

**Unterrichtung**

durch den Wehrbeauftragten

**Jahresbericht 2009 (51. Bericht)**



### Vorwort

Wenn ich in meiner besonderen Verantwortung auf das zurückliegende Jahr blicke, dann ist das Jahr 2009 für die Bundeswehr nüchtern betrachtet zunächst einmal von der nachfolgenden Opfer-Bilanz geprägt:

Fünf gefallene Bundeswehr-Soldaten.

36 verwundete Soldatinnen und Soldaten.

418 offiziell registrierte Soldatinnen und Soldaten mit posttraumatischen Belastungsstörungen.

Ohne mein Resümee des Berichtsjahres auf diese Opferbilanz reduzieren zu wollen, mache ich keinen Hehl daraus, dass ich im Rückblick gerade auch an die für mich schlimmsten Tage denke. Und das sind jene Tage, an denen ich jeweils vor dem Sarg eines gefallenen Soldaten stand, um diesem die letzte Ehre zu erweisen. Es sind die Szenen der Trauerfeiern, in denen die Eltern, Ehefrauen, Lebensgefährtinnen, Freunde und Kameraden Abschied nehmen müssen von einem geliebten Menschen. Und es sind auch die Stunden, in denen ich mir einsam und verlassen vorkomme, weil ich weiß, dass meine Beileidsbekundungen, alle tröstlich gemeinten Worte gegenüber den Angehörigen nichts ändern können an der Tatsache, dass der gefallene Sohn, Ehemann, Freund und Kamerad niemals zurückkehren wird. Es bleiben dann stets mehr Fragen als Antworten. Es bleiben auch Zweifel. Wie könnte es auch anders sein.

Und in diesen Stunden der Trauer über den Verlust eines jungen Menschen, wird mir immer wieder die gern verdrängte Brutalität des „nicht-internationalen bewaffneten Konfliktes“ in Afghanistan vor Augen geführt. Aber aus dieser Trauer über unsere gefallenen Soldaten ist bei mir auch eine Sensibilität und Ungeduld entstanden mit Blick auf sämtliche Fragen, die mit dem Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten im Einsatz zu tun haben, ihrer medizinischen und sozialen Versorgung sowie der Betreuung. Deshalb reagiere ich inzwischen zugegebenermaßen ungehalten, wenn mir Soldaten beispielsweise berichten, dass es bis zum heutigen Tage nicht gelungen ist, die infanteristischen Truppenteile, die im vergangenen Jahr die Hauptlast der schweren Gefechte im Raum Kunduz zu tragen hatten, mit der ausreichenden Zahl von geschützten Fahrzeugen auszustatten. Und dazu gehören auch die Fahrzeuge für die Ausbildung in den Heimatstandorten. Obwohl ich in allen meinen Berichten immer wieder unmissverständlich auf diesen Mangel hingewiesen hatte, wird von der militärischen Führung hingenommen, dass als Kraftfahrer eingesetzte Soldaten erst im Einsatzland mit den gepanzerten Spezialfahrzeugen vertraut gemacht werden. Das Beherrschen der nicht einfach zu lenkenden Fahrzeuge ist aber oftmals entscheidend für das Überleben im Einsatz. Gerade deshalb fehlt mir jedes Verständnis für dieses gravierende Defizit in der Ausstattung und in der Ausbildung. Aber es gibt noch weitere weithin bekannte Mängel hinsichtlich der notwendigen Ausbildung, Materialausstattung und Vorbereitung, die ich aus naheliegenden Sicherheitsgründen nicht öffentlich im Detail thematisiere. Auch hier stellt sich mir die Frage, weshalb es nicht möglich war, im Laufe der Jahre die Mängel abzustellen.

Der von bestimmter Seite immer wieder gehörte Einwand, es stehe hierfür kein oder zu wenig Geld zur Verfügung, ist für mich nicht hinnehmbar. Wohlwissend, dass es zwar keinen hundertprozentigen, aber durchaus einen optimalen Schutz für die Soldaten im Einsatz gibt, haben zumindest die Verantwortlichen im Deutschen Bundestag nach meiner Kenntnis zu keiner Zeit nachgewiesene und realisierbare militärische Notwendigkeiten abgelehnt. Deshalb muss ich auch an dieser Stelle meine begründeten Zweifel an bestimmten Führungs- und Entscheidungsstrukturen der Bundeswehr unterstreichen. Bereits bei der Vorstellung meines vorletzten Tätigkeitsberichtes hatte ich gefragt, ob gewisse Mängel und Defizite der Bundeswehr mit den Ansprüchen einer modernen Einsatzarmee zu vereinbaren seien. Die Antwort liegt auf der Hand: ein deutliches Nein! Die Realität in den Streitkräften ist gekennzeichnet durch unübersichtliche Führungsverantwortung, zu viel Bürokratie, Reibungsverluste durch Trennung von Truppe und Truppenverwaltung sowie veraltete Personal- und Materialplanung, um nur die wichtigsten Stichworte zu nennen.

Vor dem Hintergrund der nicht einfacher und ungefährlicher werdenden Auslandseinsätze richte ich an alle militärisch und politisch Verantwortlichen deshalb den dringenden Appell, bei der bevorstehenden Überprüfung der Bundeswehrstruktur die Voraussetzungen für diese aus meiner Sicht unverzichtbare Modernisierung unserer Streitkräfte zu schaffen.

Die aus den oben beschriebenen persönlichen Erfahrungen resultierende Ungeduld veranlasst mich auch, eine weitere von vielen Soldaten mir gegenüber geäußerte Klage anzusprechen, nämlich den fehlenden Rückhalt für die Soldaten durch die deutsche Gesellschaft. Auch im vergangenen Jahr wurde dieses Problem bei jedem meiner Truppenbesuche in den Heimatstandorten und in den Einsatzgebieten von den Soldatinnen und Soldaten angesprochen. Für unsere Bundeswehrangehörigen ist ganz einfach nicht nachvollziehbar, weshalb ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger ihnen so wenig Beachtung und – wie die Soldaten es selber formulieren – „moralische Unterstützung“ schenken, obwohl sie ihre Gesundheit und ihr Leben für deutsche Interessen und im Auftrag des Deutschen Bundestages einsetzen. Was unsere Soldaten erwarten, ist mehr Empathie, mehr menschliche Zuwendung. Christen sprechen in diesem Zusammenhang auch von Nächstenliebe. Und diese menschliche Zuwendung darf nicht – wie es leicht geschehen mag – mit der politischen Akzeptanz der Auslandseinsätze der Bundeswehr gleichgesetzt oder verwechselt werden. Wenn die Soldaten sich mehr ehrliches menschliches Interesse statt – wie Bundespräsident Prof. Dr. Horst Köhler es ausdrückte – „freundliches Desinteresse“ wünschen, dann fordern sie für sich das ein, was in den meisten Ländern als Selbstverständlichkeit betrachtet wird. Auch in vielen anderen verbündeten Staaten, die sich gemeinsam mit Deutschland in den Einsatzgebieten engagieren, sind die jeweiligen Mandate politisch umstritten. Die Qualität des in der Gesellschaft ausgetragenen Diskurses unterscheidet sich dort kaum von der in unserem Land. Und trotzdem gibt es einen wesentlichen Unterschied. Im Gegensatz zu unserem Land nehmen die Zivilgesellschaften in anderen Ländern durchweg regen Anteil am Schicksal der Soldaten. In diesen Ländern identifiziert man sich auch nicht zwingend mit den Einsätzen, sehr wohl aber mit den Menschen, die in diese Einsätze geschickt werden.

Daraus jetzt vorschnelle negative Schlussfolgerungen mit Blick auf die deutsche Situation ziehen zu wollen, wäre meines Erachtens aber unangebracht. Unabhängig von der besonderen und nicht vergleichbaren Geschichte unseres Landes hat es immer wieder starke Belege für die Tragfähigkeit der Solidargemeinschaft gegeben. Beispielhaft kann ich selbst auf die große positive öffentliche Resonanz aus der Bevölkerung bei meiner Darstellung der zum Teil katastrophalen Beschaffenheit bundesdeutscher Kasernen verweisen. Nicht zuletzt aufgrund des gesellschaftlichen Drucks wurde seinerzeit ein Sonderprogramm für die Kasernensanierung aufgelegt. Als weiteres Beispiel nenne ich die Reaktionen auf den Fernsehfilm „Willkommen zu Hause“, der das Schicksal eines unter posttraumatischen Belastungsstörungen leidenden Afghanistan-Heimkehrers erzählt. Dieser Film löste geradezu eine Welle von Betroffenheits- und Solidaritätsbekundungen aus vielen Teilen der Gesellschaft aus.

Was jedoch für mich ebenso eindrucksvoll die Bereitschaft zum Mitgefühl für unsere Soldaten unterstreicht, sind die lokalen Initiativen an den Bundeswehrstandorten. Überall dort, wo die Möglichkeit besteht, Einblick in das „Innenleben“ der Bundeswehr in den Kasernen zu bekommen, gibt es in der Regel nicht nur bei den offiziellen Vertretern der Kommunen, sondern auch in der Bevölkerung des Bundeswehrstandortes ein reges Interesse. Das wird mir besonders deutlich, wenn öffentliche Gelöbnisse, Jubiläumsveranstaltungen oder Verabschiedungsappelle für Einsatz-Soldaten statt finden. Deshalb ist es aus meiner Sicht auch möglich, die für die Soldaten unbefriedigende Situation mit Blick auf die fehlende gesellschaftliche Unterstützung zu verbessern. Es kann aber nur gelingen, wenn dieses Thema nicht nur Sache der politischen Organe und Verantwortungsträger, sondern aller großen gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen wird. Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, die Protagonisten aus Kultur und Wissenschaft sowie die Kirchen in Deutschland können mit ihren vielfältigen Möglichkeiten ganz wesentlich ihren Beitrag zur Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung unserer Soldatinnen und Soldaten leisten. Sonntagsreden helfen nicht weiter. Die Unterstützung muss vielmehr organisiert werden. Ich selbst werde dabei gerne helfen, wo immer ich es vermag.

Das zurückliegende Jahr gehört für die deutschen Streitkräfte zu den ereignisreichsten in ihrer 55jährigen Geschichte. Zunächst der Aufwuchs des bisher größten Auslandseinsatzes der Bundeswehr in Afghanistan mit einer Personalstärke von 4 500 Soldatinnen und Soldaten. Eine sich verschärfende Sicherheitslage, die gekennzeichnet war von stundenlangen schweren Gefechten mit den bereits geschilderten Opfern in den eigenen Reihen, aber ebenso geprägt war von getöteten gegnerischen Kräften auf der Seite der Taliban und deren Verbündeten. Im Zuge dieser sich verschärfenden Lage im Raum Kunduz, dann das bekannte Bombardement zweier Tanklastzüge mit einer unbekanntem Zahl von zivilen Opfern. Und in Folge dieser militärischen Operation dann zunächst die Entlassung des Generalinspektors Wolfgang Schneiderhan, des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert und schließlich der Rücktritt des Bundesministers Dr. Franz Josef Jung, sowie die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch den Deutschen Bundestag. Nicht unerwähnt bleiben darf in dieser Aufzählung der bedeutsamen Ereignisse im Jahre 2009 die von der neuen Koalition beschlossene Reduzierung der Wehrpflichtdauer von bisher neun auf künftig sechs Monate.

All dies ist selbstverständlich nicht spurlos an den Soldaten vorbeigezogen. Wie könnte es auch anders sein? Die geschilderten Ereignisse stellen für die Soldaten eine große „Herausforderung“ dar, wie es in der bundeswehreigenen Terminologie gern formuliert wird. Nach meiner Beobachtung hatten die politischen und sonstigen Folgen der „Kunduz-Operation“ erhebliche Auswirkungen auf alle Ebenen der Bundeswehr. Unabhängig von der noch ausstehenden rechtlichen Würdigung des Bombardements und von den möglichen Erkenntnissen und Ergebnissen des Bundestagsuntersuchungsausschusses konnte ich in den Reihen der Streitkräfte keine einzige Stimme vernehmen, die sich nicht solidarisch zeigte mit Oberst Georg Klein, dem verantwortlichen Kommandeur für den Angriff auf die Tanklaste. Die Reaktionen reichen von menschlicher Sympathie über Verständnis für eine schwierige, wenn auch folgenreiche Entscheidung bis hin zu Respekt und Anerkennung für einen damals notwendig erscheinenden Schritt, um eine Gefahr für die unterstellten deutschen Soldaten abzuwenden.

Selber mache ich keinen Hehl aus meiner persönlichen menschlichen Haltung gegenüber Oberst Klein. Ich lernte ihn im Sommer des vergangenen Jahres anlässlich meines Truppenbesuches bei den deutschen ISAF-Kräften in Afghanistan kennen. Nachdem ich gemeinsam mit meinen Mitarbeitern im deutschen Feldlager Kunduz gelandet war und unmittelbar danach zum Gespräch im Büro von Oberst Klein Platz genommen hatte, erreichte uns die Nachricht über ein schweres Gefecht, bei dem deutsche Soldaten von Aufständischen massiv beschossen wurden. In den folgenden 60 Minuten trafen fortlaufend weitere Meldungen ein über einen schwer verwundenen Soldaten, der schließlich gerettet werden konnte. Während dieser Stunde äußerster Angespanntheit, in der sich die eingehenden Meldungen aus dem laufenden Gefecht überschlugen, hatte ich Gelegenheit, einen Kommandeur zu erleben, der trotz der entstandenen Hektik und der eskalierenden Situation ruhig, professionell und besonnen seine Anweisungen gab. Was mir als Zeuge dieser Szene aus der realen Einsatzwirklichkeit jedoch am meisten Respekt abverlangte, war die Tatsache, dass für Oberst Klein das Wohlergehen seiner ihm anbefohlenen Soldaten die allererste Priorität hatte.

Dieser Truppenbesuch war für mich auch in einem weiteren Punkt von elementarer Bedeutung. Ich traf während des Aufenthaltes in Kunduz mit den Angehörigen jener Schnellen Eingreiftruppe (Quick Reaction Force) zusammen, die wenige Stunden zuvor in die oben beschriebenen Gefechte verwickelt waren. In dieser Gesprächsrunde schaute ich in die Gesichter der überwiegend noch sehr jungen Soldaten, die gezeichnet waren von den schrecklichen Erlebnissen im Gefecht. Sie schilderten mir anschaulich, wie ihre Patrouille in einen Hinterhalt geraten war und dann mit Panzerfäusten und anderen schweren Waffen vom Gegner stundenlang attackiert wurde. Es gab verwundete Kameraden, für die jedoch keine Lebensgefahr mehr bestand. Die Soldaten schilderten mir aber auch, wie etliche der gegnerischen Kräfte getroffen und vermutlich auch getötet wurden. Spätestens nach diesen Schilderungen wurde mir richtig bewusst, was es für die Soldaten bedeutet, wenn man diese Gefechte, die sich im Grunde durch nichts von anderen Kriegsszenarien unterschieden, in der Hei-

mat verharmlosend als „Unterstützungseinsatz für die afghanische Regierung“ bezeichnet.

Zwei weitere Begegnungen im Rahmen meiner Tätigkeit sind für mich ebenfalls kennzeichnend für grundlegende Veränderungen in der Bundeswehr. Im vergangenen Jahr lud ich erstmalig Angehörige von gefallenen oder auf andere Weise ums Leben gekommenen Soldatinnen und Soldaten ein. Die Hinterbliebenen schilderten mir in zum Teil sehr anrührender Weise ihre individuelle Trauerarbeit nach dem Verlust des geliebten Menschen. Aber ebenso offen berichteten sie über erlittene Enttäuschungen aufgrund mangelnden Einfühlungsvermögens. Was alle Angehörigen jedoch verband, war der Wunsch nach einem „Netzwerk von Betroffenen“, um sich gegenseitig zu stützen und zu stärken. Gerade deshalb bin ich erfreut über das Zustandekommen einer Selbsthilfe-Initiative von Hinterbliebenen.

Bei einer anderen Begegnung traf ich mit im Einsatz verwundeten Soldaten und deren Partnerinnen in Berlin zusammen. Für mich war wichtig zu erfahren, wie es den Soldaten seit ihrer Verwundung ergangen war. Und so schilderten mir die Soldaten sehr eindrucksvoll ihre jeweilige medizinische Behandlung bis hin zu den vielen Aspekten der sozialen Versorgung und Betreuung. Auch berichtete mir ein Soldat aus dieser Runde, er sei körperlich und seelisch schwer verwundet aus dem Afghanistan-Einsatz zurück gekehrt. Als „schlimme Erfahrung“ bezeichnete dieser Kamerad den Umstand, dass er es in den zurückliegenden Wochen wegen der Behandlung seiner posttraumatischen Belastungsstörung mit insgesamt acht (!) verschiedenen Psychiatern und Psychologen zu tun hatte. Jedes Mal habe er seine Krankengeschichte neu berichten müssen. Ein Beispiel dafür, wie sich der Personalmangel und das Fehlen von angemessenen Strukturen für einen betroffenen Soldaten auswirken können. Die Ehefrauen und Lebensgefährtinnen der verwundeten Soldaten berichteten mir aus ihrer Sicht die schwierigsten Erfahrungen seit dem Unglück: Von der ersten Schrecksekunde über die Nachricht von der schweren Verwundung bis zum Problem, den Kindern die schlimme Nachricht möglichst schonend zu vermitteln. Ebenso offen schilderten mir einige Frauen, wie sich ihre Männer seit der Verwundung negativ verändert hätten. Verhaltensauffälligkeiten, wie aggressive oder depressive Reaktionen seien keine Seltenheit. Eindrucksvoller als in dieser Gesprächsrunde hatte ich bisher nicht geschildert bekommen, wie sich die körperliche oder seelische Verwundung eines Soldaten auf die Familie des Betroffenen auswirkt.

Sorge bereiten mir die zunehmenden Probleme im zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr. Die Kündigung von 130 Sanitätsärzten, die Schließung oder Zusammenlegung von Krankenhausabteilungen, die zunehmende Belastung von Ärzten und Sanitätern durch die Einsätze und immer stärker um sich greifenden Arzt-Vakanzen in den Heimatstandorten sind Indizien dafür, dass die Sanitätsführung diese Problemfelder viel zu spät aufgegriffen hat, obwohl die wichtigsten Defizite nicht zuletzt in den Tätigkeitsberichten des Wehrbeauftragten regelmäßig konkret angesprochen wurden. Zwischenzeitlich liegen zwar die ersten Vorschläge für unbedingt notwendige Verbesserungen vor; allerdings greifen diese auch nach Meinung von Experten nicht weit genug, oder es fehlt an Vorschlägen hinsichtlich der Finanzierung.

Obwohl der Deutsche Bundestag bereits vor langer Zeit in einem fraktionsübergreifenden und einstimmig gefassten Beschluss die Schwerpunkte für die Versorgung von PTBS-erkrankten Soldaten formulierte, hat die Sanitätsführung trotzdem nur sehr zögerlich reagiert. Ich bleibe bei meiner vielfach geäußerten Auffassung, dass ein eigenständiges PTBS-Institut für Prophylaxe, Therapie und Forschung die Grundlage für ein umfassendes Konzept bilden muss.

Die Vereinbarkeit von Familie und Dienst hat für die Soldatinnen und Soldaten zwischenzeitlich eine ebenso hohe Priorität wie eine angemessene Bezahlung oder die sozialen Rahmenbedingungen für den Soldatenberuf. Dieser hohe Stellenwert ist eine Folge der Transformation der Streitkräfte. Die sich aus der Transformation ergebenden Belastungen wirken sich nicht nur auf die Soldaten, sondern auch auf deren Familien negativ aus. Die Einsatzhäufigkeit, die teilweise verschärfte Sicherheitslage in manchen Einsatzgebieten, die Abwesenheitszeiten durch Lehrgänge und Übungen sowie das Pendeln über weite Entfernungen zwischen Wohnort und Kaserne sind Ursache für den Unmut vieler Soldatinnen und Soldaten. Auch wenn die

politische und militärische Führung inzwischen wegen des zunehmenden Drucks aus der Truppe nicht mehr umhin kommt, die unzulängliche Familienfreundlichkeit der Bundeswehr einzugestehen, hat sich während der zurückliegenden Jahre leider nicht sehr viel konkret bewegt. Was fehlt, sind insbesondere Kinderbetreuungsplätze. Erste Ansätze für einige wenige Modellprojekte sind im Entstehen, diese reichen aber bei weitem nicht aus. Ebenso wie bei der Schaffung von Pendlerwohnungen für nicht kasernenpflichtige Soldaten wird eine akzeptable Problemlösung bei Kindertagesstätten ohne eine stärkere finanzielle Beteiligung des Dienstherrn nicht darstellbar sein.

Mehr Fragen als Antworten ergeben sich zunächst einmal aus der Entscheidung der amtierenden Bundesregierung, die Wehrpflicht von bisher neun auf künftig sechs Monate zu verkürzen. Aus den Reihen der Streitkräfte höre ich überwiegend Skepsis und Verunsicherung bis hin zu der nicht selten gehörten Auffassung, wenn kein inhaltlich sinnvolles Konzept für die verkürzte Wehrpflicht vorgelegt werde, solle die derzeitige Koalition die Wehrpflicht doch lieber gleich abschaffen. Im Vordergrund steht hierbei die Sorge, die verkürzte Wehrpflicht sei nicht geeignet, einen sinnvollen Wehrdienst zu gewährleisten. Nur eine Minderheit in der Bundeswehr vertritt eine zustimmende Meinung zum neuen Wehrdienst „W6“.

Als bekennender Anhänger der Wehrpflicht bin ich zugegebenermaßen nicht ganz frei in der Bewertung dieser Frage. Trotzdem will ich aus meiner Perspektive auf einige Aspekte hinweisen. Die Debatte um die Zukunft unserer Wehrpflicht wird dadurch nicht einfacher, dass die Wehrpflicht bei fast allen Verbündeten zwischenzeitlich abgeschafft wurde. Zusätzlich erschwert wird eine transparente und damit nachvollziehbare Bewertung dadurch, dass nach meinen Erkenntnissen die negativen Auswirkungen der Umwandlung von einer Wehrpflichtarmee zu einer Berufsarmee in den besagten Staaten höchstens hinter vorgehaltener Hand zugegeben werden. Auch die aus der Umwandlung entstehenden Mehrkosten für Rekrutierung und Attraktivitätssteigerung sind nicht eindeutig verifizierbar. Daher wird man sich in der weiteren Diskussion in Deutschland vermutlich ausschließlich auf die eigenen historischen, sicherheitspolitischen und gesellschaftlichen Erfahrungen verlassen müssen. Nach meiner Einschätzung steht die ganz überwiegende Mehrheit der Führungspersönlichkeiten in unseren Streitkräften, vom Chef der Ausbildungskompanie bis zum Generalinspekteur, ohne Wenn und Aber zur Wehrpflicht. Diese Generation ist selber geprägt von den positiven Erfahrungen in einer Wehrpflichtarmee und vertritt deshalb naturgemäß auch offensiv die Beibehaltung. Und zwar auch dann, wenn die derzeitige Qualität aufgrund der beschlossenen Verkürzung der Wehrdienstdauer nicht im vollen Umfang beibehalten werden kann.

Bei allen Argumenten, die jetzt in der notwendigen Veränderung der Wehrdienstdauer abzuwägen sind, sollte nicht vergessen werden, welche Kritikpunkte nicht zuletzt von meinen Vorgängern und mir seit der Umwandlung von der reinen Verteidigungs- zur Einsatzarmee aufgeworfen wurden. Bei der Neugestaltung unseres Wehrdienstes muss im Interesse der Planungssicherheit für die Streitkräfte und der künftigen Einberufungsjahrgänge der neue Grundwehrdienst „W6“ mit einer belastbaren Struktur und mit einer ausreichenden Finanzausstattung versehen werden. Bemerkenswert finde ich in diesem Zusammenhang die vom Bundeswehrverband erarbeiteten zehn grundsätzlichen Fragen zu der Ausgestaltung des Grundwehrdienstes „W6“ an die militärische Führung und die politischen Verantwortungsträger.

Wenn sich ausländische Politiker, Diplomaten und Vertreter von Institutionen an mich wenden, um mehr zu erfahren über das Amt des Wehrbeauftragten, stelle ich immer wieder fest, wie groß das Interesse an unseren deutschen Erfahrungen mit der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte ist. Aus so manchem anfänglichen Gedankenaustausch hat sich ein intensiver bilateraler Kontakt ergeben, der in einigen Fällen dazu führte, dass unsere Institution mehr oder weniger vollständig adaptiert wurde. Beispielhaft seien Südkorea, Argentinien und Bosnien-Herzegowina genannt. Aus diesen internationalen Erfahrungen habe ich das Vorhaben entwickelt, die vergleichbaren Ombudsleute und Wehrbeauftragten zusammenzuholen mit dem Ziel, die sehr unterschiedlichen rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen für die Kontrollorgane zu harmonisieren. Dieses Treffen fand im vergangenen Jahr in Berlin statt. Insgesamt 18 Staaten folgten meiner Einladung, die in Kooperation mit der

Stiftung „Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces“ ausgesprochen wurde. Diese große Resonanz und das außerordentlich positive Echo auf meine Initiative sind ein Beleg dafür, dass die Bereitschaft für eine enge und pragmatische Kooperation aller Ombudsinstitutionen sehr groß ist und vorangetrieben werden sollte. Gefreut habe ich mich in diesem Zusammenhang über die Anregung zur Schaffung eines Europäischen Wehrbeauftragten. Gerade vor dem Hintergrund, dass in vielen Staaten der Welt Soldaten nach wie vor für politische Zwecke missbraucht werden und die Menschenrechtssituation der Soldaten in zahlreichen Teilen der Welt als katastrophal bezeichnet werden muss, bekommt die internationale Zusammenarbeit der Ombudsinstitutionen eine herausragende Bedeutung.

Die rund fünfeinhalb Tausend Eingaben pro Jahr sind nicht zuletzt auch Ausdruck vieler Probleme, die unsere Soldatinnen und Soldaten belasten. So werden die Tätigkeitsberichte des Wehrbeauftragten oftmals als reine Mängelberichte wahrgenommen. Das wird jedoch weder der „Stimmung in der Truppe“ noch der Leistungsfähigkeit unserer Streitkräfte gerecht. Deshalb ist es mir ein aufrichtiges, wichtiges Anliegen, unseren Soldatinnen und Soldaten auch in meiner Verantwortung ganz herzlich dafür Dank zu sagen, dass sie trotz oftmals schwierigster Rahmenbedingungen in den Heimatstandorten und in den Auslandseinsätzen ihre Aufgaben – insgesamt betrachtet – exzellent meistern. Unsere Soldatinnen und Soldaten leisten einen unglaublich guten Job!

Das wertvollste Gut in unserer Bundeswehr sind die Menschen. Großartige Frauen und Männer, gestandene Persönlichkeiten, hochprofessionelle und tüchtige Soldaten, die keinen Vergleich mit anderen Armeen in der Welt zu scheuen brauchen. Und diese Frauen und Männer haben es ganz einfach verdient, dass wir sie nicht allein lassen mit ihren Fragen und Sorgen, sondern ihnen das gegeben wird, was sie für ihren schweren und von vielfältigen Belastungen gekennzeichneten Dienst benötigen!

Mein besonderer Dank gilt auch diesmal dem Deutschen Bundestag mit seinem Präsidenten, Prof. Dr. Norbert Lammert, sowie dem Präsidium und vor allem den Mitgliedern des Verteidigungsausschusses mit Dr. h. c. Susanne Kastner als Ausschussvorsitzende und auch den zuständigen Berichterstattern im Haushaltsausschuss für das ausgezeichnete und in jeder Hinsicht vertrauensvolle Zusammenwirken. In diesen Dank schließe ich ausdrücklich die ehemalige Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, Frau Ulrike Merten, ein.

Weiterhin sage ich dem ehemaligen Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, aber auch seinem Nachfolger, Dr. Karl-Theodor Freiherr von und zu Guttenberg, der politischen und militärischen Führung des Ministeriums und der Streitkräfte meinen herzlichen Dank für die Unterstützung meiner Arbeit. Dem ausgeschiedenen Generalinspekteur, General Wolfgang Schneiderhan, danke ich für das langjährige außerordentlich konstruktive und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenwirken.

Ausdrücklich danken will ich schließlich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Bewältigung eines hohen Arbeitspensums, für ihr großartiges Engagement und ihre Kompetenz, ohne die ich meiner Aufgabe nicht gerecht werden könnte.

**Reinhold Robbe**



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	3
<b>1 Das Berichtsjahr im Überblick</b> .....	12
<b>2 Auslandseinsätze</b> .....	14
2.1 Einsatzvorbereitung .....	17
2.2 Ausrüstung und Ausstattung .....	17
2.3 Führungsverhalten im Einsatz .....	18
2.4 Einsatzhäufigkeit und Einsatzdauer .....	19
2.5 Betreuung im Einsatz .....	19
2.5.1 Sport im Einsatz .....	20
2.5.2 Verpflegung im Einsatz .....	20
2.5.3 Weihnachtsgruß .....	21
2.7 Unterbringung .....	21
2.8 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) .....	21
<b>3 Auslandsdienststellen</b> .....	22
<b>4 Führung und Ausbildung</b> .....	23
4.1 Führungsverhalten .....	23
4.2 Situation in der Allgemeinen Grundausbildung .....	25
4.3 Umgang mit Alkohol .....	26
4.4 Rechtskenntnisse und Bearbeitungsdauer .....	27
4.5 Situation in der Rechtspflege der Bundeswehr .....	28
4.6 Ausbildung .....	28
4.7 Flugstunden bei Heeresfliegern und in der Luftwaffe .....	29
4.8 Soldatenbeteiligungsgesetz .....	30
4.9 Benachteiligung .....	31
4.10 Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit ...	32
<b>5 Personal</b> .....	34
5.1 Personalumfang und Bewerberaufkommen .....	34
5.2 Attraktivität der Bundeswehr .....	34
5.3 Demographischer Wandel .....	34
5.4 Eingaben zum Personalwesen .....	35
5.4.1 Beförderungssituation .....	35
5.4.1.1 Mannschaften .....	35
5.4.1.2 Unteroffiziere ohne Portepee .....	36
5.4.1.3 Unteroffiziere mit Portepee .....	36
5.4.1.4 Offiziere .....	36
5.4.2 Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten .....	37
5.4.3 Beurteilungswesen .....	37

	Seite
5.4.4 Dienstzeugnis .....	39
5.5 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung .....	39
<b>6 Selbsttötungen und Unglücksfälle mit Todesfolge .....</b>	<b>40</b>
<b>7 Frauen in den Streitkräften .....</b>	<b>40</b>
7.1 Integration von Frauen .....	40
7.2 Schwangerschaft .....	41
7.3 Militärische Gleichstellungsbeauftragte .....	42
<b>8 Vereinbarkeit von Familie und Dienst .....</b>	<b>42</b>
8.1 Kinderbetreuung .....	43
8.2 Elternzeit .....	44
<b>9 Sexuelle Straftaten, Diskriminierung und Belästigung .....</b>	<b>45</b>
<b>10 Wehrpflicht .....</b>	<b>46</b>
10.1 Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst .....	46
10.2 Kriegsdienstverweigerung .....	47
10.3 Sinnvolle Dienstgestaltung .....	48
<b>11 Reservisten .....</b>	<b>48</b>
11.1 Einsatzplanung .....	49
11.2 Finanzielle Leistungen für selbstständig tätige Reservisten .....	50
11.3 Beförderungen .....	50
<b>12 Zentraler Sanitätsdienst .....</b>	<b>51</b>
12.1 Personalsituation der Sanitätsärzte .....	51
12.2 Personallage bei den Feldwebeln des Sanitätsdienstes .....	52
12.3 Klinische Versorgung in den Bundeswehrkrankenhäusern .....	52
12.4 Truppenärztliche Versorgung .....	53
12.5 Verbesserung der Attraktivität des Sanitätsdienstes .....	54
12.6 Vorbereitung der Angehörigen des Sanitätsdienstes auf Auslandseinsätze .....	54
12.7 Grundversorgung der Soldaten im Inland .....	55
12.8 Posttraumatische Belastungsstörungen .....	55
12.9 Erschwernisse im Rahmen der Bearbeitung von Wehrdienstbeschädigungsverfahren .....	57
12.10 Radarstrahlenproblematik .....	57
12.11 Dauer der Beihilfebearbeitung .....	58
<b>13 Infrastruktur .....</b>	<b>58</b>
13.1 Verfahren bei Baumaßnahmen .....	58
13.2 Infrastrukturmängel .....	59

	Seite
13.3 Pendlerunterkünfte .....	59
<b>14 Zulagenwesen</b> .....	<b>60</b>
14.1 Erhöhung der Stellenzulage für Piloten .....	60
14.2 Einführung einer Zulage für Sanitätsoffiziere .....	60
14.3 Erhöhung der Minentaucherzulage .....	61
<b>15 Umzugskostenzusage und Versetzungspraxis</b> .....	<b>61</b>
<b>16 Versicherungsschutz von Soldatinnen und Soldaten, die an Auslandseinsätzen teilnehmen</b> .....	<b>62</b>
<b>17 Institutionelle und eigenverantwortliche Fürsorge in der Bundeswehr</b> .....	<b>62</b>
<b>18 Medien der Bundeswehr</b> .....	<b>63</b>
<b>19 Militärseelsorge</b> .....	<b>64</b>
<b>20 Internationale Zusammenarbeit</b> .....	<b>65</b>
20.1 Besuch des US-Militärkrankenhauses in Landstuhl .....	65
20.2 Arbeitstreffen mit dem Ombudsmann der niederländischen Streitkräfte in Den Haag .....	65
20.3 Internationale Konferenz der für die Streitkräfte zuständigen Ombudsinstitutionen in Berlin .....	66
20.4 Deutsch-österreichischer Soldatenworkshop in Berlin – „Salzburger Forum II“ .....	66
20.5 Besuch in Frankreich, Saumur und Paris .....	67
<b>21 Anlagen</b> .....	<b>69</b>
<b>22 Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>96</b>

## 1 Das Berichtsjahr im Überblick

International war das Jahr 2009 von den Bemühungen zur Restrukturierung des weltweiten Finanz- und Wirtschaftssystems sowie der Weltklimakonferenz von Kopenhagen geprägt. Darüber hinaus zeichneten sich mit dem Amtsantritt Barack Obamas als 44. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika wichtige sicherheitspolitische Weichenstellungen ab. Im August kündigte er den Abzug aller amerikanischen Soldaten aus dem Irak bis zum Ende des Jahres 2011 an. Die Zahl der in Afghanistan eingesetzten amerikanischen Soldaten dagegen soll, wie Präsident Obama Anfang Dezember erklärte, in der ersten Jahreshälfte 2010 um weitere 30 000 aufgestockt werden. Ab Juli 2011 soll nach den Plänen des Präsidenten mit dem Abzug der amerikanischen Soldaten aus Afghanistan begonnen werden. Dauer und Umfang des Abzugs sollen sich dabei nach der Sicherheitslage richten. Der afghanische Präsident Karzai hat hierzu seinen Willen bekundet, die vollständige Sicherheitsverantwortung für sein Land bis 2014 zu übernehmen.

Die Stärkung der US-Kräfte hat auch Auswirkungen auf den deutschen Verantwortungsbereich im Norden Afghanistans. Seit Anfang 2010 wird die Zahl der amerikanischen Soldaten in der Nordregion auf bis zu 5 000 aufgestockt. Die verstärkten Kräfte sollen im Rahmen der ISAF-Mission durch das zuständige deutsche Regionalkommando geführt werden.

Im Anschluss an diese Ankündigungen wurde auch die Personalobergrenze des Deutschen ISAF-Kontingents um insgesamt 850 auf 5 350 Soldaten erhöht. Davon sollen 500 Soldaten die Zahl des im Ausbildungsbereich eingesetzten Personals erhöhen. 350 Soldaten sind als flexible Reserve vorgesehen, um auf besondere Situationen wie etwa die Parlamentswahlen angemessen reagieren zu können. Zugleich wurde das Mandat bis zum 28. Februar 2011 verlängert. Die Bundesregierung beschloss zudem, die Mittel für den zivilen Aufbau Afghanistans auf 430 Millionen Euro jährlich zu erhöhen und damit nahezu zu verdoppeln.

Auf europäischer Ebene zeichneten sich im Berichtsjahr ebenfalls weitreichende Veränderungen ab. Am 1. Dezember 2009 trat der so genannte Lissabon-Vertrag in Kraft. Er stärkt die Rechte des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente im Rahmen des Europäischen Gesetzgebungsverfahrens und macht im Europäischen Ministerrat Mehrheitsentscheidungen möglich. Mit Herman van Rompuy übernahm erstmals ein für zweieinhalb Jahre gewählter Ratspräsident den Vorsitz im Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs. Darüber hinaus wurde Catherine Ashton zur „Hohen Vertreterin für die Außen- und Sicherheitspolitik“ der Europäischen Union bestellt. Welche Impulse sich daraus für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik ergeben, bleibt abzuwarten.

In Deutschland stand das Jahr 2009 im Zeichen der anhaltenden Wirtschaftskrise und zahlreicher Wahlen, darunter die Europawahl vom 7. Juni, Landtagswahlen in den Bundesländern Hessen, Sachsen, Thüringen, Schleswig-Hol-

stein, Brandenburg und dem Saarland sowie die Bundestagswahl vom 27. September 2009.

Für die Bundeswehr zeichneten sich insbesondere durch den Ausgang der Bundestagswahl Veränderungen ab. Im Koalitionsvertrag kündigte die neue Bundesregierung an, die Dauer der Wehrpflicht bis zum 1. Januar 2011 auf sechs Monate zu verkürzen. Darüber hinaus soll eine vom Bundesminister der Verteidigung einzusetzende Kommission bis Ende 2010 einen Vorschlag über Eckpunkte einer neuen Organisationsstruktur der Bundeswehr einschließlich einer Straffung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen erarbeiten. Meines Erachtens wäre es wünschenswert, damit eine Verbesserung der Personalsituation in den Einheiten und Verbänden zu verbinden.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht werden wie üblich die Mängel und Defizite aufgezeigt, die im Laufe des Jahres an mich herangetragen wurden beziehungsweise mir bekannt geworden sind. Das schließt unter anderem die Auslandseinsätze ein, die einmal mehr in meinem besonderen Fokus standen.

Mit der Bombardierung von zwei Tanklastzügen am 4. September 2009 in der Nähe von Kunduz erreichte die Diskussion um die deutsche Beteiligung an internationalen Einsätzen zur Stabilisierung und Friedenssicherung einen neuen Höhepunkt. Wie in einem Brennglas verdichtete dieser von einem deutschen Offizier befohlene und mit amerikanischer Unterstützung durchgeführte Luftschlag die Frage nach dem Sinn und Zweck des Einsatzes deutscher Soldaten in Afghanistan sowie dem Umfang und den Grenzen ihres Auftrags. Im Zuge der Aufklärung des Vorfalles trat der frühere Verteidigungsminister, Dr. Franz Josef Jung, zurück. Darüber hinaus wurden der Generalinspekteur der Bundeswehr und ein Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung in den Ruhestand versetzt.

Standen anfangs vor allem die zivilen Opfer der Bombardierung im Zentrum der Diskussion, weitete sich diese sehr schnell auch auf die Frage nach dem Ziel des Luftschlages aus. Sollte mit den Tanklastzügen eine potenzielle Gefahrenquelle ausgeschaltet werden oder ging es auch um die gezielte Tötung von Anführern der Taliban-Milizen? Diesen und anderen Fragen geht der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nach. Dem Ergebnis seiner Prüfung und Bewertung hat der Wehrbeauftragte nicht vorzugreifen.

Gleiches gilt für die mögliche Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens, die derzeit von der Bundesanwaltschaft geprüft wird. Für ein solches Ermittlungsverfahren ist unter anderem die rechtliche Einordnung des Einsatzes von entscheidender Bedeutung. Der Bundesminister der Verteidigung hat insoweit von „kriegsähnlichen Zuständen“ in Afghanistan gesprochen. Kommt man zu der Annahme, es handelt sich in Afghanistan um einen so genannten „nicht-internationalen bewaffneten Konflikt“, hätte das zur Folge, dass das Verhalten der deutschen Soldaten nicht am nationalen Strafrecht, sondern am Kriegsvölkerrecht zu messen wäre. Die Bundesanwaltschaft

wird unter anderem über diese Rechtsfrage zu entscheiden haben.

Ohne diesen Entscheidungen vorgreifen zu wollen ist eines festzuhalten: Im Ergebnis geht es in den genannten Verfahren um nicht weniger als die Frage, was im Rahmen des Afghanistaneinsatzes rechtlich zulässig und ob das rechtlich Zulässige auch politisch gewollt ist. Die Soldaten haben einen Anspruch darauf, dass beide Fragen beantwortet werden. Für sie und ihren Auftrag sind die Antworten auf diese beiden Fragen existenziell. Ohne diese Antworten wäre es unverantwortlich, sie weiterhin in den Einsatz zu schicken.

Auch wenn die Auslandseinsätze derzeit im Zentrum der Aufmerksamkeit und Diskussion stehen, darf nicht übersehen werden, dass sich der Auftrag der Bundeswehr nicht in den derzeitigen Beteiligungen an internationalen Einsätzen erschöpft. Nach Artikel 87a des Grundgesetzes stellt der Bund Streitkräfte zur Verteidigung auf. Diese Streitkräfte sind unter anderem im Rahmen der NATO und der Europäischen Union in Bündnissysteme eingebunden, in denen sie Aufgaben und Verpflichtungen übernommen haben, die über die derzeitigen Einsatzbeteiligungen hinausgehen. Wenn die Bundeswehr ihrem Auftrag im Rahmen dieser Verpflichtungen auch in Zukunft nachkommen soll, braucht sie dafür geeignete Strukturen, einen entsprechenden Personalkörper und eine gesicherte Finanzierung. Meines Erachtens bedarf es erheblicher Anstrengungen, wenn das gesichert bleiben soll.

Einen Schwerpunkt bildet die materielle Ausstattung. Klagen über Defizite im Hinblick auf die persönliche Ausrüstung und fehlendes Gerät sind ein Standardthema in nahezu allen Gesprächen, die ich führe. Woran es im Einzelnen fehlt und welche Auswirkungen das auf die Einsätze hat, ist auch in diesem Jahresbericht ausführlich dargestellt.

Auf die Entwicklung im Personalbereich bin ich bereits in meinen vorangegangenen Berichten eingegangen. Die aktuellen Zahlen zum Personalumfang und zum Bewerberaufkommen sind unter der Überschrift „Personal“ zusammengestellt. Die sich darin abzeichnende Tendenz gibt Anlass zur Sorge. Hinter den nüchternen Zahlen steht die Qualität des Nachwuchses. Unter der Überschrift „Führung und Ausbildung“ behandelt dies der Bericht erneut ausführlich.

Die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften speist sich aus vielen Quellen. Eine davon ist die Laufbahnperspektive. Ohne die erforderliche Zahl an Planstellen ist die Aussicht auf Beförderung und damit die Laufbahnperspektive beeinträchtigt. Wie sich die diesbezügliche Situation in den einzelnen Laufbahngruppen derzeit darstellt, ist unter dem Stichwort „Beförderungssituation“ ausgeführt.

Beförderungen setzen entsprechende Beurteilungen voraus. Im Jahr 2006 wurde bekanntlich ein neues Beurteilungssystem eingeführt, das mehr Transparenz und Beurteilungsgerechtigkeit schaffen sollte. Im Nachhinein kann das neue Beurteilungssystem nur als Fehlschlag be-

zeichnet werden. Nicht nur, dass es, wie das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für die neuen Beurteilungsrichtlinien fehlt, das Gericht äußerte auch erhebliche Bedenken gegen die Regelungen an sich. Einzelheiten dazu finden sich im Kapitel „Beurteilungswesen“. Angesichts der Zahl der Beurteilungen, die bereits auf der Grundlage des neuen – vom Gericht verworfenen – Beurteilungssystems erstellt wurden, habe ich Verständnis dafür, dass das Bundesministerium der Verteidigung jetzt versucht, einen vertretbaren „modus vivendi“ zu finden. Wenn es aber um die Langzeitwirkung von Beurteilungen geht, die – trotz rechtswidriger Grundlage – bestandskräftig geworden sind, kann man meines Erachtens mit dem formalen Hinweis auf die Rechtskraft nicht einfach zur Tagungsordnung übergehen.

Auf die Ausbildung des Führungsnachwuchses bei den Offizieren und Unteroffizieren bin ich bereits mehrfach eingegangen. Die nachhaltigen Klagen sowohl von Auszubildenden als auch von den auszubildenden Soldatinnen und Soldaten über den fehlenden Praxisbezug der Ausbildung hielten im Berichtsjahr unverändert an.

Auffallend viele Klagen wurden aus Ausbildungskompanien an mich herangetragen. Der Bericht geht darauf in einem eigenständigen Kapitel ein. Diese Klagen treffen jetzt mit den Planungen zur Verkürzung der Dauer der Wehrpflicht zusammen. Erledigt sind sie dadurch nicht, im Gegenteil. Man kann nur hoffen, dass es im Zuge der Neuplanung gelingt, Auftrag und Ausstattung der Ausbildungskompanien, und zwar materiell wie personell, auf eine neue, bessere Grundlage zu stellen. Die Rahmenbedingungen dafür sind schwierig. Gerade deshalb würde ich es begrüßen, wenn das Parlament der Neugestaltung der Wehrpflicht besondere Aufmerksamkeit schenken würde. Der Eindruck, den die Wehrpflichtigen von der Bundeswehr gewinnen, hat entscheidenden Anteil an dem Bild, das sich die Gesellschaft von der Bundeswehr macht und auch darauf, wie viele und welche Wehrpflichtigen sich dazu entschließen, länger in der Bundeswehr zu dienen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Dienst ist eines der meist genannten Stichworte, wenn es um Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften geht. Der Jahresbericht geht auf den aktuellen Sachstand dazu ein. Schon seit mehreren Jahren ist das Bundesministerium der Verteidigung um Verbesserungen in diesem Bereich bemüht. Indes klagten Betroffene erneut darüber, dass diese Bemühungen dem Bedarf nicht annähernd gerecht würden. Auch hier soll nach dem Koalitionsvertrag nachgebessert werden. Ich bin allerdings sicher, dass das ohne den Einsatz zusätzlicher Haushaltsmittel in diesem Bereich nicht gelingen wird.

Besondere Sorge bereitet mir nach wie vor der Sanitätsdienst der Bundeswehr. Der Aderlass von mehr als 120 Ärzten, die der Bundeswehr allein im Zeitraum von Januar 2008 bis April 2009 den Rücken gekehrt haben, hat tiefe Spuren hinterlassen. Ohne den Rückgriff auf das zivile Gesundheitssystem wäre die sanitätsdienstliche Versorgung der Soldatinnen und Soldaten nicht mehr zu

gewährleisten. Der Bericht geht darauf unter anderem am Beispiel der klinischen Versorgung in den Bundeswehrkrankenhäusern ein. Ein besonderes Kapitel ist erneut der Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen gewidmet. Die Kapazitäten zur Erforschung und Behandlung der betroffenen Soldatinnen und Soldaten sind nach wie vor unzureichend. Hier wird der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht aus meiner Sicht seit längerem nicht gerecht.

Ungeachtet der Mängel und Defizite darf nicht übersehen werden, was die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr für uns alle leisten. Dafür gebührt ihnen unser Dank. Im Jahr 2009 feierte die Bundesrepublik Deutschland ihr 60jähriges Bestehen und gedachte des Mauerfalls vor 20 Jahren, der zur Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit führte. Die Streitkräfte haben erheblichen Anteil daran, dass wir diese Jubiläen begehen konnten.

Der Dienst in diesen Streitkräften ist fordernd und mit hohen persönlichen Risiken und Gefahren verbunden. Um so mehr schulden wir den Frauen und Männern, die sich diesem Dienst für die Gesellschaft stellen, auch öffentlich Respekt und Anerkennung.

## 2 Auslandseinsätze

Auch in diesem Berichtszeitraum waren die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr wieder stark in den Auslandseinsätzen engagiert. Dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle ausdrücklich Dank sagen. Die Angehörigen unserer Bundeswehr leisten eine hervorragende Arbeit in den Einsatzgebieten. Dass in Anerkennung der Gefahr für Leib und Leben der Soldaten nun auch öffentlich vermehrt von „Gefallenen“ und „Verwundeten“ gesprochen wird, ist ein Schritt in die richtige Richtung, sich der Einsatzrealität zu stellen. Diese Veränderung haben die Soldaten sehr wohl registriert.

2009 wurden in Afghanistan zum zweiten Mal Präsidentschaftswahlen durchgeführt. Zur Absicherung dieser Wahlen haben auch unsere Soldatinnen und Soldaten ganz wesentlich beigetragen.

Auf besonderes Unverständnis trafen bei den Soldaten Berichte, in denen versucht wurde, die zunehmenden Überfälle auf deutsche Patrouillen als kurze Schusswechsel zu bagatellisieren. Tatsächlich handelte es sich um Gefechte, die überwiegend mehrere Stunden dauerten. Das lässt im Ansatz erahnen, welchen Belastungen die Soldaten tatsächlich ausgesetzt sind. Leider gab es auch in 2009 wieder Verwundete und Tote zu beklagen. So fiel ein Soldat am 29. April 2009, als eine deutsche Patrouille in einen Hinterhalt geriet. Drei weitere Kameraden verloren ihr Leben, als im Rahmen eines Gefechts am 23. Juni 2009 ein Transportpanzer Fuchs verunglückte. Betroffen war in beiden Fällen eine Patrouille des PRT Kunduz. Am 5. Oktober 2009 verstarb ein Soldat an den Spätfolgen eines Anschlages, der sich bereits am 6. August 2008 in der Nähe des PRT Kunduz ereignet und bei dem der Kamerad schwere Brandverletzungen erlitten hatte.

Gerade vor dem Hintergrund dieser tragischen Ereignisse werde ich nicht nachlassen, mehr Verständnis und Anteil-

nahme für unsere Bundeswehrsoldaten zu fordern. Die Soldatinnen und Soldaten sind Staatsbürger in Uniform. Sie haben ihren Auftrag vom Deutschen Bundestag erhalten, der gewählten Vertretung des deutschen Volkes. Es reicht absolut nicht aus, von den Soldaten zu verlangen, sich als Staatsbürger zu begreifen und ihren Auftrag – auch unter Einsatz des eigenen Lebens – auszuführen. Das Mindeste, was die Soldaten verlangen können, ist, dass ihr Einsatz am Hindukusch entsprechend gewürdigt wird. Sie sind nicht Angehörige irgendeiner abstrakten Armee, sie sind Menschen aus der Mitte unserer Gesellschaft.

Seit Beginn des Einsatzes im Kosovo im Jahre 1999 haben mehr als 100 000 Bundeswehrangehörige ihren Dienst in den KFOR (Kosovo Force)-Kontingenten geleistet.

Die Bundeswehr beteiligt sich derzeit mit rund 2 200 Soldatinnen und Soldaten an der KFOR-Mission. Sie ist damit der größte Truppensteller. Zusätzlich steht in Deutschland ein Bataillon – die Operational Reserve Force (ORF) – bereit. Es kann im Bedarfsfall zur Unterstützung der KFOR zügig in die Region verlegt werden.

Auch im Jahr 2009 haben die Soldatinnen und Soldaten dort ihren wichtigen Dienst mit Bravour absolviert und zu stabilen Verhältnissen im Kosovo beigetragen. Das ist noch immer notwendig, um im Land weitere internationale Unterstützungsmaßnahmen umsetzen zu können. So erreichte die EU-Mission im Kosovo EULEX (European Rule of Law Mission) 2009 mit rund 1 750 internationalen Mitarbeitern ihre volle Einsatzfähigkeit. 100 deutsche Polizisten und über 20 zivile Experten aus Deutschland sind daran beteiligt. Diese unterstützen das seit 2008 unabhängige Kosovo beim Aufbau einer multiethnischen Polizei und Justiz sowie eines entsprechenden Verwaltungsapparats.

Die maritimen Einsatzverbände unserer Bundeswehr im Rahmen der United Nations Interim Force in Lebanon (UNIFIL) im Mittelmeer und der Operation Enduring Freedom (OEF) am Horn von Afrika waren ebenfalls Ziel meiner Auslandstruppenbesuche. Seit Oktober 2006 beteiligt sich Deutschland an der Operation UNIFIL, um die Seewege vor dem Libanon zu kontrollieren und Waffenschmuggel zu unterbinden. Das Mandat des Bundestages deckt den Einsatz von bis zu 1 200 Soldaten im Rahmen dieser Task Force ab. An der Überwachung der Seegebiete am Horn von Afrika im Rahmen von OEF beteiligt sich die Bundeswehr nunmehr seit Februar 2002. Für die US-geführte Antiterroroperation mandatierte der Bundestag am 3. Dezember 2009 den Einsatz von bis zu 700 deutschen Soldaten. Beide Einsätze verliefen im Berichtszeitraum planmäßig und ohne nennenswerte Zwischenfälle oder Besonderheiten.

Neben den Einsatzgebieten habe ich im Berichtsjahr auch Einheiten aufgesucht, die dauerhaft im Ausland stationiert sind, um dort ihren Auftrag zu erfüllen. So führte mich meine Aufgabe als Wehrbeauftragter in die USA, wo ich mir einen Eindruck von den Gegebenheiten beim Deutschen Luftwaffenkommando USA und Kanada ver-

schaffte, und nach Sardinien zum Taktischen Ausbildungszentrum der Luftwaffe in Italien. Der letztgenannte Besuch war nicht angekündigt. Damit hat erstmals ein unangemeldeter Truppenbesuch im Ausland stattgefunden.

Die Situation der Soldaten, die in den USA und auf Sardinien ausgebildet werden, ist natürlich eine andere als die derjenigen Bundeswehrangehörigen, die ihren Dienst in Afghanistan, auf dem Balkan oder in den maritimen Kontingenten leisten. Gleichwohl sind die Soldatinnen und Soldaten auch in jenen Auslandsverwendungen in einer besonderen Situation, die ganz eigene Probleme zeigt. Letztlich geht es mit Blick auf alle im Ausland eingesetzten Soldaten darum, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit ihren Anliegen auch persönlich an den Wehrbeauftragten wenden zu können. Sie sollen wissen, dass sie auch außerhalb Deutschlands nicht auf sich allein gestellt sind.

Bei meinen Truppenbesuchen im Ausland wurden Themen angesprochen, die – nach meiner Wahrnehmung – in der ganzen Truppe kritisch diskutiert werden. So rief – unabhängig von der persönlichen Betroffenheit – die Gewährung einer Zulage für Ärzte und Piloten nachhaltigen Unmut und Unverständnis hervor. Dabei war nicht etwa Neid der auslösende Faktor, sondern die fehlende Anerkennung all der anderen Soldaten, die nicht weniger Leistung bringen und Einsatz zeigen als ihre begünstigten Kameraden. Mit anderen Worten, es geht um die Anerkennung des persönlichen Engagements jedes Einzelnen und um eine ehrliche Auseinandersetzung in der Truppe mit vorhandenen Problemen. Die Soldaten wissen um die Personallage in den Reihen der Piloten und Ärzte. Daher sprechen sie auch offen an, dass die Zulage in ihren Augen nicht dazu geschaffen worden sei, Leistung zu belohnen oder besondere Belastungen und Erschwernisse auszugleichen, sondern eine weitere Abwanderung in den zivilen Gesundheitsbereich und die Privatwirtschaft aus diesen Berufsgruppen zu verhindern. Sie bezeichnen die Zulage daher auch als „Kündigungsverhinderungsprämie“ oder als „Gespenst des Marburg-Virus“. Hier ist mehr Mut zur Ehrlichkeit im Umgang mit den Soldaten gefragt.

#### **Deutsches Einsatzkontingent KFOR – Kosovo**

(Truppenbesuch vom 7. bis 8. Januar 2009 in Prizren und Pristina)

Im Januar hatte ich die Gelegenheit, den Präsidenten des Deutschen Bundestages, Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert, bei einem Besuch im Kosovo zu begleiten und dabei auch mit den Soldatinnen und Soldaten des deutschen KFOR-Kontingents zusammenzutreffen. Im Gespräch mit Angehörigen des Kontingents konnten wir uns einen unmittelbaren Eindruck von den Einsatzbedingungen vor Ort verschaffen. Die Unterkunftssituation wurde zum Teil als kritisch beschrieben. Die Feldhäuser und Unterkunftscontainer haben die vorgesehene Dauer ihrer Nutzung deutlich überschritten. In einem Fall musste eine Unterkunft wegen massiven Schimmelbefalls geschlossen werden. Die beschriebenen Zustände sind, zumal wenn eine Gesundheitsgefährdung der Soldaten zu be-

fürchten ist, nicht haltbar. Hier muss nachgebessert und neuwertiger Ersatz gestellt werden. Klage wurde von den Gesprächsteilnehmern einmal mehr über die schlechten Kommunikationsverbindungen nach Deutschland geführt. Die ausschließlich für Sanitätsoffiziere und Luftfahrzeugführer gewährte Zulage („Kündigungsverhinderungsprämie“) rief auch im KFOR-Kontingent Unmut und Unverständnis hervor.

Als beleidigend und demotivierend wurde das Führungsverhalten eines Kontingentführers kritisiert. Im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung im Beisein von Soldaten anderer Nationen hatte er den Eindruck erweckt, die deutschen Soldaten hätten ihren Einsatz ohne jeglichen Nutzen absolviert. Im Kapitel „Führungsverhalten im Einsatz“ ist dazu Näheres ausgeführt. Treten Konflikte auf, müssen sie sachlich angesprochen und gelöst werden. Die Gesamtleistung des Kontingents öffentlich in Abrede zu stellen verärgert nicht nur die deutschen Soldaten, sondern beschädigt auch deren Ansehen. Hier fehlte offenbar das nötige Fingerspitzengefühl im Führungsverhalten, das man von einem Bundeswehroffizier – insbesondere in internationaler Verwendung – erwarten darf.

Vom Bundestagspräsidenten, Prof. Dr. Norbert Lammert, hingegen gab es uneingeschränkte Anerkennung für die deutschen Soldatinnen und Soldaten. Er zeigte sich beeindruckt von dem bislang Erreichten. Allerdings fand der Bundestagspräsident auch kritische Worte was die Unterstützung der Soldaten durch die deutsche Bevölkerung betraf. Zwar stehe das Parlament mehrheitlich hinter den Auslandseinsätzen der Bundeswehr, in der Gesellschaft aber sei dies umgekehrt.

#### **Deutsches Einsatzkontingent ISAF – Afghanistan, Usbekistan**

(Truppenbesuch vom 5. bis 13. Juni 2009 in Mazar-e-Sharif, Feyzabad, Kunduz, Kabul und Termez)

Bei meinen letzten Besuchen in den Einsatzorten in Afghanistan wurden mir wiederholt Mängel aufgezeigt, die die Soldaten im Einsatz nun schon über Jahre hinweg beklagen und die ich in jedem Bericht aufs Neue thematisieren muss, weil sie die Einsatzfähigkeit und zum Teil die Sicherheit unserer Soldaten in erheblichem Maße beeinflussen. Dies betrifft vor allem die Materiallage. Verschiedentlich wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Versorgung mit Ersatzteilen nur schleppend läuft. Gleiches gilt, wenn defektes Material und Gerät in Gänze ersetzt werden muss. Ersatzbeschaffungen ziehen sich oft über Monate hin. Kritisch wird es, wenn beispielsweise die Einsatzbereitschaft medizinischen Geräts oder geschützter Fahrzeuge tangiert ist. So durften nach Aussage der Soldaten zum Beispiel zwei Fahrzeuge vom Typ FENNEK nicht mehr bewegt werden, weil die vorderen Staukästen beschädigt waren und nicht ersetzt werden konnten. Weiterhin wurde mir gegenüber das Öfteren das Fehlen von Nachtsichtgeräten (LUCIE) für infanteristische Einheiten angesprochen. Vor dem Hintergrund der verschärften Sicherheitslage können die Soldaten hier ein zügiges Handeln seitens des Dienstherrn erwarten. Schließlich erwartet man von der Truppe, dass sie ihren

Auftrag erfüllt. Dazu benötigt sie die entsprechende Ausrüstung. Auch sind noch immer nicht genügend geschützte Fahrzeuge zum Beispiel vom Typ WOLF SSA im Einsatzland vorhanden. Hier wird die Bundeswehr ihrem Anspruch, eine moderne Armee zu sein, nicht gerecht. Sie reagiert weder zügig noch flexibel.

Ich kann auch zu keinem anderen Schluss kommen, wenn ich mir ansehe, welche Mängel die Ausbildung für den Einsatz noch immer aufweist. Wie schon im vergangenen Berichtszeitraum beklagten die Soldaten, dass noch immer nicht genügend geschützte Fahrzeuge vom Typ DINGO und DURO in Deutschland zur Vorausbildung der Militärkraftfahrer zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für die Ausbildung an Führungs- beziehungsweise Kommunikationsmitteln wie den TETRAPOL-Geräten, die die Soldaten letztendlich bedienen müssen, wenn sie im Einsatzgebiet sind. Nicht anders – so schilderten es mir die Soldaten – verhält es sich bei der Sanitätsausbildung. Auch hier bekommt der Soldat das Material zum Teil erst im Einsatzland in die Hand. Hier muss dringend nachgebessert werden. Die Soldaten müssen im Ernstfall wissen, was zu tun ist und wie. Sie sollen schnell und richtig reagieren können. Eine gründliche Vorausbildung kann für die Bundeswehrsoldaten im Einsatz überlebenswichtig sein.

Weiterhin wurde seitens der Soldaten gewünscht, die Einsatzvorausbildung realitätsnäher zu gestalten. Geriete man im Einsatzland in einen Hinterhalt, sei die tatsächliche Anzahl der Angreifer weitaus höher als in den zuvor geübten Szenarien. In diesem Zusammenhang wurde als weiterer notwendiger Punkt die umfassende Einbindung der Sanitätstruppe in die Einsatzvorausbildung angesprochen. Das Zusammenwirken von Infanterie und Sanität im Gefecht müsse auch gemeinsam geübt werden. Das finde derzeit so nicht statt, sei aber genau die Situation, in die man im Einsatz komme, wenn man tatsächlich in ein Gefecht verwickelt werde. Die Sanitätssoldaten sprachen sich zudem dafür aus, in ihrem Falle auch mehr Wert auf die Schießausbildung zu legen. Auch sie müssen selbstverständlich Sicherheit im Umgang mit ihrer Handwaffe erlangen, um für ihren Eigenschutz sorgen zu können, wenn es notwendig wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sie zu einer zusätzlichen Belastung für ihre im Gefecht stehenden Kameraden werden.

Seit vielen Jahren wurden nicht nur im Einsatzgebiet ISAF die qualitativ und quantitativ unzureichenden Kommunikationsverbindungen in die Heimat beanstandet. Obwohl dieses für die Soldaten grundsätzliche Problem immer wieder auch in den Jahresberichten zur Sprache gebracht wurde, war das Bundesministerium der Verteidigung bisher nicht in der Lage, für eine spürbare Verbesserung Sorge zu tragen. Mit Schreiben vom 25. September 2009 wurde mir mitgeteilt, dass aufgrund der berechtigten Beanstandungen und der gestiegenen Erwartungshaltung ein neues Ausschreibungsverfahren eingeleitet worden sei, das am Jahresende allerdings noch nicht abgeschlossen war. Ich habe kein Verständnis dafür, dass trotz der seit langem bekannten Defizite das Problem

noch immer keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden konnte.

#### **Deutsches Einsatzkontingent OEF**

(Truppenbesuch vom 31. März bis 4. April 2009, Fregatte MECKLENBURG-VORPOMMERN, Maskat, Oman)

Die Angehörigen der Deutsche Marine des OEF-Kontingents sind einer hohen zeitlichen Einsatzbelastung ausgesetzt. Mir gegenüber sprachen die Soldaten der Fregatte MECKLENBURG-VORPOMMERN von 200 Einsatz- oder Abwesenheitstagen und mehr. Die Sorgen der seegehenden Einheiten sind dabei ähnlich gelagert wie in anderen Einsatzkontingenten und betreffen die Kommunikation ebenso wie Belange der Sicherheit. So sei Sicherheitsausrüstung für den Schutz des Bedieners einer Waffenstation nicht rechtzeitig geliefert worden. Die Soldaten haben sich hier anderweitig behelfen müssen.

Was die Information und Kommunikation angeht, so wünschen sich die Marinesoldaten einen umfangreicheren Zugriff auf Presseinformationen sowie auch bessere Kommunikationsmöglichkeiten nach Deutschland. Nachdem der Vertragspartner der Bundeswehr, die Firma KB Impuls, die auch in anderen Einsatzgebieten Telefon- und Internetverbindungen für die Bundeswehrangehörigen bereitstellt, für den Betrieb der Telefoncontainer in Djibuti verantwortlich zeichnet, hat sich die Qualität des Angebots nach Aussage der Soldaten merklich verschlechtert. „Seitdem funktioniert dort gar nichts mehr.“ erklärte ein Offizier, was andere Kameraden sogleich bestätigten. Ausreichend Internetplätze seien ebenfalls nicht vorhanden. Die Kommunikation in die Heimat ist unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Dienst von großer Bedeutung und war immer wieder ein zentrales Thema in den Gesprächsrunden. Für die Marinesoldaten ebenso wichtig ist die Ausgestaltung der „Liberty Port-Regelung“. Hier stieß auf Unverständnis, dass Unverheiratete ihre Partnerin oder ihren Partner auf eigene Kosten einfliegen lassen müssten, während für Ehepartner die Kosten erstattet würden. Eine Änderung dieser Regelungen ist jedoch bisher nicht beabsichtigt.

#### **Deutsches Einsatzkontingent UNIFIL**

(Truppenbesuch vom 27. bis 29. April 2009, Tender WERRA, Schnellboot DACHS, Limassol, Zypern)

Wie bei meinem Truppenbesuch bei den Marinekräften der OEF berichteten mir auch die Soldaten des Einsatzkontingents UNIFIL von einer hohen Einsatzbelastung. So haben einzelne Besatzungsmitglieder des Tenders WERRA 300 Abwesenheits- beziehungsweise Einsatztage innerhalb eines Jahres zu verzeichnen. Die Ursache hierfür liege, so war zu hören, in der mangelnden Einsatzfähigkeit der vorgehaltenen Personalergänzung. Die Mannschaft gehe zudem nach der Rückkehr aus dem Einsatz zwar in eine einmonatige Urlaubsphase, direkt im Anschluss stehe aber schon wieder die Teilnahme an einem Manöver an, kritisierten die Soldaten. Das Thema der unterschiedlichen Behandlung der Reisebeihilfe be-



zügig eheähnlicher Lebensgemeinschaften und verheirateter Paare wurde auch hier zur Sprache gebracht.

Im Zusammenhang mit dem Zulagenwesen beklagten die Minentaucher akute Nachwuchsprobleme. Zwar werde auch für die Minentaucher eine Zulage gewährt, doch sei sie wesentlich geringer als die Zulage für Kampfschwimmer oder Angehörige des Kommando Spezialkräfte. Potentieller Nachwuchs bemühe sich daher auch aus finanziellen Gründen eher um eine Verwendung bei diesen Verbänden. Weiterhin sprachen sich die Kontingentangehörigen für bessere Sportmöglichkeiten im Camp Limassol aus.

Einige Punkte wurden in beiden maritimen Kontingenten thematisiert. Die mir geschilderte Praxis des „gesteuerten Ausbaus“ stimmt mich dabei mehr als nachdenklich. Dieser Begriff bezeichnet das gezielte Ausbauen von Ersatzteilen aus anderen Schiffen, um die Kosten, die bei der Anschaffung neuer Ersatzteile anfallen würden, einzusparen. Die Soldaten nennen diese Praxis „Kannibalismus“. Das Verfahren dient dem Ziel, wenigstens den Einsatz der noch fahrtüchtigen Einheiten zu gewährleisten. Auch hier zeigt sich wieder, dass die Bundeswehr als Einsatzarmee offenbar nicht mit den nötigen finanziellen Ressourcen ausgestattet ist.

Auf Unverständnis stieß weiterhin das Verfahren zur Personalauswahl. Die Soldaten beklagten, dass sie als Unteroffiziere ohne Portepepe kaum die Möglichkeit hätten, in die Laufbahn der Unteroffiziere mit Portepepe zu wechseln. Es sei einfacher – so wurde mir erklärt – erst einmal als Obermaat aus der Truppe auszuscheiden, um sich dann für die Wiedereinstellung in die Laufbahn der Bootsmänner zu bewerben. Statt auf eigenen Nachwuchs mit praktischer Truppenerfahrung zu setzen, stelle der Dienstherr lieber externes Personal ein, das zwar über die notwendigen beruflichen Qualifikationen verfüge, aber keinerlei Erfahrung in der Truppe – insbesondere im Bereich Menschenführung – habe. Für Unteroffiziere ohne Portepepe wirke sich diese Praxis demotivierend aus. Das gleiche Thema ist zuvor auch von anderen nichtmaritimen Einheiten angesprochen worden. Auf Kritik stieß zudem, dass für die Einsätze UNIFIL und OEF Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) in unterschiedlicher Höhe gewährt wird.

## 2.1 Einsatzvorbereitung

Angesichts der zugespitzten Bedrohungslage in den Einsatzgebieten, insbesondere in Afghanistan, kommt der Einsatzvorbereitung entscheidende Bedeutung zu. Immer häufiger werden Soldatinnen und Soldaten im Einsatz in Kampfhandlungen verwickelt. In solchen Situationen ist für sie die sichere Handhabung der Waffen und des Geräts überlebenswichtig. Um so schwerer wiegen die diesbezüglichen Mängel in der Ausbildung, über die mir erneut berichtet wurde.

Nach wie vor fehlt es für die Einsatzvorausbildung an einer ausreichenden Zahl von Fahrzeugen des Typs DINGO. Das Üben einsatztypischer Szenarien nach dem Grundsatz „Übe, wie Du kämpfst!“ war infolgedessen nur

eingeschränkt möglich. Häufig musste improvisiert werden. So wurden beispielsweise Patrouillen mit Lastkraftwagen vom Typ UNIMOG simuliert, ein Fahrzeug, das in Afghanistan gar nicht zum Einsatz kommt.

Wo Fahrzeuge vom Typ DINGO zur Verfügung standen, klagten Soldaten darüber, dass die Kraftfahrerausbildung aufgrund der begrenzten Zahl an Ausbildungsstunden kaum über ein Kennenlernen des Fahrzeugs hinauskomme und das Fahren mit Nachtsichtgerät oftmals gar nicht ausgebildet werde. Um Defizite in der Vorausbildung im Inland auszugleichen, wurde die Konvoi- und Geländeausbildung teilweise in das Einsatzland verlegt. Dabei kam es aufgrund fehlender Fahrpraxis zu Unfällen. Zwei Soldaten, die als Militärkraftfahrer für den Einsatz in Afghanistan vorgesehen waren, teilten mir in ihren Eingaben mit, dass sie unter Hinweis auf die unzureichende Ausbildung ihre freiwillige Bewerbung für einen Einsatz zurückgezogen hätten.

Klage wurde auch über eine unzureichende Ausbildung an Schusswaffen, namentlich der Maschinenpistole MP 7 und dem Maschinengewehr MG 4, geführt. Oftmals, so die Soldaten, beschränke sich die Ausbildung auf eine Einweisung in die Handhabung der Waffe und ein kurzes Schießen, wenn eine solche Ausbildung in Deutschland überhaupt stattfinde. Darauf wiesen insbesondere Sanitätssoldaten hin. So berichtete beispielsweise ein in Kunduz eingesetzter Arzt, zuletzt während seiner Grundausbildung im Jahr 1998 mit einer Handfeuerwaffe geschossen zu haben.

Sanitätssoldaten, insbesondere solche, die auf einem beweglichen Arzttrupp (BAT) eingesetzt werden sollten, beklagten sich auch darüber, nicht gemeinsam mit Infanteriekräften geübt zu haben.

Derartige Ausbildungsdefizite sind aus meiner Sicht nicht hinnehmbar. Das reibungslose Zusammenwirken der Soldaten kann in bestimmten Situationen über Leben und Tod entscheiden. Insbesondere in einem Gefecht muss jeder Patrouillenteilnehmer wissen, wo sein Platz ist und welche Aufgabe er zu erfüllen hat.

## 2.2 Ausrüstung und Ausstattung

Die Erfüllung des Auftrags setzt eine sachgerechte und angemessene Ausstattung mit den erforderlichen Waffen und Geräten voraus. Das war nicht immer und überall gewährleistet.

In Afghanistan wurde in allen Einsatzorten der unzureichende Bestand an geschützten Fahrzeugen gerügt. Die ohnehin angespannte Situation verschärfte sich, sobald Fahrzeuge nach Unfällen oder Anschlägen ausfielen, weil für diese Fahrzeuge kein Ersatz verfügbar war.

Angehörige der Fernmeldetruppe rügten den unzureichenden Minenschutz eines bestimmten Fahrzeugtyps, der häufig als bewegliche Befehlsstelle genutzt wird. Wegen des unzureichenden Schutzes dürfen diese Fahrzeuge außerhalb des Feldlagers nur mit starkem Begleitschutz fahren. Darüber hinaus werden sie nur mit Fahrer und

Beifahrer besetzt. Der Rest der Besatzung wird auf andere Fahrzeuge mit höherer Schutzklasse verteilt.

Angehörige der Feldjägertruppe berichteten, dass ein Ermittlertrupp in Feyzabad mangels Verfügbarkeit besser geschützter Fahrzeuge die Fahrt zu einem Verdachtsort, an dem eine Sprengladung vermutet wurde, nur mit einem leicht geschützten Fahrzeug vom Typ WOLF MSS ohne Störsender durchführen musste. In Kunduz führten die Brandschutzkräfte unter Hinweis auf die hohe Bedrohungslage Klage darüber, dass sie täglich die Strecke vom PRT zum zwei Kilometer entfernten Flughafen in ungeschützten Fahrzeugen zurücklegen mussten. Nach Überprüfung durch die zuständige Fachaufsicht wurden diese Fahrten untersagt.

Neben der zu geringen Anzahl von Fahrzeugen wurde vielfach auch über die mangelnde Eignung eines bestimmten Fahrzeugtyps für den Gefechtseinsatz sowie die unzureichende Bewaffnung geklagt.

Angesichts der häufigen Gefechtssituationen in Afghanistan müssen die Fahrzeuge und Waffen der Bedrohungslage angepasst werden. Die erforderlichen technischen Verbesserungen sind offensichtlich erkannt. Laut Aussage des Bundesministeriums der Verteidigung ist mit der Installation entsprechender Waffenstationen allerdings nicht vor dem III. Quartal 2010 zu rechnen.

Gegenstand von Kritik war im Berichtsjahr auch die unzureichende Versorgung mit Ersatzteilen und Ersatzgeräten. So fehlte es beispielsweise an einem Tauschvorrat für die Nachtsichtbrille LUCIE. Grundsätzlich ist jeder außerhalb des Feldlagers operierende Soldat mit einer solchen Brille ausgestattet. Im Falle eines Defekts oder Verlustes standen aber keine Ersatzbrillen zur Verfügung. Reparaturzeiten von bis zu drei Wochen führten zu einem vorübergehenden Mangel an Nachtsichtbrillen. Mit der Verlegung eines Instandsetzungskommandos nach Kunduz konnten die Instandsetzungszeiten zwar verkürzt werden, ein Tauschvorrat ist aber nach wie vor nicht vorhanden.

Das Sanitätsrettungszentrum in Feyzabad meldete Ende März einen Bedarf von drei neuen Röntgenschürzen, weil die vorhandenen starke Beschädigungen im Bereich der Außenhaut aufwiesen. Es dauerte zwei Monate, bis die neuen Röntgenschürzen in Feyzabad eintrafen.

Zum Schutz der Augen bei Anschlägen tragen die Soldaten in den Fahrzeugen Schutzbrillen. Allerdings waren für diese Brillen zunächst keine Sehhilfeinsätze für Brillenträger verfügbar. Nachdem bereits im Januar 2009 ein geeignetes Brillenmodell auf dem Markt identifiziert und die Einsatznotwendigkeit Anfang März 2009 festgestellt worden war, erfolgte die Freigabe der Haushaltsmittel erst am 24. Juli 2009. Einen Zeitraum von über vier Monaten von der Feststellung der Einsatznotwendigkeit bis zur Freigabe der Haushaltsmittel trotz anerkannter Dringlichkeit halte ich für entschieden zu lang.

Bereits seit Jahren beklagen die Sicherungsschützen und Kommandanten des Transportpanzers FUCHS, nicht mit Sprechsätzen ausgestattet zu sein, die unter dem

Gefechtschirm getragen werden können. Insoweit ist erfreulich, dass zwischenzeitlich die Beschaffung von 300 Helmsprechsätzen für den Transportpanzer FUCHS eingeleitet wurde. Allerdings ist nicht verständlich, warum erst jetzt Abhilfe geschaffen werden konnte.

Ausstattungsdefizite gab es nicht nur in Afghanistan. Für den Einsatz im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) am Horn von Afrika sollte die Fregatte MECKLENBURG-VORPOMMERN zum Schutz der MG-Schützen mit beschusssicheren Platten am vorderen und hinteren MG eingerüstet werden. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Industrie wurde der Einbau des Schutzsystems auf den Zeitraum nach Rückkehr der Fregatte aus dem Einsatz verschoben. Die Soldatinnen und Soldaten auf der MECKLENBURG-VORPOMMERN konnten von dem verbesserten Schutz nicht mehr profitieren.

### 2.3 Führungsverhalten im Einsatz

Vor dem Hintergrund konkreter Bedrohungen wird die Verantwortung von Vorgesetzten für die Gesundheit und das Leben ihrer Untergebenen im Einsatz besonders deutlich. Soldaten müssen darauf vertrauen können, dass ihre Vorgesetzten sie nicht unnötig Gefahren aussetzen. Nur dann werden sie ihnen auch in kritischen Situationen folgen. Leider genügten im Berichtsjahr selbst höhere Vorgesetzte nicht immer diesen Ansprüchen.

So erklärte ein Kommandeur im Dienstgrad Oberst im Rahmen einer Besprechung zur Planung eines Landmarsches von Kabul nach Baiman, er werde im ersten Fahrzeug sitzen, um eine bessere „Aussicht“ zu haben und weil bei Überfällen in der Regel nicht das erste, sondern das zweite oder dritte Fahrzeug angesprengt werde. Als während des Marsches eines der Fahrzeuge ausfiel, entschied der Staboffizier entgegen der bestehenden Befehlslage, die Besatzung des ausgefallenen Kraftfahrzeugs mit einem angemieteten zivilen, nicht geschützten Minibus von einem unbekanntem einheimischen Fahrer bei unbekannter Routenführung in einer mehrstündigen Fahrt getrennt vom Konvoi nach Kabul fahren zu lassen, obwohl in Bagram bei rechtzeitiger Auftragserteilung eine Task Force mit geschützten Fahrzeugen zeitgerecht bereitgestanden hätte. Wegen dieser und weiterer Dienstpflichtverletzungen wurde der Oberst vorzeitig aus dem Einsatz abgelöst und gegen ihn ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

Ein Hauptmann reagierte im Inland auf die Meldung, dass zwei seiner Soldaten aus psychischen Gründen aus Kunduz nach Deutschland zurückgeführt werden müssten mit den Worten: „Was glauben die denn, wo wir hier sind? Bei einer Kaffeefahrt oder auf dem Ponyhof? Infanteristen sind in letzter Konsequenz dazu da, zu töten oder getötet zu werden.“ Solche Äußerungen untergraben das Vertrauen der Soldaten in ihre Vorgesetzten nachhaltig.

Im Kosovo fehlte es einem Kontingentführer am nötigen Einfühlungsvermögen im Umgang mit seinen Soldaten. Während der Silvesterfeier des Kontingents wollte er sich gegen 22:00 Uhr mit einer Neujahrsansprache an seine

Soldaten wenden. Als er aufgrund der ausgelassenen Stimmung und des undisziplinierten Verhaltens Einzelner dafür nicht die nötige Aufmerksamkeit fand, teilte er stattdessen über ein Mikrofon mit, dass er die Feldjäger angewiesen habe, jeden alkoholauffälligen Soldaten mit zur Militärpolizei-Station zu nehmen. Darüber hinaus drohte er allen Anwesenden für den Fall eines Verstoßes gegen die Alkoholbestimmungen mit empfindlichen Disziplinarmaßnahmen und dem Absehen von der Verleihung der Einsatzmedaille. Die anwesenden Soldaten fühlten sich dadurch unter Generalverdacht gestellt. Sie empfanden das Verhalten des Kontingentführers als Herabwürdigung ihrer Leistungen, weil er nur Drohungen aussprach und keine Worte des Dankes für die Leistungen der Soldaten im Einsatz fand. Der Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr stellte zutreffend fest, dass die Absicht des Kontingentführers, ein „aus dem Ruder Laufen der Veranstaltung durch alkoholisierte Soldaten“ zu verhindern, in der Art der Durchführung kontraproduktiv und ein Führungsfehler gewesen sei.

## 2.4 Einsatzhäufigkeit und Einsatzdauer

Bereits in meinen letzten Jahresberichten hatte ich auf hohe Einsatzbelastungen von Soldatinnen und Soldaten in Spezialverwendungen hingewiesen. Diese Belastungen hielten auch im Berichtsjahr an. Besonders betroffen waren Soldaten des Geoinformationsdienstes und solche aus dem Bereich der zivil-militärischen Zusammenarbeit (CIMIC). So absolvieren viele Soldaten des CIMIC-Zentrums jährlich mehrmonatige Einsätze. Eingaben über eine hohe Einsatzbelastung erreichten mich im Berichtsjahr einmal mehr auch aus der Marine. Insbesondere die Schnellbootfahrer beklagten lange Abwesenheitszeiten durch Auslandseinsätze, Hafengewachen und Übungen. Verschärfend wirkte sich dabei die angespannte Personalsituation bei den Unteroffizieren an Bord aus.

Probleme gab es auch bei der Gestellung von Fachpersonal. So konnte in Kunduz der Dienstposten des Truppenarztes über mehrere Monate – mit einer geringen Unterbrechung – mangels geeigneten Personals nicht besetzt werden, obwohl die Besetzung nach Einschätzung des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr unter operativen Gesichtspunkten zwingend geboten war. Die Tätigkeit musste in Zweitfunktion durch andere Ärzte wahrgenommen werden.

## 2.5 Betreuung im Einsatz

Bei meinen Truppenbesuchen in den Einsatzgebieten ist mir von den Soldatinnen und Soldaten immer wieder der besondere Stellenwert der Truppenbetreuung vorgetragen worden. Die Trennung von der Familie über Monate hinweg und die Herauslösung der Soldatinnen und Soldaten aus ihrem heimatlichen Milieu stellen ganz besondere Herausforderungen für die Soldaten, aber auch für deren Angehörige dar. Unabhängig von optimalen Kommunikationsmöglichkeiten mit dem sozialen Umfeld in der Heimat ist die Betreuung im Einsatz auch eine Form des Ausgleichs für die mannigfaltigen Entbehrungen. Ziel einer gelungenen Soldatenbetreuung könnte und sollte sein,

unseren Soldatinnen und Soldaten zu körperlicher und geistiger Fitness zu verhelfen, aber auch zu einem möglichst hohen Maß an seelischer Ausgeglichenheit.

Aus meiner Sicht wird jedoch dem Thema „Betreuung im Einsatz“ nicht auf allen Führungsebenen und in allen Verantwortungsbereichen die angemessene Aufmerksamkeit geschenkt.

So ist auch das Verständnis für den Sport im Einsatz als absolut notwendige Pflichtaufgabe des Dienstherrn erst in den letzten Jahren gewachsen. Im Gegensatz zu verschiedenen verbündeten Streitkräften ist erst in jüngster Zeit die Bedeutung der sportlichen Betätigung für die zum Teil schwer belasteten Bundeswehrsoldaten in den Einsatzgebieten allgemein anerkannt worden. Die Versorgung mit Kommunikationseinrichtungen wie Telefon und Internet sowie die Feldpost sind ebenfalls wesentliche Betreuungsmodule, deren Qualität direkte Auswirkungen auf die „Stimmung in der Truppe“ hat.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die kulturelle Betreuung in den Einsatzgebieten, insbesondere in Afghanistan. Gerade angesichts der zunehmenden Belastungen aufgrund häufiger Gefechte sind die in der ISAF-Mission eingesetzten Soldaten dankbar für ein gutes kulturelles Angebot. Nach meinen Gesprächen mit der Truppe besteht dabei keineswegs nur der Wunsch nach „Berieselung“, was ja ein DVD-Spieler ebenso gut leisten könnte, sondern nach echter Zerstreuung und anregender Unterhaltung.

Auch dieser Betreuungsbereich ist nach meinen Erkenntnissen innerhalb der Streitkräfte stark von Zufälligkeiten geprägt und im Einzelnen abhängig vom guten Willen und Engagement der mit der kulturellen Betreuung befassten Dienststellen. So finden beispielsweise in unregelmäßigen Abständen Auftritte von kleinen Musikbands und einzelnen Künstlern statt. Diese fokussieren sich in erster Linie auf den Geschmack der jüngeren Kontingentangehörigen, allerdings gab es erstmalig auch Theaterbeiträge von einzelnen Künstlern oder Gruppen. Ein weiteres Novum stellt die Durchführung einer Betreuungsmaßnahme beim UNIFIL-Kontingent dar, bei der eine Theatergruppe aus Deutschland ins Einsatzgebiet verlegt wurde. Jedoch fehlt es an einem mit Finanzmitteln unterlegten Konzept, das eine kontinuierliche und verlässliche kulturelle Betreuung in den verschiedenen Einsatzregionen der Bundeswehr sicherstellt. Weiterhin muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Betreuung durch sogenannte „Soldatenbands“ unter dem Motto „Soldaten spielen für Soldaten“ aus versorgungsrechtlichen Gründen derzeit durch das Verteidigungsministerium nicht gebilligt wird.

So wurde mir vorgetragen, dass sieben Soldaten und zwei Zivilisten, die in ihrer Freizeit als Musikgruppe eine musikalische Betreuungstour durch alle deutschen Stützpunkte in Afghanistan unternehmen wollten, ein Auftritt untersagt wurde. Die vom Deutschen Einsatzkontingent ISAF beantragte und vom Einsatzführungskommando der Bundeswehr gebilligte Betreuungsmaßnahme wurde vom Bundesministerium der Verteidigung unter Hinweis auf etwaige versorgungsrechtliche Nachteile der Bandmit-

gliedert im Falle einer Gesundheitsschädigung abgelehnt. Dies stieß sowohl im Kontingent als auch bei den Künstlern auf Unverständnis.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen an dieser Stelle die bemerkenswerten Anstrengungen der Evangelischen und Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung. Aber auch die Initiativen einzelner Soldaten auf der einen und engagierter Künstler oder Künstlergruppen auf der anderen Seite verdienen Respekt und Anerkennung. Schließlich will ich die ausgezeichnete Arbeit der für die Einsatzbetreuung zuständigen Stelle beim Einsatzführungskommando hervorheben.

Eine gute Betreuung ist ein entscheidender Faktor für die Motivation der Soldaten im Einsatz. In einem Umfeld mit wenig Rückzugsmöglichkeiten bietet sie den Soldaten Zerstreuung und Ablenkung vom Einsatzalltag. Einen besonderen Höhepunkt stellen dabei Künstlerauftritte im Rahmen der Truppenbetreuung dar. Solche Auftritte werden von den Soldaten nicht nur als angenehme Abwechslung empfunden, sondern auch als Anerkennung ihres fordernden Dienstes im Einsatz. Insoweit sollte es im Interesse des Dienstherrn liegen, Künstlergruppen, die vor den Soldaten auftreten möchten, die Reise in die Einsatzgebiete zu ermöglichen.

### 2.5.1 Sport im Einsatz

Die Einsatzbedingungen, denen unsere Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz ausgesetzt sind, stellen höchste Ansprüche an die körperliche Leistungsfähigkeit. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können, bedarf es entsprechender Rahmenbedingungen zur Ausübung des Dienstsports. Dessen Durchführung im Auslandseinsatz ist bisher im Gegensatz zum Dienstbetrieb in Deutschland nicht ausreichend geregelt. Die ZDv 3/10 „Sport in der Bundeswehr“ berücksichtigt die Anforderungen und Besonderheiten der Auslandseinsätze nicht. Ob ein Soldat Sport treibt oder nicht, bleibt ihm dort im Rahmen der Freiwilligkeit weitgehend selbst überlassen. Sport muss aber auch im Auslandseinsatz durch eine entsprechende Befehlsgebung geregelt und damit verpflichtend sein, zumal der Basis-Fitness-Test als beurteilungsrelevantes Kriterium Verwendung findet und körperliche Ertüchtigung ein anerkanntes Mittel zur Stressbewältigung und Regeneration ist. Hinzu kommt, dass Sportgeräte in ausreichender Zahl und in einer hohen Qualität vorgehalten werden müssen. Dies ist leider in den Einsatzgebieten noch nicht überall der Fall. Auch eine ausreichende Infrastruktur muss bereitgestellt werden.

Um die sportfachliche Betreuung im Einsatz zu gewährleisten, wurde der temporäre Dienstposten des Sportoffiziers eingerichtet. Allerdings – so berichteten mir die Soldatinnen und Soldaten – wird er derzeit genutzt, um einen zivilen Sportlehrer ins Einsatzgebiet zu verlegen, der die Wartungsarbeiten an den Sportgeräten durchführen soll. Das ist notwendig, weil durch die starke Nutzung der Sportgeräte im Einsatzland auch ein erhöhter Verschleiß an diesen Geräten auftritt. Ob es allerdings die zweckmä-

ßigste Lösung ist, auf einen Sportlehrer zurückzugreifen, der die handwerklichen Arbeiten eines Mechanikers fachgerecht erledigen soll, bezweifle ich. Zum einen können die zivilen Sportlehrer der Bundeswehr lediglich im Rahmen der Freiwilligkeit ins Einsatzgebiet verlegt werden, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass durchgängig fachkundiges Personal vor Ort ist. Zum anderen ist es aus meiner Sicht sinnvoller, die Wartungsarbeiten durch qualifiziertes Personal – zum Beispiel durch Fachkräfte des jeweiligen Herstellers – durchführen zu lassen. Der Einsatz von Firmenpersonal in den Auslandskontingenten ist jedoch nicht vertraglich geregelt.

Damit auch die durchgehende fachliche Begleitung des Dienstsports sichergestellt wird, sollte sich die Bundeswehr nicht nur der bei ihr angestellten zivilen Sportlehrer bedienen, sondern verstärkt auf eigene Ressourcen wie die in der Truppe vorhandenen Offiziere mit Sportstudium, Fachsportleiter und Übungsleiter zurückgreifen.

Die Soldatinnen und Soldaten der maritimen Einsatzkontingente können bedauerlicherweise auf keinerlei eigene Sportinfrastruktur zurückgreifen und sind auf die Nutzung ziviler Strukturen oder der befreundeter Nationen angewiesen. Seegehende Einheiten sind nach meinem Erkenntnisstand nur sehr unzureichend mit Sportgeräten ausgestattet. Nur dem Improvisationstalent der betroffenen Soldaten ist es zu verdanken, dass im eingeschränkten Rahmen Sport an Bord der Schiffe der Marine möglich ist. Hier geht es vor allem darum, bei der Planung der neuen Fregatten und Korvetten entsprechenden Raum für die sportliche Ertüchtigung verbindlich vorzusehen.

### 2.5.2 Verpflegung im Einsatz

Mit Unverständnis nahmen die Soldaten in Kunduz zur Kenntnis, dass es ihnen unter Hinweis auf den in Deutschland erstellten verbindlichen Verpflegungsplan verwehrt wurde, in der von der Einsatzwehrverwaltung betriebenen Truppenküche im Einzelfall Grillfleisch anstelle der Abendverpflegung zu empfangen. Stattdessen musste Grillware für teures Geld bei der Einsatzwehrverwaltungsstelle käuflich erworben werden. In Mazar-e-Sharif dagegen, wo die Truppenküche von einem privaten Anbieter betrieben wird, war die Ausgabe von Grillfleisch anstelle der Abendverpflegung ohne weiteres möglich. Von den Soldaten wurde die Regelung in Kunduz als typisches Beispiel für bürokratische Entscheidungen empfunden, die an den Bedürfnissen der Betroffenen vorbeigehen.

Erfolglos blieb in Kunduz zunächst auch die Bitte, die Operationskräfte mit isotonischen Getränken zu versorgen. Bei Temperaturen von bis zu 40°C ist die Bereitstellung elektrolythaltiger Getränke zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit aus meiner Sicht nicht nur sinnvoll, sondern dringend notwendig. Für mich ist daher nicht verständlich, warum das Bundesministerium der Verteidigung erst Ende Juni 2009 gestattete, das Deutsche Einsatzkontingent ISAF mit isotonischen Getränken zu versorgen.

### 2.5.3 Weihnachtsgruß

Das Weihnachtsfest bietet dem Dienstherrn eine gute Gelegenheit, sich bei den im Einsatz befindlichen Soldaten mit einer kleinen Geste für ihren Dienst fern der Heimat zu bedanken. Dabei geht es nicht um wertvolle Geschenke; Auswahl und Zusammenstellung der Präsente sollten aber auf den Anlass und den Empfängerkreis abgestimmt sein. Das war Weihnachten 2008 nicht der Fall. Soldaten aus Afghanistan zeigten sich in Eingaben an mich entrüstet über ein Weihnachtspaket des Dienstherrn, das ihnen im Einsatz überreicht worden war. Sie rügten sowohl den Inhalt, offensichtlich Billigartikel aus Fernost, als auch die Form der Übergabe. Die Geschenke wurden den Soldaten in einem braunen Pappkarton ohne weihnachtliche Verpackung überreicht. Auch die beigelegte Grußkarte ließ einen persönlichen Bezug vermissen. Der Unmut über die Geschenke war derart groß, dass die Ehefrau eines in Afghanistan eingesetzten Soldaten im Rahmen eines Empfangs der Bundeskanzlerin Fotos von diesen Geschenken übergab, die ihr der Ehemann zuvor aus dem Einsatzland zugesandt hatte.

Zum Weihnachtsfest 2009 sollte den Soldaten in den Einsatzgebieten ein Schreiben des Generalinspektors mit einer Gedenkmünze und seiner Unterschrift sowie eine CD mit Weihnachtsmusik überreicht werden. Da das beauftragte Unternehmen die Gedenkmünzen nicht rechtzeitig fertig stellen konnte, wurde von dem Weihnachtspräsident Abstand genommen. Stattdessen wurden die für die Soldaten bereitstehenden Mittel den jeweiligen Dienststellenleitern und Kommandeuren zur Ausgestaltung einer persönlichen Danksagung zur Verfügung gestellt. Das war nach Lage der Dinge eine naheliegende Lösung. Gleichwohl brachten nicht wenige Soldaten ihre Enttäuschung und ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck. Auch wenn die Bemühungen des Ministeriums einschließlich der vom Bundesminister der Verteidigung übermittelten Weihnachtsgrüße anzuerkennen sind, so habe ich kein Verständnis dafür, dass nicht bereits bei der zeitgerechten Vergabe des Auftrages darauf geachtet wurde, ob der Vertragspartner die Anforderungen zur Herstellung einer solchen Medaille auch erfüllen konnte.

### 2.7 Unterbringung

In den Vorjahren war der überwiegende Teil der in Mazar-e-Sharif eingesetzten Soldaten auf Stuben mit Dreierbelegung untergebracht. Auf das Erfordernis, bei einem Aufwuchs der Kräfte zeitgerecht auch die erforderliche Unterbringungskapazität zu schaffen, hatte ich bereits in meinem letzten Jahresbericht hingewiesen.

Auch die Unterbringung der Soldaten des QRF-Verbandes in Kunduz wurde beanstandet. Sie waren lediglich in Zelten untergebracht und damit trotz ihres fordernden Auftrages qualitativ erheblich schlechter gestellt als ihre Kameraden in den Unterkünften.

Im Feldlager Airfield in Prizren monierten die Soldaten undichte Dächer der Containerwohnmodule, durch die Regenwasser in die Mittelgänge der Module eindrang. In seiner Stellungnahme bestätigte das Einsatzführungskom-

mando der Bundeswehr den Mangel und räumte ein, dass sowohl die Unterkünfte- als auch die Sanitärcontainer die vorgesehene Nutzungsdauer überschritten hätten. Ein Antrag der Truppe auf Depotinstandsetzung der Containermodule wurde im August 2007 unter Hinweis auf die ungewisse Zukunft abschlägig beschieden. Am 9. Februar 2008 teilte das Einsatzführungskommando der Bundeswehr mit, dass das Feldlager Airfield voraussichtlich Einsatzliegenschaft werde, ein entsprechendes Bedarfskonzept vorbereitet und dem Bundesministerium der Verteidigung am 30. Oktober 2008 zur Entscheidung vorgelegt werde. Nach mehreren Anfragen wurde Anfang Januar 2010 mitgeteilt, dass demnächst eine Schließung von Prizren-Airfield zu erwarten und damit eine Umsetzung weiterer Infrastrukturmaßnahmen nicht mehr sinnvoll sei. Es kann nicht angehen, dass Soldaten über mehrere Jahre hinweg in Unterkünften untergebracht sind, bei denen zwar dringender Handlungsbedarf erkannt wird, die Umsetzung von Maßnahmen jedoch so lange hinausgezögert wird, bis sich das Problem durch Zeitablauf erledigt. Durch ein solches Vorgehen erleidet das Vertrauen in einen fürsorglichen Dienstherrn erhebliche Einbußen.

### 2.8 Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

Wie bereits im Vorjahr beklagten insbesondere die Soldaten, die regelmäßig Dienstreisen in die Einsatzgebiete unternehmen müssen, dass der AVZ nur im Falle einer Kommandierung ins Einsatzgebiet gezahlt wird. Bei einer Auslandsdienstreise von weniger als 14 Tagen besteht kein Anspruch auf AVZ.

Bezüglich der im Einsatz zum Teil schwerstverwundeten und zur weiteren medizinischen Behandlung nach Deutschland ausgeflogenen Kameraden zeigten sich die Soldatinnen und Soldaten darüber bestürzt, dass der bereits für den gesamten Monat im Voraus gezahlte AVZ nach der geltenden Rechtslage vom Tage nach Verlassen des Einsatzlandes an grundsätzlich zurückzufordern ist. Zwar hat das Bundesministerium der Verteidigung in aktuellen Fällen – auch nachdem ich mich eingeschaltet hatte – von einer Rückforderung für den laufenden Monat abgesehen. In einer weiteren Stellungnahme kündigte es unter Bezugnahme auf die zuvor verfügte Regelung allerdings an, dass „zur grundsätzlichen Vermeidung von für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten unerfreulichen AVZ-Überzahlungen“ der AVZ ab 1. Mai 2010 künftig nicht mehr im Voraus, sondern monatlich nachträglich ausgezahlt werde. Lediglich zu Beginn der besonderen Auslandsverwendung werde im Voraus ein einmaliger Abschlag in Höhe von 15 Tagessätzen der für das Einsatzgebiet jeweils festgesetzten AVZ-Stufe gezahlt. Ich habe erhebliche Bedenken, ob man mit einer solchen Lösung der besonderen Situation der nach Verwundung oder gar Tod in die Heimat zurückgeführten Soldaten und deren Angehörigen gerecht wird. Aus diesem Grund habe ich den Bundesminister der Verteidigung auf die geplante Änderung der Verwaltungspraxis aufmerksam gemacht und ihn eindringlich gebeten, von der Änderung abzusehen. Nicht nur, weil mit ihr der Unmut der Soldaten heraufbeschworen wird, sondern auch, weil die Änderung

erkennbar darauf abzielt, einen Verzicht auf Rückzahlungen aus Billigkeitsgründen von vornherein zu vermeiden.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte in der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung festgeschrieben werden, dass im Einsatz verwundeten Soldaten der AVZ zumindest für den Rest des Monats, in dem eine Repatriierung stattgefunden hat, weiter zusteht.

### 3 Auslandsdienststellen

#### Deutsches Luftwaffenkommando USA und Kanada

(Truppenbesuch vom 23. bis 27. August 2009, Washington, Reston, El Paso, Holloman)

Im August des Berichtsjahres führte mich ein Truppenbesuch zu den Dienststellen des Deutschen Luftwaffenkommandos in den USA und Kanada. Derzeit befinden sich rund 1 600 Bundeswehrsoldaten in den Vereinigten Staaten. Bei meinem Besuch trugen Soldatinnen und Soldaten vor allem Themen vor, die unmittelbar mit der Versetzung zum Dienstort im Ausland oder mit der Rückversetzung nach Deutschland in Zusammenhang standen. Dabei ging es um Dinge, die organisatorische Abläufe vor dem Wohnortwechsel beeinflussen, wie zum Beispiel die Übernahme der Umzugskosten. Kritisiert wurde auch der 1. Oktober als Stichtag für Versetzungen auf internationale Dienstposten. Bei Rückversetzungen wird es für Familien mit Kindern problematisch, weil das neue Schuljahr in Deutschland bereits in den Monaten August und September beginnt.

Die Luftwaffensoldaten thematisierten weiterhin die Situation im Personalbereich. Sie beklagten, dass Wartungspersonal, das in Deutschland gerade erst die Ausbildung abgeschlossen habe, in die USA versetzt werde und dort eigenverantwortlich die Wartung der Flugzeuge vornehmen solle. Zurzeit sei es kaum möglich, den Kameraden erfahrene Luftfahrzeugmechaniker zur Seite zu stellen. Hier wäre es besser, wenn das neue Wartungspersonal zuerst in Deutschland Erfahrung sammeln könnte, bevor ihm solch verantwortungsvolle Aufgaben zur eigenständigen Ausführung übertragen werden. Die Arbeit der Flugzeugwarte hat wesentlichen Einfluss auf die Flugsicherheit. Hier sollte neben einer gründlichen Ausbildung auch das Sammeln von praktischer Erfahrung unter Anleitung von erfahrenem Personal selbstverständlich sein, bevor einem Kameraden ein erhebliches Maß an eigener Verantwortung übertragen wird.

Ähnliches wurde mir auch über die Situation im Bereich der Fluglehrerausbildung berichtet. Die hierfür vorgesehenen Piloten hätten eine Flugenerfahrung von maximal 500 Stunden vorzuweisen. Diese Anzahl an Flugstunden sei viel zu gering. Die fehlende Flugenerfahrung, so wurde mir erklärt, resultiere unter anderem daraus, dass die Piloten neben ihrem eigentlichen Auftrag für verschiedene Nebenfunktionen ausgebildet werden müssten, so zum Beispiel zum Drohnenbediener. Da bleibe für das Fliegen nicht mehr viel Zeit übrig. Wer seine Erfahrungen als Flugzeugführer an den Nachwuchs im Rahmen einer fundierten Ausbildung weitergeben soll, muss natürlich zuvor auch die Chance gehabt haben, als Pilot entspre-

chende Erfahrungen zu sammeln. Piloten mit entsprechend langjähriger und umfassender Flugenerfahrung sollten für die Ausbildung zum Fluglehrer gewonnen werden. Dies könnte über eine entsprechende Aufwertung der Fluglehrerdienstposten erreicht werden, die nach Auskunft der Soldaten derzeit im Wesentlichen lediglich mit der Besoldungsgruppe A 11 dotiert sind.

Die in den USA stationierten Soldatinnen und Soldaten beschäftigen unter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem Umzug und dem Dienst am Auslandsstandort. So bemängelten sie, dass die Kosten für eine Wohnungsbesichtigungsreise vor Versetzung ins Ausland nur für eine Person erstattet werden. Auf mein entsprechendes Überprüfungsersuchen hin hat das Bundesministerium der Verteidigung Verständnis für das Anliegen der Soldaten gezeigt, weil gewöhnlicherweise beide Partner gemeinsam eine Wohnung suchen oder besichtigen. Ich begrüße daher, dass im Rahmen der anstehenden Novellierung des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechtes dieses Problem mit dem Ziel einer Angleichung an die Inlandsregelung gelöst werden soll. Danach sollen die Auslagen für zwei Reisen einer Person oder einer Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung erstattet werden. Neben Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels sollen weitere Tages- und Übernachtungsgelder für höchstens zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage gewährt werden.

Auf Unverständnis stieß bei den Soldaten auch die Regelung, dass sie bei der Inanspruchnahme von Familienheimflügen nach Deutschland innerhalb der vorgeschriebenen Mindestzeit von 14 Tagen Deutschland nicht verlassen dürfen.

Als unbefriedigend wurde im Zuge des Abbaus von Zivilpersonal schließlich auch die Entscheidung empfunden, nur noch am Standort Holloman einen katholischen Militärseelsorger zu haben. In dem 80 Meilen entfernten Fort Bliss soll lediglich ein katholischer Pfarrhelfer verbleiben und die Militärseelsorge vor Ort unterstützen. Dies wird von vielen Soldaten in Anbetracht des Umfangs des Betreuungsbedarfs in beiden Standorten als nicht ausreichend angesehen.

#### Taktisches Ausbildungszentrum der Luftwaffe, Italien

(Truppenbesuch vom 16. bis 18. September 2009, Decimomannu)

Dieser Truppenbesuch stellt in der nunmehr fünfzigjährigen Geschichte der Institution des Wehrbeauftragten ein Novum dar. Es war der erste Truppenbesuch im Ausland, der unangemeldet erfolgte. Bei anderen Auslandstruppenbesuchen ist dies in dieser Form bisher aus organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen.

Bereits 1960 wurde das „Deutsche Luftwaffenübungsplatzkommando Italien“ aufgestellt. Seit 1983 trägt es seine bis heute gültige Bezeichnung. Die Geschwaderkommandos der Luftwaffe absolvieren hier die taktische Verbandsausbildung mit verschiedenen Waffensystemen sowie mit Kommandos befreundeter Streitkräfte. Das

Taktische Ausbildungskommando der Luftwaffe unterstützt sie dabei.

Die Soldaten des Ausbildungskommandos sind im Wesentlichen zufrieden mit dem Dienst und den Arbeitsbedingungen. Bemängelt wurde, wie schon von den in den USA eingesetzten Kameraden, die Regelung bezüglich der Wohnungsbesichtigungsreisen. Beklagt wurde außerdem, dass die Kapazitäten für die Sprachausbildung Italienisch nicht ausreichen, obwohl sie für die Kommunikation mit italienischen Kameraden und Einheimischen zwingend erforderlich ist. Die Sportinfrastruktur wurde in Teilen als dringend sanierungsbedürftig bewertet. Auch gab es hier Beschwerden, die bereits von anderen Truppteilen wiederholt geäußert wurden. Insbesondere stand das Beurteilungswesen in der Kritik.

#### 4 Führung und Ausbildung

Maßgabe und Richtschnur für die Führung und Ausbildung in der Bundeswehr sind die Grundsätze der Inneren Führung. Ihre Vermittlung und Weiterentwicklung liegt unter anderem in den Händen des Zentrums Innere Führung, dessen wertvoller Beitrag dazu gar nicht hoch genug bewertet werden kann. Die breite Angebotspalette des Zentrums Innere Führung spiegelt dessen Leistungsfähigkeit wieder. An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich beim Kommandeur des Zentrums, Herrn Brigadegeneral Alois Bach, und den ihm unterstellten Mitarbeitern und Soldaten ganz herzlich für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung zu bedanken; namentlich danke ich Oberst Siegfried Morbe, der mit großem Engagement und Erfolg einige meiner Projekte sehr tatkräftig begleitet hat.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich in diesem Zusammenhang auch die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit dem Beirat Innere Führung unter der bewährten Leitung von Prof. Dr. Reiner Pommerin.

Auch in diesem Berichtsjahr galt meine besondere Aufmerksamkeit dem Führungsverhalten von Vorgesetzten und Fragen der Ausbildung. Klagen über Defizite in diesen Bereichen reißen nicht ab. Gleichgültigkeit, Überlastung, Frustration, mangelnde Eignung zur Menschenführung, Ausbildungsdefizite, unzureichende Erfahrung und Kommunikationsdefizite von Ausbildern und Vorgesetzten geben immer wieder Anlass zu Klagen. Vor diesem Hintergrund stellte sich im Berichtsjahr erneut die Frage, ob bei der Aus- und Weiterbildung des Offizier- und Unteroffiziersnachwuchses neben der fachlichen Ausbildung auch den so wichtigen Fragen der Menschenführung, der Rechtskenntnisse und des Rechtsbewusstseins genügend Raum gegeben wird und die Inhalte sachgerecht vermittelt werden.

Wichtig ist aus meiner Sicht, dass den Bewerberinnen und Bewerbern für die Laufbahnen der Offiziere und Unteroffiziere schon vor ihrer Erstverpflichtung deutlich gemacht wird, was die Bundeswehr von ihnen als zukünftige Vorgesetzte erwartet, und dass der Dienstherr die ihm gegebenen Möglichkeiten ausschöpft, korrigierend einzugreifen, wenn sich herausstellt, dass die Bewerberinnen

und Bewerber den Erwartungen nicht entsprechen, Lehrgangsvoraussetzungen nicht erfüllen oder sich zum Vorgesetzten als ungeeignet erweisen.

Dazu ein Beispiel:

Ein zum 1. Januar 2005 einberufener Grundwehrdienstleistender, der seinen Wehrdienst freiwillig verlängert hatte, wurde nach erfolgreicher Eignungsfeststellung im Frühjahr 2008 als Feldwebelanwärter eingeplant. Nach der Beförderung zum Stabsunteroffizier wurde er als Hilfsausbilder in der Allgemeinen Grundausbildung eingesetzt. Da er nach der Einschätzung seiner Vorgesetzten „eklatante Mängel im Bereich der allgemein militärischen Ausbildung und körperlichen Leistungsfähigkeit“ nicht abstellen konnte und sich als „weit entfernt vom feldfähigen Soldaten“ erwies, musste er die Grundausbildung gemeinsam mit den Rekruten noch einmal wiederholen. Im Verlauf dieser Ausbildung fühlte sich der Soldat durch Kritik seiner Vorgesetzten in Anwesenheit von Rekruten wiederholt gedemütigt. Er wandte sich deshalb an mich und beanstandete zusätzlich, später zu einem Feldwebellehrgang kommandiert worden zu sein, obwohl zwingende Lehrgangsvoraussetzungen, in diesem Fall der Nachweis des Sportabzeichens, nicht vorgelegen hätten. Aus diesem Grunde sei er von dem Lehrgang wieder abgelöst worden. In seiner Stellungnahme rügte der zuständige Befehlshaber in Übereinstimmung mit dem Divisionskommandeur, dass der Einsatz eines Feldwebelanwärters im fünften Dienstjahr als Rekrut unzumutbar und unangemessen gewesen sei. Weitere Konflikte seien dadurch geradezu herausgefordert worden. Im Hinblick auf die Entsendung zum Lehrgang wurden die zuständigen Vorgesetzten eindringlich darüber belehrt, dass zwingende Lehrgangsvoraussetzungen zu beachten seien. Der Petent verzichtete schließlich auf das Verbleiben in der Feldwebellaufbahn und wurde einvernehmlich nach § 55 Absatz 4 Soldatengesetz aus der Bundeswehr entlassen.

Bei allem Verständnis dafür, dass dem Petenten von seinen unmittelbaren Vorgesetzten ein weiterer Werdegang in der Bundeswehr ermöglicht werden sollte, stellt sich gerade im vorliegenden Fall die Frage, ob der Einsatz als Ausbilder in der Allgemeinen Grundausbildung im Interesse des Petenten und der auszubildenden Rekruten nicht bereits früher hätte beendet werden müssen und ob er sich für seinen Verband überhaupt als Verstärkung hätte erweisen können.

Die anhaltenden Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung und Ausbildung des Führungsnachwuchses waren auch Gegenstand einer viertägigen Informationstagung, die ich im Juni des vergangenen Jahres mit Soldatinnen und Soldaten aller Dienstgradgruppen in Berlin durchführte. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse decken sich mit einschlägigen Eingaben und sind in den nachfolgenden Ausführungen näher dargelegt.

##### 4.1 Führungsverhalten

Defizite im Führungsverhalten militärischer Vorgesetzter und elementare Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung waren erneut auf allen Führungsebenen zu

verzeichnen. Vorgesetzte wurden ihrer Vorbildfunktion nicht gerecht und büßten dadurch Vertrauen sowohl bei den ihnen unterstellten Soldaten als auch bei ihren Vorgesetzten ein.

Dazu einige Beispiele:

Ein Batteriechef im Range eines Hauptmanns goss im Rahmen einer Ausbildungsbesprechung im Gelände einem Oberfeldwebel, der eine Frage nicht beantworten konnte, einen Becher Tee vor die Füße und sagte: „Da haben Sie ’ne Landesgrenze, jetzt rammen Sie noch ein Messer rein und sagen: Hier ist der Feind und da sind wir, und schon versteht es der dümmste Grenadier!“ Am nächsten Tag bemängelte der Hauptmann bei einer Besprechung die generelle Einstellung einiger Kameraden zum Dienst, die damit „im Zivilleben als Hartz-IV-Empfänger enden“ würden. Im Kreise der anwesenden Teileinheitführer herrschte Einigkeit, dass diese Äußerung dem Oberfeldwebel galt.

Ein Wehrpflichtiger wurde trotz starker Schmerzen in der Seite mit mehrfachem Erbrechen und seines Hinweises an den Arzt, es könne sich um den Blinddarm handeln, zunächst nur „krank auf Stube“ geschrieben. Der Soldat hatte den ganzen Tag und die ganze Nacht Schmerzen. Trotzdem schätzte ihn am nächsten Morgen sein Zugführer als „voll einsatzfähig“ ein. Ein anderer Arzt diagnostizierte jedoch kurz darauf den Verdacht einer akuten Blinddarmentzündung und veranlasste den Transport in das nächste Krankenhaus. Dort wurde eine lebensbedrohliche Blinddarmentzündung festgestellt und sofort eine Operation veranlasst. Während der Soldat nach der Operation sechs Tage im Krankenhaus lag, war er anscheinend von seinen Vorgesetzten „einfach vergessen“ worden. Er erhielt weder Besuch aus seiner Kaserne, noch sonst eine Betreuung. So verfügte der Soldat – bis seine Eltern ihn besuchten – weder über Wechselwäsche noch über Waschzeug. Auch nach Ansicht des von mir um Überprüfung gebetenen Befehlshabers ist es völlig unverständlich und in keiner Weise hinnehmbar, dass keiner der Vorgesetzten auf die Idee kam, sich um den Kameraden zu kümmern, obwohl sein Krankenhausaufenthalt im Zug bekannt war. Selbst den Rücktransport in die Kaserne musste er, trotz eines Anrufes in seiner Einheit mit der Bitte um Abholung aus dem Krankenhaus, selbst organisieren.

Ein Hauptfeldwebel und Zugführer äußerte vor den Soldaten seines Zuges nach einer für ihn unbefriedigenden Ausbildung: „Wenn Ihr gefickt werden wollt, dann machen wir das wie in der Allgemeinen Grundausbildung!“ Einen Obergefreiten fuhr er in Anwesenheit von Kameraden an: „Wenn jemand sagt, Sie sind ein Arschloch, dann sind Sie eins!“ Unter Alkoholeinfluss fragte er seinen Kraftfahrer, ob er gerne Auto fahre. Als der Hauptgefreite dies bejahte, fragte er ihn: „Warum lernst Du es dann nicht?“ Auf die Entgegnung, er müsse ja nicht mit ihm fahren, drohte der Zugführer: „Wir können ja mal sehen, wie es sich mit zwei gebrochenen Händen weiterfährt!“ Der Hauptfeldwebel wurde von der Führung seines Zuges entbunden. In dem eingeleiteten gerichtlichen Disziplinarverfahren wurde der Soldat zu einem Beförderungss-

verbot und einer Kürzung der Dienstbezüge verurteilt. Zugleich hob das Truppendienstgericht die zuvor vom Kompaniechef verhängte Disziplinarbuße auf. In einem sachgleichen Strafverfahren wurde der Soldat wegen entwürdigender Behandlung eines Untergebenen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Vergleichbare Eingaben erreichen mich nahezu täglich. Sie legen Zeugnis davon ab, dass Vorgesetzte aller Dienstgrade bedenkenlos ihre soldatischen Pflichten und die Vorgaben der ZDv 10/1 „Innere Führung“ missachten. Vielen von ihnen fehlt es schon am Respekt vor den Rechten und der Persönlichkeit Untergebener. Im Rahmen meiner bereits erwähnten Informationstagung umschrieb ein Bataillonskommandeur dies anschaulich damit, dass den Ausbildern auf den verschiedenen Ebenen immer häufiger ein „moralisches Koordinatensystem“ fehle.

Nichts anderes gilt für die immer wieder festzustellenden ehrverletzenden und herabwürdigenden Formulierungen, von denen es auch im Berichtsjahr eine Vielzahl von Beispielen gab.

Ein als Kompaniechef eingesetzter und nach Aussagen seiner Vorgesetzten unerfahrener und überforderter Oberleutnant bestellte einen ihm unterstellten Hauptgefreiten wegen eines Fehlverhaltens zu sich. Der Vorgesetzte traf den Soldaten auf dem Weg zu einer anderen Besprechung auf dem Flur und befahl ihm, vor einem Treppenaufgang des Dienstgebäudes bis zu seiner Rückkehr von der Besprechung zu warten. Der Oberleutnant schätzte deren Dauer auf 30 bis 45 Minuten. Allerdings kehrte er erst nach circa 90 Minuten zum wartenden Hauptgefreiten zurück. Beide gingen vor das Gebäude, hierbei bezeichnete der Offizier den Soldaten als „größten Verpisser der Kompanie“. Im Weiteren führte er das beabsichtigte Gespräch mit dem Soldaten in seinem Dienstzimmer. Der Vorgesetzte unterbrach schließlich die Unterredung und schickte den Soldaten vor die Tür. Er solle dort warten. Als der Soldat das Dienstzimmer durch das Geschäftszimmer verließ, sagte der Vorgesetzte sinngemäß zu den im Geschäftszimmer tätigen Soldaten: „Achten Sie darauf, dass keiner mit dem Hauptgefreiten Arschloch redet und er sich nicht von der Stelle bewegt.“ Dem Oberleutnant wurden auch weitere verbale Entgleisungen zur Last gelegt. Gegen ihn wurde eine empfindliche Disziplinarbuße verhängt.

Ein Oberfeldwebel bezeichnete einen Stabsunteroffizier nach Alkoholenuss als „fettes Schwein“, „Arschloch“, „Assi“ und „Witz als Soldat“. In seiner Vernehmung räumte der Oberfeldwebel ein, unter Alkoholeinfluss schnell ausfällig zu werden. Ein Batteriechef äußerte, als ein Oberfeldwebel ohne anzuklopfen sein Dienstzimmer betrat: „Ich bin doch keine Nutte, bei der jeder reinkommen kann.“ Ein Kompaniechef nannte seinen Verband vor einem Soldaten seiner Kompanie ein „Inzestbataillon“. Ein Oberstleutnant bezeichnete anwesende Hauptleute als „blöd“ und einen Kameraden als „den leistungsschwächsten Stabshauptmann der Bundeswehr“. Zu Fachdienstoffizieren bemerkte er gegenüber einem Kameraden: „Manchmal kotzt mich dieses Fachdiennerpack so an.“



Besonders erschreckend ist die Herabwürdigung von Mannschaftsdienstgraden durch Vorgesetzte. In entsprechenden Eingaben wurde mir von inakzeptablen Ausdrücken wie „niederer Fußvolk“, „Spasti“ oder gar „alles Pflegefälle“ berichtet. In einem Fall bezeichnete ein Batteriefeldwebel ihm unterstellte Mannschaften als „Pflaume“, „hohle Frucht“ und „Idiot“, in einem anderen Fall eröffnete ein Hauptfeldwebel den ihm unterstellten Mannschaftssoldaten, er sehe sie als „Feindbilder“.

#### 4.2 Situation in der Allgemeinen Grundausbildung

Auch im vergangenen Jahr galt den Ausbildungskompanien von meiner Seite besondere Aufmerksamkeit. In ihnen erleben junge Männer und Frauen zum ersten Mal, was es heißt, Soldat zu sein und sich in eine militärische Gemeinschaft einzuordnen. Mein Dank gilt den Ausbildern und Vorgesetzten, die sich trotz schwieriger Rahmenbedingungen und hoher zeitlicher Belastung der verantwortungsvollen Aufgabe der Anleitung und Ausbildung junger Rekruten mit großem Engagement und Einsatz stellen.

Auf die angespannte Situation in der Allgemeinen Grundausbildung hatte ich bereits in meinem vorangegangenen Jahresbericht hingewiesen. Sie hat sich im Berichtsjahr nicht entspannt. Zu viele Rekruten, zu wenig Ausbilder und Schwierigkeiten bei der Unterbringung und Ausbildung kennzeichneten vielerorts nach wie vor das Bild. Auch erreichten mich erneut Klagen über Herabwürdigungen, überzogene Härte, unzulässige Dienstgestaltung sowie Überforderungen bei Märschen und Sport.

Dazu ein Beispiel:

In einer Ausbildungskompanie begannen die Pflichtverletzungen bereits mit der Aufstellung eines vorschriftswidrigen Dienstplans. Schon am fünften Tag der Grundausbildung wurde dort ein Eingewöhnungsmarsch angesetzt, der sechs statt der erlaubten fünf Kilometer umfasste. Darüber hinaus wurde er auf einen Sonntag gelegt, obwohl gemäß der Ziffer 1605 der ZDv 40/1 „Standortdienstvorschrift“ jeder Dienst an Sonntagen auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränkt ist. Hinzu kam, dass ein Marschgepäck von bis zu zehn Kilogramm befohlen wurde, obwohl die entsprechende Ausbildungsvorschrift bei einem Eingewöhnungsmarsch ausdrücklich kein Gepäck vorsieht. Zuletzt wurde noch ohne nähere Überprüfung eine neue Marschroute gewählt, durch die die erlaubte Marschlänge von fünf Kilometern sogar verdoppelt wurde. Das Ergebnis war, dass die zum Teil völlig untrainierten Rekruten mit noch nicht eingelaufenen Stiefeln einen 10-Kilometer-Marsch absolvierten, der frühestens im zweiten Ausbildungsmonat vorgesehen ist. Weil im Gepäck der Rekruten teilweise zur Mitnahme befohlene Kleidungsstücke fehlten, wurde der Marsch mit einer vorschriftswidrigen Verlängerung von circa 600 Metern „in beschleunigtem Tempo“ beendet. Dieser abschließende „Eilmarsch“ führte zum Ausfall von sieben Soldaten, von denen drei im Krankenhaus behandelt werden mussten.

Defizite in der fachlichen Qualifikation und in der Menschenführung sind bei Gruppenführern, Zugführern und bisweilen auch auf Einheitsführerebene festzustellen. Häufig sind es gerade die unerfahrenen Stellvertreter, die auf sich gestellt und ohne hinreichende helfende Dienstaufsicht den Ansprüchen nicht genügen. Nach wie vor gilt: Gerade in den Ausbildungseinheiten bedarf es des Einsatzes besonders qualifizierter und erfahrener Vorgesetzter. Die Wirklichkeit sieht oft anders aus.

Ein Bataillonskommandeur vertrat die Auffassung, dass seiner Ausbildungskompanie Personal zugewiesen worden sei, das anderenorts nicht gebraucht wurde. Ein anderer Bataillonskommandeur bemerkte, dass unerfahrene Ausbilder erst lernen müssten, mit der ihnen übertragenen Machtfülle vernünftig umzugehen. Die Rekruten selbst bestätigten diese Einschätzung und rügten die fachliche Inkompetenz einzelner Ausbilder und die Neigung insbesondere junger Offizieranwärter, ihre Unfähigkeit und Unerfahrenheit durch flote Sprüche und überzogene Härte, aber auch durch ungerechtes Verhalten und Beleidigungen zu überspielen.

Diese häufig zu vernehmenden Vorwürfe und im Zuge der Eingabenbearbeitung auch bestätigten Fehlverhalten untermauern, dass die Personalsituation und darüber hinaus auch die Rahmenbedingungen in den Ausbildungseinheiten insgesamt dringend einer kritischen Überprüfung bedürfen. Der bleibende Eindruck von ihrem Wehrdienst entsteht bei den Wehrpflichtigen vor allem aufgrund der Abläufe und der menschlichen sowie fachlichen Qualifikation der Ausbilder in den Ausbildungseinheiten. Hier entscheidet sich nach meiner Einschätzung nicht selten, ob Soldaten länger bei der Bundeswehr bleiben wollen und was sie als Multiplikatoren über ihren Dienst in den Streitkräften berichten.

Neben qualifizierten Ausbildern, die ihren Ausbildungsauftrag engagiert und verantwortungsbewusst durchführen, bedarf es auch akzeptabler Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Unterbringung und Betreuung der Rekruten. Das war häufig nicht der Fall. Bereits 2005 hatte der damalige Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, entschieden, ab dem Jahr 2006 jährlich sechseinhalbtausend Grundwehrdienstleistende mehr einzuberufen. Dies stellt die Vorgesetzten vor Ort noch immer im Hinblick auf deren Unterbringung und Ausbildung vor erhebliche Probleme.

Dazu mehrere Beispiele:

Ein Kommandeur sprach von einer maximalen Kapazität seiner beiden Ausbildungskompanien von je 160 Rekruten. Zugewiesen wurden ihm jedoch jeweils 190. Schon bei 160 Rekruten müsse – so führte er aus – die Hälfte in Stuben mit sieben oder acht Mann untergebracht werden. Dies erhöhe keineswegs die Attraktivität des Dienstes.

Ein anderer Bataillonskommandeur trug vor, dass er bis zum letzten Tag vor dem Einberufungstermin keine genaue Kenntnis gehabt habe, wie viele Rekruten seiner Ausbildungskompanie tatsächlich zugewiesen würden. Zudem würden die Rekruten seit zehn Jahren „vorüberge-

hend“ in sanierungsbedürftigen Gebäudeteilen untergebracht.

Ein Oberfeldwebel und stellvertretender Zugführer in einer Ausbildungskompanie beanstandete, dass in seiner Ausbildungskompanie seit Jahren pro Quartal 50 Rekruten mehr als vorgesehen auszubilden gewesen seien, ohne dass die Zahl der Ausbilder erhöht worden sei.

Immer wieder werden mir aus allen Bereichen der Bundeswehr diese nahezu querschnittlich anzutreffenden Probleme in Ausbildungseinheiten geschildert. Ausbilder sind über Jahre hinweg Quartal für Quartal ohne Unterbrechungen weit über die normalen Dienstzeiten hinaus in der Ausbildung gefordert. Zeit zu einer systematischen Vorbereitung der Ausbildung bleibt ihnen kaum. Viele verfügen nicht einmal über Diensträume, in denen sie die Ausbildung ungestört vorbereiten und sich innerhalb des Zuges zu Besprechungen treffen können.

Aufgrund der in den ersten Wochen in den meisten Ausbildungskompanien zu verzeichnenden Ausfälle aus gesundheitlichen oder anderen Gründen erhöht sich der administrative Aufwand für die Kompanieführung sowie das Geschäftszimmerpersonal und die Kompaniefeldwebel erheblich. Hier fühlen sich die oft in Erstverwendung eingesetzten Einheitsführer, aber auch manche Zugführer und erst recht junge oder nur vertretungsweise eingesetzte unerfahrene Gruppenführer völlig überfordert. Rekrutenzuweisungen müssen sich an den Rahmenbedingungen vor Ort orientieren. Insgesamt erfordert die Situation in den Grundausbildungseinheiten eine grundsätzliche Überprüfung und schnelle Verbesserung. Von der Funktionsfähigkeit und der Effektivität, vor allem aber auch der Motivation und der Leistungsfähigkeit des Ausbildungspersonals hängt die Qualität des Nachwuchses und die Bereitschaft zur Weiterverpflichtung entscheidend ab. Das gilt insbesondere, wenn der Wehrdienst künftig verkürzt wird.

### 4.3 Umgang mit Alkohol

Übermäßiger Genuss von Alkohol stellt eine Gefahr für die Sicherheit, die Disziplin und die militärische Ordnung dar.

Im Berichtsjahr wurde deutlich, dass von Soldaten aller Dienstgradgruppen eine Vielzahl schwerwiegender Dienstpflichtverletzungen nach übermäßigem Alkoholgenuss begangen wurde.

Zwei Beispiele:

Ein Oberleutnant wurde mit einem Verweis gemäßregelt, weil er entgegen den Bestimmungen der ZDv 14/3 „Wehrdisziplinarordnung“ während eines Truppenübungsplatzaufenthaltes in Anwesenheit ihm unterstellter Soldaten ein Dienstfahrzeug fuhr, obwohl er zuvor Alkohol getrunken hatte.

Ein bekanntermaßen alkoholabhängiger Hauptfeldwebel blieb infolge übermäßigen Alkoholkonsums wiederholt dem Dienst unerlaubt fern. Ihm wurde für die Dauer von zwölf Monaten die Verwendungsfähigkeit als Panzerfeldwebel aberkannt. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und die Teilnahme am scharfen Schießen wurden ihm ebenso

untersagt wie die Teilnahme an dienstlichen Tätigkeiten in der Öffentlichkeit. Aufgrund seiner Erkrankung unterzog sich der Soldat einer Entziehungstherapie. Da er diese von sich aus abbrach, wird die Einleitung eines Dienstunfähigkeitsverfahrens als unumgänglich angesehen.

In vielen Fällen führte erhöhter Alkoholkonsum zu Tätlichkeiten unter Kameraden sowie gegenüber Dritten.

Auch dafür drei Beispiele:

Für ein Zugfest wurde mit einer Gaststätte ein Pauschalpreis für Speisen und Getränke vereinbart. Im Verlaufe der Veranstaltung beschimpfte ein Matrose in stark alkoholisiertem Zustand seine Kameraden. Als die Veranstaltung deshalb abgebrochen werden musste und der Zug vor der Gaststätte antreten sollte, schlug der Soldat um sich und wehrte sich heftig auch gegen Vorgesetzte, die ihn zu beruhigen versuchten. Viereinhalb Stunden nach dem Vorfall wurde bei dem Soldaten noch eine Blutalkoholkonzentration von 2,08 Promille festgestellt. Der zuständige Disziplinarvorgesetzte rügte die späte Reaktion der Vorgesetzten und verbot für die Zukunft die Durchführung derartiger Veranstaltungen.

Ein Hauptfeldwebel hatte als Belohnung für die guten Leistungen ihm unterstellter Soldaten eine „Poolparty“ in einem selbstorganisierten, aufblasbaren Bassin veranstaltet, das mit warmen Wasser gefüllt war. Nach dem Ende der Party duschte der erheblich alkoholisierte Soldat und versuchte sodann, sich völlig unbekleidet auf einer Mannschaftsstube eine kurze Sporthose anzuziehen. Dabei fiel er aufgrund seiner starken Alkoholisierung rückwärts in einen Spind und blieb dort mit der Hose in den Kniekehlen liegen. Den erschrockenen und verwirrten Gesichtsausdruck eines Obergefreiten, der in diesem Augenblick die Stube betrat, deutete der Hauptfeldwebel als Grinsen. Er stand auf, ging auf ihn los und schlug ihm ins Gesicht. Der geschädigte Soldat sah von einer Meldung ab, da er Nachteile für seinen laufenden Antrag auf Verlängerung seiner Dienstzeit befürchtete. Gegen den Hauptfeldwebel wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet.

Wegen eines Alkoholexzesses wurde einem Hauptfeldwebel ein Alkoholverbot in der Kaserne erteilt. Entgegen diesem Verbot ließ sich der Soldat wenige Monate später von Kameraden überreden, seinen Ausstand zu feiern. Als ein Stabsunteroffizier an dem anschließenden Besuch einer Diskothek nicht teilnehmen wollte, schlug ihm der Hauptfeldwebel plötzlich und unangekündigt mit der Faust in die Genitalien. Dann schlug er ihm nochmals mit der flachen Hand gegen den Kopf und griff dem am Boden liegenden Stabsunteroffizier mit den Fingern in den Mund. Hierbei versuchte er, den Kopf des Kameraden zu drehen und ihn auf die Beine zu ziehen. Zuletzt packte er ihn noch am Ohr. Der Geschädigte erlitt eine Gehirnerschütterung und eine leicht blutende Wunde am Ohr. In erster Instanz wurde der Hauptfeldwebel in den Dienstgrad eines Hauptgefreiten herabgesetzt. Besonders erschreckend ist, dass keiner der umstehenden Kameraden und Untergebenen dem Stabsunteroffizier zu Hilfe kam.

Leider werden teilweise auch Offiziere im Zusammenhang mit Alkoholkonsum auffällig. So belästigte beispielsweise ein Oberstleutnant nach erheblichem Alkoholkonsum Passanten, randalierte in einem Hotel und befuhr stark alkoholisiert mit seinem Privatwagen eine Einbahnstraße in entgegen gesetzter Richtung. Die disziplinar- und strafrechtlichen Ermittlungen gegen den Stabsoffizier sind noch nicht abgeschlossen.

Natürlich dürfen die genannten Fälle nicht verallgemeinert werden. Sie geben aber Anlass, einmal mehr auf das Problem des Umgangs mit Alkohol eindringlich hinzuweisen. Alle Soldaten, Vorgesetzte wie Untergebene, bleiben aufgefordert, übermäßigem Alkoholkonsum zu entsagen und Pflichtverletzungen in diesem Bereich klar und entschieden entgegenzutreten. Wo Vorgesetzte gar selbst auffällig werden, handeln sie nicht nur pflichtwidrig, sondern verspielen auch das Vertrauen ihrer Untergebenen und werden selbst zum Sicherheitsrisiko. Mit der Stellung eines Vorgesetzten ist das nicht zu vereinbaren.

#### 4.4 Rechtskenntnisse und Bearbeitungsdauer

Wie wiederholt dargestellt sind fundierte und umfassende Kenntnisse des Wehrrechts, vor allem des Soldaten- und Disziplinarrechts, für Vorgesetzte unerlässlich. Besonders von Disziplinarvorgesetzten ist zu erwarten, dass sie Sachverhalte rechtlich bewerten können. Bei Unsicherheiten sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, den Rat des Rechtsberaters einzuholen. Das wurde nicht immer beachtet. So kam es in Einzelfällen zu eklatanten Pflichtverletzungen.

In einem Fall wurde ein Hauptgefreiter einem Oberfeldwebel zur Unterstützung zugeteilt. Als dieser ihm nach Erledigung des ursprünglichen Auftrags mitteilte, dass sein Einsatz drei Stunden über die Rahmendienstzeit hinaus erforderlich sei, wollte der Mannschaftsdienstgrad deswegen mit seinem unmittelbaren Vorgesetzten sprechen. Daran hinderte ihn jedoch der Oberfeldwebel, der ihn mit einem Griff am Arm festhielt, ihn ins „Achtung“ stellte und belehrte, seine Befehle auszuführen. Andernfalls drohte er ihm die vorläufige Festnahme an. Der Oberfeldwebel verkannte in diesem Fall, dass er nicht mehr befugt war, den Hauptgefreiten zu weiteren Erledigungen einzuteilen. Darüber hinaus hätte nur der zuständige Disziplinarvorgesetzte einen Dienst über die Rahmendienstzeit hinaus befehlen können. Vor allem aber hätte der Oberfeldwebel wissen müssen, dass Befehle nicht mittels körperlichen Zwangs durchgesetzt werden dürfen und dass in der konkreten Situation weder der Anlass noch die Befugnis vorlagen, eine vorläufige Festnahme anzudrohen. Zu Recht kritisierte der von mir um Überprüfung gebetene Befehlshaber, dass der Oberfeldwebel trotz der massiven Verletzungen von Dienstpflichten nur belehrt und nicht mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme belegt wurde.

Mangelnde Rechtskenntnisse führen zu Fehlern in der Anwendung des Disziplinarrechts und treten bei Vorgesetzten aller Dienstgradgruppen auf. In einem Fall wurde aufgrund der fälschlichen Annahme eines Formfehlers eine einfache Disziplinarmaßnahme aufgehoben. In ei-

nem anderen Fall wurde wegen eines Antrags auf Entlassung gemäß § 55 Absatz 5 Soldatengesetz von der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme abgesehen, obwohl die Entlassung kein Ausschlussgrund für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist. In beiden Fällen konnte eine an sich für erforderlich erachtete, neue Verhängung nicht erfolgen.

Weiteren Rechtsverstößen lagen unter anderem folgende Sachverhalte zugrunde: „Disziplinarbücher“ wurden auf Zugführerebene geführt, obwohl das in die originäre Zuständigkeit des Disziplinarvorgesetzten fällt. Eine Durchsichtung wurde ohne richterliche Zustimmung angeordnet. Ermittlungsunterlagen wurden unzulässigerweise vernichtet und stattdessen Erzieherische Maßnahmen ausgesprochen. Beschwerden wurden nicht bearbeitet, weil der zuständige Bearbeiter wegen mangelhafter Rechtskenntnisse meinte, dieses sei wegen der sachgleichen Eingabe entbehrlich. Das Bundesministerium der Verteidigung selbst wies in der Stellungnahme zu einer Beschwerde gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht unzulässigerweise auf eine einfache Disziplinarmaßnahme hin, die mehr als zehn Jahre zuvor verhängt worden war. Darüber hinaus wurde ein zehn Jahre zuvor eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren erwähnt, das längst wieder eingestellt worden war. Beide Vorgänge waren für das Beschwerdeverfahren ohne Relevanz und hätten nicht Gegenstand der Stellungnahme werden dürfen. Erklärend verwies das Bundesministerium der Verteidigung auf die personalführende Stelle, die es versäumt habe, die Personalakte gemäß den Tilgungsbestimmungen zu führen. Das entschuldigt jedoch nicht die eigenen Defizite bei der Beachtung rechtlicher Vorgaben.

Bedenklich waren auch die rechtlichen Bewertungen eines Divisionskommandeurs. In diesem Fall hatte sich das Vorbringen eines Petenten, dass ein Vorgesetzter die Prüfung einer Unteroffizierkasse vorschriftswidrig unterlassen habe und Gelder teilweise satzungswidrig verwendet worden seien, bestätigt. Gleichwohl erklärte der Divisionskommandeur in seiner Stellungnahme, dass er „nicht im Ansatz erkennen“ könne, dass „die in der Eingabe vorgebrachten Sachverhalte die Grundrechte oder die Grundsätze der Inneren Führung verletzt hätten“.

In einem anderen Fall habe ich ein Besonderes Vorkommnis zu einem Schießunfall von Amts wegen aufgegriffen. Auch bei diesem Vorgang hatte die Einleitungsbehörde Zweifel, ob der betreffende Sachverhalt auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lasse. Das Bundesministerium der Verteidigung, dem der Vorgang den Vorschriften entsprechend zur Entscheidung vorgelegt worden war, stellte fest, dass Fragen der Dienstgestaltung und Ausbildung durchaus Fragen der Inneren Führung sind und damit die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten berühren.

Für nicht akzeptabel halte ich nach wie vor lange Bearbeitungszeiten von Disziplinarvorgängen. In diesem Zusammenhang darf ich auf ein Rundschreiben des Bundeswehrdisziplinaranwalts an die ihm unterstellten Wehrdisziplinaranwälte vom Januar 2009 verweisen, in dem er unter anderem noch einmal ausdrücklich und ausführlich

auf den Grundsatz der Konzentration und Beschleunigung von gerichtlichen Disziplinarverfahren hingewiesen hat. Dass sich das Problem nicht auf Einzelfälle beschränkt, zeigen zahlreiche überprüfte Eingaben.

In einem Fall wurden disziplinarrechtliche Schritte gegen einen Soldaten eingeleitet, der sich Anfang 2007 pflichtwidrig verhalten haben sollte. Das Disziplinarverfahren wurde nach wenigen Monaten eingestellt. Ungeachtet dessen erhielt ich die Ende 2007 erbetene Stellungnahme, abgesehen von wenig aussagekräftigen Zwischenberichten, erst im Mai 2009, mithin also nach mehr als eineinhalb Jahren. Zusätzlich konnte ich den beigelegten Unterlagen entnehmen, dass die erforderlichen, aber nicht sehr schwierigen Sachverhaltsermittlungen erst knapp 14 Monate nach dem Vorfall durchgeführt worden waren.

Ein anderer, ebenfalls einfach gelagerter Fall, bei dem ein Vorgesetzter unerlaubt ein Dienstfahrzeug benutzt haben soll, ist seit Juni 2007 in der Bearbeitung. Bereits Anfang 2008 sollten die disziplinarischen Ermittlungen eingestellt werden. Die Ermittlungen wurden dann kurzzeitig neu aufgenommen, ohne wesentlich neue Erkenntnisse hervorzubringen. Ende 2008 sollte das Schlussgehör vor der endgültigen Verfahrenseinstellung durchgeführt werden. Auch das verzögerte sich. Monatelang erfolgten keine wesentlichen Verfahrenshandlungen in der Angelegenheit. Anfang Oktober 2009 wurde schließlich festgestellt, dass der Soldat zu einer anderen Dienststelle versetzt worden war, womit ein neuer Disziplinarvorgesetzter für die weitere Erledigung zuständig wurde. Dieser beabsichtigt, das seit über zweieinhalb Jahren anhängige Verfahren nun zu einem raschen Abschluss zu bringen. Bis Februar 2010 waren mir jedoch keine weiteren Verfahrensschritte bekannt gegeben worden.

#### **4.5 Situation in der Rechtspflege der Bundeswehr**

Die zuvor geschilderten Defizite verdeutlichen, dass der Rechtsaus- und -weiterbildung in den Streitkräften eine besondere Bedeutung zukommt. Dies gilt für die Rechtsausbildung an den Schulen der Bundeswehr und für die einsatzvorbereitende Ausbildung durch Angehörige der Rechtspflege der Bundeswehr. Es gilt aber auch für die ständige Weiterbildung in den Verbänden und für die alltägliche rechtliche Beratung der Disziplinarvorgesetzten durch die Rechtsberaterinnen und Rechtsberater. Voraussetzung ist, dass in allen Kommandobehörden und Schulen eine am Auftrag orientierte Zahl von Dienstposten ausgewiesen ist und dass diese Dienstposten auch besetzt sind. Berufsanfänger bedürfen einer einheitlichen und ausführlichen Einarbeitung in der ersten Verwendung, in der sie unter Anleitung erfahrener Kolleginnen und Kollegen Sicherheit in einer bis dahin für die meisten fremden Materie gewinnen können.

Hier hat es im Berichtsjahr positive Entwicklungen gegeben. Die Zentrale Ausbildungseinrichtung für die Rechtspflege (ZAR) am Zentrum Innere Führung hat am 4. September 2009 offiziell ihre Arbeit aufgenommen. Hier wird vorrangig das Personal der Rechtspflege für die Rechtsberatung im Grundbetrieb und im Einsatz sowie

für die Rechtslehre in den Streitkräften und für die Aufgabe als Wehrdisziplinaranwalt einheitlich und umfassend ausgebildet. Ebenso erfreulich ist es, dass sowohl bei den Sanitätskommandos als auch bei den Wehrbereichskommandos jeweils ein zweiter Rechtsberaterdienstposten eingerichtet wurde. Darüber hinaus begrüße ich ausdrücklich, dass den durch Auslandseinsätze verursachten Vakanzen dadurch begegnet wurde, dass zehn zusätzliche Dienstposten zur übergreifenden Einsatzwahrnehmung eingerichtet wurden.

Da alljährlich aufgrund von Abgängen 15 bis 18 Dienstposten im Rechtspflegebereich nachzubersetzen sind, ist es wichtig, vorausschauend und zeitgerecht dafür Sorge zu tragen, dass in der Rechtspflege keine Vakanzen entstehen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass die vom Bundesministerium der Verteidigung zu Recht angewiesene zweimalige Rechtsfortbildung in den Verbänden ab dem Jahr 2009 und die sachgerechte Erledigung der vielfältigen Arbeit – nicht zuletzt die des Wehrdisziplinaranwaltes – in vertretbarer Zeit erledigt werden kann. So war es im Jahr 2008 lediglich in 367 von insgesamt 574 Verbänden möglich, zumindest den einen für dieses Jahr vorgesehenen Rechtsunterricht durchzuführen. Bei 207 Verbänden musste der Rechtsunterricht ausfallen, wozu 39 Dienststellen im Ausland gehörten.

Was die Stehzeiten angeht, so bleibt es bei meiner 2008 erhobenen Forderung: Neu in der Rechtspflege eingestellte Mitarbeiter sollten in Anbetracht der Stofffülle und der zu sammelnden Erfahrungen in ihrer ersten Verwendung eine Mindeststehzeit von zwei Jahren haben und nicht zu Beginn als Rechtslehrerin oder Rechtslehrer eingesetzt werden. Dies gilt umso mehr, wenn diese Mitarbeiter nicht auf eigene Truppenerfahrungen als Soldat zurückblicken können.

#### **4.6 Ausbildung**

Bereits im Jahresbericht 2008 hatte ich mich ausführlich und kritisch mit der Qualität der Offizier- und Unteroffizierausbildung auseinandergesetzt. Nach wie vor sind hier erhebliche Defizite festzustellen.

Bataillonskommandeure beanstandeten, dass viele junge Unteroffiziere und Offiziere sich nur so weit engagierten, wie es unbedingt erforderlich sei. Eigeninitiative und ein Blick über den Tellerrand hinaus sei bei vielen nicht mehr zu erwarten. Andere Kommandeure bezweifelten, ob alle Unteroffizier- und Feldwebelanwärter, die von den Zentren für Nachwuchsgewinnung als fachlich qualifiziert und charakterlich geeignet eingestuft würden, den tatsächlichen Ansprüchen im Truppenalltag gewachsen seien.

Nach wie vor klagen Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer in gleicher Weise über den fehlenden Praxisbezug sowohl der Offizier- als auch der Unteroffizierausbildung. Erfahrene Bataillonskommandeure rügten eine Verschulung der Ausbildung mit zum Teil praxisfernen Ausbildungsgebieten, die für die Erfüllung des eigentlichen militärischen Auftrags nicht bedeutsam seien. Die Ausbildung zum militärischen Führer werde zugunsten der „absi-

chernden Ausbildungsgebiete“ vernachlässigt; auch könnten wegen der Kürze der Lehrgänge und der gleichwohl abzuhandelnden Stofffülle in den meisten Ausbildungsgebieten Themen nur angerissen und keinesfalls vertieft behandelt werden.

Wohin mangelnde Ausbildung und Erfahrung führen können, zeigten allein die Unfälle mit Gefechtsfahrzeugen im zweiten Halbjahr 2009. In den von der Bundeswehr bereits abschließend überprüften Fällen wurden mangelnde Fahrpraxis und Unerfahrenheit des Fahrers sowie unangemessenes Reagieren als Ursache erkannt. In einem dieser Fälle war auch die mangelnde Erfahrung des Kommandanten mitursächlich.

In einem weiteren Fall wurde ausdrücklich festgestellt, dass es sich „um einen jungen Kraftfahrer mit noch wenig Erfahrung“ handle, der „im Vergleich zu anderen Militärkraftfahrern der Kompanie nicht zu den stärksten“ gehöre. Für den unmittelbar bevorstehenden Einsatz in Afghanistan müsse er „seine Fähigkeiten deutlich steigern“. Hier müsste sich eigentlich den Vorgesetzten die Frage aufdrängen, ob der Einsatz eines solchen Kraftfahrers in einem so schwierigen Gelände wie in Afghanistan unter den bestehenden Umständen überhaupt verantwortet werden kann.

Aus meiner Sicht ist im Rahmen der Ausbildung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen erlebtem Truppenalltag und Lehrgangsausbildung unabdingbar. Selbstverständlich sollte dabei sein, dass Verbände materiell und personell voll einsatzbereit sind und von Vorgesetzten geführt werden, die bei den Offizieren über Stehzeiten von mindestens drei Jahren und bei den Unteroffizieren über hinreichende Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen.

Ich begrüße ausdrücklich, dass inzwischen eine Prüfung der Strukturen der Streitkräfte in Angriff genommen wurde. Es bleibt zu hoffen, dass dies zu einer deutlichen personellen Verstärkung der Verbände zu Lasten der Anteile in den Ämtern und Kommandobehörden führt.

#### **4.7 Flugstunden bei Heeresfliegern und in der Luftwaffe**

Alarmierend sind Klagen aus den fliegenden Einheiten über „die immer größer werdende Diskrepanz zwischen steigenden Anforderungen und Aufträgen einerseits und den zur Verfügung stehenden Ressourcen andererseits“.

So trugen mir bei einem Truppenbesuch Heeresfliegeroffiziere vor, dass beim Transporthubschrauber CH-53 die geringe Anzahl an Flugstunden zu deutlichen Ausbildungsdefiziten insbesondere jüngerer Piloten führe. Infolgedessen müssten die älteren, erfahrenen Hubschrauberführer mehr Einsätze fliegen. Das Bundesministerium der Verteidigung bestätigte dies, merkte aber an, dass das nicht auf die im Haushalt vorgesehenen Flugstundenobergrenzen zurückzuführen sei. Ursächlich dafür sei vielmehr die schwierige Ersatzteilversorgung. Da Ersatzteile vorrangig den Einsatzkontingenten zugewiesen würden, seien im Inland weniger Hubschrauber einsatzbereit. Eine Erhöhung der Nutzungsrate sei momentan nicht möglich.

Dadurch komme es zu deutlichen Einschränkungen im Aus- und Weiterbildungsbetrieb CH-53.

Es ist nachvollziehbar, dass für den Auslandseinsatz nur Hubschrauberbesatzungen mit langjähriger Flug- und Einsatzerfahrung eingesetzt werden. Gleichzeitig fallen diese Besatzungen aber für die Ausbildung im Inland aus. Das geht zu Lasten der jungen Piloten, denen Ausbilder und Flugstunden für ihre Schulung fehlen. Dadurch entsteht ein Teufelskreis, der sich selbst immer mehr verstärkt. Eine Besserung der Situation ist aus Sicht des Bundesministeriums der Verteidigung erst mittelfristig zu erwarten. Dies ist ein untragbarer Zustand, der dringend der Abhilfe bedarf.

Ähnlich verhält es sich mit dem Hubschraubersystem UH-1D. Da das Nachfolgemodell NH90 noch nicht in dem vorgesehenen Umfang verfügbar ist, muss die Ausbildung auf dem alten Fluggerät durchgeführt werden. In einzelnen Einheiten stehen dafür aber nur noch 20 bis 25 Prozent der ursprünglich vorgesehenen Flugstunden zur Verfügung. Da auch hier vorrangig den für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Piloten Flugstunden zugeteilt werden, hat sich die Verteilung der Stunden einseitig zugunsten der Einsatzpiloten verschoben. In der Tendenz wird geschätzt, dass in dem betroffenen Verband die Dienstzeit nur noch zu 10 Prozent mit dem eigentlichen fliegerischen Dienst zu tun hat. Der Regimentskommandeur wies darauf hin, dass nur noch ein geringer Teil der Hubschrauberführer des Regimentes fliegerisch gefordert und gefördert werden könne.

Die Reduzierung und Umverteilung der verfügbaren Flugstunden hat auch Auswirkungen auf die Flugsicherheit. So ereignete sich im 1. Halbjahr 2009 in dem betroffenen Regiment durchschnittlich alle 109 Flugstunden ein Zwischenfall, das heißt ein Vorkommnis, das die Flugsicherheit beeinträchtigt hat oder hätte beeinträchtigen können. 2006 lag der Schnitt noch bei immerhin 277 Flugstunden. Die Häufigkeit an Zwischenfällen hat sich dort innerhalb von drei Jahren also mehr als verdoppelt. Der Regimentskommandeur stellte fest, dass sich der Verband am Ende der noch auszuschöpfenden Möglichkeiten sehe.

Auch in der Luftwaffe wurde mir vorgetragen, dass mit der Zahl der Flugstunden die Qualität der Flugausbildung sinke. Langfristig werde sich dies nach Ansicht der verantwortlichen Vorgesetzten auf die Flugsicherheit auswirken, weil den Piloten die so wichtige Erfahrung fehle. Ein Kommodore verwies darauf, dass er sich selbst mit seinen Flugstunden knapp über dem Minimum dessen bewege, was zum Erhalt seines Flugscheines vorgeschrieben sei.

Wie gefährlich sich mangelnde Erfahrung auswirken kann, zeigt ein Unfall mit einer Transall. Dabei wurde ein Übungsflug als taktische Weiterbildung eines Kommandantenschülers durchgeführt, bei dem dieser den Platz des Kommandanten einnahm. Ihm zur Seite gestellt war ein erfahrener Kommandant. Während des Fluges wurde ein Abschnitt als Sichtflug durchgeführt, wobei es zu einem plötzlichen Einflug in die Wolken kam. Da die Piloten

keine Sicht mehr hatten, brachen sie den Weiterflug ab, um zum Flugplatz zurückzukehren. Bei dem eingeleiteten Kurvenflug streifte die Maschine wegen zu geringer Flughöhe einen Baum. Neben Schäden am Fahrwerk und Flugzeugrumpf wurde ein Höhenleitwerk teilweise abgetrennt. Ursächlich für das zu niedrige Fliegen war nach den Feststellungen des Flugunfallberichts, dass bei der Vorbereitung des Flugweges ein bewaldeter Hügel nicht erkannt worden war. Auch wurde festgestellt, dass die Besatzung bei dem Wolkeneinflug weder schnell genug noch adäquat reagiert hatte.

#### 4.8 Soldatenbeteiligungsgesetz

Die Soldaten sollen als Staatsbürger in Uniform in unterschiedlicher Ausgestaltung ihrer Beteiligungsrechte zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des Einzelnen beitragen. Mit der Ausübung der im Soldatenbeteiligungsgesetz geregelten Beteiligungsrechte erleben die Soldaten im Rahmen der Inneren Führung die von ihnen zu verteidigende gesellschaftliche Werteordnung auch im Truppenalltag.

Nahezu in jedem meiner Jahresberichte werden die nachfolgend beschriebenen Mängel benannt. Für mich ist nicht erkennbar, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen des Bundesministers der Verteidigung zur Behebung der Defizite angekündigten Maßnahmen auch nur annähernd Wirkung entfaltet hätten.

Die Beteiligungsrechte können nur dann umfassend wahrgenommen werden, wenn die von den Soldaten gewählten Vertrauenspersonen in angemessener Form in ihr Amt eingewiesen und entsprechend ausgebildet werden. Auch in diesem Berichtsjahr war auf den vier Tagungen der „aktion kaserne“ für Vertrauenspersonen der Mannschaften zum wiederholten Mal festzustellen, dass die Vorschriften zur Einweisung und Ausbildung der Vertrauensperson nur teilweise eingehalten worden waren. Nahezu die Hälfte der rund 110 Tagungsteilnehmer wurde nicht umfassend oder alsbald nach ihrer Wahl zur Vertrauensperson in ihr Amt eingewiesen. Die Übergabe der ZDv 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“ und der „Handakte für Vertrauenspersonen“ durch den Disziplinarvorgesetzten erfolgte oft ohne Einweisung. Bisweilen wurden diese Unterlagen unvollständig oder nicht durch den Disziplinarvorgesetzten persönlich an die neu gewählte Vertrauensperson ausgehändigt. Viele Vertrauenspersonen der Mannschaften stellten erst im Rahmen der Tagungen fest, dass sie aus Unkenntnis vom Umfang ihrer Beteiligungsrechte diese im Truppenalltag bisher nicht ausreichend eingefordert beziehungsweise wahrgenommen hatten. Auch wurden erneut über die Hälfte der Tagungsteilnehmer nach ihrer Wahl nicht alsbald oder überhaupt nicht für ihre Aufgaben in der gesetzlich vorgesehenen Seminarform ausgebildet. Es ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass die „aktion kaserne“ als eine Initiative der katholischen Jugendverbände im Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Rahmen der freien Bildungsarbeit unter anderem zum Thema Soldatenbeteiligung jedes Jahr vier Tagungen für Vertrauenspersonen der Mannschaften durchführt.

In diesem Zusammenhang begrüße ich es ebenfalls ausdrücklich, dass sich das Zentrum Innere Führung durch entsprechende Lehrgangsangebote und die Nutzung moderner Medien verstärkt für die Beteiligungsrechte einsetzt. So wurde neben den jährlich stattfindenden Lehrgängen zum Thema „Soldatenbeteiligungsgesetz“ für Disziplinarvorgesetzte und Soldaten, die das Soldatenbeteiligungsgesetz anwenden müssen, erstmals im Berichtsjahr ein Lehrgang für Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes angeboten. Dieser Lehrgang wird künftig jährlich viermal durchgeführt. Im Hinblick auf geschätzte über 3 000 Vertrauenspersonen in den Streitkräften, wobei ihre Stellvertreter hier nicht berücksichtigt werden, ist davon auszugehen, dass Bedarf an diesem Ausbildungsangebot besteht.

Seit 2007 wurde von Soldaten beklagt, dass in den besonderen Auslandsverwendungen keine Versammlungen der Vertrauenspersonen mehr gebildet werden. § 32 Absatz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes (SBG) sieht vor, dass die Vertrauenspersonen eines Verbandes oder einer vergleichbaren militärischen Dienststelle die Versammlung der Vertrauenspersonen (Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes) bilden. Nach § 32 Absatz 2 und 3 SBG sind Versammlungen der Vertrauenspersonen des Kasernenbereiches und des Standortes zu bilden. § 32 Absatz 6 SBG sieht vor, dass die Versammlungen der Vertrauenspersonen die gemeinsamen Interessen der Soldaten gegenüber dem Führer des Verbandes, dem Kasernenkommandanten oder dem Standortältesten vertreten. Mit Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom Juni 1997 wurde auf Anfrage des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung (GVPA) festgestellt, dass für die Bildung der Versammlungen der Vertrauenspersonen in besonderen Auslandsverwendungen die allgemeinen Bestimmungen der §§ 32 bis 34 SBG gelten. Mit Erlass vom Oktober 2007 teilte das Bundesministerium der Verteidigung mit, dass der vorgenannte Erlass ungültig und „zu vernichten“ sei, weil die Wahl von Versammlungen der Vertrauenspersonen in besonderen Auslandsverwendungen zurzeit nicht explizit gesetzlich geregelt sei. Im Einzelfall könne das Bundesministerium der Verteidigung auf formlosen Antrag hin Ausnahmen hinsichtlich der Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes und der Feldlager festlegen. Sei eine Ausnahme nicht festgelegt, beteiligen die Kommandeure der Einsatzverbände oder die Feldlagerkommandanten die Vertrauenspersonen des Verbandes oder des Feldlagers im Rahmen der verantwortungsvollen Zusammenarbeit.

Nach kontroverser Diskussion im Bundesministerium der Verteidigung wurde auf Staatssekretärsbene entschieden, dass in besonderen Auslandsverwendungen keine Vertrauenspersonenversammlungen zu bilden sind. Aus meiner Sicht lässt aber das geltende Recht diese Versammlungen in allen Einsatzgebieten zu. Aus diesem Grunde bat ich den Bundesminister der Verteidigung, sich dieser Angelegenheit persönlich anzunehmen. Er kam zu dem Schluss, dass bei weiter Auslegung des § 32 SBG Vertrauenspersonenversammlungen auch in besonderen

Auslandsverwendungen möglich seien, und stimmte der Bildung solcher Versammlungen im Einsatz daher grundsätzlich zu. Schließlich entschied der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts in einem Wehrbeschwerdeverfahren im Juli 2009, dass das Feldlager Camp Marmal einen Kasernenbereich im Sinne des § 32 Absatz 2 SBG darstellt, in dem eine Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereiches zu bilden ist.

In einem weiteren Beschluss vom Juli 2009 erklärte der 1. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts die Wahl zum fünften GVPA für ungültig. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass in zwei Organisationsbereichen fehlerhafte Wahlunterlagen an die Wähler versandt worden waren. Weiterhin hatte es Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Wahlbeteiligung der für die Dauer besonderer Auslandsverwendungen gewählten Vertrauenspersonen gegeben. Im Übrigen waren in einem Organisationsbereich mehrere Namen von Wahlberechtigten in einem Wählerverzeichnis anonymisiert worden. Diese Verstöße waren nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts geeignet, sich auf das Wahlergebnis auszuwirken. Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist die Neuwahl des sechsten GVPA durchzuführen. Der fünfte GVPA führt die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neu gewählten sechsten GVPA weiter. Ich gehe davon aus, dass bis dahin der alte GVPA die Geschäfte ohne Einschränkungen ordnungsgemäß weiterführen kann.

#### 4.9 Benachteiligung

Das Thema einer möglichen Benachteiligung aufgrund der Tatsache, dass eine Soldatin oder ein Soldat sich an den Wehrbeauftragten wendet, ist nach wie vor virulent. Erneut beklagten sich Petenten darüber, aufgrund ihrer Eingaben benachteiligt worden zu sein, etwa durch Ausgrenzung, eine schlechte Beurteilung, eine abschlägige Entscheidung hinsichtlich der angestrebten Übernahme als Soldat auf Zeit oder auf andere Weise. In einigen Fällen war das Misstrauen begründet.

Zwei Beispiele:

Ein Hauptmann und Kompaniechef trug mir gegenüber verschiedene grundsätzliche organisatorische Mängel vor, die den Soldaten seiner Einheit den Arbeitsalltag erschwerten. Zuvor hatte er unter anderem den stellvertretenden Bataillonskommandeur über seine Eingabe unterrichtet. Ungeachtet dessen wertete der Bataillonskommandeur sein Verhalten als deutlichen Vertrauensbruch und sah keine Grundlage mehr für eine weitere gemeinsame Zusammenarbeit. Den Petenten stellte er vor die Wahl, entweder einen von drei vorgeschlagenen Dienstposten in anderen Verbänden anzunehmen oder eine Spannungsversetzung in Kauf zu nehmen. Zur Versetzung des Petenten kam es nicht mehr, weil kurze Zeit später der Kommandeur versetzt wurde. Der zuständige Befehlshaber erkannte in Übereinstimmung mit der Bewertung des Divisionskommandeurs in dem Verhalten Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Wehrbeauftragtengesetz und gab dies an das Bundesministerium der Verteidigung zwecks rechtlicher Bewertung und gegebenenfalls Ahndung wei-

ter, weil der Bataillonskommandeur inzwischen dorthin versetzt worden war. Der Divisionskommandeur rügte in seiner Stellungnahme, dass die in der Eingabe des Petenten kritisierten Missstände durch die Bataillonsführung nicht ernst genommen worden seien, zwischen den Befehlsebenen keine vernünftige Arbeitsbeziehung hergestellt worden sei und sich der Bataillonskommandeur schon durch die Eingabe als solche persönlich angegriffen gefühlt habe.

In einem anderen Fall nahm ein Bataillonskommandeur die Eingabe eines Hauptfeldwebels seines Bataillons sogar zum Anlass, diesen mit einer Erzieherischen Maßnahme in Form einer aktenkundigen Belehrung über das Einhalten der Wahrheitspflicht gemäß § 13 Soldatengesetz zu belegen. Die Belehrung enthielt den Hinweis an den Soldaten, dass „er sich bei ähnlichen Situationen zunächst an seine Vorgesetzten vor Ort wenden solle“. Bemerkenswert an diesem Fall ist, dass das Bundesministerium der Verteidigung in seiner Stellungnahme auf dieses erhebliche Fehlverhalten nicht einging. Erst den mir auf ausdrückliche Mahnung zur Verfügung gestellten Ermittlungsunterlagen und Stellungnahmen der beteiligten Dienststellen war zu entnehmen, dass sowohl der Befehlshaber des entsprechenden Führungskommandos als auch der unterstellte Bereich die Unzulässigkeit der Belehrung erkannt und deutlich kritisiert hatten. Zudem musste ich feststellen, dass die befohlene Aufhebung der schriftlichen Belehrung erst zwei Monate nach der Anweisung des Befehlshabers erfolgte.

In Einzelfällen kann ich nachvollziehen, dass Vorgesetzte enttäuscht sind, wenn sich Soldaten nicht unmittelbar an sie wenden, sondern den Weg der Eingabe an mich wählen. Für Kritik an dem Petenten ist in einem solchen Falle gleichwohl kein Raum. Er kann frei entscheiden, welchen Weg er wählt. Mit der Eingabe an den Wehrbeauftragten nimmt er schließlich ein ihm gesetzlich verbrieftes Recht wahr. Berechtigt ist allerdings die Frage, ob und wenn ja, warum der Soldat nicht das nötige Vertrauen hatte, sich mit seinem Anliegen an seinen Vorgesetzten zu wenden. Dem nachzugehen ist sinnvoll und angezeigt.

Grundsätzlichen Bedenken eines Amtschefs begegnete die Überprüfung einer Eingabe, bei der ich ihm den Namen des Petenten nicht mitgeteilt hatte. Aufgrund des ausdrücklichen Wunsches des Petenten hatte ich davon abgesehen. Die Bedenken des Amtschefs kann ich nicht teilen. Im § 9 des Wehrbeauftragtengesetzes ist dem Wehrbeauftragten ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, von der Nennung des Namens des Petenten abzusehen, insbesondere wenn der Petent dies wünscht.

Solche Fälle sind nicht mit anonymen Eingaben zu verwechseln, in denen sich der Petent auch mir gegenüber nicht zu erkennen gibt. Solche Eingaben werden nach § 8 Wehrbeauftragtengesetz nicht bearbeitet. Indes kann ich nach § 1 Absatz 3 Wehrbeauftragtengesetz nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch Sachverhalte aus solchen Schreiben aufgreifen, wenn sich daraus Anhaltspunkte für die Verletzung von Grundrechten von Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung ergeben. Wenn das geschieht, weise ich allerdings regelmäßig darauf hin,

dass es sich zunächst nur um Anhaltspunkte handelt, denen keine namentliche Eingabe zugrunde liegt.

#### 4.10 Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit

Rechtsextremismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit verstoßen gegen unsere Werteordnung und können in der Bundeswehr nicht geduldet werden. Soldaten, die in diesen Bereichen auffällig werden, verletzen regelmäßig ihre soldatischen Pflichten, was dienstrechtlich und gegebenenfalls auch strafrechtlich zu verfolgen ist.

In diesem Berichtsjahr wurden in der Bundeswehr 122 „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder fremdenfeindlichen Hintergrund gemeldet. In meiner Amtszeit waren in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 147 und in den beiden darauf folgenden Jahren 129 und 121 einschlägige „Besondere Vorkommnisse“ gemeldet worden.

In rund 25 Prozent der gemeldeten Fälle konnte nach den durchgeführten Ermittlungen der Anfangsverdacht nicht bestätigt beziehungsweise Soldaten nicht eindeutig als Täter überführt werden. Bei den Tätern und Tatverdächtigen handelte es sich zu rund 58 Prozent um Grundwehrdienstleistende beziehungsweise freiwillig länger Wehrdienst Leistende. Mit rund 39 Prozent waren Zeitsoldaten sowie 2 Wehrübende und 2 Berufssoldaten vertreten.

Aufgeteilt nach Dienstgradgruppen waren von den Ermittlungen rund 80 Prozent Mannschaftssoldaten, 18 Prozent Unteroffiziere und 2 Prozent Offiziere betroffen.

Erneut wurden insbesondere das Hören von rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Musik, das Zeigen des „Hitlergrußes“, „Sieg-Heil-Rufe“, rechtsextremistische und ausländerfeindliche Äußerungen sowie Schmierereien mit einschlägigem Inhalt gemeldet. Gewaltdelikte mit rechtsextremistischem oder fremdenfeindlichem Hintergrund wurden nicht gemeldet.

Die Motive der Täter waren unterschiedlich. Rechts-extreme oder ausländerfeindliche Gesinnung war oft nicht nachzuweisen. Insbesondere bei den jungen Mannschaftssoldaten war in vielen Fällen von einer fehlenden charakterlichen Reife auszugehen. Häufig wurde ihnen ihr Fehlverhalten erst im Rahmen der disziplinar- oder strafrechtlichen Ermittlungen in aller Deutlichkeit bewusst. Ungeachtet dessen bleibt ihr Verhalten inakzeptabel.

Zwei Beispiele:

Ein Gefreiter zeigte ohne vorherige Aufforderung auf der Stube im Beisein von Stubenkameraden den „Hitlergruß“ und ließ sich dabei fotografieren. Seine Handlungsweise erklärte er damit, dass es sich um einen „Dumme-Jungen-Streich“ gehandelt habe. Gegen ihn wurde ein Disziplinararrest verhängt. Der Gefreite, der ihn fotografiert hatte, räumte in seiner Vernehmung ein, falsch gehandelt zu haben. Er mache sich deswegen große Vorwürfe. Sein Fehlverhalten wurde mit einer Disziplinarbuße geahndet. Im Übrigen wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Ein Flieger zeigte während der Allgemeinen Grundausbildung in der Truppenunterkunft vor Soldaten den „Hitlergruß“ und sagte am gleichen Tag zu einem anderen Zeitpunkt im Gespräch mit anderen Rekruten: „Der Gefreite A. ist ja ganz in Ordnung, aber wieso ist ein Kanake beim Bund?“ Der Flieger erklärte, dass er den „Hitlergruß“ aus Spaß gezeigt habe. Für seine Äußerung entschuldigte er sich, weil er „erst im Nachhinein begriffen habe, worum es eigentlich geht“. Die Sache wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Gegen ihn wurde ein Disziplinararrest verhängt.

Besonders bedenklich ist es, wenn Unteroffiziere und Offiziere einschlägig auffällig werden. Dies kann das Ansehen der Bundeswehr beschädigen und zur Verunsicherung bei Kameraden und Untergebenen führen.

Drei Beispiele:

Ein Obermaat und Bootsmannanwärter verschickte während seiner Dienstzeit über seinen privaten Laptop an drei Kameraden eine Nachricht, die aus Sonderzeichen ein zusammengesetztes Kopfbild von Adolf Hitler und folgenden Text enthielt: „Du wurdest soeben GEHITLERT! HITLERE andere Leute, um auch ein Führer zu werden. Du darfst mich nicht ZURÜCKHITLERN, da ich jetzt dein Führer bin.“ Der betroffene Soldat gab in seiner Vernehmung an, dass er diese Nachricht von einem ehemaligen Schulfreund erhalten und lediglich weiter verschickt habe, ohne sich über den Inhalt Gedanken zu machen. Er habe kein rechtsradikales Gedankengut verbreiten wollen. Er sei sich über die Tragweite seiner Handlung nicht bewusst gewesen. Er habe dies als harmlosen Spaß aufgefasst. Die Sache wurde an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Gegen ihn wurde eine Disziplinarbuße verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Ein Oberfeldwebel sagte auf dem Biwakplatz eines Übungsplatzes zu den rund 40 angetretenen Soldaten folgendes: „Ihr seht aus wie Juden, die nach Auschwitz deportiert werden.“ Zu einem späteren Zeitpunkt am selben Abend äußerte er sich in der Truppenunterkunft sinngemäß wie folgt: „Ihr seht wirklich aus wie Juden, die aus dem KZ Auschwitz entlassen wurden.“ In seiner Vernehmung räumte er ein, dass er den zweiten Satz getätigt habe. An den ersten Satz könne er sich nicht erinnern. Er schäme sich zutiefst für diese Äußerungen. Nachdem ihm die Vertrauensperson der Mannschaften einige Tage später gemeldet habe, dass sich Soldaten seines Zuges beschwerten wollten, sei ihm erst bewusst geworden, was er da gesagt habe. Er habe sich dann umgehend vor seinen Zug gestellt und sich für seine Aussagen entschuldigt. Der betroffene Soldat wurde von seinen Aufgaben als stellvertretender Zugführer entbunden und bis auf weiteres im Innendienst ohne Führungsfunktion eingesetzt. Gegen ihn wurde ein Disziplinararrest verhängt.

Ein an einer Bundeswehruniversität studierender Fahnenjunker fiel dadurch auf, dass er auf seiner öffentlich zugänglichen Profilstelle der Internetseite „meinVZ/StudiVZ“ eine Comicfigur aus der im MTV gezeigten Fernsehsatiresendung „South Park“ eingestellt hatte, die Adolf Hitler mit erhobenem Arm und Hakenkreuzbinde



darstellte. Gegen ihn wurde eine Disziplinarbuße verhängt.

Im Berichtsjahr verbot der damalige Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, die rechtsextreme „Heimatreue Deutsche Jugend – Bund zum Schutz für Umwelt, Mitwelt und Heimat e. V.“ (HDJ). Da mir mitgeteilt worden war, dass von diesem Verbot auch Soldaten der Bundeswehr betroffen seien, bat ich das Bundesministerium der Verteidigung um Stellungnahme. Das Ministerium teilte mir daraufhin mit, dass sich nach seinen Erkenntnissen weder unter dem Führungspersonal noch unter den Mitgliedern des verbotenen Vereins „HDJ“ Bundeswehrangehörige befunden hätten. Geprüft werde lediglich, ob drei Soldaten mögliche Bezüge zur verbotenen „HDJ“ aufweisen. Zu dem Ergebnis der Ermittlungen wurde mir auf Nachfrage mitgeteilt, dass ein Soldat als Extremist eingestuft, deshalb in das Dienstverhältnis eines Grundwehrdienstleistenden zurückgestuft und inzwischen aus der Bundeswehr entlassen worden sei. In den beiden anderen Fällen habe der Verdacht extremistischer Bestrebungen ausgeräumt werden können. Alle drei Fälle waren nicht als „Besondere Vorkommnisse“ gemeldet worden.

Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass ich über derartige Sachverhalte, auch wenn sie nicht als „Besondere Vorkommnisse“ mit Verdacht auf rechtsextremistischen oder ausländerfeindlichen Hintergrund gemeldet werden, in jedem Fall von den zuständigen Dienststellen unterrichtet werde.

Erst im Berichtsjahr erfuhr ich, dass das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung im November und Dezember 2007 eine repräsentative Studentenforschung an beiden Bundeswehruniversitäten durchgeführt hatte. An dieser Untersuchung hatten mehr als 2 300 Studierende teilgenommen. Da ich mir von den Ergebnissen dieser Untersuchung wichtige Hinweise auf die Studien-, Berufs- und Lebenssituation der Studierenden versprach, bat ich das Bundesministerium der Verteidigung Anfang Februar 2009, mir den Forschungsbericht kurzfristig zukommen zu lassen. Obwohl das Bundesministerium der Verteidigung in Aussicht stellte, mir die erbetenen Untersuchungsergebnisse zu gegebener Zeit zur Verfügung zu stellen, kam es im Berichtsjahr nicht dazu.

Stattdessen berichtete im Oktober 2009 die Presse über die Ergebnisse der Studentenforschung. Danach sollen 13 Prozent der Studierenden Politikzielen der „Neuen Rechten“ zugestimmt haben.

Das Bundesministerium der Verteidigung hielt den Forschungsbericht zunächst weiter unter Verschluss. Erst im Februar 2010 übersandte es mir den Bericht, der im August 2009 abgeschlossen und mir inzwischen schon von dritter Seite zugänglich gemacht worden war. Wie mir das Ministerium mitgeteilt hat, soll der Bericht in Kürze veröffentlicht werden.

In dem Bericht wird bei der Beschreibung der „Neuen Rechten“ unter anderem auch die damalige Definition im Verfassungsschutzbericht des Bundesministeriums des

Innern von 2006 wie folgt zitiert: „Bei der Neuen Rechten handelt es sich um eine in den 70er-Jahren in Frankreich aufgekommene geistige Strömung, die sich um eine Intellektualisierung des Rechtsextremismus bemüht. Sie beruft sich unter anderem auf antidemokratische Denker, die bereits zur Zeit der Weimarer Republik unter der Bezeichnung ‚Konservative Revolution‘ aktiv waren. Die Aktivisten der ‚Neuen Rechten‘ beabsichtigen die Beseitigung oder zumindest die Beeinträchtigung des demokratischen Verfassungsstaates und versuchen, zunächst einen bestimmenden Einfluss auf den kulturellen Bereich zu erlangen, um letztlich den demokratischen Verfassungsstaat zu delegitimieren und das politische System grundlegend zu verändern.“

In dem Forschungsbericht werden der „Neuen Rechten“ folgende Politikziele zugeordnet: Stärkung der nationalen Identität; deutsche Interessen gegenüber dem Ausland hart und energisch durchsetzen; dafür sorgen, dass Deutschland wieder von einer starken Elite geführt wird; die Zuwanderung von Ausländern nach Deutschland stoppen; dafür sorgen, dass sich in Politik und Gesellschaft immer der Stärkere durchsetzt; den Einfluss der Parlamente einschränken.

Der Befragung nach lehnt die Mehrheit der Studierenden an den Bundeswehruniversitäten das „neurechte“ Gedankengut ab. Allerdings stimmen 13 Prozent der Studierenden mindestens vier von sechs Politikzielen der „Neuen Rechten“ zu und weisen eine gewisse Affinität zu deren politischen Vorstellungen auf, ohne dass es ihnen im Einzelfall bewusst sein muss. Die Zustimmung der Soldatinnen und Soldaten zu den ausgewählten Politikzielen der „Neuen Rechten“ in dem festgestellten Ausmaß ist aus meiner Sicht sehr ernst zu nehmen.

Soweit diesen politischen Vorstellungen bewusst zugestimmt wird, stellt sich die Frage, ob diese Soldatinnen und Soldaten in jedem Fall bereit sind, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und durch ihr gesamtes Verhalten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Soweit dem Einzelnen die angesprochene Affinität zu rechtem Gedankengut tatsächlich nicht bewusst sein sollte, ist den Studierenden der Vorwurf zu machen, sich unkritisch von politischen Zielen einnehmen zu lassen. Von Offizieren beziehungsweise angehenden Offizieren, die Führungsaufgaben übernehmen sollen, ist mehr zu erwarten. Das Anforderungsprofil verlangt gerade bei Offizieren, dass sie Analysefähigkeiten besitzen, die über rein militärische Gesichtspunkte hinausgehen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemängeln, dass die Frage nach dem allgemeinen Interesse an Politik von 13 Prozent der Studierenden an den Bundeswehruniversitäten mit kaum (12 Prozent) oder gar nicht (1 Prozent) politisch interessiert beantwortet wurde. Politisches Interesse der Bürger ist für eine funktionstüchtige Demokratie notwendig. Aus meiner Sicht muss jedenfalls von jedem angehenden Offizier erwartet werden, dass er Interesse für politische Zusammenhänge und Entwicklungen mitbringt.

## 5 Personal

Der mit Abstand wichtigste und wertvollste Faktor für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind die Menschen, die in ihr dienen. Nur wenn der Bundeswehr fachlich qualifiziertes und motiviertes Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, kann sie ihren Auftrag erfüllen. Es sind aus meiner Sicht begründete Zweifel angebracht, dass das auch in Zukunft gewährleistet bleibt. Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, einige grundsätzliche Bemerkungen zur Personallage der Bundeswehr voranzustellen.

### 5.1 Personalumfang und Bewerberaufkommen

Im Berichtsjahr 2009 dienten in der Bundeswehr durchschnittlich knapp 250 000 Soldatinnen und Soldaten. Rund 62 000 davon waren Wehrdienstleistende, davon 37 000 Grundwehrdienstleistende und 25 000 freiwillig länger Wehrdienst Leistende, 131 000 Soldaten auf Zeit und 57 000 Berufssoldaten. Aufgegliedert auf die Laufbahngruppen ergibt sich folgende Verteilung: 37 000 Offiziere, 113 000 Unteroffiziere und 100 000 Mannschaften. Insgesamt konnte damit die Sollstärke des Personalstrukturmodells 2010 von 252 500 Soldaten nahezu erreicht werden.

Der jährliche Einstellungsbedarf der Bundeswehr liegt derzeit bei circa 23 700 Soldatinnen und Soldaten. Mit 21 784 Einstellungen im Jahr 2009 wurde diese angestrebte Zahl allerdings unterschritten. 14 000 Stellen konnten mit externen Bewerbern besetzt und knapp 7 800 Soldatinnen und Soldaten durch Binnenwerbung gewonnen werden.

Das Bewerberaufkommen im Jahr 2009 bedarf differenzierter Betrachtung: Bei der Laufbahn der Offiziere gab es mit rund 9 000 Bewerbungen gegenüber rund 9 600 im Jahr 2008 ein Minus von 6 Prozent, was allerdings einen weniger starken Rückgang als in den Vorjahren bedeutet. Bei den Mannschaften und Unteroffizieren ist mit gut 37 000 Bewerbungen gegenüber 26 500 im Vorjahr ein deutlicher Anstieg von 28 Prozent zu verzeichnen. Es bleibt abzuwarten, ob darin eine Trendumkehr gesehen werden kann und wie sich das Bewerberaufkommen insgesamt in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund des demographischen Wandels einerseits und der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise andererseits entwickeln wird. Im Übrigen sagt die Zahl der jeweiligen Bewerber noch nichts über deren Qualität aus.

### 5.2 Attraktivität der Bundeswehr

Auf der offiziellen Homepage der Bundeswehr findet sich unter dem Stichwort „Jugend und Karriere“ der Satz: „Als attraktiver Arbeitgeber bietet die Bundeswehr ein vielfältiges Angebot an Karriere- und Berufschancen in allen Bereichen und Laufbahnen“. Was die Vielfalt des Angebots angeht, so trifft dieser Satz sicherlich zu. Fraglich ist, ob dieses Angebot insbesondere im Vergleich mit dem zivilen Arbeitsmarkt und Wettbewerbern im öffentlichen Sektor auch hinreichend attraktiv ist. Unter den

Stichworten Beförderungschancen, Vereinbarkeit von Familie und Dienst, Zulagenwesen und Infrastruktur setzt sich der Bericht mit einigen Aspekten der Attraktivität des Dienstes detailliert auseinander.

Dass die Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften weiter gesteigert werden muss, sieht auch die neue Bundesregierung. Im Koalitionsvertrag hat sie sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2010 ein Maßnahmenpaket vorzulegen, in dem es unter anderem um die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst, die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die Reduzierung der Versetzungshäufigkeit und die zügige Fortführung der Modernisierung „Kasernen-West“ geht. Darüber hinaus soll ein neues Laufbahnrecht realisiert werden.

Aus meiner Sicht erfordert die Steigerung der Attraktivität ein Bündel von Maßnahmen, zu denen im Bereich des Personalwesens unter anderem eine Verbesserung der Planstellensituation gehört. Auch das Zulagen- und Prämiensystem kann und muss attraktiver gestaltet werden, zum Beispiel im Hinblick auf Regelungen über den Dienstzeitausgleich und einsatzbedingte Mehrbelastungen. Darüber hinaus muss meines Erachtens das Laufbahnrecht flexibilisiert werden. Dazu gehören verbesserte Aufstiegsmöglichkeiten und Erleichterungen beim Laufbahnwechsel. Ferner sollte über eine weitere Vereinfachung des Eintritts von Seiteneinsteigern und mehr Flexibilität bei den Dienstzeitfestsetzungen und Zuruhe-setzungen nachgedacht werden.

Neben allen materiellen Maßnahmen darf aber auch das Ansehen des Soldatenberufs nicht außer Acht gelassen werden. In den zahllosen Gesprächen, die ich führe, bestätigt sich immer wieder, wie sehr sich Soldatinnen und Soldaten mit der Bundeswehr und ihrem Dienst identifizieren, wie sehr ihre berufliche Zufriedenheit aber andererseits auch von einer entsprechenden politischen und gesellschaftlichen Anerkennung ihres Dienstes abhängt. Auf meiner Informationstagung im Juni 2009 „Attraktivität des Soldatenberufs – Chancen, Herausforderungen, Perspektiven“ wurde von nahezu allen Teilnehmern die Bedeutung dieses Themas herausgestrichen. Das Gefühl, von der Gesellschaft nicht anerkannt zu werden, lässt nicht wenige Soldatinnen und Soldaten zweifeln, ob sie mit der Entscheidung, Zeit- oder Berufssoldat zu werden, die richtige Entscheidung getroffen haben.

### 5.3 Demographischer Wandel

Die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Bundeswehr habe ich bereits in meinem letzten Jahresbericht angesprochen. Angesichts des Rückgangs der Geburtenraten Anfang der 90er Jahre steht die Bundeswehr vor dem Problem, auch in Zukunft eine ausreichende Zahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst in den Streitkräften zu gewinnen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat diese Herausforderung erkannt und bereits Anfang 2007 die Arbeitsgruppe „Demographischer Wandel“ eingesetzt, die nach ihren Berichten vom Februar und September 2008 im September 2009 bereits ihren dritten Bericht vorgelegt

hat. Auftrag und Vorgehensweise der Arbeitsgruppe finden meine nachdrückliche Unterstützung.

Ein Arbeitsschwerpunkt betrifft die Senkung des personellen Ergänzungsbedarfs. Die Überlegungen gehen dahin, den jährlichen Personalergänzungsbedarf durch eine Erhöhung des Anteils längerdienender Soldatinnen und Soldaten zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sind allerdings zunächst die Ergebnisse der aufgrund des Koalitionsvertrages einzusetzenden Kommission zur Erarbeitung einer neuen Organisationsstruktur abzuwarten.

Besonderes Augenmerk legt die Arbeitsgruppe auf die Flexibilisierung des Soldaten- und Laufbahnrechts. Obwohl für Seiteneinsteiger und Seiteneinsteigerinnen bereits diverse Einstiegsmöglichkeiten, zum Beispiel die Einstellung mit höherem Dienstgrad, existieren, soll dieses Spektrum zeitgemäß und zukunftsorientiert erweitert werden. Ziel ist es, das bisher weitgehend geschlossene militärische Personalsystem so zu verändern, dass rascher auf aktuelle Bedürfnisse reagiert werden kann. Flexible Anpassungen der Verpflichtungszeit gehören dazu genauso wie die Erleichterung und Ausweitung von Laufbahnwechseln.

Die in der Arbeitsgruppe thematisierten Anstrengungen zur Verbesserung der Integration von Soldaten mit Migrationshintergrund werden durch die am Zentrum Innere Führung eingerichtete Zentrale Koordinierungsstelle für Interkulturelle Kompetenz wahrgenommen und umgesetzt. Neben Seminaren und Informationstagungen liegt der aktuelle Schwerpunkt auf dem Aufbau eines interdisziplinären Netzwerkes von Sachverständigen sowie in der Erarbeitung eines Konzeptes für einen Pilotlehrgang zur Interkulturellen Kompetenz.

Die Vielzahl der mit dem Ziel der Attraktivitätssteigerung durchgeführten Untersuchungen mündete in ein „Ganzheitliches Konzept zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in den Streitkräften“. Dieses Konzept beruht im Wesentlichen auf der Verstärkung und dem Ausbau von drei Säulen:

- dem Ansehen der Streitkräfte als Organisation und Arbeitgeber und dem Ansehen des Soldatenberufs als solchem,
- den Streitkräften als Ausbildungsorganisation und
- den materiellen und sozialen Rahmenbedingungen des Dienstes, die auch das persönliche und familiäre Umfeld einschließen.

Das Modell erscheint vernünftig, ist bisher aber nur eine Absichtserklärung. Seine Tragfähigkeit und Belastbarkeit wird sich erweisen müssen. Das werde ich mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen.

## 5.4 Eingaben zum Personalwesen

Im Rahmen der Bearbeitung von rund 1 400 Eingaben zum Personalwesen sowie unter Berücksichtigung meiner Truppenbesuche, der Gespräche mit Soldatinnen und Soldaten in meinem Haus sowie der diesjährigen Informationstagung haben sich im Bereich der Personalangele-

genheiten der Zeit- und Berufssoldaten im Berichtsjahr folgende Schwerpunkte ergeben.

### 5.4.1 Beförderungssituation

Fast in allen Laufbahngruppen kam es im Jahr 2009 zu Wartezeiten und Verzögerungen bei Beförderungen und Einweisungen in die jeweiligen Planstellen. Hierzu erreichten mich im Berichtsjahr weit über 200 Eingaben. Ursache der Missstände waren erneut fehlende Planstellen. Das führte – notwendigerweise – zur Bildung von Beförderungs- und Eignungsreihenfolgen, die ihrerseits Eingaben nach sich zogen. Einige Verzögerungen waren auf vermeidbare Fehler bei der Personalbearbeitung zurückzuführen. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

#### 5.4.1.1 Mannschaften

Nachdem es im Jahr 2008 aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Planstellen zu einem weitgehenden Abbau des Beförderungsstaus bei der Beförderung zum Stabsgefreiten gekommen war, wurde dieses Problem im Berichtsjahr leider wieder akut. Für viele Hauptgefreite verzögerte sich die Beförderung zum Stabsgefreiten. Ursächlich dafür war, dass – um die Attraktivität der Mannschaftslaufbahn zu verbessern und den bestehenden Bedarf insbesondere für die Auslandseinsätze zu decken – Mannschaftsdienstgrade über die Regelverpflichtungszeit von vier Jahren hinaus auf acht und in Einzelfällen sogar auf zwölf Jahre weiter verpflichtet wurden. Da der Aufwuchs an Planstellen mit dieser Entwicklung nicht Schritt hielt, kam es zum Beförderungsstau. Die derzeitige Wartezeit beträgt nach Erfüllen der zeitlichen Mindestvoraussetzungen zwischen drei und sechs Monate.

Aufgrund fehlender Planstellen gibt es inzwischen auch für Obergefreite bei der Beförderung zum Hauptgefreiten Wartezeiten von etwa drei Monaten.

Das ist aus meiner Sicht bedauerlich und trägt nicht zur Attraktivität der Mannschaftslaufbahn und zur Steigerung der Motivation der Soldaten bei. Der Anreiz einer längeren Verpflichtungszeit wird durch den Nachteil von Wartezeiten bei der Beförderung leider geschmälert.

Erschwerend kommt hinzu, dass die bei Beförderungen hinzunehmenden Wartezeiten in den einzelnen Teilstreitkräften unterschiedlich lang sind. Besonders augenfällig wird diese Tatsache bei Angehörigen der Streitkräftebasis, in der Soldaten aus allen Teilstreitkräften ihren Dienst leisten. So kommt es nicht selten vor, dass Soldaten, die der selben Einheit angehören, sich möglicherweise sogar ein Dienstzimmer teilen, trotz gleicher Voraussetzungen und gleicher Arbeitsleistung unterschiedlich lang auf ihre Beförderung warten müssen.

Um einen Teil des Beförderungsstaus abzubauen, wird die Planstellenausstattung für Mannschaften, die als Soldaten auf Zeit im Heer dienen, im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2011 angepasst. Im Vorgriff darauf wurde im November 2009 eine Übergangslösung geschaffen. 1 300 Planstellen im Berufsförderungsdienst für Fachunteroffiziere, die derzeit noch nicht benötigt werden,

wurden vorübergehend für Mannschaften zur Verfügung gestellt, um zeitnahe Beförderungen zum Stabsgefreiten zu ermöglichen. Durch die im Wege der Beförderung frei werdenden Stellen kann auch die Beförderung von Obergefreiten zum Hauptgefreiten zeitnäher erfolgen. Ich begrüße diese Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Flexibilisierung und Attraktivitätssteigerung ausdrücklich.

Leider kam es hinsichtlich der Beförderung zum Stabsgefreiten auch zu Fehlern bei der Personalbearbeitung.

Ein Beispiel:

Ein Hauptgefreiter wandte sich mit einer Eingabe an mich, weil er nach dreieinhalb Jahren Dienstzeit noch nicht zum Stabsgefreiten befördert worden war. Im Rahmen der Überprüfung stellte sich heraus, dass der Petent „Wiedereinsteller“ war und seine Vordienstzeit – er hatte vor seiner Wiedereinstellung als Zeitsoldat seinen neunmonatigen Grundwehrdienst abgeleistet – bei der Reihung in der Beförderungsreihenfolge unberücksichtigt geblieben war. Der Soldat wurde rückwirkend in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 5 eingewiesen und für die davor liegende Zeit schadlos gestellt.

#### 5.4.1.2 Unteroffiziere ohne Portepee

Hinsichtlich der Beförderung zum Stabsunteroffizier sowie zum Feldwebel erreichten mich im Berichtsjahr nur vereinzelt Eingaben. In diesen Fällen war die ausgebliebene Beförderung auf Fehler bei der Personalbearbeitung zurückzuführen.

Ein Beispiel:

Im März 2009 wandte sich ein Unteroffizier (w) an mich, weil sie nach dem Abschluss ihrer ZAW-Maßnahme im Januar 2008 noch nicht zum Stabsunteroffizier befördert worden war. Die Überprüfung ergab, dass die Petentin seit Januar 2008 die Mindestvoraussetzungen für die Beförderung zum Stabsunteroffizier erfüllte. Sowohl den allgemeinmilitärischen als auch den militärfachlichen Teil der Fachunteroffizierprüfung hatte die Soldatin bestanden. Die Ernennung wurde jedoch durch die zuständige personalbearbeitende Stelle nicht eingeleitet. Auch wurde der Abschluss der ZAW-Maßnahme nicht vollständig und richtig in den Datenbestand eingepflegt, so dass keine Planstelle zur Beförderung zur Verfügung gestellt werden konnte. Letztlich wurde die Petentin zum Stabsunteroffizier befördert und rückwirkend ab Januar 2008 schadlos gestellt.

Zahlreiche Stabsunteroffiziere aus der Laufbahn der Unteroffiziere wandten sich an mich, weil sie nach Erfüllung der Voraussetzungen vergeblich auf ihre Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsstufe A 7 warteten. Nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ist eine solche Einweisung möglich. Auch hier lag die Ursache nicht in einem Fehl an Planstellen, sondern in einer teilweise mangelhaften Personalbearbeitung. In einem Fall führte die Eingabe dazu, dass ein Stabsunteroffizier im Ergebnis wegen der verspäteten Einweisung für ein dreiviertel Jahr rückwirkend schadlos gestellt werden musste.

#### 5.4.1.3 Unteroffiziere mit Portepee

Auch zahlreiche Unteroffiziere mit Portepee verließen ihrer Unzufriedenheit mit ihrer Beförderungssituation in Eingaben Ausdruck. Den Schwerpunkt bildeten dabei Oberfeldwebel und Oberbootsleute, die auf ihre Beförderung zum Hauptfeldwebel beziehungsweise Hauptbootsmann warten. Daneben klagten auch viele Hauptfeldwebel und Hauptbootsleute über zu lange Wartezeiten bei der Beförderung zum Stabsfeldwebel beziehungsweise Stabsbootsmann.

Ursächlich für diese Situation ist die Tatsache, dass trotz stetiger Verbesserungen die Zahl der für eine Beförderung notwendigen Planstellen in diesem Bereich immer noch nicht ausreicht. Unabhängig davon, dass eine weitere Verbesserung dieser Planstellensituation wünschenswert ist, muss die Personalführung das für die Bildung der Beförderungsreihenfolgen maßgebliche Verfahren transparent und die entscheidenden Kriterien deutlicher machen. Es gibt immer wieder Eingaben, die zeigen, dass den Betroffenen die für die Reihenfolgenbildung maßgebliche Beförderungsrichtlinie nicht oder nur unzureichend bekannt ist. Immer wieder verweisen Petenten mit Unverständnis und Ungeduld darauf, dass sie in der Vergangenheit für ihre dienstlichen Leistungen förmliche Anerkennungen, Leistungszulagen und Ähnliches erhalten hätten, gleichwohl aber nicht befördert würden. Ihnen ist offensichtlich nicht bekannt, dass nach der einschlägigen Beförderungsrichtlinie zum Beispiel förmliche Anerkennungen und Leistungszulagen keinen direkten Einfluss auf die Reihenfolgenbildung haben. Diese erfolgt vielmehr auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen sowie der Dauer der Teilnahme an Auslandseinsätzen. Das ist aus meiner Sicht nicht zu beanstanden, zumal Anerkennungen für herausragende Leistungen sich bereits in den Beurteilungen niederschlagen.

Wie wichtig eine weitere Verbesserung der Planstellensituation ist, zeigen eindringlich die Fälle eines Oberfeldwebels und eines Hauptfeldwebels, die mit ihrem jeweiligen Dienstgrad zur Ruhe gesetzt wurden. Zwar sind diese Fälle nicht die Regel, gleichwohl verdeutlichen sie die Gefahr, dass bei Weiterbestehen des Beförderungsstaus und gleichzeitigem striktem Festhalten an der Beförderungsreihenfolge, wozu die Personalführung verpflichtet ist, das grundsätzliche Laufbahnziel – der Dienstgrad Stabsfeldwebel – unter Umständen nicht erreicht werden kann. Das beschäftigt insbesondere altgediente Portepeeunteroffiziere, die bislang davon ausgegangen sind, dass der Dienstherr ihnen das Erreichen des Laufbahnzieles auch ermöglicht. Sollte diese allgemeine Laufbahnperspektive vermehrt nicht mehr erreicht werden können, könnte das nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Attraktivität der Feldwebellaufbahn insgesamt haben.

#### 5.4.1.4 Offiziere

Der Schwerpunkt der Eingaben in diesem Bereich lag bei den Oberleutnanten, die auf ihre Beförderung zum Hauptmann und Hauptleuten, die auf ihre Einweisung in die Besoldungsgruppe A12 warten, sowie bei Majoren, die sich über Wartezeiten bei der Beförderung zum Oberst-

leutnant beklagten. Auch diese Wartezeiten gehen auf die nicht ausreichende Zahl an Planstellen zurück. Wie in den anderen Laufbahnen ist auch hier eine Beförderungsreihenfolge auf der Grundlage der dazu vom Bundesministerium der Verteidigung erlassenen Beförderungsrichtlinie zu bilden. Letztlich gelten die Ausführungen zur Beförderungssituation der Unteroffiziere mit Portepee sinngemäß auch für die Beförderungssituation der Offiziere.

Kritikwürdig war zudem die Wartezeit, die zwischen einer Versetzung auf einen A15 bewerteten Dienstposten und der erst später folgenden Einweisung in die entsprechende Besoldungsgruppe liegt. Diese „Wartezeit“ beträgt mittlerweile knapp drei Jahre – eine aus meiner Sicht nicht vertretbare Belastung der Betroffenen. Besonders ärgerlich sind die Fälle, in denen es durch Fehler bei der Reihenfolgenbildung zu weiteren Verzögerungen kommt.

Ein Beispiel:

Ein Oberstleutnant, der seit 40 Monaten auf einem mit A15 bewerteten Dienstposten eingesetzt war, beklagte sich darüber, immer noch nicht in die entsprechende Planstelle eingewiesen worden zu sein. Die Überprüfung ergab, dass aufgrund eines Fehlers bei der Anwendung des computergestützten Personalwirtschaftssystems die Stehzeit auf dem mit A15 dotierten Dienstposten im Rahmen der Erstellung der Einweisungsreihenfolge bei dem Petenten und weiteren Betroffenen nicht berücksichtigt worden war. Nachdem dieser Fehler aufgefallen war, wurden die Soldaten rückwirkend eingewiesen. Dabei kam es zu einem weiteren Kuriosum. Da der Datenfehler bei mehreren Offizieren aufgetreten war und für die Betroffenen nicht genügend Planstellen zur Verfügung standen, musste erneut eine Reihung vorgenommen werden. Der Petent wurde unter Zugrundelegung des Zeitpunkts seiner möglichen Einweisung finanziell schadlos gestellt.

Im Ergebnis ist hinsichtlich der Beförderungssituation der Offiziere festzuhalten, dass auch diese weiter verbessert werden muss, weil sowohl die Berufszufriedenheit der Offiziere als auch die Attraktivität des Offizierberufs maßgeblich von den Beförderungsmöglichkeiten geprägt werden.

#### 5.4.2 Mängel bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten

Die Bearbeitung von Personalangelegenheiten gibt immer wieder Anlass zu Beanstandungen. Insgesamt gingen dazu über 200 Eingaben ein. Bei einem Personalkörper von 250 000 Soldaten und Millionen von Personalvorgängen sind Fehler nicht auszuschließen. In vielen Fällen wären sie bei größerer Sorgfalt aber vermeidbar gewesen. Besonders misslich ist es für die Betroffenen, wenn ein Fehler in der Personalbearbeitung Auswirkungen auf den weiteren beruflichen Werdegang hat.

Ein Beispiel:

Ein Stabsarzt beklagte seine noch nicht erfolgte Beförderung zum Oberstabsarzt. Die Überprüfung ergab, dass die Personalakte des Petenten aufgrund eines früheren diszi-

plinaren Vorermittlungsverfahrens noch ein Förderungsverbot nach Ziffer 135 der ZDV 20/7 „Bestimmungen für die Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ enthielt. Formal war das Förderungsverbot nach Einstellung des Vorermittlungsverfahrens aufgehoben worden. Diese Aufhebung war beim Wechsel des für die Personalführung zuständigen Dezernats innerhalb des Personalamtes der Bundeswehr aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen aber nicht dokumentiert worden, so dass der Sperrvermerk in den Akten verblieb. Der Petent wurde durch entsprechende Beförderung sowie rückwirkende Einweisung in die notwendige Planstelle schadlos gestellt. Für den Zeitraum zwischen dem frühestmöglichen Beförderungstermin und dem Tag der rückwirkenden Einweisung wurde darüber hinaus die Schadensbearbeitung eingeleitet. Zudem wurden durch die Fachaufsicht geeignete Maßnahmen ergriffen, damit sich ein solcher Fehler nicht wiederholt.

So bedauerlich dieser Fehler für den Betroffenen war, ist dennoch festzustellen, dass nach Bekanntwerden des Mangels im Rahmen der Bearbeitung der Eingabe unverzüglich alle notwendigen Schritte ergriffen wurden, um den beim Petenten entstandenen Schaden zu beseitigen.

In einem anderen Fall beklagte ein Oberfeldwebel, dass sein Antrag auf Übernahme zum Berufssoldaten nicht rechtzeitig an die Stammdienststelle der Bundeswehr weitergeleitet worden sei. Die Überprüfung ergab, dass der zuständige Bearbeiter in der Truppe den Antrag des Petenten sowie die Anträge von vier weiteren Soldaten nicht bearbeitet und weitergeleitet hatte. Aufgrund der unterbliebenen Vorlage der Anträge konnten die fünf Bewerber in den Auswahlkonferenzen nicht betrachtet werden. Um mögliche Laufbahnnachteile zu vermeiden, wurden die Bewerbungsunterlagen nach Bekanntwerden des Versäumnisses unverzüglich der Stammdienststelle für eine Nachbetrachtung vorgelegt. Dem Antrag des Petenten konnte – vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung – entsprochen werden. Gegen den Bearbeiter wurden disziplinare Vorermittlungen eingeleitet.

Eine Eignungsübende kritisierte, dass sie zunächst vom Zentrum für Nachwuchsgewinnung ohne Bedenken einberufen, zum Ende ihrer Eignungsübung aber wegen zu geringer Körpergröße für nicht borddiensttauglich erklärt worden sei. Im Rahmen der Überprüfung stellte sich heraus, dass die Petentin mit einer Körpergröße von 1,55 m zwar die Anforderungen für die Borddiensttauglichkeit nicht erfüllte, es aber die Möglichkeit einer Ausnahme genehmigung gibt. Einem entsprechenden Antrag der Petentin wurde stattgegeben. Sie leistet ihren Dienst als Bootsmann (w) auf einer Fregatte der Bundeswehr.

#### 5.4.3 Beurteilungswesen

Ein zentrales Problem im Personalwesen der Bundeswehr ist derzeit die mit erheblichen Verunsicherungen behaftete Beurteilungspraxis und die ihr zugrunde liegende, unbefriedigende Vorschriftenlage. Im Berichtsjahr 2009 erreichten mich zu Beurteilungsfragen rund 150 Eingaben. Darüber hinaus war das Beurteilungssystem Thema

bei nahezu allen meinen Truppenbesuchen. Die dabei spürbare Verunsicherung der Soldaten und ihre Unzufriedenheit ist aus meiner Sicht verständlich, wenn man sich die Bedeutung von Beurteilungen vor Augen führt.

Einem funktionierenden Beurteilungssystem kommt für das innere Gefüge der Bundeswehr eine herausragende Bedeutung zu. Beurteilungen sind – wie in der öffentlichen Verwaltung und in der Wirtschaft – auch und insbesondere im soldatischen Alltag eines der wichtigsten, aber auch schwierigsten Motivations- und Führungsinstrumente. Beurteilungen stellen die wichtigste Grundlage für Personalauswahlentscheidungen dar. Sie sind einerseits ein direkt aus der Verfassung abgeleitetes Instrument zur Planung und Steuerung der Personalentscheidungen des Dienstherrn und dienen andererseits der Förderung und Entwicklung der beruflichen Perspektiven der Untergebenen. Beurteilungen beeinflussen maßgeblich den Werdegang der Soldatinnen und Soldaten. Sie sind eine der wichtigsten Grundlagen für persönliches Fortkommen, Aufstiegsmöglichkeiten und berufliche Perspektiven. Die beurteilenden Vorgesetzten tragen dabei ein erhebliches Maß an Verantwortung. Sie müssen bei allen Entscheidungen einerseits dem Interesse der Streitkräfte an dem „richtigen Personal an der richtigen Stelle“ Rechnung tragen, andererseits aber auch die berufliche und soziale Entwicklung ihrer Soldaten im Auge haben.

Beurteilungen stellen somit ein zentrales Instrument der Inneren Führung dar. Deshalb ist es für die beurteilenden Vorgesetzten wie für die Soldaten von herausragender Bedeutung, dass ein transparentes, faires und dem Prinzip der Bestenauslese gerecht werdendes Beurteilungssystem als Grundlage aller Beurteilungen und darauf gestützter Personalentscheidungen vorhanden ist. Dieser berechnete Anspruch basiert auf dem Gerechtigkeitsempfinden eines jeden Soldaten und ist tief in ihm verankert. Gerade deshalb betrachte ich die Kritik am Beurteilungswesen seit einiger Zeit mit erheblicher Sorge.

Schon das im Jahr 1999 neu eingeführte Beurteilungssystem erfüllte nicht die darin gesetzten Erwartungen, ein transparentes und gerechtes Verfahren zur Bestenauslese zu verwirklichen und inflationären Tendenzen bei der Vergabe von Höchstnoten entgegenzuwirken. Die Folge war die Einführung eines grundlegend neu gestalteten Beurteilungssystems zu Beginn des Jahres 2006. Auch dieses System war mit Mängeln behaftet, was nicht zuletzt die Vielzahl von Eingaben in den folgenden Jahren belegt. Bereits in meinen letzten beiden Jahresberichten habe ich darüber berichtet. Kritisiert wurden in erster Linie die Vergleichsgruppenbildung, die Richtwertvorgaben sowie die Beeinflussung der Notengebung durch höhere Vorgesetzte im Rahmen von Abstimmungsgesprächen.

Viele in Eingaben vorgetragene Bedenken und Beschwerden fanden ihre ausdrückliche Bestätigung im Beschluss des 1. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2009, mit dem das heftig kritisierte Beurteilungssystem für rechtswidrig erklärt wurde. Im Ergebnis stützte das Gericht seine Entscheidung auf die Feststellung, dass es für das neue Beurteilungssystem einer dem Vorbehalt des Gesetzes und der Wesentlichkeitstheorie ge-

nügenden Ermächtigungsgrundlage bedurft hätte – etwa in der Soldatenlaufbahnverordnung. Aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichts genügte es nicht, die neuen Regelungen – wie geschehen – durch Erlass in Kraft zu setzen. Darüber hinaus hat das Gericht aber auch inhaltlich zu den Beurteilungsrichtlinien Stellung genommen. Es kritisierte das Beurteilungssystem in seinen wesentlichen Grundlagen – insbesondere die Größe und Homogenität der Vergleichsgruppen, die Struktur und den Umfang der Richtwertvorgaben und in diesem Zusammenhang auch den Abstimmungsprozess zwischen den beurteilenden Vorgesetzten. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts sind die einschlägigen Bestimmungen unzureichend und in der Form nicht haltbar.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im Oktober 2009 darauf reagiert und die ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ in wesentlichen Teilen neu gefasst. Zuvor war bereits durch eine Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung die vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden.

Ich begrüße die vorgenommenen Änderungen ausdrücklich als erforderliche Schritte zu einem gerechteren Beurteilungssystem. Allerdings gibt es weitere offene Fragen und Anhaltspunkte dafür, dass dieses Thema auf der Tagesordnung bleibt. So könnte zum Beispiel die Neufassung der Vergleichsgruppen vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zu Problemen führen. Inwieweit danach die Neufassung der ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ praktikabel und in jeder Hinsicht rechtmäßig ist, muss die Zukunft zeigen. Ich werde jedenfalls die Anwendung der neu gefassten Vorschrift aufmerksam beobachten.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts forderten Petenten, dass ihre Beurteilungen korrigiert beziehungsweise neu erstellt werden müssten. Diese Forderung ist verständlich, gleichwohl ist sie nicht in dem gewünschten Umfang realisierbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu entschieden, dass die Bestandskraft der bisher auf der Grundlage des neuen Beurteilungssystems erstellten und unanfechtbar gewordenen Beurteilungen unberührt bleibe. Ihre Überprüfung könne nur im Rahmen der Dienstaufsicht erfolgen. Dies bedeutet, dass alle unanfechtbar gewordenen Beurteilungen wirksam bleiben, wenn sie nicht im jeweiligen Einzelfall aufgehoben werden.

Ich halte es – den praktischen Erfordernissen geschuldet – für richtig, wenn nicht alle Beurteilungen, die aufgrund des „gekippten“ Beurteilungssystems entstanden sind – es könnten rund 70 000 sein – wieder aufgehoben und neu gefasst werden. Dies erscheint mir insbesondere für die Fälle vertretbar, in denen eine Beurteilung keine weiteren, mögliche Nachteile fortsetzenden Folgen hat. Die weitaus schwierigere Frage ist, inwieweit diese – rechtswidrigen aber bestandskräftigen – Beurteilungen als Grundlage für weitere Personalentscheidungen dienen können, das heißt im Bewerberauswahlverfahren, bei

Stellenbesetzungen und bei Beförderungsreihenfolgen und Beförderungen herangezogen werden dürfen.

Das Bundesministerium der Verteidigung führt hierzu in dem neuen Erlass vom 16. Oktober 2009 aus, „Personalentscheidungen, die aufgrund bestandskräftiger Beurteilungen von bereits abgeschlossenen Beurteilungsdurchgängen getroffen wurden (zum Beispiel Versetzungen auf höherwertige Dienstposten, Beförderungen und Einweisungen in Planstellen höherer Besoldungsgruppen, Auswahl zum Offizier des militärischen Fachdienstes), haben Bestand und sind weiterhin möglich und statthaft“.

Diese Auffassung begegnet aus meiner Sicht nicht unerheblichen Bedenken. Nach meiner Überzeugung darf es nicht sein, dass eine auf der Grundlage eines rechtswidrigen Beurteilungssystems für einen Soldaten erstellte und daher von ihm als zutiefst ungerecht empfundene Beurteilung für weitere Personalentscheidungen zum Nachteil des Soldaten herangezogen wird und sich damit der Makel der rechtswidrigen Beurteilung im weiteren Berufsleben des Soldaten fortsetzt. Hier sollten – im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts – Lösungen im Einzelfall gefunden werden, damit erkanntes Unrecht nicht seine bewusste Fortsetzung findet. Ich werde diesen Bereich im Hinblick auf die beschriebene Bedeutung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen.

#### 5.4.4 Dienstzeugnis

Auch 2009 wandten sich zahlreiche Petenten an mich, weil ihnen nach Ablauf ihrer Dienstzeit entweder kein oder nur ein inhaltlich unzureichendes Dienstzeugnis erteilt worden war.

Es ist unerfreulich, dass dieses Thema, zu dem ich mich in meinen Jahresberichten wiederholt kritisch äußern musste, immer noch auf der Tagesordnung steht. Die Bedeutung von Dienstzeugnissen für ausscheidende Soldaten und ihre Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben wird in der ZDv 20/6 „Bestimmungen über die Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ (Nr. 219 mit Anlage 23 „Richtlinien, Bearbeitungshinweise und Beispiele für das Dienstzeugnis von Soldatinnen und Soldaten“) zutreffend herausgehoben. Auf die große Verantwortung der Disziplinarvorgesetzten für die zeitnah und wahrheitsgemäß, dabei aber mit „fürsorglichem Wohlwollen“ zu erstellenden Zeugnisse wird ausdrücklich hingewiesen. Offensichtlich sind aber weder diese Vorschriften noch der ihnen zugrundeliegende Grundgedanke, den Soldaten den Sprung in das zivile Berufsleben zu erleichtern, überall in der Truppe angekommen. Hier besteht weiterhin verstärkter Aufklärungsbedarf, was die folgenden Beispiele verdeutlichen.

Im Dezember 2008 beklagte sich ein Stabsunteroffizier (w) bei mir darüber, dass ihr zu ihrem Dienstzeitende nach acht Jahren Dienstzeit ein völlig unzureichendes Dienstzeugnis ausgehändigt worden sei. Das Zeugnis wies unter anderem auf gesundheitliche und familiäre Probleme hin. Aufgrund meines Einschaltens wurde der Petentin im März 2009 ein neues Dienstzeugnis erteilt. Da auch dieses den Anforderungen nicht entsprach,

musste ich mich an das Bundesministerium der Verteidigung wenden, damit die ausgeschiedene Soldatin endlich im Mai 2009 ein akzeptables Dienstzeugnis erhielt. Bedenklich ist, dass nicht einmal die von mir zunächst eingeschaltete Division in der Lage war, der Petentin ein ordnungsgemäßes Dienstzeugnis zukommen zu lassen.

Ein Stabsunteroffizier kritisierte, dass sein vorläufiges Dienstzeugnis geändert worden sei. Im Februar 2009 war ihm ein vorläufiges Dienstzeugnis ausgehändigt worden, das vor der Freistellung vom militärischen Dienst zur Teilnahme an der vorgezogenen Fachausbildung im Rahmen der Berufsförderung zu erstellen war. Im März 2009 wurde der Petent bei einer dienstlichen Veranstaltung geselliger Art, an der auch der Kompaniechef teilnahm, verabschiedet. Dabei äußerte der Soldat zu vorgerückter Stunde im angetrunkenen Zustand und im Beisein von Dritten gegenüber dem Kompaniechef, dass dieser der schlechteste Major sei, den er in seiner Dienstzeit gehabt habe. Daraufhin erhielt der Petent eine Woche später ein Dienstzeugnis, dessen Inhalt zu Ungunsten des Petenten verändert worden war.

Bei der Überprüfung wurde vorgetragen, dass es sich bei der zweiten Fassung ebenfalls um ein vorläufiges Dienstzeugnis gehandelt habe, das nur versehentlich als Dienstzeugnis bezeichnet worden war. Da die vorgeschriebenen Eröffnungs- und Anhörungsbestimmungen nicht eingehalten worden waren, war das zweite vorläufige Dienstzeugnis schon aus formalen Gründen aufzuheben. Die Maßnahme des Kompaniechefs, den Soldaten mittels einer geänderten Fassung des Dienstzeugnisses zu disziplinieren, entspricht nicht den Bestimmungen für das Erstellen von Dienstzeugnissen. Daher wurden der Kompaniechef und der Bataillonskommandeur schriftlich über das vorschriftsmäßige Erstellen von Dienstzeugnissen belehrt.

#### 5.5 Zivilberufliche Aus- und Weiterbildung

Die Attraktivität des Arbeitgebers Bundeswehr hängt nicht zuletzt davon ab, welche Möglichkeiten den Soldatinnen und Soldaten zur beruflichen Qualifikation geboten werden. Die Zielsetzung der Bundeswehr, jedem länger dienenden Soldaten die Chance zu bieten, eine – im Vergleich zur Eintrittsqualifikation – höhere berufliche Qualifikation zu erwerben, ist uneingeschränkt zu unterstützen. Dem mit der Einführung neuer Laufbahnen im Jahre 2002 entstandenen Konzept der Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung (ZAW) kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Ziel dieser Konzeption ist es neben der Verbesserung der militärischen Auftragserfüllung die Attraktivität des Dienstes durch Abschlüsse und Fortbildung in einem zivilen Ausbildungsberuf zu steigern. Die Umsetzung dieser Konzeption war von Beginn an mit Schwierigkeiten behaftet, auf die ich in den letzten Jahren hinweisen habe. Auch 2009 gab es wieder eine Reihe von Klagen, wie folgender Fall veranschaulicht:

Zehn Teilnehmer einer ZAW-Maßnahme „Fachkaufmann für Organisation – Meisterebene“ schilderten, sie seien in ihrer sechsmonatigen ZAW-Maßnahme mit mehreren Unzulänglichkeiten konfrontiert worden. So habe

der Zeitraum der Vermittlung des umfangreichen prüfungsrelevanten Stoffes gerade einmal zwei Monate betragen. Zuvor sei kein prüfungsrelevanter Stoff vermittelt und ein dreiwöchiger Urlaub für die Lehrgangsteilnehmer angesetzt worden. Das vollständige Lehrmaterial in Form von Büchern habe erst circa einen Monat vor den Prüfungen vor der Industrie- und Handelskammer und erst auf nachdrückliche Initiative der Lehrgangsteilnehmer selbst zur Verfügung gestanden. Einen verbindlichen Stundenplan habe es nicht gegeben, so dass eine gezielte Unterrichtsvorbereitung nicht möglich gewesen sei. Eine unzulängliche räumliche Unterbringung, Lärmbelästigungen während der Unterrichtsstunden sowie körperliche Beeinträchtigungen durch starke Farbgerüche aus einer unter den Unterrichtsräumen gelegenen Autolackiererei hätten die Missstände komplettiert.

Mängel und Defizite im Zusammenhang mit ZAW-Maßnahmen wurden mir auch von verschiedenen Teilnehmern meiner Informationstagung „Attraktivität des Soldatenberufs – Chancen, Herausforderungen, Perspektiven“ im Juni 2009 geschildert. Die Probleme betreffen dabei alle an ZAW-Maßnahmen Beteiligte: die auszubildenden Soldaten, die Lehrkräfte und das Umfeld des Soldaten in der Truppe.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass das Heer die Konzeption zur Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung der Soldaten auf Zeit im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere in Kraft gesetzt hat. Darin sind die Planung, die Steuerung, die Durchführung und die Zuständigkeiten im Heer hinsichtlich der ZAW-Maßnahmen für die Laufbahngruppe der Unteroffiziere ohne Portepée sowie für die Feldwebellaufbahn geregelt.

Zu meiner festen Überzeugung kommt der Zivilberuflichen Aus- und Weiterbildung eine herausgehobene Bedeutung für die Attraktivität der Streitkräfte zu. Für viele Soldatinnen und Soldaten, die überlegen, ob sie sich freiwillig für den Dienst in der Bundeswehr melden sollen, ist die Frage der beruflichen Aus- und Fortbildung ein mit entscheidender Faktor. Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Bundeswehr die Aufgabe, das an sich gelungene Konzept einer Optimierung zuzuführen. Nach meinen Informationen fehlt es bisher noch an einer effizienten Kontrolle der Bildungsträger. Eine Nachbesserung in diesem Bereich wäre zu begrüßen. Auch eine Zertifizierung der ZAW-Bildungsträger könnte meines Erachtens hilfreich sein.

## 6 Selbsttötungen und Unglücksfälle mit Todesfolge

Im Berichtsjahr wurden mir 24 so genannte Besondere Vorkommnisse mit Verdacht auf Selbsttötung von Soldaten gemeldet. Der ganz überwiegende Teil der Suizide geschah im Inland und außerhalb des Dienstes. Aus dem Ausland wurde mir 2009 ein Fall bekannt. Ein Soldat des deutschen KFOR-Kontingents hatte sich das Leben genommen.

Die Hintergründe von Suiziden und Suizidversuchen bleiben oft unklar. Lagen Indizien für ein Motiv vor, so deuteten sie meist auf Ursachen im privaten Umfeld des Verstorbenen hin. Soweit sich Spannungen und Probleme im dienstlichen Umfeld abzeichneten, war ein ursächlicher Zusammenhang mit der Selbsttötung nicht festzustellen.

Im Berichtsjahr 2009 wurden darüber hinaus für das Inland zwei Unglücksfälle mit Todesfolge im Dienst gemeldet, für das Ausland einer.

## 7 Frauen in den Streitkräften

Im Berichtsjahr 2009 leisteten durchschnittlich 16 495 Frauen Dienst in der Bundeswehr. Ihr Anteil an den Berufs- und Zeitsoldaten erhöhte sich von 8,4 Prozent im Vorjahr auf 8,7 Prozent. Dabei lag der Frauenanteil im Sanitätsdienst mit 7 035 Soldatinnen bei 41,3 Prozent. Im Truppendienst waren es 9 461. Das entsprach einem Anteil von 5,5 Prozent.

### 7.1 Integration von Frauen

Im Rahmen meiner Tätigkeit nehme ich eine Vielzahl von Bemühungen der Bundeswehr wahr, den Prozess zur Integration von Frauen voranzutreiben. Ich hoffe, dass die Anstrengungen weiterhin auf einem hohen Niveau fortgeführt werden. Frauen tragen wesentlich zur Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte bei und stehen in ihrer Leistungsfähigkeit sowie Motivation den männlichen Soldaten in nichts nach. Es ist daher selbstverständlich, dass Frauen bei entsprechender Qualifikation nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland eingesetzt werden.

Mittlerweile sind neun Jahre vergangen, in denen Soldatinnen in allen Bereichen der Streitkräfte und in sämtlichen Verwendungsrufen ihren Dienst leisten können. Leider bleiben Vorfälle, die antiquierte und mit Vorurteilen belastete Anschauungen offenbaren, nach wie vor nicht aus. So haben mich auch im Berichtsjahr Eingaben erreicht, in denen frauenfeindliche Einstellungen sichtbar wurden.

Ein Beispiel:

Ein Kompanietruppführer lief trotz der Anwesenheit von Soldatinnen in seiner Einheit regelmäßig unbekleidet über den Flur zu den Waschräumen. Darüber hinaus machte er im Kameradenkreis keinen Hehl aus seiner Meinung, dass Frauen in der Bundeswehr nichts zu suchen hätten. Der Soldat wurde eingehend belehrt, derartige Äußerungen zu unterlassen. Darüber hinaus nahm der zuständige Bataillonskommandeur die Auswertung der Eingabe zum Anlass, die Aus- und Weiterbildung aller Vorgesetzten im Bereich der Inneren Führung zu intensivieren. Beide Maßnahmen finden meine ausdrückliche Zustimmung.

Ein weiteres Beispiel, das sich im Rahmen eines Auslandseinsatzes ereignete, zeigt, wie schwer es vielen Soldaten immer noch fällt, Soldatinnen im Berufsalltag als gleichberechtigte Kameradinnen zu akzeptieren. Ein Oberstabsgefreiter zeigte kein Verständnis dafür, dass seine Kameradinnen Kontakte zu Soldaten anderer Waf-



fengattungen pflegten. Sein Unmut darüber äußerte sich in Form von unkameradschaftlichem Verhalten und ehrverletzenden sowie obszönen Kommentaren. So äußerte er im Rahmen des „Bergfestes“ eines Einsatzkontingents in Gegenwart von Soldatinnen und Soldaten „Ja, fick mich“ und spreizte dabei die Beine als eine Frau Oberfeldwebel mit einem anderen Kameraden die Feier verließ. An einem darauf folgenden Tag erklärte er öffentlich: „Da sieht man, die Soldaten anderer Waffengattungen auf unserem Block können nicht ‚Hallo‘ sagen, aber unsere Weiber ficken.“ Zusammen mit einem weiteren Oberstabsgefreiten lief der Soldat abends an der Unterkunft von Kameradinnen vorbei und rief „www.hackfresse.de“.

Soldatinnen und Soldaten haben einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr sie vor solchen Äußerungen von Kameraden schützt. Im vorliegenden Fall konnte das völlig inakzeptable Verhalten nicht mehr mit einer einfachen Disziplinarmaßnahme geahndet werden, weil sich die Ermittlungen seit dem Dienstvergehen länger als sechs Monate hingezogen hatten und somit Verfristung eingetreten war. Gleichwohl wurde der betroffene Oberstabsgefreite eindringlich wegen seines Fehlverhaltens belehrt. Vor dem Hintergrund der festgestellten Verstöße gegen § 12 und § 17 Absatz 1 Soldatengesetz war es ferner zu begrüßen, dass die Förmliche Anerkennung, die der Soldat wegen vorbildlicher Pflichterfüllung für das Fördern des kameradschaftlichen Miteinanders in der Kompanie erhalten hatte, zurückgenommen wurde.

Auslandseinsätze stellen höchste Anforderungen an die Soldatinnen und Soldaten. Der Dienstherr ist daher bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort ein möglichst breit gefächertes Angebot zur Freizeitgestaltung anzubieten.

In einem Feldlager im Kosovo gibt es eine Sauna, deren Nutzung zu bestimmten Zeiten Soldatinnen vorbehalten ist. Diese Zeiten wurden von einem Kommandeur in Begleitung eines weiteren Offiziers missachtet. Sie betreten trotz eines entsprechenden Hinweises von anwesenden Soldatinnen den Ruheraum der Frauensauna. Nach einem erneuten Hinweis, dass alle Frauen nackt seien, erwiderte der betroffene Offizier sinngemäß, dass dies nicht sein Problem sei und die Soldatinnen sich etwas anziehen sollten. Ein derartiges Auftreten ist inakzeptabel. Beide Offiziere hätten die Privat- und Intimsphäre der anwesenden Soldatinnen respektieren und sich einen Saunabesuch in dieser Zeit versagen müssen. Auch die Äußerung des Offiziers entsprach in keiner Weise dem gebotenen Maß an Zurückhaltung in einer derart prekären Situation. Hinzu kam schließlich, dass eine angemessene Entschuldigung gegenüber den Kameradinnen nicht unverzüglich, sondern erst bei einem späteren Gespräch erfolgte.

Ein weiterer Fall zeigt, wie schwer es einigen Soldaten nach wie vor fällt, sich bei Beurteilungen und Stellungnahmen zu Anträgen von Soldatinnen von einem überkommenen Rollenverständnis zu lösen. Eine Petentin beschwerte sich zu Recht darüber, dass ihr Disziplinarvorgesetzter in seiner ablehnenden Stellungnahme zu einem Antrag auf Weiterverpflichtung und Laufbahnwechsel auf ihre Situation als alleinerziehende Mutter

hingewiesen hatte. Solche Kenntnisse aus dem privaten Umfeld der Petentin sind keine Umstände, die ihrer Eignung, Befähigung oder Leistung zuzurechnen sind. Es handelte sich daher um sachfremde Erwägungen, deren Verwendung und Dokumentation unzulässig war.

## 7.2 Schwangerschaft

Bereits im letzten Jahresbericht hatte ich aufgrund einer Vielzahl von Eingaben auf die Probleme im Umgang mit schwangeren Soldatinnen hingewiesen. In Übereinstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung wurde als Ursache dafür vor allem der Umstand benannt, dass die Fülle an Vorschriften zum Mutterschutz für den einzelnen Vorgesetzten schwer zu überblicken sei und es in Folge dessen häufig zu Unklarheiten und Problemen bei der Rechtsanwendung komme. So war es auch in einer in diesem Jahr an mich gerichteten Eingabe.

Nachdem die Petentin ihren Disziplinarvorgesetzten von ihrer Schwangerschaft unterrichtet hatte, wurde ihr Arbeitsplatz zwar grundsätzlich als „für eine Schwangere geeignet“ begutachtet. Darüber hinaus hätte jedoch der Arbeitsplatz der Soldatin einer Gefährdungsbeurteilung unter Hinzuziehung der Unfallvertrauensperson/Fachkraft für Arbeitssicherheit unterzogen werden müssen, was unterblieb. Ferner hatte man es versäumt, die Schwangerschaft bei der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Die Unwissenheit des zuständigen Vorgesetzten wurde in dem betroffenen Bataillon zum Anlass genommen, eine Weiterbildungsmaßnahme zum Thema „Gesetzlicher Mutterschutz“ durchzuführen.

Ungeachtet dieses Einzelfalles bedauere ich es sehr, dass die vom Bundesministerium der Verteidigung für das Berichtsjahr 2009 angekündigte Maßnahme, die bestehenden Vorschriften zur besseren Verständlichkeit im „Handbuch zur Vereinbarkeit von Familie und Dienst“ (Allgemeiner Umdruck 1/500) als Leitfaden in Form eines Überblicks zum Verfahren und zur Weisungslage bezüglich des Umgangs mit schwangeren Soldatinnen aufzunehmen, erst im Januar 2010 umgesetzt wurde.

Anders als der oben beschriebene, auf Unkenntnis der Rechtsvorschriften beruhende Fall war die folgende Eingabe einer Soldatin gelagert. Das Verhalten ihres Vorgesetzten war von einer generellen Ablehnung gegenüber weiblichen Soldaten geprägt und verschlimmerte sich noch, als feststand, dass die Petentin schwanger war. Der betroffene Vorgesetzte im Rang eines Offiziers äußerte beispielsweise gegenüber einem Kameraden, dass die Soldatin nur schwanger geworden sei, um nicht in den Auslandseinsatz zu müssen, was nunmehr andere Offiziere „auszubaden“ hätten. Hinzu kam, dass die Spannungen zwischen der Petentin und dem Offizier durch weitere Vorgesetzte wahrgenommen wurden, ohne dass diese darauf reagierten. Gegen den Offizier wurde ein strenger Verweis verhängt. Ferner fand durch den zuständigen Kommandeur eine Unterrichtung der Offiziere seiner Einheit zum Thema „Mobbing“ und zu einer zweckmäßigen sowie zielführenden Vorgehensweise in einem solchen Fall statt.

### 7.3 Militärische Gleichstellungsbeauftragte

2009 fand die Neuwahl der Gleichstellungsbeauftragten statt. Das möchte ich zum Anlass nehmen, mich bei den bisherigen Amtsinhaberinnen für die engagierte und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bedanken. Die erste Militärische Gleichstellungsbeauftragte beim Bundesministerium der Verteidigung, Frau Hauptbootsmann Daniela Klante, versah ihre Aufgabe mit außerordentlich großem Engagement. Dafür sage ich meinen ganz persönlichen Dank und wünsche ihr sowie allen bisherigen Amtsinhaberinnen alles Gute und weiterhin viel Erfolg in der Bundeswehr.

Nach meiner eigenen Erfahrung leisten die Gleichstellungsbeauftragten durch Beratung und Hilfestellung in gleichstellungsrelevanten Fragen einen substanziellen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung in der Bundeswehr. Bei Gesprächen mit ihnen habe ich immer wieder festgestellt, dass sie großes Vertrauen genießen. Gerade in Konflikten und Auseinandersetzungen mit Vorgesetzten nehmen sie regelmäßig eine Vermittlerrolle ein. Darüber hinaus werden sie beispielsweise häufig bei Problemen im Zusammenhang mit Versetzungen oder Verwendungsplanungen aktiv und beraten in allen Fragen, die die Vereinbarkeit von Familie und Dienst betreffen.

Nicht selten waren in Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten die entscheidenden Hinweise für die Beurteilung einer Eingabe enthalten und mit ihrer Hilfe konnte Petenten schnell und unbürokratisch geholfen werden. Den neu Gewählten und ihren Stellvertreterinnen wünsche ich viel Erfolg bei ihrer Arbeit und der Umsetzung ihrer Ziele. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit ihnen und möchte stellvertretend die militärische Gleichstellungsbeauftragte beim Bundesministerium der Verteidigung, Frau Oberleutnant Mona Stuber, nennen.

Leider ist das von mir im letzten Jahresbericht angesprochene Problem der unzureichenden personellen Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten noch nicht abschließend gelöst. Ich freue mich, dass die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Kommando der 4. Luftwaffendivision Unterstützung erfährt. Auch wurde in der Stammdienststelle der Bundeswehr ein Dienstposten „Stabsunteroffizier/Unteroffizier – Unterstützungspersonal für Gleichmilitär SDBw“ eingerichtet. Damit besteht allerdings nur eine administrative und keine fachspezifische Unterstützung. Der Dienstposten soll 2010 im Zuge der nächsten STAN-Erörterungen erneut begutachtet werden. Ich hoffe, dass dabei der umfangreichen Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in der Stammdienststelle der Bundeswehr Rechnung getragen und entsprechend fachkundiges Unterstützungspersonal zur Verfügung gestellt wird.

Nach wie vor kritisch sehe ich die Lage im Sanitätsdienst, wo es aufgrund der hohen Frauenquote zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Gleichstellungsbeauftragten kommt. Im Sanitätsführungskommando beispielsweise beschränkt sich die Unterstützung auf ablauforganisatorische Regelungen. Das hat zur Folge, dass die Gleichstellungsbeauftragte gezwungen ist, auf unterschiedliche

zivile oder militärische Angehörige des Stabes zurückzugreifen. Durch diese fortlaufende Diskontinuität des Unterstützungspersonals wird ihre Arbeit, die ein hohes Maß an Vertrauen zwischen Soldatinnen oder Soldaten und der Gleichstellungsbeauftragten erfordert, außerordentlich erschwert.

### 8 Vereinbarkeit von Familie und Dienst

Bereits im Jahr 2007 hat der Generalinspekteur der Bundeswehr die Teilkonzeption Vereinbarkeit von Familie und Dienst in Kraft gesetzt. Sie bildet die konzeptionelle Grundlage für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Seither wird an ihrer Umsetzung gearbeitet. Einige Ansätze haben bereits Niederschlag in geänderten Vorschriften und Pilotprojekten gefunden.

Dennoch stiegen die Eingaben zu diesem Thema im Berichtsjahr erneut an. Offenbar sehen viele Soldatinnen und Soldaten noch keine spürbaren Erleichterungen. Der Unmut wird zum Beispiel in der Äußerung eines Petenten deutlich, dass „Familienzusammenführung in der Bundeswehr noch nicht so gefördert wird, wie dies in den Medien immer angepriesen werde“. Auch der Begriff „Alibi-Projekt“ in Bezug auf die Teilkonzeption war zu lesen.

Die Durchführung und Umsetzung der Pilotprojekte verfolge ich aufmerksam. Auffallend ist, dass sie überwiegend unter der Prämisse stehen, keine zusätzlichen Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 14 aufzuwenden. Ich habe Zweifel, dass substantielle und nachhaltige Verbesserungen kostenneutral realisierbar sind. Es wäre erfreulich, wenn die nach der letzten Bundestagswahl von der neuen Koalition getroffenen Vereinbarungen für ein Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr und für Verbesserungen der Vereinbarkeit von Familie und Dienst sowie für die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten finanzielle Spielräume öffnen würden.

Die Teilkonzeption formuliert unter anderem klare Forderungen im Hinblick auf eine „familienorientierte Personalführung“. Dies ist sehr zu begrüßen, denn vor allem die langfristige Planbarkeit erleichtert Soldatenfamilien ihre Lebensgestaltung und führt zur Berufszufriedenheit. Der Stellenwert einer intakten familiären Bindung für die Motivation zur Erfüllung des dienstlichen Auftrages kann nicht oft genug erwähnt werden. Derzeit wird in ausgewählten personalbearbeitenden Stellen mit 1 200 Offizieren ein Pilotprojekt zum Personalmanagement durchgeführt. Gemeinsam versuchen Personalführung und Betroffene Zielvorstellungen zu entwickeln, die die Verwendungswünsche im Hinblick auf eine möglichst langfristige individuelle Planungsperspektive mit den Erfordernissen des militärischen Personalmanagements soweit wie möglich in Einklang bringen. Die Zielvorstellungen werden schriftlich festgehalten und periodisch aktualisiert. Unteroffiziere sind vorerst nicht einbezogen, weil sie in der Regel länger auf einem Dienstposten und an einem Standort verwendet werden. Ende 2010 wird es erste Erkenntnisse zu dem Projekt geben.

Bereits jetzt sind Vorgesetzte und Personalführung in den Zentralen Dienstvorschriften 10/1 und 20/1 ausdrücklich aufgefordert, auf familiäre und partnerschaftliche Belange der Soldatinnen und Soldaten bei der Umsetzung dienstlicher Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Entscheidend ist, dass dabei Ermessensspielräume erkannt und genutzt werden.

Dazu ein positives Beispiel:

Ein Kompaniechef stellte einen Stabsunteroffizier, der für den Auslandseinsatz vorgesehen war, dem aber wegen der unregelmäßigen Arbeitszeiten seiner Ehefrau ein bedeutender Teil der Betreuung der zweijährigen Tochter oblag, auf den letzten Platz des „Sicherheitszuschlages“ für ein Einsatzkontingent. Damit war eine Teilnahme am Auslandseinsatz für den Soldaten äußerst unwahrscheinlich.

Das Bundesministerium der Verteidigung selbst hat den Anspruch, familienfreundliche Strukturen aufzuweisen und nimmt am Zertifizierungsverfahren des „audit beruf-undfamilie“ teil. Die Zertifizierung liegt vor und soll im Sommer 2010 offiziell erteilt werden. Damit ist dokumentiert, dass sich das Ministerium Ziele zur Weiterentwicklung familienfreundlicher Angebote in den Bereichen Arbeitszeit, Arbeitsplatz, Führungskompetenz und Personalentwicklung gesetzt hat. Da das Verfahren alle drei Jahre wiederholt wird, ist eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung sichergestellt. Gut wäre es, wenn das Zertifizierungsverfahren auf die gesamten Streitkräfte ausgeweitet würde.

### 8.1 Kinderbetreuung

Angesichts häufiger Versetzungen, Kommandierungen, Auslandseinsätze und vielfältiger sonstiger dienstlicher Verpflichtungen ist die Kinderbetreuung für viele Soldatinnen und Soldaten das wichtigste Thema im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Dienst. Über 30 000 Kinder im Alter bis zu sechs Jahren leben in Soldatenfamilien.

Die Probleme, mit denen sich die Soldatinnen und Soldaten im Zusammenhang mit Fragen der Kinderbetreuung an mich wandten, betrafen vor allem unzureichende Kinderbetreuungsmöglichkeiten am Standort. Um mir ein persönliches Bild von der Situation vor Ort zu machen, habe ich im vergangenen Jahr verschiedene Kinderbetreuungseinrichtungen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr besucht. Neben der Betreuung selbst war auch die Frage der Übernahme zusätzlicher Betreuungskosten während eines Lehrgangs Gegenstand zahlreicher Eingaben und Gespräche. Darüber hinaus wurde auf Schwierigkeiten bei der Kinderbetreuung während eines Auslandseinsatzes hingewiesen.

Die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen ist Aufgabe der Länder und Kommunen. Die entsprechenden Einrichtungen sind auch von Bundeswehrangehörigen zu nutzen. Mehr als andere Familien sind Soldatenfamilien aber auf flexible Anmeldefristen, erweiterte Öffnungszeiten und „gemeindefremde“ Kinderbetreuung angewiesen.

Um diese Schwierigkeiten anzugehen und insgesamt die Betreuungssituation für die Kinder von Bundeswehrangehörigen zu verbessern, wurde in den vergangenen beiden Jahren im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung von der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH (g.e.b.b.) ein Pilotprojekt zur Realisierung von Kinderbetreuungslösungen durchgeführt, das ich bereits in meinem letzten Jahresbericht angesprochen hatte. An zehn ausgewählten Standorten wurde eine Bedarfsanalyse erstellt. Im Berichtsjahr konnten so zum Beispiel am Standort Seedorf 40 und am Standort Westerstede zwölf Belegplätze in Kindertageseinrichtungen neu geschaffen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen aus dem Projekt zeichnet sich unter anderem bei den Bundeswehrkrankenhäusern und Universitäten der Bundeswehr ein größerer Betreuungsbedarf ab. Für die Universität der Bundeswehr München etwa wurde ein dauerhaft gesicherter Bedarf für eine Krippe mit 36 Plätzen festgestellt. Da Belegrechte in anliegenden Kindergärten nach Einschätzung der Projektverantwortlichen nicht realisierbar sind, wird die Errichtung eines Betriebskindergartens erwogen und geprüft, ob eine Betreiber- oder eine Eigenlösung wirtschaftlicher ist.

Darüber hinaus finden momentan an mehr als 30 Standorten Bedarfserhebungen statt. Positiv ist anzumerken, dass im Zuge der Projektphase über 9 000 bereits bestehende Belegrechte an 150 Standorten und 350 Betreuungseinrichtungen „wieder entdeckt“ wurden. Diese können nun über die Sozialdienste abgefragt werden.

Die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt sind im vorläufigen „Leitfaden Kinderbetreuung – Empfehlungen zur Vorgehensweise am Standort“ gebündelt, der als Anlage 6 des Allgemeinen Umdrucks 1/500 veröffentlicht ist. Diese Anleitung soll es jedem Standort ermöglichen, für sich eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung zu realisieren.

Der Leitfaden betont, dass Lösungen den Vorrang erhalten, die keinen Einsatz von Haushaltsmitteln aus dem Einzelplan 14 erfordern. Andere Maßnahmen sollen nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung des Nachweises der Wirtschaftlichkeit in Betracht kommen. Außerdem sieht der Leitfaden vor, dass die Standortältesten für die Prüfung sowie Einleitung von Maßnahmen zur Deckung des anfallenden Kinderbetreuungsbedarfs verantwortlich sind. Auch wenn das Streitkräfteamt und die g.e.b.b. beratend unterstützen und Kommandeurinnen und Kommandeure sowie Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter einzubeziehen sind, wird voraussichtlich deutliche Mehrarbeit auf die Standorte zukommen. Ein besonderes Augenmerk wird deshalb darauf zu legen sein, ob dies mit der vorhandenen Personalstruktur zu leisten ist.

Besondere Engpässe in der Kinderbetreuung können auftreten, wenn sich ein Elternteil im Auslandseinsatz befindet. In einem solchen Fall besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich an das zuständige Familienbetreuungs-zentrum (FBZ) zu wenden. Eine solide Finanz Ausstattung der FBZ für diesen Zweck ist absolut notwendig.

Hervorheben möchte ich das am 29. April 2009 frei geschaltete Kinderbetreuungsportal, das im Intranet der Bundeswehr und erfreulicherweise nun auch im geschützten Zugriff über das Internet für neun Pilotstandorte verfügbar ist. Es bietet zahlreiche Informationen, Links und Dokumente zum Download rund um das Thema Kinderbetreuung sowie einen Live-Chat zum direkten Austausch. Unter Eingabe unterschiedlicher Kriterien kann nach einer geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeit an den Pilotstandorten gesucht werden. Aufgeführt sind auch Ansprechpartner für die noch nicht im Projekt erfassten Standorte. Die Angebote unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung, wobei der Informationsbedarf und die Änderungswünsche einbezogen werden sollen. Ich empfehle den Soldatinnen und Soldaten, durch reges Feedback die Chance zu nutzen, das Portal ihren Wünschen entsprechend bedarfsgerecht auszubauen. Bis Ende 2010 soll darüber entschieden werden, ob es bundeswehrweit eingesetzt wird. Im Sinne der Familien hoffe ich, dass dies der Fall sein wird und dass, wie angekündigt, ab dem Jahr 2011 jeder Standort eine Aufnahme in dieses Portal beantragen kann.

An dieser Stelle möchte ich mich für den Erkenntnisgewinn zu der geschilderten Thematik aus den verschiedenen Begegnungen mit den Mitarbeitern der g.e.b.b., insbesondere dem Mitglied der Geschäftsleitung, Generalmajor Gertmann Sude, herzlich bedanken. Die bisher geleistete Arbeit zur Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots verdient Anerkennung. Sie sollte weitergeführt und die daraus resultierenden guten Vorschläge sollten umgesetzt und vor allem mit der notwendigen haushaltsmäßigen Ausstattung versehen werden.

Nach wie vor läuft an 36 Bundeswehrstandorten das Pilotprojekt der Eltern-Kind-Arbeitszimmer. In dem mit einem Computerarbeitsplatz ausgestatteten Arbeitszimmer mit angebundenem Kinderspielzimmer haben Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder im Alter von sechs Monaten bis 18 Jahren vor Ort zu betreuen. An bis zu 20 Tagen pro Jahr sollen so besondere Notsituationen aufgefangen werden. In Ausnahmefällen können auch längere Betreuungszeiten zugelassen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen wird die Einrichtung mit unterschiedlicher Auslastung gut angenommen. Die Evaluation nach Abschluss der Pilotphase wird Aufschluss über eine Ausweitung auf andere Standorte und die dauerhafte Einführung der Eltern-Kind-Arbeitszimmer geben. Leider stehen bisher dafür keine gesonderten Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Zimmer werden mit bis zu 1 000 Euro aus dem Zentralen Betreuungsfonds finanziert.

Die im Vorjahr angesprochene Problematik der Erstattung von zusätzlichen Kosten für eine Kinderbetreuung, die anfallen, wenn Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen nicht am Dienstort stattfinden, ist bedauerlicherweise nach wie vor nicht geklärt. Vor dem Hintergrund, dass das gesamte Berufsleben der Soldatinnen und Soldaten von Aus-, Fort- und Weiterbildung geprägt und die Zahl der Veranstaltungen entsprechend hoch ist, hat das Bundesministerium der Verteidigung eine intensive Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Folgekosten für erforder-

lich erachtet. In einer bis zum 31. März 2010 angelegten Fragebogenaktion werden die Soldatinnen und Soldaten mit ausbildungsbedingtem zusätzlichen Kinderbetreuungsbedarf über die entstandenen Kosten befragt. Nach Auswertung der Fragebogenaktion durch das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr soll entschieden werden, ob und in welchem Umfang eine gesetzliche Grundlage für die Erstattung von Betreuungskosten im Rahmen von Aus-, Fort-, und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne von § 10 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz geschaffen wird. Die Fragebogenaktion legt den Schluss nahe, dass auch hier letztlich die Kostenfrage darüber entscheiden wird, ob die Soldatinnen- und Soldaten mit Erleichterungen rechnen können. Es ist nachvollziehbar, wenn eine Soldatin Unverständnis zeigt, dass die Zivilbeschäftigten der Bundeswehr auf der Grundlage des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleIG) in begründeten Einzelfällen Kinderbetreuungsausgaben im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen erstattet bekommen, während es für Soldatinnen und Soldaten keine entsprechende Regelung gibt.

## 8.2 Elternzeit

Elternzeit wird von Soldatinnen und Soldaten verstärkt in Anspruch genommen. Die dadurch bedingten Vakanzen müssen kompensiert werden. Hiervon ist besonders der Sanitätsdienst aufgrund seines hohen Frauenanteils betroffen.

Bisher ist eine Ersatzregelung nur möglich, wenn die Elternzeit mindestens zwölf Monate umfasst. Das Bundesministerium der Verteidigung hat angekündigt, die Mindestzeit auf sechs Monate zu reduzieren und das Bundesministerium der Finanzen aufgefordert, entsprechende Änderungen in das Haushaltsgesetz 2010 einzubringen. Eine rasche Umsetzung wäre notwendig, um die Mehrbelastungen für die Kameraden und Kameradinnen der Soldatinnen und Soldaten in Elternzeit zu verringern. Damit einher geht die Notwendigkeit, entsprechend ausgebildetes Personal für die Vertretungen verfügbar zu haben. Die Personalführung ist gefordert, die zur Kompensation elternzeitbedingter Vakanzen angekündigten personellen Maßnahmen zügig umzusetzen und im erforderlichen Umfang das notwendige Ersatzpersonal zu beschäftigen. Den durch das Bundesministerium der Verteidigung aufgezeigten Weg, zum Beispiel die Verpflichtungs- oder Dienstzeit regional verfügbaren Personals mit entsprechender Qualifikation zu verlängern, Zeitverträge für ehemalige Soldaten auf Zeit oder sonstige Seiteneinsteiger für die Dauer der Vakanzen anzubieten beziehungsweise vermehrt Reservisten einzusetzen, halte ich für praktikabel. Er ermöglicht kurzfristige flexible Lösungen.

Als weitere Option plant das Bundesministerium der Verteidigung mehr Flexibilität bei der Teilzeitbeschäftigung, die anstelle von Elternzeit in Anspruch genommen werden kann. Ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von § 30a Soldatengesetz mit dem Ziel, Teilzeitbeschäftigung während des Anspruchszeitraums auf Elternzeit mit weniger als der bisher erforderlichen Hälfte der Rahmen-

dienstzeit zu ermöglichen, wird voraussichtlich Anfang des Jahres 2010 angestoßen.

Für Soldatinnen und Soldaten, die Elternzeit beantragen, ist die rechtzeitige Bearbeitung ihrer Anträge von immenser Bedeutung.

Hierzu ein Beispiel:

Eine durch mehrere Stellen über Wochen verzögerte Bearbeitung des Antrages eines Hauptfeldwebels auf Elternzeit führte dazu, dass er seinen Jahresurlaub einbringen musste, um seine neugeborenen Zwillinge betreuen zu können. Auch einen Anspruch auf Bezug von Elterngeld konnte er ohne die Bewilligung der Elternzeit nicht geltend machen.

Möglichst frühzeitige Rechtssicherheit ist außerdem bei der Festsetzung von Dienstzeitverlängerungen im Zusammenhang mit der Elternzeit wünschenswert. Zeitsoldaten und -soldatinnen, die ein Studium oder eine Fachausbildung von mehr als sechs Monaten durchgeführt haben, müssen die Elternzeit grundsätzlich nachdienen. Den Bescheid über eine entsprechende Dienstzeitverlängerung erhielt eine Soldatin erst, als sie sich bereits im Berufsförderungsdienst befand. Der Fall wurde vom Bundesministerium der Verteidigung zum Anlass genommen, zu prüfen, ob künftig bereits im Bescheid über die Gewährung der Elternzeit die Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob die Voraussetzungen des Nachdienens vorliegen. Damit wäre die erforderliche Planungssicherheit für die Soldatinnen und Soldaten gegeben.

## 9 Sexuelle Straftaten, Diskriminierung und Belästigung

Auch 2009 erreichten mich Eingaben zu Fehlverhalten und Straftaten mit sexuellem Hintergrund. Hierzu zählen nicht nur Straftaten gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, sondern auch sexuell motivierte Belästigungen oder Diskriminierungen.

Ein Beispiel für einen sexuell motivierten und diskriminierenden tätlichen Übergriff im Dienst zeigt folgender Sachverhalt:

Ein Oberfeldwebel fasste den Nacken einer ihm unterstellten Kameradin gegen deren Willen und zog ihren Kopf anschließend grinsend in Richtung seines Genitalbereichs. Anschließend bezeichnete er die Soldatin anderen Kameraden gegenüber abfällig mit den Worten: „... auch so ein Miststück.“ Gegen den Soldaten wurde ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Darüber hinaus wurde er für sein Verhalten auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Ein Beispiel für sexuelle Diskriminierung allein durch verbale Äußerungen stellt folgender Fall dar:

Bei einer Besprechung in Gegenwart von Untergebenen sagte ein Hauptfeldwebel über einen nicht anwesenden weiblichen Oberfeldwebel: „... seit wann richte ich mich nach ihr, die hat ja einen Schlitz.“ Derselbe Hauptfeldwebel äußerte sich bei einem Dienstgang, bei dem ein Fahrzeug aus einer Werkstatt abzuholen war, gegenüber Mit-

arbeitern eines Autohauses und in Gegenwart eines Unteroffiziers über einen weiblichen, abwesenden Stabsunteroffizier: „Zur Belohnung könnte mir die Alte aus dem Gezi einen blasen.“

In beiden Fällen handelt es sich um sexistische, verachtende und abwertende Äußerungen über Kameradinnen. Erschwerend kam hinzu, dass sie in Anwesenheit von Dienstgradniedrigeren erfolgten, so dass der Eindruck entstehen konnte, es sei zulässig, sich verachtend über Kameradinnen zu äußern. Das Verhalten des Hauptfeldwebels wurde mit einer Disziplinarbuße geahndet. Zudem wurde er versetzt.

In einem anderen Fall wurde die Intimosphäre einer Kameradin in eklatanter Weise verletzt:

Ein Fähnrich wandte sich gegen seine Entlassung, die mit seiner mangelnden Eignung zum Offizier der Bundeswehr begründet wurde. Der Fähnrich war in unberechtigter Weise an Handyfotos einer Offizieranwärterin gelangt, die diese bei sexuellen Handlungen mit ihrem Freund zeigten. Diese Aufnahmen leitete er anschließend – ohne Wissen und Zustimmung der Offizieranwärterin – an andere Kameraden weiter. Gegen den Fähnrich wurde eine Disziplinarbuße verhängt. Seine Klage gegen die Entlassung wurde rechtskräftig abgewiesen.

Über diese Fälle hinaus hat mir das Bundesministerium der Verteidigung 83 dienstliche Meldungen über strafrechtlich relevante Verstöße von Soldaten gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung übermittelt. 20 Fälle davon gehören in den Bereich Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB). In der überwiegenden Anzahl dieser Fälle hatten die Soldaten Bilddateien oder Videos mit entsprechenden Darstellungen auf ihre privaten Laptops, Handys oder Multimedia-Player heruntergeladen und diese in der Kaserne betrachtet. In wenigen Fällen wurden hierfür auch Dienstcomputer beziehungsweise -server genutzt. Eine Reihe dieser Straftaten, die grundsätzlich die Entlassung der überwiegend länger dienenden Soldaten zur Folge hatten, konnten aufgedeckt werden, weil sie von Kameradinnen und Kameraden entdeckt und den Vorgesetzten gemeldet wurden. Dieses couragierte Vorgehen verdient Anerkennung.

Allen Verletzungen des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung, jeder sexuellen Belästigung und Diskriminierung sowie jeder Verletzung der Intimosphäre muss mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegengetreten werden. Das geschieht auch, wie die Beispiele zeigen.

In diesem Berichtsjahr erreichten mich erneut einige Eingaben, in denen die Diskriminierung einer Soldatin oder eines Soldaten wegen deren homosexuellen Orientierung eine Rolle spielte. Auch wenn nach nunmehr geltender Rechtslage jede Benachteiligung von homosexuellen Soldatinnen und Soldaten untersagt ist, kann eine faktische Benachteiligung nicht absolut ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund kann nicht oft genug angemahnt werden, Benachteiligungen, diskriminierendes Verhalten oder unangemessenen Umgang Vorgesetzten zu melden. Der offene aber sensible Umgang mit eventuellen Problemen, die sich im Zusammenhang mit der Homosexualität

einer unterstellten Soldatin oder eines Soldaten ergeben können, sollte für Vorgesetzte selbstverständlich sein. In diesem Zusammenhang halte ich es allerdings auch für erforderlich, Vorgesetzten Hilfestellung zu leisten und ihnen Wege aufzuzeigen, wie sie mit dem Thema souverän umgehen können. Nur so wird es auf Dauer möglich sein, ein Klima des kameradschaftlichen Umgangs, der Toleranz und der gebotenen Zurückhaltung zu schaffen. Dank möchte ich an dieser Stelle dem Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr (AHsAB e.V.) sagen, der durch seine engagierte Arbeit eine wichtige Stütze für homosexuelle Soldatinnen und Soldaten ist.

## 10 Wehrpflicht

Die Debatte um die Wehrgerechtigkeit und die Zukunft der Wehrpflicht wurde im Berichtsjahr unverändert weitergeführt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verwarf eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Köln zur Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Einberufungspraxis als unzulässig. Es bestätigte damit die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der das Gebot der Wehrgerechtigkeit bereits dann erfüllt ist, wenn der weit aus überwiegende Teil aller verfügbaren jungen Männer zum Grundwehrdienst einberufen wird. Auf dieser Basis ergab sich in den Jahren 2000 bis 2009 eine durchschnittliche Ausschöpfungsquote von 82,8 Prozent.

Die Wehrpflicht war auch Inhalt der Koalitionsverhandlungen. Nach Einschätzung der Koalitionsparteien hat sich die Wehrpflicht bewährt, wenngleich es in der Koalition unterschiedliche Auffassungen über die langfristige Beibehaltung der Wehrpflicht gibt. Vor dem Hintergrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage, des Auftrages und des Aufgabenspektrums der Bundeswehr soll die Dauer der Wehrpflicht allerdings auf sechs Monate reduziert werden. Mit der Verkürzung des Wehrdienstes wird die Zahl der Einberufungen steigen und damit die Wehrgerechtigkeit erhöht. Offen ist, wie der verkürzte Wehrdienst ausgestaltet werden soll. Aus meiner Sicht muss eine optimale Ausbildung mit einer vernünftig und sinnstiftend ausgelegten Dienstzeit im Mittelpunkt stehen. Die Arbeiten der vorgesehenen Kommission, die einen Vorschlag für die Eckpunkte einer neuen Organisationsstruktur erarbeiten soll, werden innerhalb und außerhalb der Bundeswehr mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

Mehrfach wurde im Berichtsjahr von Wehrpflichtigen Kritik an Genitaluntersuchungen im Rahmen der Musterung geäußert. Kern der Kritik war, dass die Untersuchungen zunehmend von Ärztinnen bei gleichzeitiger Anwesenheit weiblichen Assistenzpersonals durchgeführt werden und die Wehrpflichtigen dadurch in ihrem Schamgefühl verletzt würden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Ganzkörperuntersuchung zur Prüfung der Wehr- und Dienstfähigkeit zwingend erforderlich ist. Das Berufsethos der Ärztinnen und Ärzte sieht „geschlechtliche Neutralität“ vor, sie ist ein wesentlicher Faktor der Professionalität. Im Übrigen sind die Ärztinnen und Assistentinnen in Bezug auf diese Thematik in hohem Maße sensibilisiert. Ihnen pauschal mangelndes Taktgefühl oder gar sexuelle Motive zu unterstellen, ist deshalb abso-

lut ungerechtfertigt. Ungeachtet dessen kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein Wehrpflichtiger so sehr schämt, dass ihm die Untersuchung nicht möglich erscheint. In diesem Fall, so hat mir das Bundesministerium der Verteidigung versichert, wird er auch nicht zu der musterungsärztlichen Untersuchung der Genitalien gezwungen. Wünscht er eine Untersuchung durch eine gleichgeschlechtliche ärztliche Person, wird diese im Rahmen der personellen Kapazitäten des Kreiswehrrersatzamtes ermöglicht. Steht eine solche nicht zur Verfügung, wird dem Wehrpflichtigen eine Untersuchung der Genitalorgane durch eine in ziviler Praxis niedergelassene ärztliche Person angeboten. Hierzu erhält er eine Überweisung. Ich rege an, auf diese Möglichkeit im Merkblatt zu den Musterungsunterlagen hinzuweisen.

Probleme im Zusammenhang mit der Ableistung der Wehrpflicht treten mitunter bei Wehrpflichtigen mit doppelter Staatsangehörigkeit auf. Sie müssen in Deutschland Wehrdienst leisten, es sei denn bilaterale Abkommen mit dem zweiten Heimatstaat eröffnen ihnen ein Wahlrecht. So ist es im Verhältnis zu Dänemark. Ist ein deutscher Wehrpflichtiger zugleich dänischer Staatsbürger, kann er bis zur Vollendung des 19. Lebensjahr wählen, in welchem Land er Wehrdienst leisten will. Die Kreiswehrrersatzämter sind verpflichtet, im Rahmen der Musterung über dieses Wahlrecht zu informieren. In zwei mir bekannt gewordenen Fällen ist das nicht geschehen.

Im ersten Fall wurde es schlichtweg versäumt, einem 18jährigen Wehrpflichtigen bei der Musterung ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Im zweiten Fall wurde auf die Aushändigung des Merkblattes verzichtet, weil der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr bereits überschritten hatte und das Wahlrecht deshalb bereits verfristet war. Beide Fälle wurden auffällig, als die jungen Männer, die ihren Wehrdienst in Dänemark ableisten wollten, von den deutschen Wehrrersatzbehörden angeschrieben wurden. Aufgrund der besonderen Umstände der jeweiligen Fälle verzichteten die zuständigen Kreiswehrrersatzämter auf eine Einberufung in Deutschland und ermöglichten den Betroffenen damit die Ableistung der Wehrpflicht in Dänemark. Außerdem hat das Bundesamt für Wehrverwaltung diese Fälle zum Anlass genommen, die Wehrrersatzbehörden anzuweisen, Wehrpflichtigen, die im Fragebogen zur Musterungsvorbereitung angeben, eine doppelte Staatsangehörigkeit zu haben, künftig nach Rücksendung des Bogens stets das entsprechende Merkblatt zu übersenden.

### 10.1 Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst

Im Berichtsjahr haben mich zahlreiche Eingaben erreicht, in denen Wehrdienstleistende eine vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst begehrten. Soweit sie hierfür keine gesundheitlichen Gründe geltend machten, begründeten sie ihr Anliegen in der Regel mit ihrer Ausbildungssituation beziehungsweise einem zugesicherten oder in Aussicht gestellten Ausbildungsplatz. In wenigen Fällen wurde dem Wunsch der Petenten, aus Ausbil-

ungsgründen vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen zu werden, entsprochen.

So wurde beispielsweise ein Wehrpflichtiger unter Hinweis auf die Härtefallregelung nach § 29 Absatz 4 Nummer 1 Wehrpflichtgesetz vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen. Entscheidend war, dass ihm nach vielen verblichenen Bemühungen erst nach Antritt des Wehrdienstes unerwartet ein Ausbildungsplatz angeboten worden war.

Bei Petenten, die eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst aus gesundheitlichen Gründen anstrebten, waren wiederholt Abweichungen zwischen dem Ergebnis der Musterung und dem Ergebnis der Einstellungsuntersuchung festzustellen. Dafür gab es unterschiedliche Gründe. Die Abweichungen sind insbesondere dann kritisch zu hinterfragen, wenn zwischen Musterung und Einberufung lediglich ein kurzer Zeitraum liegt. Bedenklich ist, wenn bei einem größeren Anteil der Wehrpflichtigen erst im Rahmen der Einstellungsuntersuchung festgestellt wird, dass sie aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind. So wurde zum Beispiel seitens einer Ausbildungskompanie beanstandet, dass „ganze Busladungen“ an Rekruten nach ihrer Einberufung ins nächstgelegene Bundeswehrkrankenhaus gebracht werden mussten, um dort festzustellen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht hätten einberufen werden dürfen. Grundsätzlich sei bei vielen Rekruten zu beobachten, dass sie körperlich nicht belastbar seien; es sei unverständlich, dass diese Soldaten überhaupt einberufen würden.

Die mangelnde körperliche Leistungsfähigkeit vieler junger Männer wird auch an folgenden Zahlen deutlich: Von den 417 300 im Jahr 2009 mit der Vergabe eines Tauglichkeitsgrades gemusterten jungen Männern wurden 42,7 Prozent als „nicht wehrdienstfähig“, 3,0 Prozent als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“, 50,8 Prozent als „wehrdienstfähig mit Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten“ und lediglich 3,4 Prozent als wehrdienstfähig im Sinne von „voll verwendungsfähig“ eingestuft.

Darüber hinaus ließen die Ermittlungen zu den Eingaben deutlich werden, dass eine vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst aus gesundheitlichen Gründen wiederholt durch Fehler bei der Bearbeitung der zugrunde liegenden Personalvorgänge verzögert wurde. So wurde teilweise der Zeitraum überschritten, innerhalb dessen Wehrpflichtige gemäß § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Wehrpflichtgesetz im Wege der so genannten Schnellentlassung vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen werden können. Die daraufhin eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zogen sich in der Regel über mehrere Monate hin. In der Zwischenzeit wurden die Soldaten häufig in den Status „krank zu Hause“ versetzt und daher in ihrer Lebensgestaltung und -planung stark eingeschränkt. Es ist nicht verwunderlich, wenn sie diese Zeit als verlorene Lebenszeit empfinden. Insofern sollte den Vorgaben für die Schnellentlassung mehr Beachtung geschenkt und darauf geachtet werden, die Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit möglichst zügig durchzuführen.

Umgekehrt erreichten mich auch Eingaben, in denen Wehrdienstleistende kritisierten, gegen ihren Willen aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig beziehungsweise vorübergehend aus dem Dienst in der Bundeswehr entlassen worden zu sein. Die Gründe für die vorzeitige beziehungsweise vorübergehende Entlassung waren in den überprüften Fällen jedoch nicht zu beanstanden. Aus meiner Sicht hat die Bundeswehr hier fürsorglich und letztlich im Sinne der Petenten gehandelt.

## 10.2 Kriegsdienstverweigerung

Auch 2009 erreichten mich Eingaben zur Verweigerung des Kriegsdienstes. Dieses Recht besteht für jedermann, der den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen ablehnt (Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz).

Im Jahr 2009 wurden 3 063 Soldatinnen und Soldaten nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus dem Dienst entlassen. Das waren 820 mehr als im Jahr zuvor. Von den genannten 3 063 Kriegsdienstverweigerern waren 2 876 Grund- oder freiwillig länger Wehrdienst Leistende, 185 Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und zwei Berufssoldaten. Unter den Zeit- und Berufssoldaten, die den Kriegsdienst mit der Waffe verweigerten, waren zwölf Frauen, drei weniger als im Vorjahr.

Wehrpflichtige Männer, die sich darauf berufen, müssen als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden und Zivildienst ableisten. Wie ich bereits im Jahresbericht 2008 erläutert habe, kann ich aus rechtsstaatlichen Erwägungen „Totalverweigerung“ nicht unterstützen. Hinsichtlich der mir vorliegenden Eingaben sind von dieser Gruppe junger Männer, die jede Form des Wehr- oder Ersatzdienstes ablehnen, diejenigen zu unterscheiden, die außerhalb der bestehenden neunmonatigen Wehrpflicht als aktive Soldatin oder aktiver Soldat einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) stellen.

Bei den zuletzt genannten Fällen gab es wiederholt Probleme im Rahmen der Antragsbearbeitung. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (KDVNeuRG) führt aus, dass ein entsprechender Antrag „von der Antragstellerin oder vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen“ ist. Der Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung „Behandlung von Soldatinnen und Soldaten, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin beziehungsweise Kriegsdienstverweigerer beantragt haben“ enthält ergänzende Erläuterungen. Dort wird ausgeführt, dass „der oder die nächste Disziplinarvorgesetzte sie beziehungsweise ihn zu veranlassen hat, einen entsprechenden Antrag schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Kreiswehersatzamt zu stellen“. Mir ist mitgeteilt worden, dass in Teilen der Truppe, unter Umständen auch aufgrund der zuletzt zitierten Ausführungen im oben genannten Erlass, davon ausgegangen wird, Antragsteller müssten sich zur Einhaltung des Dienstweges grundsätzlich an den oder die nächste Disziplinarvorgesetzte wenden. Ich kann gut nachvollziehen, dass es aus Gründen der Zweckmäßigkeit wünschenswert wäre, wenn KDV-Antragsteller, die sich direkt an das Kreiswehersatzamt wenden, gleichzeitig ihren Disziplinarvor-

gesetzten über die Antragstellung informieren. So kann unverzüglich gewährleistet werden, dass der oder die Disziplinarvorgesetzte die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Antragstellung stehenden Auflagen, wie zum Beispiel eine Befreiung vom Waffendienst, gewährleistet. Eine Meldepflicht des Antragstellers besteht jedoch nicht, was gegebenenfalls gegenüber der Truppe klarzustellen ist.

Ein weiterer Kritikpunkt in Eingaben war die Bearbeitungsdauer von KDV-Anträgen, die teilweise zu unangemessenen Verzögerungen bei der Entlassung von Soldatinnen und Soldaten geführt hat.

In einem Fall hatte das Personalamt der Bundeswehr erst nach über einem Monat die erbetene Stellungnahme beim Bundesamt für Zivildienst abgegeben. In einem anderen Fall nahm die Bearbeitungszeit der Stammdienststelle der Bundeswehr für eine Stellungnahme mehr als drei Monate in Anspruch. Grund dafür waren erhebliche Kommunikationsprobleme zwischen dem zuständigen Kreiswehersatzamt, der Stammdienststelle der Bundeswehr und dem Bundesamt für Zivildienst.

Die Bearbeitungsprobleme beschränkten sich jedoch nicht nur auf die Bearbeitungsdauer. In einem anderen Fall verlängerte die Kompanie trotz Kenntnis vom KDV-Antrag die Dienstzeit einer Petentin und eröffnete ihr die Kommandierung zum Feldwebelanwärterlehrgang. Diese Entscheidung war falsch, weil der Soldatin die nach § 3 Soldatengesetz geforderte grundsätzliche Eignung für die Feldwebellaufbahn aufgrund ihrer Absicht, den Kriegsdienst verweigern zu wollen, abzusprechen war. Zu diesem Ergebnis hätte die Kompanie unabhängig von der Tatsache, dass über den Antrag auf KDV noch nicht entschieden war, kommen müssen.

### 10.3 Sinnvolle Dienstgestaltung

Auch 2009 erhielt ich Eingaben von Grundwehrdienstleistenden, die ihren Unmut und ihre Enttäuschung darüber zum Ausdruck brachten, nach Abschluss der Allgemeinen Grundausbildung in ihren Stammeinheiten nicht sinnvoll beschäftigt zu werden und im dienstlichen Alltag mit sehr viel Leerlauf konfrontiert zu sein. Diese häufig als „Gammeldienst“ apostrophierte Situation wird von den Betroffenen oft als demotivierend, psychisch belastend und als verlorene Lebenszeit empfunden. Eine Bestätigung fand das Phänomen des „Gammeldienstes“ auch durch Aussagen von Teilnehmern des zweiten Soldatenworkshops für Wehrpflichtige aus Deutschland und Österreich, den ich im Oktober in Berlin veranstaltet habe.

Zwei Beispiele:

Ein im sechsten Dienstmonat stehender Grundwehrdienstleistender wandte sich mit folgenden Worten an mich: „Ich schreibe Ihnen, um meinen Unmut darüber zum Ausdruck zu bringen, dass ich zu einem Dienst herangezogen werde, der den Namen Dienst gar nicht verdient, es sei denn, man versteht dienen als warten. Dieses Warten empfinde ich als eine sehr qualvolle und demotivierende Angelegenheit, die einen regelrecht depressiv

macht, wenn man jeden Sonntagabend auf der Fahrt in die Kaserne an die kommende Woche denkt. Der Dienstilltag ist im Großen und Ganzen langweilig, weder fördert noch fordert er einen im Geringsten. ... Wenn man dann auch noch mehrmals von seinem Vorgesetzten hört, dass man für einen W9er eigentlich keine Verwendung hat, dann frage ich mich, weshalb ich eigentlich hier bin. Es macht mich wütend, aus meinem Leben gerissen zu werden für nichts“.

In einem anderen Fall beklagte ein als Stabsdienstsoldatengehilfe eingesetzter Grundwehrdienstleistender, er habe morgens immer Kaffee kochen und das Frühstück aus dem Mannschaftsheim holen müssen. Den Rest des Tages habe er damit verbracht, aus dem Fenster zu schauen und den Tag abzuwarten. Da ihm das Ganze irgendwann langweilig geworden sei, habe er Ordner und Dienstvorschriften gelesen. Sei dies jedoch seinem Vorgesetzten aufgefallen, so habe er ihn dazu verdonnert, ein Militärfahrzeug von innen zu putzen oder den Keller aufzuräumen.

„Gammeldienst“ ist nicht akzeptabel. Er löst nicht nur Unzufriedenheit und Enttäuschung bei den Soldaten aus, sondern schädigt auch das Ansehen der Bundeswehr in der Bevölkerung. Daher gilt es, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass Wehrpflichtige nach ihrer Grundausbildung sinnstiftend eingesetzt werden können. Dem ist im Berichtsjahr nicht immer entsprochen worden. Nicht zuletzt die Erhöhung der Zahl der Einberufungen hat viele Verbände angesichts der beschränkten Ressourcen vor erhebliche Probleme gestellt: Es fehlt nicht nur an Ausbildungs- und Unterbringungskapazitäten für Grundwehrdienstleistende, sondern es mangelt auch an sinnvollen Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten nach der Grundausbildung. Eine Lösung dieser Problematik beschränkt sich nicht allein auf die Bewältigung organisatorischer und materieller Fragen. Erforderlich ist darüber hinaus, dass die jeweiligen militärischen Vorgesetzten das gebotene Verständnis für den Wunsch der Wehrpflichtigen nach einer adäquaten Beschäftigung aufbringen und diesbezüglich auch von sich aus Ideen und Engagement entfalten.

## 11 Reservisten

Die Umsetzung der Konzeption für Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr vom 10. September 2003 ist im Berichtsjahr weiter fortgeschritten. Allerdings stagnierte die Anzahl der beorderten Reservistinnen und Reservisten im Vergleich zum Vorjahr. Diese Entwicklung ist nach Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung insbesondere auf die Auflösung alter Beorderverhältnisse zurückzuführen. Die zu Beginn des Jahres 2010 knapp 40 000 beorderten Reservistinnen und Reservisten im Ergänzungsumfang seien dagegen ausschließlich in den neuen Strukturen ausgeplant und für den Dienst in den Streitkräften verfügbar. Wie das Bundesministerium der Verteidigung einräumt, wird der für das Jahr 2010 mit der Einnahme der Zielstruktur angestrebte Umfang von 95 000 beorderten Reservistinnen und Reservisten aus heutiger Sicht nicht erreicht werden.



Mit ihrem Engagement leisten die Reservisten einen wertvollen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Bundeswehr. Hierfür gebührt ihnen Dank und Anerkennung. Ihr Einsatz wird in vielfältiger Weise durch die Arbeit des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. unterstützt und begleitet. Einen besonderen Dank möchte ich daher stellvertretend für die vielen Reservisten, die sich in diesem Verband engagieren, seinem langjährigen Präsidenten und heutigen verteidigungspolitischen Sprecher der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Herrn Ernst-Reinhard Beck, MdB, aussprechen. Meine besten Wünsche gelten auch dem neuen Präsidenten des Reservistenverbandes, Herrn Gerd Höfer, der sich ebenfalls seit vielen Jahren auf der politischen Ebene wie auch im Rahmen seiner Verbandstätigkeit für die Belange der Reservisten einsetzt, sowie seinem neuen Stellvertreter, Herrn Oberst a. D. Roderich Kieseewetter, MdB.

Häufig werden Reservisten aufgrund ihrer Qualifikation als Spezialisten in Verwendungsbereichen eingesetzt, deren personeller Bedarf sich nicht allein aus den Reihen der aktiven Soldaten decken lässt. Dies gilt etwa für das Sanitätswesen wie auch für Aufgabengebiete im technischen, logistischen und administrativen Bereich. Umso wichtiger ist es, dem dienstlichen Umfeld von Reservisten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Unzureichende Arbeitsbedingungen, Fehler in der Personalarbeit und mangelnde Fürsorge gegenüber Reservisten können deren Bereitschaft, sich für die Belange der Bundeswehr zu engagieren, empfindlich beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Auslandseinsätze, bei denen Reservisten in der Regel einen erheblichen organisatorischen Aufwand im persönlichen und beruflichen Umfeld auf sich nehmen, um diese Einsätze wahrnehmen zu können.

### 11.1 Einsatzplanung

In einer Reihe von Eingaben wurde Kritik an den vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung von Wehrübungen und besonderen Auslandseinsätzen geübt. Beanstandet wurden hierbei unter anderem eine lange Bearbeitung von Personalvorgängen und dadurch ausgelöste Planungsunsicherheiten sowie Planungsmängel hinsichtlich der zeitlichen und inhaltlichen Einsatzgestaltung. Die Eingaben haben erneut deutlich gemacht, wie wichtig es für Reservisten ist, rechtzeitig Klarheit über den zeitlichen Rahmen ihres Einsatzes zu haben, um sich beruflich und privat hierauf in angemessener Weise vorbereiten zu können. Bei allem Verständnis für die komplexen Planungsprobleme, die die Ein- und Ausplanung von Reservisten nach sich ziehen, unterstreichen die Eingaben die Notwendigkeit, die entsprechenden Personalvorgänge zeitnah sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Sensibilität gegenüber den Belangen der Reservisten zu bearbeiten.

Ein Beispiel:

Nach mehrmonatiger Vorbereitung auf eine besondere Auslandsverwendung mit umfangreichen Vorkehrungen im privaten und zivilberuflichen Umfeld sowie abgeschlossener einsatzvorbereitender Ausbildung wurde ein

Reservist wenige Tage vor dem Einsatz schriftlich in knapper und unpersönlicher Weise darüber informiert, dass er aufgrund kurzfristiger Personaländerungen aus dem vorgesehenen Auslandseinsatz ausgeplant worden sei. Hintergrund der Ausplanung war, dass die Einheit, in der der Reservist seinen Auslandseinsatz absolvieren sollte, ersatzlos gestrichen worden war. Das Bataillon bemühte sich zwar umgehend um eine anderweitige Einsatzverwendung, aber erst als diese Bemühungen erfolglos blieben, wurde der Reservist über seine Ausplanung informiert. Zu kritisieren ist, dass er nicht unverzüglich über die ersatzlose Streichung der für den Auslandseinsatz vorgesehenen Einheit und der hieraus erwachsenden Konsequenzen informiert wurde, um ihm frühzeitig eine neue Planungssicherheit für seine zivilberuflichen und familiären Belange zu ermöglichen. Darüber hinaus ließ das Schreiben an den Reservisten die in diesem Fall angemessene kameradschaftliche Sensibilität vermissen.

Zu den Rahmenbedingungen, die es bei der Vorbereitung des Einsatzes eines Reservisten zu berücksichtigen gilt, zählt der ihnen zustehende Urlaubsanspruch. Gemäß Nummer 126 der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 20/3 „Wehrübungserlass, Militärische Personalführung, Reservisten und personelle Mobilmachung“ sind die während einer Wehrübung oder Übung entstehenden Urlaubsansprüche innerhalb des diese Ansprüche begründenden Wehrdienstes abzugelten, weil sie mit Beendigung des Wehrdienstes erlöschen. Ergänzend legt die Dienstvorschrift fest, dass die während einer besonderen Auslandsverwendung entstandenen Urlaubsansprüche innerhalb der für diesen Einsatz maximal zulässigen Dauer von jeweils sieben Monaten abzugelten sind.

Diesen Vorgaben wurde bei der Einsatzplanung nicht immer Rechnung getragen. So hat sich beispielsweise im Rahmen der Ermittlungen zur Eingabe eines Oberstabsarztes der Reserve herausgestellt, dass bereits bei den vorbereitenden Planungen seines Einsatzes Fehler hinsichtlich der Berücksichtigung des Urlaubsanspruchs unterlaufen waren. Gemäß den Vorschriften muss der „Out-Termin“ so geplant werden, dass die Dauer der Wehrübung den Abbau der erworbenen Urlaubsansprüche ermöglicht. Das war in diesem Fall nicht geschehen.

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Motivation von Reservisten haben auch die Bedingungen, unter denen sie von ihren Wohnorten zu ihren Einsatzorten beziehungsweise von ihren Einsatzorten zu ihren Wohnorten befördert werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Auslandseinsätze. Im Berichtsjahr haben sich verschiedentlich Reservisten im Auslandseinsatz darüber beklagt, dass die ihnen zustehende Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum inländischen Zielflughafen und nach Beendigung des Einsatzes von dort zurück zum Wohnort umständlich und mit Unwägbarkeiten verbunden gewesen sei. Als erschwerender Faktor trete das in der Regel mitgeführte Vollgepäck hinzu. Zwar gewährleiste die Bundeswehr den Transport vom Leitverband zum Flughafen und zurück, eine Inanspruchnahme dieses Weges bedeute jedoch oftmals die Inkaufnahme von Umwegen im Vergleich zu einer direk-

ten Beförderung zwischen Wohnort und Flughafen beziehungsweise zwischen Flughafen und Wohnort. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Reservisten angeregt, für den individuellen Transport Dienstfahrzeuge der Bundeswehr einzusetzen. Das Bundesministerium der Verteidigung hat in seinen Stellungnahmen zu den betreffenden Eingaben stets unterstrichen, dass die Beförderung der Reservisten bei Dienstantritt und nach Beendigung des Einsatzes den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit unterliege. Insofern sei ein individueller Transport mit Dienstfahrzeugen der Bundeswehr nach den einschlägigen Vorschriften nur in Ausnahmefällen unter engen Voraussetzungen möglich und komme in der Regel nicht in Betracht.

Aus meiner Sicht schließt das Wirtschaftlichkeitsgebot aber nicht aus, den Transportbedürfnissen von Reservisten zu Einsatzbeginn und Einsatzende im Rahmen flexibler Lösungen stärker als bisher entgegenzukommen.

### 11.2 Finanzielle Leistungen für selbstständig tätige Reservisten

Nach § 13a Absatz 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) werden einem selbstständigen Wehrpflichtigen zur Fortführung seiner Tätigkeit während des Wehrdienstes die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an seiner Stelle tätig wird, oder die angemessenen Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Wehrpflichtige seine Aufgaben im Betrieb für die Zeit seiner wehrdienstbedingten Abwesenheit teilweise oder ganz auf Betriebsangehörige überträgt, bis zu 307 Euro je Wehrdiensttag erstattet. Kann er diese Leistung nicht beanspruchen, so steht ihm eine Mindestleistung nach § 13c USG (Tabellenleistung) zu.

2009 beklagten sich mehrfach Reservisten, die zivilberuflich als Fachärzte in einer Gemeinschaftspraxis tätig sind und an einer Wehrübung teilgenommen haben, darüber, dass ihnen für ihre Vertretung während ihrer wehrdienstbedingten Abwesenheit keine finanzielle Erstattung nach § 13a Absatz 2 USG, sondern lediglich eine Mindestleistung nach § 13c USG zugebilligt worden sei. Zur Begründung führten die Unterhaltssicherungsbehörden an, dass die nach § 13a Absatz 2 USG geltend gemachten Aufwendungen nicht angemessen seien, weil die Gesellschafterverträge der Petenten Regelungen enthielten, die eine unentgeltliche Vertretung des Reservisten durch den beziehungsweise die Mitgesellschafter für die Dauer der Wehrübung implizierten. Diese Auffassung ist umstritten und teilweise Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die Entscheidung der Unterhaltssicherungsbehörden, den Reservisten lediglich die von diesen als unzureichend empfundene Mindestleistung nach § 13c USG zuzusprechen, hat deren Bereitschaft, sich weiterhin für die Bundeswehr zur Verfügung zu stellen, verständlicherweise nachdrücklich negativ beeinflusst.

Angesichts des akuten Mangels an ärztlichem Personal in der Bundeswehr und des daraus resultierenden verstärkten Bedarfs an Reservisten mit entsprechender medizinischer Qualifikation halte ich diese Entwicklung für problematisch. Ich rege an, den Bedürfnissen zivilberuflich

selbstständiger Reservisten nach einem finanziellen Ausgleich für eine wehrdienstbedingte Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unterhaltssicherung stärker entgegenzukommen.

### 11.3 Beförderungen

Die Motivation der Reservisten wird auch durch die Beförderungssituation wesentlich beeinflusst. Das haben erneut Eingaben deutlich gemacht, in denen Reservisten beklagten, entgegen ihren Erwartungen nicht befördert worden zu sein.

Ärgerlich ist, wenn die ausgebliebenen Beförderungen auf Fehler bei der Bearbeitung der entsprechenden Personalvorgänge zurückzuführen sind.

Ein Beispiel:

Ein Oberfeldwebel der Reserve, der seit März 2003 zu einem Materialdepot beordert und als Feldpost-Feldwebel eingepplant war, beanstandete, noch nicht zum Hauptfeldwebel der Reserve befördert worden zu sein. Die Überprüfung ergab, dass das Versorgungs- und Ausbildungszentrum versäumt hatte, die Beförderung einzuleiten, obwohl die Voraussetzungen hierfür seit dem 2. Januar 2006 vorlagen. Nachdem der Fehler bemerkt worden war, wurde die Beförderung mit deutlicher zeitlicher Verzögerung beim Logistikregiment beantragt, der entsprechende Antrag allerdings erst im Rahmen der Überprüfung der Eingabe des Reservisten tatsächlich bearbeitet. Mit Wirkung vom 1. September 2008 wurde der Reservist schließlich zum Hauptfeldwebel der Reserve befördert.

Solche gravierenden Nachlässigkeiten bei der Personalbearbeitung sind nicht entschuldbar und eindeutig zu rügen. Die Eingabe bewirkte, dass eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Sie ermöglichte, den Petenten ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestwartezeit von einem Jahr nach Ableistung von 24 Wehrübungstagen im Dienstgrad Hauptfeldwebel der Reserve und Vorlage einer Beurteilung zum Stabsfeldwebel der Reserve zu befördern.

Im Berichtsjahr haben mich mehrere Eingaben erreicht, in denen im Ausland eingesetzte beziehungsweise für einen Auslandseinsatz eingeplante Zivilbeschäftigte der Bundeswehr ihre Unzufriedenheit über den ihnen verliehenen militärischen Dienstgrad sowie ihre Beförderungsperspektive als Reservist zum Ausdruck gebracht haben. Aufgrund einer am 17. August 2009 in Kraft getretenen Änderung der ZDv 20/3 „Wehrübungserlass, Militärische Personalführung, Reservisten und personelle Mobilmachung“ konnte ihrem Begehren teilweise abgeholfen werden. Diese ermöglicht es unter anderem, Zivilpersonal der Bundeswehr in fachbezogener Verwendung einen vorläufig höheren Dienstgrad gemäß Vergleichstabelle zu verleihen und ihren Dienstposten als Beorderungsdienstposten anzuerkennen. So wurde einem Hauptgefreiten der Reserve, der als Zivilangestellter der Bundeswehr in die Entgeltgruppe E 6 eingestuft war, für eine geplante besondere Auslandsverwendung mit fachbezogener Verwendung der Dienstgrad Feldwebel vorläufig verliehen. Sobald er die einschlägigen Voraussetzungen gemäß

der ZDv 20/7 „Bestimmungen für die Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ – im Wesentlichen 24 Wehrübungstage sowie eine Beurteilung – erfüllt, kann ihm dieser Dienstgrad endgültig verliehen werden.

Besonders in Erinnerung geblieben ist mir ein Soldat, den ich während meines letzten Truppenbesuchs in Mazar-e-Sharif kennen gelernt habe. Dem ehemaligen Stabsfeldwebel der NVA und ausgebildeten Facharbeiter war mit 55 Jahren der Dienstgrad eines Obergefreiten verliehen worden. Das entsprach seiner zivilen Beschäftigung als Lagerarbeiter im Bundeswehrdienstleistungszentrum Dresden, die er lediglich vorübergehend im Einsatz zu leisten hatte. Auch wenn die Einstufung den Vorschriften entsprach, kann ich gut nachvollziehen wie dieser Mann empfunden haben muss, wenn er als Obergefreiter mit 55 Jahren von Kameraden gefragt wurde, was er denn Schlimmes „verbrochen“ habe.

## 12 Zentraler Sanitätsdienst

Die Ausrichtung der Bundeswehr auf den Einsatz hat auch die Aufgaben und die Struktur des Zentralen Sanitätsdienstes maßgeblich verändert. Im Mittelpunkt des Auftrags steht die sanitätsdienstliche Einsatzunterstützung. Die Qualität dieser Einsatzunterstützung erfährt breite internationale Wertschätzung.

Ungeachtet dessen hat sich die Lage des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr in den letzten Jahren insgesamt dramatisch verschlechtert. Zunehmender Personalmangel und Arbeitsüberlastung kennzeichnen die Situation insbesondere in den Bundeswehrkrankenhäusern. Das stellt die Führung des Sanitätsdienstes nach deren eigener Bewertung vor eine besondere Herausforderung. Ursächlich für die eingetretene „Schieflage“ des Sanitätsdienstes ist nach meinen Erkenntnissen vor allem die unzureichende Personalstruktur, die den Anforderungen der Einsatzrealität nicht gerecht wird. Trotz der sich schon seit Jahren abzeichnenden Entwicklung, auf die ich in meinen Jahresberichten wiederholt hingewiesen habe, ist es der Sanitätsführung aus für mich nicht nachvollziehbaren Gründen nicht gelungen, den negativen Trend beim Personal aufzuhalten. Die unentgeltliche truppenärztliche Versorgung für die Soldatinnen und Soldaten droht dadurch Schaden zu nehmen.

Die truppenärztliche Versorgung im Inland kann derzeit nur noch durch Mitnutzung ziviler Ressourcen sichergestellt werden. Die Bundesregierung stellte dazu in einer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage von Mitte Februar 2009 fest „Unter anderem wird zu prüfen sein, in welchem Umfang und welchem Zeitrahmen eine verstärkte Abstützung auf Leistungen des zivilen Gesundheitswesens unausweichlich ist, um die medizinische Versorgung sicherzustellen“.

Um in den Auslandseinsätzen und bei humanitären Hilfsmaßnahmen die von der Sanitätsführung geforderte medizinische Betreuung „wie im Inland“ zu gewährleisten, muss der Sanitätsdienst Ärzte verschiedener Fachrichtungen sowie medizinisches Assistenz- und Hilfspersonal

bereithalten, ausbilden und abstellen. Gebraucht werden insbesondere Rettungsmediziner sowie Chirurgen und Anästhesisten. Gerade in diesen Bereichen ist der Besetzungsgrad aber nicht zufriedenstellend. So waren bei den Anästhesisten im Jahre 2009 von 161 Dienstposten nur 113 besetzt, bei den Chirurgen 100 von 136 Dienstposten. Darüber hinaus ist etwa ein Drittel der Fachärzte mit entsprechenden Qualifikationen nicht für den Auslandseinsatz verwendungsfähig. Für die verbliebenen Ärztinnen und Ärzte ist die Einsatzbelastung dadurch besonders hoch.

Personalengpässe gibt es auch im Bereich der Augenheilkunde und bei den Zahnärzten. Die entsprechenden Dienstposten können im Einsatz häufig nur eingeschränkt besetzt werden.

### 12.1 Personalsituation der Sanitätsärzte

In der Truppe hört man häufig die resignierende Feststellung: „Die Zahl der Einsätze steigt, die der Bundeswehrärzte sinkt.“

Dem sich aufgrund der Einsätze abzeichnenden Mehrbedarf an Ärzten hat der Sanitätsdienst im Personalstrukturmodell 2010 mit einer Erhöhung der Zahl der Dienstposten für Sanitätsoffiziere von 3 176 auf 3 496 Rechnung zu tragen versucht. Anfangs gelang es auch, durch eine jährliche Einstellung von 234 Sanitätsoffizieranwärtern den Regenerationsbedarf zu decken und mit der zusätzlichen Gewinnung von bereits approbierten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern einen ausreichenden Personalaufwuchs zu realisieren. Bis 2007 verlief der notwendige Personalaufwuchs der Sanitätsoffiziere planmäßig. Seitdem hat sich die Entwicklung aber umgedreht: Der Bundeswehr gehen jetzt die Ärzte aus.

Der sprunghafte Anstieg unplanmäßiger ärztlicher Personalverluste im Jahr 2008 und im 1. Quartal 2009 mit rund 120 Abgängen führte kurzfristig zu einem empfindlichen Rückgang des Personalumfangs bei den Sanitätsoffizieren. Bei mehr als zwei Drittel der Abgänge handelte es sich um junge Assistenzärztinnen und -ärzte in der ersten Hälfte der klinischen Weiterbildung beziehungsweise zu Beginn der Verwendung als Truppenarzt, die den Streitkräften aktuell beziehungsweise in naher Zukunft für die truppenärztliche Versorgung im Inland und für die notfallmedizinische Versorgung im Ausland fehlen. Dieser Ausfall konnte auch nicht durch die vermehrte Gewinnung von Seiteneinsteigern in 2009 ausgeglichen werden.

Auch die Bewerberzahlen für die Laufbahn der Sanitätsoffiziere sind stark rückläufig. Gab es 2006 noch 2 100 Sanitätsoffizierbewerber, waren es Ende 2009 mit 1 190 nur noch etwas mehr als die Hälfte, aus denen der Ergänzungsbedarf von 260 Neueinstellungen gewonnen werden muss. Außerdem fehlen immer mehr Sanitätsärzte auf ihren Dienstposten aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen sowie durch zunehmende Teil- und Elternzeit sowie Mutterschutz.

Mit Blick auf den hohen Anteil an Sanitätsoffizieranwärterinnen (circa 55 Prozent) und Sanitätsoffizierbewerberinnen (circa 62 Prozent des Bewerberfeldes) sowie im

Hinblick auf das Ziel, den Frauenanteil in der Laufbahn der Sanitätsoffiziere des Sanitätsdienstes auf 50 Prozent zu erhöhen, ist damit zu rechnen, dass die familienbedingten Abwesenheiten weiter an Bedeutung gewinnen werden.

Als unmittelbare Auswirkung dieser Personalentwicklung ist der Anteil längerfristig vakanter Arztdienstposten sowohl in den regionalen Sanitätseinrichtungen als auch in den Bundeswehrkrankenhäusern drastisch gestiegen. Er droht angesichts des deutlich reduzierten Zulaufs von jungen Ärzten aus dem ersten klinischen Verwendungsabschnitt weiter zuzunehmen. Zwischenzeitlich waren bis zu 600 Stellen unbesetzt. Die freien Planstellen können, wie das Bundesministerium wiederholt bestätigt hat, aber nur schrittweise nachbesetzt werden.

Die Ursachen dieser Personalentwicklung sind vielschichtig. Zum einen konnte das zivile Gesundheitssystem durch vielfältige Vergünstigungen seine Attraktivität für qualifiziertes Personal deutlich erhöhen. Zum anderen leidet das deutsche Gesundheitssystem insgesamt an einem zunehmenden Ärztemangel. Die Gründe dafür liegen unter anderem in einem Rückgang der Zahl der Medizinstudenten und einer erheblichen Abwanderung von Ärzten ins Ausland, in das Gesundheitsmanagement und die Pharmaindustrie. Darüber hinaus werden bis 2015 rund 57 000 niedergelassene Ärzte in den Ruhestand treten und das Personalproblem weiter verschärfen.

Ursächlich für die zahlreichen Abwanderungen von Sanitätsärzten waren nach meinen Erkenntnissen aus vielen Gesprächen und Besuchen in vielen Fällen bessere Angebote ziviler Kliniken. Sie bieten den jungen Sanitätsoffizieren eine zusammenhängende Facharztweiterbildung – und das in einer Zeit, in der diese als „Gegenleistung“ für ihr bundeswehrfinanziertes Studium drei Jahre als Truppenarzt tätig sein müssen.

Die Bundeswehr, die gesetzlich verpflichtet ist, nach Eignung, Befähigung und Leistung auszuwählen, kann eine solche Facharztausbildung bei der Einstellung noch nicht zusichern.

Die derzeitige Verpflichtungszeit eines Sanitätsoffiziers der Bundeswehr von 17 Jahren beinhaltet neben dem sechsjährigen Studium drei Jahre Weiterbildung. Das reicht für eine Facharztausbildung nicht aus. Um Facharzt zu werden, bedarf es einer Weiterverpflichtung von mindestens drei weiteren Jahren. Eine solche Weiterverpflichtung wird eignungsabhängig gewährt. Mehr als 50 Prozent eines Sanitätsoffizierjahrgangs machen davon regelmäßig Gebrauch. Das „Komplettangebot“ ziviler Kliniken mit einer garantierten Facharztweiterbildung ist demgegenüber jetzt für viele Anreiz genug, dort zu unterschreiben.

Das Bundesministerium der Verteidigung selbst geht davon aus, dass die Bilanz aus zu erwartenden Weiterbildungsabschlüssen und Zuruhesetzungen für die klinischen Fachgebiete nicht ausreicht, um die personelle Zielgröße des Personalstrukturmodells 2010 zu erreichen. Um das Defizit auszugleichen, ist das Ministerium dazu

übergegangen, Weiterbildungszusagen deutlich früher zu geben.

Darüber hinaus wird versucht, den Ärzten langfristig berufliche Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um sie möglichst lange an die Bundeswehr zu binden, denn gerade Fachärzte mit 20 bis 25 Dienstjahren sind für den zivilen Markt interessant. Ein leitender Oberarzt kann außerhalb der Bundeswehr deutlich mehr verdienen.

Durch Einführung eines Zustimmungsvorbehalts des Dienstherrn für den unmittelbaren Wechsel in ein Beamtenverhältnis im Dienstrechtsneuordnungsgesetz, das im Februar 2009 in Kraft getreten ist, konnte die hohe Zahl der Abgänge von Sanitätsoffizieren in den öffentlichen Dienst gestoppt werden. Die Frage nach der Attraktivität des Sanitätsdienstes ist damit noch nicht beantwortet.

## 12.2 Personallage bei den Feldwebern des Sanitätsdienstes

Im Gegensatz zur Situation bei den Ärzten hat sich die Personallage bei den Sanitätsfeldwebern im Berichtsjahr verbessert. Dank weiteren Zulaufs aus der ZAW sowie Neueinstellungen mit abgeschlossener Berufsausbildung sind rund 90 Prozent der Dienstposten für Sanitätsfeldweber besetzt. Für 2010 wird sogar eine Besetzung der Dienstposten von 95 Prozent erwartet. Allerdings bleibt der Aufwuchs qualifizierter Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern/Fachkrankenschwestern in den einsatzrelevanten Bereichen Anästhesie und Intensivmedizin sowie operationstechnischer Assistentinnen und Assistenten, die auch im zivilen Gesundheitssystem eine Mangelqualifikation darstellen, wegen der intensiven Ausbildung weiterhin hinter der Zielvorgabe zurück. Bis 2010 ist in diesem Bereich lediglich mit einem Besetzungsgrad von etwa 77 Prozent zu rechnen. Bei den Sanitätsfeldwebern beträgt die Quote weiblicher Soldaten rund 36 Prozent.

## 12.3 Klinische Versorgung in den Bundeswehrkrankenhäusern

Auch die Bundeswehrkrankenhäuser sind vorrangig auf die Einsatzversorgung ausgerichtet. Dazu mussten sowohl organisatorisch als auch personell neue Strukturen geschaffen werden. Im Zuge dieser Umstrukturierung wurden insbesondere die Kliniken in Koblenz und Ulm durch Einbettung in den regionalen zivilen Rettungsdienst und Aufnahme in die Landesbettenpläne zu sogenannten Akutkrankenhäusern ausgebaut. Im Zuge der Umstrukturierung hat sich der Anteil der Zivilpatienten in den Bundeswehrkrankenhäusern deutlich erhöht. Teilweise liegt er schon bei zwei Dritteln des Gesamtpatientenaufkommens.

Die Öffnung zur Versorgung stationär behandlungsbedürftiger Zivilpatienten war erforderlich, um über eine möglichst große Zahl von Patienten mit akut lebensbedrohlichen beziehungsweise komplexen Krankheitsbildern den Sanitätsärzten und dem medizinischen Fachpersonal die Möglichkeit zu bieten, die für den Auslandseinsatz nötige Routine in der Behandlung schwerstkranker Patienten zu

erlangen. Diesem Ziel dient auch die Einrichtung zum Teil zertifizierter Traumazentren und interdisziplinärer Notaufnahmen als Behandlungsschwerpunkte. Außerdem kooperieren die Krankenhäuser mit den örtlichen Universitäten und sind zum Teil selbst „akademische Lehrkrankenhäuser“.

Im Rahmen der allgemeinmedizinischen Versorgung stehen die Bundeswehrkrankenhäuser im verschärften Wettbewerb um Patienten mit dem zivilen Gesundheitsmarkt. Grundvoraussetzung, um dabei bestehen zu können, sind eine moderne Krankenhausstruktur und die Anpassung der Behandlungsabläufe an aktuelle wissenschaftliche Standards.

Nach meinen Erkenntnissen aus Besuchen in den Krankenhäusern besteht hier noch großer Handlungsbedarf. Die teilweise veralteten Verwaltungsstrukturen müssen verbessert, insbesondere Krankenhausinformationssysteme aufgerüstet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem zivilen Gesundheitsbereich zu verbessern.

Das zentrale Problem ist die auch von der Führung des Sanitätsdienstes mit großer Sorge betrachtete prekäre Personallage in den Bundeswehrkliniken.

Bei den Fachärzten in den Bundeswehrkrankenhäusern waren 2009 teilweise über 20 Prozent der Dienstposten nicht besetzt, bei den Chirurgen waren es zeitweise sogar über die Hälfte. 15 Prozent der Fachärzte waren langfristig abwesend, so dass nur rund 60 Prozent der Dienstposten tatsächlich besetzt waren. Gründe für längerfristige Abwesenheiten waren insbesondere Elternzeit, Auslandseinsatz, Weiterbildung, Langzeiterkrankungen sowie Verwendungen in einem Kommandobereich. Durch Einbindung ziviler Fachärzte als Vertragsärzte sowie durch die Einrichtung weiterer Arzthelfer-Dienstposten zur Entlastung der Sanitätsoffiziere von administrativen Tätigkeiten wird versucht, die Personallage zu verbessern.

Beim Krankenpflegepersonal, beim technischen Assistenzpersonal sowie bei den Arzthelferinnen und Arzthelfern ist die Lage aufgrund des erfolgten Abbaus des Zivilpersonals sowie des kaum zu beschleunigenden Aufwuchses an qualifizierten militärischen Fachkräften ebenfalls äußerst problematisch. Teilweise fehlte in den klinischen Pflegebereichen über ein Fünftel des Personals, so dass Praktikanten zur Aushilfe herangezogen werden mussten. Dem Mangel an Pflegepersonal soll durch „Poolbildung“ und Schwerpunktsetzung bei der Dienstpostenbesetzung entgegengewirkt werden.

Wegen der kritischen Personalsituation konnten auch 2009 in den Kliniken Operationssäle nicht beziehungsweise nur durch Hinzuziehung ziviler Vertragsärzte betrieben werden. Auch die Notaufnahme und Bereitschaftsdienste konnten in den Kliniken zeitweise nur durch Vertragsärzte aufrechterhalten werden. Außerdem musste im Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz die einzige Station, die in der Bundeswehr schwere Brandverletzungen versorgen konnte, wegen fehlender Fachärzte geschlossen werden mit der Folge, dass Soldaten mit schweren Brandverletzungen nur noch in zivilen Spe-

zialkliniken behandelt werden können. Damit ging den Bundeswehrkrankenhäusern und der Bundeswehr insgesamt eine Kernfähigkeit zur Behandlung einsatzrelevanter Verletzungen verloren. Dies führte dazu, dass bereits ein schwer brandverletzter Soldat nicht mehr in einem Bundeswehrkrankenhaus behandelt werden konnte. Das hohe Renommee der Bundeswehrkrankenhäuser als Maximalversorger lässt sich so nicht aufrechterhalten.

Bereits in meinem letzten Jahresbericht habe ich meine Sorge über die sinkende Motivation der Ärzte zum Ausdruck gebracht. Auch im Berichtsjahr wurde mir bei meinen Besuchen in den Krankenhäusern von einer spürbaren Verschlechterung der Stimmung des Personals berichtet. Dies kann vor dem Hintergrund der geschilderten angespannten dienstlichen und personellen Rahmenbedingungen nicht verwundern. Für viele Ärzte sind Schichtbetriebe mit 70 bis 80 Wochenstunden und mehr keine Seltenheit, manche von ihnen schieben einen Berg von jährlich über 1 000 Überstunden vor sich her.

#### 12.4 Truppenärztliche Versorgung

Auch die Struktur und Lage der bisher flächendeckenden, truppenärztlichen Versorgung haben sich grundlegend geändert. Dies war bereits Thema früherer Jahresberichte.

Durch die Reduzierung der regionalen Sanitätseinrichtungen und die Aufgabe von Standorten ist der zeitliche Aufwand des einzelnen Soldaten, im Falle einer Erkrankung eine sanitätsdienstliche Versorgung zu erhalten, deutlich größer geworden. Soweit Soldaten bei schwerwiegenden Verletzungen oder Erkrankungen eine sofortige ärztliche Behandlung benötigen, sind sie verstärkt auf Vertragsärzte, niedergelassene Ärzte und die zivilen Gesundheitseinrichtungen in der Nähe ihres Dienstortes angewiesen.

Die truppenärztliche Versorgung leidet erheblich unter fehlendem Personal. Der Anstieg der unplanmäßigen ärztlichen Personalverluste in 2008 und zu Beginn 2009 wirkte sich besonders bei den regionalen Sanitätseinrichtungen aus. Von den Dienstposten der Truppenärzte waren 2009 erneut 13 Prozent längerfristig vakant. Dazu kam eine hohe Abwesenheit aus familienbedingten Gründen. Rund 13 Prozent der Truppenärzte ließen sich aus familiären Gründen beurlauben. Weitere 13 Prozent machten von der Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung Gebrauch. Aus diesen Gründen sowie durch Auslandseinsätze und Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen waren insgesamt circa 43 Prozent der Truppenärzte abwesend. Die Tagesantrittsstärke und damit der Anteil der Truppenärzte, die zur ärztlichen Versorgung im Grundbetrieb tatsächlich zur Verfügung standen, lag damit 2009 erneut bei etwa 60 Prozent. Die erforderliche Anwesenheit von 75 Prozent konnte vorübergehend nicht einmal mit Hilfe von wehrübenden Sanitätsoffizieren und zivilen Vertragsärzten sichergestellt werden. Die durchschnittliche Tagesantrittsstärke fiel teilweise auf 70 Prozent.

Als elementarer Bestandteil der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung erfüllen die Truppenärzte für die Soldaten eine „hausärztliche“ Funktion. Aufgrund von Abwesenheiten und häufigen Versetzungen ist eine kontinuierliche Behandlung durch einen Arzt nur selten

gewährleistet. Ein vertrauensvolles Arzt-Patienten Verhältnis kommt damit nicht zustande. Angesichts der geschilderten Rahmenbedingungen wird sich die Situation der truppenärztlichen Versorgung in absehbarer Zeit voraussichtlich weiter verschlechtern.

### **12.5 Verbesserung der Attraktivität des Sanitätsdienstes**

Schon in meinem vorangegangenen Jahresbericht hatte ich die Frage aufgeworfen, wie unter den gegenwärtigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen die sanitätsdienstliche Versorgung gesichert und die Attraktivität des Sanitätsdienstes gewahrt werden kann. Die Antwort auf diese entscheidende Frage ist aus meiner Sicht nach wie vor offen.

Die Führung des Sanitätsdienstes hat endlich auf die ernste Lage reagiert. Um den Sanitätsdienst und besonders das Berufsbild „Sanitätsoffizier“ attraktiver zu gestalten, wurden zu Beginn des Jahres 2009 Sofortmaßnahmen ergriffen. Dazu gehört die neu geschaffene Zulage für Ärzte im Fach- und Rettungsdienst, die aber wegen ihrer Begrenzung auf Arztgruppen mit Abwanderungstendenzen ein falsches Signal gegeben und viel Unruhe nicht nur in der Ärzteschaft ausgelöst hat. Die Zulage kann daher nur als eine erste Maßnahme auf dem Weg zu einer deutlichen Verbesserung der Attraktivität des Dienstes verstanden werden.

Die 2009 eingerichtete ministerielle Arbeitsgruppe „Attraktivität und Funktionalität des Sanitätsdienstes der Bundeswehr“ hatte den Auftrag, konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie die Bindung des Personals an den Sanitätsdienst erhöht und die Struktur und Funktionalität des Sanitätsdienstes verbessert werden können.

In dem vorliegenden Maßnahmenkatalog sind personelle, finanzielle und strukturelle Verbesserungen und Anpassungen im Sanitätsdienst vorgesehen. So soll eine Neu-, das heißt Höherbewertung von 196 kurativen Facharzt-Dienstposten erfolgen, die Personalführung soll verbessert werden und die Laufbahngestaltung und Versorgung unter anderem im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einsätzen bei der Lebensarbeitszeit sollen überprüft werden. Außerdem wird ein finanzielles Vergütungssystem für ärztliche Anwesenheits- und Rufdienste in den Bundeswehrkrankenhäusern erwogen. Die Kompensation familienbedingter Abwesenheiten soll ebenfalls verbessert werden. Schließlich ist eine zentralisierte Führung der Bundeswehrkrankenhäuser beabsichtigt. Unabhängig von der offenen Frage, ob der Maßnahmenkatalog zu einer Verbesserung der Attraktivität des Sanitätsdienstes führen kann, sind einige der Maßnahmen mit erheblichen Kosten verbunden und mit anderen Ressorts abzustimmen, so dass erst mittelfristig mit Resultaten zu rechnen ist. Der Sanitätsdienst benötigt aber schnelle Lösungen.

### **12.6 Vorbereitung der Angehörigen des Sanitätsdienstes auf Auslandseinsätze**

Rund 580 Angehörige des Sanitätsdienstes sind ständig im Auslandseinsatz, darunter circa 130 Ärzte. Sie haben

die sanitätsdienstliche Einsatzversorgung, insbesondere die einsatzmedizinische Notfallversorgung, sicherzustellen.

Es war und ist das erklärte Ziel der Bundeswehr, in den Einsatzgebieten eine medizinische Versorgungsqualität vorzuhalten, die der eines Kreiskrankenhauses in Deutschland entspricht. Dieses ehrgeizige Ziel ist nach meiner Überzeugung ein wesentlicher Grund für die Akzeptanz der Auslandseinsätze bei unseren Soldatinnen und Soldaten. Bisher war es möglich, in Notsituationen – bei schweren Verwundungen und lebensbedrohlichen Verletzungen durch Anschläge oder Unfälle – die Erstversorgung vor Ort (so genannte „Goldene Stunde“) sowie die anschließende lückenlose Rettungskette sicherzustellen. Das muss auch künftig unter allen Umständen gewährleistet sein.

Nach meiner Einschätzung, die ich in Gesprächen mit Einsatzteilnehmern sowie meinem Truppenbesuch in Afghanistan im Juni 2009 im Hinblick auf die notfallmedizinische Versorgung Verwundeter gewonnen habe, haben sich etwaige Mängel in Bezug auf die Rettungsketten bisher nicht negativ ausgewirkt. Auf die mir aufgefallenen Schwachstellen in der medizinischen Einsatzversorgung habe ich den Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages nach meinem Afghanistanbesuch in einem Sonderbericht hingewiesen.

Ein Problem besteht darin, dass Einsatzteilnehmer neben der teilweise fehlenden materiellen Ausrüstung und Ausstattung nicht immer über die erforderliche einsatzorientierte rettungs- und notfallmedizinische Ausbildung und Praxis verfügen sowie die notwendige Einweisung vor dem Einsatz erhalten. Von Sanitätsoffizieren mit Einsatzerfahrung wird insbesondere das mangelnde Ausbildungsniveau von Sanitätsärzten und Rettungsassistenten im Vergleich zum zivilen Rettungsdienst beklagt, das heißt fehlende praktische Rettungsdienstenerfahrung und damit Routine – und das angesichts der erschwerten Bedingungen vor Ort. Einige Einsatzteilnehmer haben mir gegenüber darauf hingewiesen, dass sie sich aufgrund eigener Initiative in ihrer Freizeit durch freiwillige Einsätze im zivilen Rettungsdienst die erforderliche praktische Erfahrung aneignen.

Die angesprochenen Ausbildungsdefizite sind sehr ernst zu nehmen, denn sie können in der Regel während des Einsatzes nicht nachgeholt werden. Um den Einsatzerfordernissen gerecht zu werden, hat der Inspekteur des Sanitätswesens inzwischen angewiesen, dass in Afghanistan außerhalb von Lagern nur noch Arzttrupps eingesetzt werden dürfen, wenn sie mit einem qualifizierten Rettungsmediziner, das heißt einem Sanitätsoffizier Arzt-Rettungsmedizin („BAT-Arzt“), besetzt sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass hinreichend Rettungsmediziner zur Verfügung stehen. Künftig ist deshalb für jeden Sanitätsoffizier-Arzt der Lehrgang „Notfallmedizin“ verpflichtend.

Die einsatzchirurgische Weiterbildung wurde mit dem Ziel eines höheren traumatologischen Kompetenzerwerbs 2009 neu konzipiert. Auch Rettungsassistenten und Ein-

satzsanitäter sollen durch Einsätze im zivilen Rettungsdienst mehr Wissen und Erfahrung sammeln, um im Einsatz bestehen zu können. Außerdem soll die allgemeine Sanitätsausbildung der Truppe verbessert werden, um im Einsatz gegebenenfalls auch ohne Sanitätspersonal qualifizierte „Erste Hilfe“ leisten zu können.

### 12.7 Grundversorgung der Soldaten im Inland

Auch wenn nach Umfragen ein Großteil unserer Soldatinnen und Soldaten mit dem Sanitätsdienst zufrieden ist, beschwerten sich mir gegenüber immer wieder Soldaten-Patienten über die Realversorgung. Dazu gehörten Klagen, die ich schon seit Jahren höre: Ständiger Wechsel bei den behandelnden Ärzten, lange Anfahrtswege zu den Sanitätszentren, lange Wartezeiten, Nichteinhaltung von Terminen, häufige Notfallsprechstunden und Begutachtungen, die mehrere Wochen dauern. Seit kurzem wird auch die telefonische Erreichbarkeit von Sanitätseinrichtungen bemängelt. Der Grund dafür ist offenbar, dass die Einrichtungen nicht mehr direkt angewählt werden können, sondern neu eingerichtete zentrale Fernsprechvermittlungsstellen den Kontakt herstellen. Die dortige Auskunft- und Vermittlungstätigkeit muss verbessert werden.

Auch mit Beratungs- und Behandlungsfehlern musste ich mich 2009 wieder befassen.

Zwei Beispiele:

Eine Soldatin beklagte sich über einen Vertragsarzt, der anlässlich diagnostischer Untersuchungen für eine „Kinderwunschtherapie“ sinngemäß geäußert habe, dass die Natur sehr intelligent sei und bestimme, wer Kinder bekommen dürfe und wer nicht, wer sein Erbgut weitergeben solle und wer nicht, und dass jemand mit einer Erkrankung (gemeint war die Petentin) vielleicht keine Kinder bekommen solle. Der eingeschaltete Führungsstab des Sanitätsdienstes bedauerte gegenüber der Soldatin diese inakzeptablen Äußerungen. Der Vertragsarzt wurde aufgefordert, sich künftig im Ton zu mäßigen und die notwendige Sensibilität im Umgang mit Patienten aufzubringen.

Im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung wurde bei einem Petenten Darmkrebs festgestellt. Die entnommene Probe wurde im Bundeswehrkrankenhaus untersucht und dabei eine erbliche Veranlagung zur Ausbildung bösartiger Tumore festgestellt. Dieser Befund erreichte jedoch weder das den Petenten operierende zivile Krankenhaus noch den zuständigen Bundeswehrarzt. Der Befund wurde zwar in der G-Karte abgelegt, fand aber keine weitere Beachtung. Erst im Rahmen einer späteren Tumornachsorgeuntersuchung fiel dem untersuchenden Sanitätsoffizier dieser Befund auf und wurde dem Patienten eröffnet. Der eingeschaltete Führungsstab des Sanitätsdienstes stellte fest, dass, bedingt durch die Vielzahl der beteiligten Einrichtungen, ein Kommunikationsversagen mit Informationsverlusten zwischen Bundeswehrkrankenhäusern, regionalen Sanitätseinrichtungen sowie dem Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr und dem Sanitätsdienst

der Marine eingetreten ist. Deshalb wurde der Fall anonymisiert zur beispielhaften Darstellung der Notwendigkeit ausführlicher Dokumentation in den Gesundheitsunterlagen sowie der umfassenden Aufklärungspflicht der Sanitäts-offiziere auf einer Tagung der Leitenden Sanitäts-offiziere genutzt. Gegenüber dem Petenten wurde die unterbliebene Information bedauert.

### 12.8 Posttraumatische Belastungsstörungen

Ein Thema, das mich seit Beginn meiner Amtszeit beschäftigt, sind die psychischen Belastungen der Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz und deren mögliche gesundheitliche Folgen.

Nicht zuletzt durch zwei Spielfilme im deutschen Fernsehen sind Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) infolge eines Auslandseinsatzes verstärkt ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt.

Die Anzahl der an PTBS erkrankten Soldatinnen und Soldaten hat sich seit Beginn der Auslandseinsätze der Bundeswehr kontinuierlich erhöht. 2009 sind insgesamt 466 Soldatinnen und Soldaten mit der Diagnose PTBS behandelt worden. Damit hat sich die Anzahl der PTBS-Erkrankten gegenüber 2008 mit 245 Fällen nochmals deutlich fast verdoppelt. Fast 90 Prozent der PTBS-Fälle (418) entfallen auf Soldaten des ISAF-Kontingents. Für den Anstieg gibt es zwei wesentliche Gründe: zum einen die erhöhte Zahl der Soldaten im Einsatz, zum anderen die Zunahme der Einsatzintensität und die kriegsähnlichen Verhältnisse in Afghanistan, insbesondere im Raum Kunduz.

Nach wie vor ungeklärt ist die Dunkelziffer psychisch erkrankter Soldaten. Nach meinen Erkenntnissen werden in der Truppe psychische Erkrankungen nach wie vor als stigmatisierend empfunden und von Betroffenen insbesondere aus Angst vor persönlichen Nachteilen nicht offenbart. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die tatsächliche Zahl psychisch Erkrankter um einiges höher liegt als die festgestellten Fälle. Um eine verlässliche Abschätzung der Größenordnung des Problems zu erhalten, wurde inzwischen ein entsprechender Forschungsauftrag vergeben (so genannte „Dunkelziffer-Studie“). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Psychische Belastungsstörungen dürfen auch in der Bundeswehr kein Tabu-Thema mehr sein. Psychische Störungen wie PTBS müssen genauso wie körperliche Verletzungen akzeptiert werden und dürfen nicht zu beruflichen Nachteilen für die betroffenen Soldatinnen und Soldaten führen. Die verantwortlichen Vorgesetzten auf allen Ebenen müssen noch weitergehend als bisher für diese Thematik sensibilisiert werden. Vorbehalte gilt es abzubauen.

Was Informationen rund um das Thema PTBS angeht, wird das private Online-Beratungsangebot „www.angriff-auf-die-seele.de“, über das ich im letzten Jahr berichtet habe, inzwischen gut angenommen, und bietet kompetente Informationen und fachliche Beratung im Zusammenhang mit PTBS an. Das ungebrochene Interesse an diesem Angebot zeigt die große Anzahl der Zugriffe von

circa 140 000 pro Monat. Mein besonderer Dank gilt Hauptfeldwebel Frank Eggen für das von ihm ehrenamtlich geführte Online-Portal sowie Oberstarzt Dr. Peter Zimmermann aus dem Bundeswehrkrankenhaus Berlin für die fachkundige Unterstützung und Beratung dieser Internetplattform. Als Schirmherr unterstütze ich dieses Forum durch einen engen Meinungsaustausch. Diese beispielhafte Privatinitiative soll künftig zur besseren rechtlichen Absicherung in Vereinsform weitergeführt werden.

Seitens der Bundeswehr ist 2009 eine kostenlose anonyme Telefon-Hotline sowie ebenfalls eine Online-Beratung („www.ptbs-hilfe.de“) hinzugekommen.

Der in Gedenken an das im Jahr 2003 in Kabul verübte Busattentat im Jahr 2009 gegründete Verein „Traumalos e.V.“ mit dem Internetportal „www.traumalos.de“ bietet Traumatisierten durch Information und Beratung Hilfe an. Eine weitere private Initiative ging im Berichtsjahr von Frau Birgit Klimkiewicz, der Mutter eines nach einem Afghanistaneinsatz an PTBS erkrankten Soldaten, aus. Auch sie hat vor kurzem aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Erkrankung ihres Sohnes eine Selbsthilfegruppe für Angehörige psychisch erkrankter Soldaten ins Leben gerufen. Die Selbsthilfegruppe „Eisblume“ bietet unter dem Dach der „Jenny-Böken-Stiftung“ ihre Hilfe an.

Das Erkennen und Eingehen auf PTBS ist eine zentrale Aufgabe der Vorgesetzten sowie der in den psychosozialen Netzwerken zusammengefassten Truppenärzte, Truppenpsychologen, Militärseelsorger und Sozialarbeiter. Inzwischen gibt es 79 standortbezogene psychosoziale Netzwerke.

Belastete Soldatinnen und Soldaten ohne Anzeichen einer therapiepflichtigen psychischen Erkrankung können im Rahmen eines Erholungskonzeptes im vortherapeutischen Raum eine Präventivkur zur Unterstützung ihrer Regeneration durchführen. Seit 2005 nimmt die Anzahl der Präventivkuren kontinuierlich zu, wobei die Anzahl genehmigter Kuren im Berichtsjahr mit rund 1 440 gegenüber 653 im Vorjahr nochmals um mehr als das Doppelte gestiegen ist. Die Durchführung der Präventivkuren erfolgt in acht ausgewählten zivilen Einrichtungen.

Die Diagnostik und Behandlung psychisch traumatisierter Soldatinnen und Soldaten erfolgt grundsätzlich an den Bundeswehrkrankenhäusern und Fachsanitätszentren.

Allerdings ist die Bundeswehr für die Behandlung traumatisierter Soldaten – auch 17 Jahre nach dem Auslandseinsatz – noch nicht ausreichend gerüstet. Die Personalsituation insbesondere bei den Fachärzten für Psychiatrie ist äußerst angespannt. Von derzeit 38 besetzbaren Dienstposten Sanitätsstabsoffizier-Psychiater sind nur 22 besetzt. Die Personalengpässe haben bereits zur vorübergehenden Schließung einer Ambulanz und einer Bettenstation in den Abteilungen für Psychiatrie zweier Bundeswehrkrankenhäuser geführt. Im Afghanistaneinsatz steht für rund 4 500 Soldaten gerade einmal ein Psychiater zur Verfügung.

Daraus resultierende Engpässe bei der Diagnostik und Behandlung sollen nach Vorgabe des Ministeriums durch

Inanspruchnahme ziviler Einrichtungen kompensiert werden. Dies ist meines Erachtens nicht ausreichend. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr sollte selbst in der Lage sein, allen betroffenen Soldatinnen und Soldaten die notwendigen Untersuchungen und Behandlungen schwerpunktmäßig in Traumazentren anzubieten. Zivile Einrichtungen sollten nur ausnahmsweise in diesen Prozess einbezogen werden. Nach meinen Informationen fühlen sich einige zivile Therapeuten mit der Behandlung von Soldaten überfordert oder lehnen sie ab. Die Bundeswehr muss daher alle Möglichkeiten ausschöpfen, um hinreichend Fachärzte zu gewinnen. Dabei sollte vor allem die Attraktivität des Dienstes für diese Berufsgruppe verbessert werden.

PTBS sind häufig Gegenstand von Wehrdienstbeschädigungsverfahren (WDB-Verfahren). Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung wurden bis heute über 600 WDB-Verfahren wegen PTBS durchgeführt. In weniger als einem Drittel der Fälle wurde eine WDB anerkannt. Die hohe Zahl abgelehnter WDB-Anträge ist vor allem auf die schwere Beurteilung der Kausalität zwischen Einsatz und Erkrankung zurückzuführen, insbesondere wenn die Erkrankung in einem größeren zeitlichen Abstand zu dem Auslandseinsatz auftritt. Vor dem Hintergrund der besonderen Fürsorgepflicht des Dienstherrn sollte darüber nachgedacht werden, ob angesichts des schwer zu führenden Beweises die Kausalität zwischen dem Einsatz und der Erkrankung mit der Möglichkeit des Gegenbeweises durch den Dienstherrn unterstellt werden kann.

Die bundeswehreigene Forschung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit wird seit dem 1. Mai 2009 durch den Fachbereich Psychische Gesundheit am Institut für den medizinischen Arbeits- und Umweltschutz in Berlin wahrgenommen. Ich stand dieser Konzeption von Anfang an skeptisch gegenüber. Ein unangemeldeter Besuch dieser Einrichtung hat mich in dieser Haltung bestärkt. Die Dienstpostenausstattung ist für ein Forschungsinstitut nicht ausreichend. Auch die technische Ausstattung ist unzureichend. Ob unter solchen Rahmenbedingungen Forschungsleistungen in angemessenem Umfang und guter Qualität erbracht werden können, erscheint zumindest zweifelhaft. Das wird auch von anderer Seite so gesehen. Erhebliche Kritik an der Forschungsqualität des Instituts wurde vom Wissenschaftsrat geäußert.

Ein PTBS-Kompetenzzentrum, wie es der Deutsche Bundestag 2009 gefordert hat, muss nach meiner Überzeugung als zentrales eigenständiges Institut arbeiten und forschen können und dazu mit ausreichend finanziellen Mitteln und hinreichend qualifiziertem Personal ausgestattet werden. Bei der Personalgewinnung wird auch die Attraktivität des Forschungsangebotes eine entscheidende Rolle spielen. Zudem halte ich eine enge Verzahnung der Forschung mit der Diagnostik und Behandlung in den Bundeswehrkrankenhäusern für erforderlich, um der Bedeutung eines Forschungs- und Kompetenzzentrums für PTBS für die Bundeswehr gerecht zu werden, an dem Wissenschaftstransfer stattfinden kann. Auch in dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird die Be-



deutung eines solchen Zentrums herausgestellt, wenn darauf hingewiesen wird, dass „für infolge belastender Ereignisse traumatisierte Soldatinnen und Soldaten die Einrichtung eines Traumazentrums mit Priorität verfolgt werden soll“.

### 12.9 Erschwerisse im Rahmen der Bearbeitung von Wehrdienstbeschädigungsverfahren

Nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes erhält ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, auf Antrag eine Versorgung. Die Dauer der Bearbeitung der beantragten Wehrdienstbeschädigungsverfahren ist seit langem Quelle von Beanstandungen.

Das Verfahren selbst läuft regelmäßig wie folgt ab: Sachverhaltsermittlungen durch die Wehrbereichsverwaltung (WBV), anschließend versorgungsmedizinische gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung des kausalen Zusammenhanges zwischen Gesundheitsstörung und Wehrdienst mit Festlegung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das Sanitätsamt der Bundeswehr sowie abschließend Erstellung eines rechtmittelfähigen Bescheides durch die zuständige WBV auf der Grundlage der versorgungsmedizinischen Stellungnahme.

Dieser Verfahrensablauf birgt verschiedene Erschwerisse und Hemmnisse. Dazu gehören unter anderem die Verlängerung der Bearbeitungsdauer durch schwierige Ermittlungen, mangelnde Mitarbeit der Verfahrensbeteiligten sowie sich widersprechende fachärztliche Gutachten beziehungsweise gutachterliche Äußerungen durch Ärzte ohne die hierzu erforderliche sozialmedizinische Qualifikation, so dass das Sanitätsamt häufig noch ein weiteres versorgungsmedizinisches Gutachten erstellen muss. Darüber hinaus geht nach Beendigung des Wehrdienstes die Zuständigkeit für das WDB-Verfahren auf die Versorgungsämter der Länder über. Diese haben aufgrund von Personalabbau Kapazitätsprobleme bei der Bearbeitung.

Die zahlreichen Unwägbarkeiten des gesamten teilweise durch die Einschaltung von Gerichten noch verlängerten Verfahrens, die zu einer langjährigen Bearbeitungsdauer führen können, lassen bei Betroffenen immer wieder den Vorwurf mangelnder Transparenz des Verfahrens aufkommen.

Der Nachweis der Kausalität zwischen der Gesundheitsstörung und dem Wehrdienst ist zentraler Bestandteil der Begutachtung und entscheidend für die Anerkennung einer WDB. Insbesondere wenn es um posttraumatische Belastungsstörungen geht, ist neben der schwierigen Abgrenzung zu Anpassungsstörungen die Kausalität zwischen Einsatz und Erkrankung schwer nachzuweisen. Gelingt es nicht, den Beweis des Ursachenzusammenhangs zu führen, geht dieses Risiko zu Lasten des WDB-Antragstellers. Vor diesem Hintergrund stellt sich im Interesse der Betroffenen, zumeist Einsatzheimkehrer, aus meiner Sicht die Frage, ob es notwendig und zielführend ist, dass die Kausalität im WDB-Verfahren positiv festgestellt werden muss, oder ob ein Kausalitätszusammen-

hang nicht unterstellt werden sollte mit der Möglichkeit des Gegenbeweises durch den Dienstherrn.

Welche Folgen die bestehende Beweislast für einen Betroffenen haben kann, zeigte mir der Fall eines Oberstleutnants, der eine einsatzbedingte psychische Belastungsstörung geltend machte. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung lehnte zunächst eine Wehrdienstbeschädigung wegen fehlenden ursächlichen Zusammenhangs zwischen Wehrdienstleistung und Gesundheitsstörung ab und führte die Symptome auf „frühkindliche Erlebnisse“ zurück. Erst im Rahmen der von mir angestoßenen Überprüfung wurde der Beschwerde des Betroffenen stattgegeben und eine einsatzbedingte PTBS mit der Folge eines Schadensausgleichs anerkannt. Dieser und andere mir bekannte Fälle machen deutlich, wie schwer es Betroffenen häufig fällt, eine PTBS als Grundlage für Ausgleichsansprüche nachzuweisen.

Ein Beispiel eines überlangen WDB-Verfahrens sei an dieser Stelle erwähnt:

Im August 2002 wurde ein Soldat auf der Heimfahrt vom Dienst in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem er sich Verletzungen im Bereich der Halswirbelsäule zuzog. Auf Antrag des Soldaten wurde Anfang 2003 das WDB-Verfahren durch die WBV eingeleitet. Die Sachverhaltsermittlungen wurden erst im Mai 2005 zum Abschluss gebracht. Wegen fehlender Festlegung der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch das Sanitätsamt musste der Vorgang im Oktober 2005 erneut dorthin zurückgegeben werden. Im Dezember 2005 schlug das Sanitätsamt die Einholung eines orthopädischen Fachgutachtens im Bundeswehrkrankenhaus vor. Trotz mehrerer Erinnerungen ging das Gutachten erst im Juni 2009, das heißt dreieinhalb Jahre nach Erteilung des Gutachtauftrags bei der WBV ein. Parallel dazu wurde im April 2003 im Auftrag der Versicherung des Verunfallten ein Gutachten zur Feststellung der Unfallfolgen erstellt. Dazu erbat die WBV Anfang 2005 eine truppenärztliche Stellungnahme. Diese lag trotz Mahnungen erst im Juni 2009 vor. Nach Vorliegen des versorgungsmedizinischen Gutachtens durch das Sanitätsamt konnte erst gegen Ende des Jahres 2009 über den WDB-Antrag entschieden werden. Bei Durchsicht der WDB-Akte im Rahmen der von mir initiierten Überprüfung wurde der wesentliche Grund der Verzögerungen bei der Bearbeitung deutlich: Die Kontinuität der truppenärztlichen Behandlung als Voraussetzung der Kontrolle des Ablaufs des WDB-Verfahrens war nicht gegeben. Durch Dienststellenwechsel wurde der Antragsteller im Zeitraum von 2003 bis 2007 von 12 unterschiedlichen Truppenärzten betreut. Für den Petenten war das WDB-Verfahren wegen der nicht geklärten Höhe des Versorgungsanspruchs Ende 2009 immer noch nicht abgeschlossen. Dieses abschreckende Beispiel ist ein deutlicher Beleg dafür, wie wichtig die ständige Überwachung eines WDB-Verfahrens durch einen mit dem Verfahren betrauten Truppenarzt ist.

### 12.10 Radarstrahlenproblematik

2009 befasste sich der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages erneut mit der Radarstrahlenproblema-

tik und ließ sich vom Bundesministerium der Verteidigung über den aktuellen Sachstand der Versorgungsanträge berichten. Mit dem Interessenverband der Radarstrahlensopfer, dem „Bund zur Unterstützung Radargeschädigter e.V.“, stehe ich in Kontakt.

Folgender Fall gibt mir Veranlassung, diese Problematik nochmals aufzugreifen. Ein Radarstrahlenbetroffener hatte sich im Juni 2000 an mein Amt gewandt. Nach Ablehnung seines Antrages auf eine Entschädigungsleistung durch die Bundeswehrverwaltung klagte er vor dem Verwaltungsgericht. Seine Klage hatte vor dem Obergericht Erfolg. Der Bund wurde verpflichtet, die Erkrankung des Klägers als Berufskrankheit anzuerkennen und Entschädigung zu leisten. Trotz meiner Anregung, das Verfahren nach neun Jahren im Interesse des Betroffenen zu beenden, legte das Ministerium wegen der möglichen Präcedenzwirkung noch das zulässige Rechtsmittel ein. Dieses Verhalten ist für mich im Hinblick auf das persönliche Schicksal des Petenten nicht nachvollziehbar.

Ich appelliere, in den wenigen noch offenen Fällen die Betroffenen endlich angemessen zu entschädigen.

### 12.11 Dauer der Beihilfebearbeitung

Seit Jahren ist wegen der steigenden Zahl der Versorgungsempfänger ein kontinuierlicher Zuwachs der Beihilfeanträge zu verzeichnen. Um deren Bearbeitungszeiten zu senken, hatte das Bundesministerium der Verteidigung bereits im Mai 2008 einen umfangreichen Maßnahmenkatalog erlassen. Die Zielvorgabe einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 9 Arbeitstagen und einer Höchstbearbeitungszeit von 15 Arbeitstagen wurde bis Ende September 2008 annähernd erreicht. Danach stiegen die Bearbeitungszeiten, insbesondere im Bereich der WBV West wieder deutlich an. 2009 erreichten mich hierzu rund 70 Eingaben.

Das Bundesministerium der Verteidigung berichtete mir dazu, dass ab Oktober 2008 EDV-Probleme aufgetreten waren. Im Februar 2009 habe ein fehlerhaftes Datenverarbeitungsprogramm mit einem Totalausfall des Beihilfeabrechnungssystems zu erheblichen weiteren Verzögerungen geführt. Ein hoher Krankenstand in der WBV West sowie die Umsetzung der zum Jahresanfang in Kraft getretenen Bundesbeihilfeverordnung und eine gestiegene Zahl von Widersprüchen hätten zusätzlichen Arbeitsaufwand verursacht. Zwischenzeitlich sei ein Arbeitsrückstau von bis zu 35 000 Anträgen eingetreten. Zum 1. März 2009 wurden daraufhin 30 zusätzliche Beihilfedienstposten, davon 14 in der WBV West eingerichtet, deren Besetzung zum 1. Juli 2009 erfolgte. Die neuen Mitarbeiter mussten zunächst ausgebildet werden, so dass sie erst danach zu einer nachhaltigen Reduzierung der Antragsrückstände beitragen konnten. Weiterhin wurden zur kurzfristigen Entlastung rund 11 Prozent der Beihilfeakten der WBV West auf andere Beihilfestellen verlagert.

Auch wenn die Bundesbeihilfeverordnung keine zeitliche Vorgabe für die Bearbeitung von Anträgen enthält, gebietet es die Fürsorgepflicht des Dienstherrn, das Erstat-

tungsverfahren so zu gestalten, dass die Betroffenen rechtzeitig vor Ablauf der von den Ärzten vorgegebenen Zahlungsziele (in der Regel 2 bis 4 Wochen) über die Erstattungsbeträge verfügen können. Jedenfalls sind monatelange Bearbeitungszeiten mit der Fürsorgepflicht nicht vereinbar. Deshalb erwarte ich, dass das Ministerium auch weiterhin alles unternimmt, um bundesweit die selbstgesetzte Zielvorgabe einer maximalen Bearbeitungsdauer von drei Wochen umzusetzen. Auch wenn vom Ministerium Gründe für den Arbeitsrückstand vorgebracht wurden, bleibt die Frage, warum sie in dieser massiven Form nur im Bereich der WBV West auftraten.

## 13 Infrastruktur

### 13.1 Verfahren bei Baumaßnahmen

Aufgrund der grundgesetzlichen Trennung von Streitkräften und Bundeswehrverwaltung sind die Streitkräfte für die Durchführung von Baumaßnahmen auf die Wehrverwaltung angewiesen. Da Aufgaben des Bauwesens nicht auf die Bundeswehrverwaltung übertragen worden sind – was nach Artikel 87b Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz möglich wäre –, darf die Wehrverwaltung nur bauplanerische Vorarbeiten durchführen, während für die Bauausführung die Bauverwaltungen der Länder zuständig sind.

Baumaßnahmen der Bundeswehr erfordern danach die Zusammenarbeit der Streitkräfte, der Bundeswehrverwaltung, der Bauverwaltungen der Länder und in der Regel die haushaltsrechtliche Zustimmung des Bundesministers der Finanzen (BMF). Dieses mehrstufige Verfahren, das durch die Einschaltung von Kontrollinstanzen auf den verschiedenen Ebenen noch komplexer wird – teilweise sind über 10 Stellen beteiligt –, führt dazu, dass eine verlässliche zeitliche Planung kaum möglich ist. Planung und Realisierung von Bauvorhaben der Bundeswehr dauern deshalb selbst unter günstigen Bedingungen oft mehrere Jahre. Zudem führen Schwankungen in den jährlichen Mittelzuweisungen zu Eingriffen in bestehende Planungen und laufende Bauvorhaben. Selbst wichtige Vorhaben sind davon nicht ausgenommen. Durch derart bedingte Verzögerungen werden teilweise die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Bauvorhaben überholt und machen Neuplanungen erforderlich. Erschwerend kommt hinzu, dass durch die verstärkte Bautätigkeit der Bundeswehr aufgrund des laufenden Modernisierungsprogramms die Planungskapazitäten der Landesbauverwaltungen überfordert sind.

Welche zeitlichen Verzögerungen sich aufgrund der Haushaltsvorgaben und der komplexen Organisationsstruktur im Bereich der Bauvorhaben ergeben können, zeigte sehr deutlich die Planung und Fertigstellung des Abfertigungsgebäudes für die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung auf dem Flughafen Köln/Bonn. Die Planung begann bereits im Jahr 1995. Durch die erforderlichen baulichen Änderungen aufgrund einer Überarbeitung des Sicherheitskonzepts und neuer Vorgaben des Luftsicherheitsgesetzes und wegen der damit verbundenen Kostensteigerungen sowie haushaltsmäßigen Anerkennung der Mehrkosten erfolgte die Über-

gabe des Neubaus erst 2009, so dass der Zeitraum von der Planung bis zur Gebäudeübergabe rund 15 Jahre betrug.

Die militärischen Bedarfsträger und Nutzer vor Ort, die die militärischen Infrastrukturforderungen stellen, sind – wie dargestellt – auf Entscheidungen der Wehrverwaltung, der Landesbauverwaltungen sowie die Zustimmung des BMF angewiesen. Die Nutzer beklagen mir gegenüber häufig, auf das Verfahren, insbesondere die eigentliche Bauausführung, kaum Einfluss zu haben. Obgleich sie Fehlentwicklungen bei der Bauausführung vor Ort am ehesten erkennen könnten, hätten sie kaum Möglichkeiten zum Eingreifen. Den Ausspruch von für die Infrastruktur Verantwortlichen „Öffentliches Bauen dauert Jahre. Das ist ärgerlich.“ höre ich in diesem Zusammenhang immer wieder.

Bereits in meinen beiden letzten Jahresberichten hatte ich auf die komplexen und teilweise unübersichtlichen Zuständigkeiten bei Baumaßnahmen hingewiesen. Es sollte weiterhin geprüft werden, wie das Verfahren durch Straffung und Bündelung von Aufgaben überschaubarer gestaltet und zeitlich gekürzt werden kann. Dabei sollten insbesondere die Nutzer vor Ort bei der Bauausführung und deren Kontrolle stärker eingebunden werden.

### 13.2 Infrastrukturmängel

Auch 2009 erreichten mich zahlreiche Eingaben, in denen Mängel der Infrastruktur beanstandet wurden. Es zeichnet sich indes ab, dass deren Anzahl nachlässt. Gleichwohl gibt es trotz aller Fortschritte noch Sanierungsbedarf wie die nachfolgenden Beispiele zeigen.

Von einem Einheitsführer wurde beanstandet, dass die Sanierung der sanitären Einrichtungen in einem Unterkunftsgebäude in der Oberfeldkaserne in Immendingen auch nach sechs Monaten noch nicht abgeschlossen sei. Die beauftragten Unternehmen seien häufig gar nicht anzutreffen. Seine Soldaten müssten die Sanitäranlagen in einem Nachbargebäude nutzen, was gerade im Winter unzumutbar sei. Die Prüfung ergab, dass die Verschiebung der Arbeiten auf einem Verzug des beauftragten Unternehmens beruhte. Das für die Vertragsabwicklung zuständige staatliche Hochbauamt Freiburg war gehalten, die säumige Firma zunächst nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mehrfach in Verzug zu setzen. Trotzdem wurden nur Teilleistungen erbracht. Auf eine Vertragskündigung wurde wegen der mit einer Neuausschreibung verbundenen zeitlichen Verzögerung verzichtet und zeitnah eine letzte Nachfrist zur Leistungserfüllung mit Androhung von Auftragsentzug und Schadensersatzforderungen gesetzt. Dieser Nachfrist kam das Unternehmen inzwischen nach, die Sanitäranlagen konnten wieder zur Nutzung freigegeben werden.

Der Fall zeigt beispielhaft, wie neben der komplexen Zuständigkeitsaufteilung bei der Ausführung von Baumaßnahmen auch zwingende Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts zu erheblichen Verzögerungen führen können, weil sie keine so flexiblen Reaktionen bei Leistungsstörungen erlauben, wie sie einem privaten Vertragspartner möglich wären.

Ein in der Waldkaserne in Hilden stationierter Soldat berichtete über vermehrten Schimmelbefall im Keller und in Unterkunftsräumen, der nach seiner Einlassung mit einem gehäuften Auftreten von Atemwegserkrankungen einherging. Das Bundesministerium der Verteidigung berichtete dazu, die überwiegend in den 30iger Jahren errichteten Gebäude wiesen in den Kellerräumen seit einigen Jahren Feuchtigkeitsschäden auf, was wegen der fehlenden Dauernutzung des Kellers für den Aufenthalt von Personen kein gravierendes Problem darstelle. In einem Gebäude sei indes auch in den Unterkunftsräumen Schimmel aufgetreten, was zu deren Schließung geführt habe. Der vom Petenten vermutete Zusammenhang mit den verstärkt auftretenden Atemwegserkrankungen müsse bestätigt werden. Bei den Nutzern seien gehäuft unspezifische Symptome wie Bindehaut-, Hals- und Nasenreizungen sowie Husten, Kopfschmerzen und Müdigkeit aufgetreten, die bei längerer Nichtnutzung der Gebäude rasch abgeklungen seien. Dies deute auf einen Zusammenhang hin. Auch wenn es sich nicht um ernsthafte Erkrankungen handele, seien sofortige Sanierungsmaßnahmen beziehungsweise eine Einstellung der Nutzung verfügt worden. Das Gebäude solle 2010 grundsaniert werden.

Der Vorgang zeigt, dass die mir immer wieder berichteten Fälle von Schimmelbefall wegen der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Soldaten ernst genommen werden müssen.

### 13.3 Pendlerunterkünfte

Im Vorjahr hatte ich auf die Probleme der nicht unterkunftspflichtigen Soldaten bei der Suche nach einer bezahlbaren Unterkunft hingewiesen, wenn sie nach Vollendung des 25. Lebensjahres die Kaserne mangels ausreichender UnterkunftsKapazitäten verlassen müssen. Eine von mir angemahnte Lösung des Problems ist leider nicht in Sicht; vielmehr verstärkt sich der Eindruck, dass die hierzu eingeleiteten Pilotprojekte unter Mitwirkung der g.e.b.b. auf der Stelle treten und bislang keine wesentlichen Verbesserungen gebracht haben.

Ein wesentliches Hindernis dürften haushaltsrechtliche Beschränkungen sein. Aus dem allgemeinen Fürsorgegedanken des § 31 Soldatengesetz lassen sich nach Auffassung des Bundesministeriums der Verteidigung keine Ansprüche auf Bereitstellung von Unterkünften für nichtunterkunftspflichtige Soldaten herleiten, weil die Fürsorgeleistungen des Dienstherrn bei Versetzungen und Kommandierungen durch spezialgesetzliche Regelungen (Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht) abschließend konkretisiert sind. Da es schlechterdings an einem militärischen Bedarf im Sinne des Haushaltsrechts fehlt, dürfen für die in Pilotprojekten angedachten Kooperationsmodelle mit der Wirtschaft keine Bundesmittel eingebracht werden.

So hat das Bundesministerium der Verteidigung zu Überlegungen, am Pilotprojektstandort Seedorf ein Grundstück aus dem eigenen Ressortvermögen einem Investor zur Errichtung mobiler Wohnheime zur Verfügung zu stellen, darauf hingewiesen, dass dies nur im Rahmen ei-

ner zeitlich befristeten, entgeltlichen Mitbenutzung des Grundstücks möglich sei. Vor diesem Hintergrund halte ich es für notwendig zu prüfen, ob durch Änderungen im Trennungsgeld- und Umzugskostenrecht, das abschließend die Ansprüche der Soldaten regelt, zumindest finanzielle Verbesserungen für die Soldaten erreicht werden können. Dies könnte zum Beispiel durch eine gesetzliche Wahlfreiheit zwischen Umzugskostenvergütung oder Trennungsgeld und eine Pauschalvergütung erfolgen, auch wenn dies zunächst keinen zusätzlichen Wohnraum schafft.

Eine Verbesserung ist zwischenzeitlich beim Trennungsübernachtungsgeld erfolgt. Bei der Ermittlung der ortsüblichen Miete ist künftig nicht mehr vom Durchschnitt der ermittelten Mieten, sondern von den festgestellten örtlichen Höchstmieten auszugehen. Ich begrüße diese Regelung, die insbesondere trennungsgeldberechtigten Pendlern in Großstädten zugute kommt.

Dass es auch anders geht, zeigt das Beispiel Augustdorf, wo durch weitgehende Eigeninitiative der Verantwortlichen eine beispielhafte Lösung der Pendlerproblematik gefunden werden konnte. Aufgrund der Umsetzung des neuen Nutzungskonzepts für die General-Feldmarschall-Rommel-Kaserne in Augustdorf war es notwendig, allen nicht unterkunftspflichtigen Soldaten die Berechtigung zum Wohnen in der Truppenunterkunft zu entziehen; lediglich in 60 Härtefällen konnte eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Von den circa 300 nicht unterkunftspflichtigen Soldaten (Mannschaften und Unteroffiziere) äußerten 200 den Wunsch nach Bereitstellung einer Unterkunft in oder nahe der Kaserne. Als Ende 2006 ein ziviler Investor eine Siedlung in unmittelbarer Nachbarschaft übernahm, konnte durch Zusammenarbeit des Kasernenkommandanten mit der Gemeinde Augustdorf der Investor bewegt werden, die Wohnungen so zu gestalten, dass sie für pendelnde Soldaten attraktiv wurden. Der Investor bietet Drei- und Fünf-Raumwohnungen an, die als Wohngemeinschaften genutzt werden können und je Einzelzimmer und Zimmergröße zwischen 175 und 225 Euro Warmmiete kosten. Er erhebt bei Soldaten keine Kautions, begnügt sich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat und bietet eine Komplettmöblierung einschließlich Einbauküche an. Der Mietpreis beinhaltet auch Nebenkosten. Bereits 90 Pendler haben von diesem attraktiven Angebot Gebrauch gemacht.

Auch an anderen Standorten werden unbürokratische Lösungen gesucht. So versucht man in Laupheim, zivile Investoren zu gewinnen, die bezahlbaren Wohnraum für Pendler zur Verfügung stellen. Allerdings kann die Lösung der Pendlerproblematik nicht allein von Eigeninitiativen abhängen – der Dienstherr selbst muss nach einer vernünftigen Lösung für alle Standorte suchen.

## 14 Zulagenwesen

### 14.1 Erhöhung der Stellenzulage für Piloten

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) vom 5. Februar 2009 wurde die Stellenzulage für bestimmtes fliegendes Personal der Luftwaffe rückwirkend zum

1. Januar 2009 und befristet bis zum 31. Dezember 2014 erhöht. Sie beträgt nunmehr monatlich 600 Euro, ist aber auf die Piloten der Luftwaffe beschränkt, die mit der Berechtigung eines Kommandanten auf Transportflugzeugen eingesetzt werden, für die eine Mindestbesatzung von zwei Luftfahrzeugführern vorgesehen ist. Welche Flugzeuge danach für die Gewährung der Zulage in Betracht kommen, wurde durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

In 408 Eingaben wurde beanstandet, dass die Zulage nur im Bereich der Luftwaffe gewährt werde, so dass Heeresflieger, Hubschrauberpiloten, Marineflieger und Besatzungsmitglieder der NATO E-3A-Verbände zu Unrecht nicht berücksichtigt würden. Stattdessen forderten die Petenten eine Berücksichtigung aller Flugzeugführer oder eine angemessene Zulagenerhöhung für alle fliegenden Besatzungsmitglieder, abgestuft nach Verantwortungsbeichten, weil auch diese im Sinne einer Teamarbeit an Bord eines Flugzeuges erhebliche Verantwortung hätten und zum Gelingen eines Einsatzes beitragen.

Das Bundesministerium der Verteidigung hatte die Erhöhung der Zulage damit begründet, dass in den letzten beiden Jahren eine nennenswerte Zahl erfahrener Spezialisten die Bundeswehr vorzeitig verlassen habe. Dazu gehörten insbesondere Luftfahrzeugführer mit Kommandantenberechtigung auf Transportflugzeugen der Luftwaffe.

Ich halte die in den Eingaben erhobene Kritik im Wesentlichen für begründet. Eine Erhöhung der Zulage nur für solche Gruppen, die gegenwärtig eine verstärkte Abwanderungstendenz zeigen, mag zwar unter Umständen deren Verbleib in der Bundeswehr sichern, für andere Besatzungsmitglieder, die einen qualitativ gleichwertigen Dienst leisten, stellt dies aber eine Benachteiligung dar, die demotivierend wirkt und das Gefühl und den Zusammenhalt im fliegerischen Dienst erheblich beeinträchtigt. Die Zulagenregelung ist unter Berücksichtigung ihres Ziels und ihrer Wirkung daher unausgewogen und kann allenfalls ein erster Schritt in Richtung einer Verbesserung der Attraktivität des fliegerischen Dienstes sein.

### 14.2 Einführung einer Zulage für Sanitäts-offiziere

Mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz wurde auch eine Zulage für Sanitätsoffiziere Arzt mit der Fachkunde als Rettungsmediziner und für Fachärzte in Höhe von 600 Euro monatlich eingeführt. In 21 Eingaben beanstandeten Ärzte, dass die Zulage den Sanitätsoffizieren Zahnarzt, Veterinärmedizin und Apotheker versagt werde, obwohl auch diese für die Versorgung im Einsatz wie im Inland keine geringere Bedeutung hätten. Unverständlich sei, dass die Zulage nicht an die Einsatzfähigkeit für Auslandseinsätze gebunden sei und somit auch im Inland tätige Ärzte von ihr profitierten.

Von der Gewährung der Zulage sind etwa 800 Sanitätsoffiziere Arzt, die weder im Fachgebiet tätige Fachärzte noch Rettungsmediziner sind, ausgeschlossen. Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung war Anlass für die Einführung der Zulage wie bei den Piloten der

Umstand, dass qualifiziertes ärztliches Personal zunehmend vorzeitig aus dem Dienstverhältnis ausschied.

Die Zulage stellt zum einen auf qualitative Merkmale wie eine höherwertige Ausbildung bei Fachärzten oder das Erfordernis einer höheren Bereitschaft zur Weiterbildung ab, zum anderen auf das Kriterium der Abwanderungstendenz und die Bedeutung der jeweiligen Arztgruppe für die Einsatz- und Inlandsversorgung. Diese qualitativen Kriterien überzeugen nicht. Es ist nicht einsehbar, dass Unterschiede im Umfang der Ausbildungsdauer zum Beispiel zwischen Humanmedizinern und Zahnärzten oder des Umfangs der späteren Weiterbildung als Grund für eine Differenzierung bei der Gewährung der Zulage erhalten sollen, Unterschiede in der tatsächlichen Belastung jedoch nicht berücksichtigt werden. Soweit auf das Kriterium der Abwanderungstendenz abgestellt wird, mag die Auswahl der begünstigten Gruppen von Sanitätsoffizieren sinnvoll sein; grundsätzlich ist jedoch fragwürdig, dieses Kriterium zum Anlass der Einführung einer Zulage zu nehmen. Eine rein monetäre Vergünstigung nur für solche Ärzte, die eine erhöhte Abwanderungstendenz zeigen, muss für alle anderen Arztgruppen – zumal wenn sie letztlich eine qualitativ gleichwertige Leistung erbringen – demotivierend wirken. Ich halte daher die derzeitige Zulagenregelung auch im Bereich der Ärzte für unausgewogen.

### 14.3 Erhöhung der Minentaucherzulage

Von den Minentauchern ist mir bei Truppenbesuchen immer wieder vorgetragen worden, dass die ihnen zustehenden Zulagen, die in der Vergangenheit durch Kürzung und Versteuerung reduziert worden seien, den erheblichen Anforderungen dieses Dienstes nicht mehr gerecht würden. Die Tauchgänge erforderten eine sehr hohe körperliche und psychische Belastbarkeit. Die bisherige Zulage von nur rund 380 Euro führe dazu, dass Minentaucher zu zivilen Landesräumkommandos oder zu anderen Bundeswehrverbänden wie dem KSK abwanderten. Dadurch sind erhebliche Nachwuchsprobleme bei den Minentauchern entstanden; fast jeder zweite Dienstposten ist nicht besetzt.

Der Inspekteur der Marine räumt der Lösung der personellen Probleme der Minentaucher hohe Priorität ein. Bereits 2008 sei eine Ressortforderung erarbeitet worden, in der eine Anhebung der Erschwerniszulage auf 550 Euro vorgesehen gewesen sei, so dass die Minentaucher insgesamt mit der Stellenzulage Zulagen in einer Gesamthöhe von monatlich rund 700 Euro hätten erhalten können. Die Erhöhung der Zulagen sei bis zur nächsten Legislaturperiode zurückgestellt worden. Die bereits geleisteten Vorarbeiten ermöglichten nach der Bundestagswahl ein zügiges Handeln.

Ich halte die Forderung der Minentaucher angesichts ihres Aufgabenspektrums und im Vergleich mit den Zulagen für die Kampfschwimmer und Angehörigen des KSK für berechtigt. Angesichts der Nachwuchsprobleme und des damit drohenden Verlustes der Fähigkeit der Bundeswehr zur eigenständigen Kampfmittelbeseitigung erwarte ich, dass die Forderung nach einer angemessenen Anpassung

der Zulagen für Minentaucher nunmehr mit Nachdruck umgesetzt wird. Neben ausschließlich monetären Verbesserungen ist auch zu prüfen, inwieweit strukturelle, laufbahnrechtliche und ausbildungstechnische Aspekte zu einer Steigerung der Attraktivität des Dienstes bei den Minentauchern genutzt werden können.

### 15 Umzugskostenzusage und Versetzungspraxis

Seit 2003 regelt der Transformationserlass, dass die Versetzung von Verheirateten beziehungsweise Unverheirateten mit „berücksichtigungsfähigen“ Kindern auf maximal drei Jahre, die von Unverheirateten mit einer berücksichtigungsfähigen Wohnung auf maximal zwei Jahre begrenzt wird. Dies hat zur Folge, dass die Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) nicht erteilt wird und die Betroffenen für die Zeitdauer der Versetzung Anspruch auf Trennungsgeld haben. Der Erlass wurde bisher jährlich verlängert, zuletzt bis Ende 2010.

Ein Luftwaffensoldat kritisierte, dass er im Oktober 2002 eine Versetzungsverfügung an seinen neuen Standort erhalten habe, der geplante Dienstantritt aber erst für März 2005 vorgesehen gewesen sei. Der Dienstantritt habe dann wegen Verzögerungen bis September 2006 verschoben werden müssen. Zum Zeitpunkt der Zusage der Umzugskostenvergütung habe er noch keinen eigenen Hausstand besessen, so dass ihm die Umzugskostenzusage erteilt worden sei mit der Folge, keine trennungsgeldrechtlichen Ansprüche geltend machen zu können. Seit Oktober 2003 verfüge er über einen berücksichtigungsfähigen Hausstand. Wäre die Versetzung – wie bei anderen Soldaten – zeitnah zum tatsächlichen Dienstantritt verfügt worden, hätte sein Hausstand berücksichtigt und auf eine UKV-Zusage verzichtet werden können. Durch das Auseinanderfallen von Versetzungsverfügung und tatsächlichem Dienstantritt habe er seinen Trennungsgeldanspruch verloren und fühle sich benachteiligt.

Das Bundesministerium der Verteidigung wies darauf hin, dass die zum Zeitpunkt der Versetzungsverfügung wegen des fehlenden eigenen Hausstandes rechtlich korrekte Entscheidung inzwischen bestandskräftig geworden sei und deshalb eine Rücknahme oder ein Widerruf nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz nicht mehr in Betracht komme. Die Diskrepanz zwischen Versetzungsverfügung und tatsächlichem Dienstantritt erklärte das Ministerium damit, dass die frühzeitige Versetzung aus Gründen der STAN-Bewirtschaftung zwingend bereits zu diesem frühen Zeitpunkt habe erfolgen müssen. Deshalb sei auch, als sich eine weitere Verzögerung abzeichnete, eine Aufhebung der Versetzung und deren spätere zeitnahe Neuverfügung nicht möglich gewesen.

Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Den Betroffenen ist es nicht zu vermitteln, dass sie im Gegensatz zu zeitnah versetzten Soldaten in vergleichbarer Situation ihren Trennungsgeldanspruch verlieren, weil der Dienstherr zu einer anderen Personalplanung nicht im Stande ist. Für mich stellt sich die Frage, ob hier nicht doch eine praxisnahe Lösung zugunsten des Soldaten möglich gewesen wäre.

## 16 Versicherungsschutz von Soldatinnen und Soldaten, die an Auslandseinsätzen teilnehmen

Neben den Versorgungsleistungen der Einsatz- und Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz ist für Einsatzteilnehmer der Lebens- und Unfallversicherungsschutz von großer Bedeutung.

Nach Pressemitteilungen des vergangenen Jahres verweigerten Versicherungsunternehmen zunehmend Leistungen unter Hinweis auf die so genannte „Kriegsklausel“.

Die Lebens- und Unfallversicherungen zugrunde liegenden Verträge enthalten regelmäßig einen Versicherungsauschluss für Fälle, in denen die Schädigung „unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse“ verursacht wird. Diese Ausschlussklausel („Kriegsklausel“) ist seit Jahrzehnten Bestandteil der Versicherungsbedingungen. In welchen Fällen die „Kriegsklausel“ zur Anwendung gelangt, ist Sache der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Die Bundeswehr hat darauf keinen Einfluss. Dies gilt auch, wenn ein Versicherer, der das passive Kriegsrisiko in der Unfallversicherung besonders mitversichert, diese besonderen Bedingungen im Hinblick auf die Lage in Afghanistan kündigt. Bei Lebens- und Unfallversicherungen gibt es unterschiedliche „Kriegsklauseln“. Während in der Lebensversicherung das so genannte „passive Kriegsrisiko“ (die Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, an denen sie nicht aktiv beteiligt war) bei vielen Versicherern vom Versicherungsschutz erfasst wird, ist dieses Risiko im Rahmen einer privaten Unfallversicherung nach den zurzeit allgemein angewandten Versicherungsbedingungen für Soldaten im Auslandseinsatz in aller Regel nicht mit versicherbar. Ein Versicherungsschutz für das „aktive Kriegsrisiko“, das heißt die aktive Teilnahme an Kampfhandlungen, ist bislang – wenn überhaupt – nur in begrenztem Umfang und gegen hohe Prämien zu erreichen. Deshalb ist das neue Angebot einer französischen Versicherung zu begrüßen, die auch deutsche Soldaten gegen die Risiken von Kampfeinsätzen im Ausland absichert.

Damit Soldaten keine Einbußen bei ihrer privaten Vorsorge erleiden, werden gemäß § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes seit dem 1. Juli 1992 Vermögensschäden in angemessenem Umfang ausgeglichen, wenn sich Versicherer auf die „Kriegsklausel“ berufen und deshalb Leistungen verweigern. Dies bedeutet, dass sich die Ausgleichsleistung des Bundes an einem üblichen Versicherungsschutz unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen und an den sonstigen Umständen des Einzelfalles orientiert. Der Bund hat deshalb in den bisherigen 21 Anwendungsfällen des § 63b seit 1999 als Schadensausgleich die Leistung gezahlt, die der jeweilige Versicherer ohne Anwendung der „Kriegsklausel“ hätte erbringen müssen.

Auch wenn Einsatzteilnehmer im Rahmen des Versicherungsschutzes durch den Schadensausgleich weitgehend

abgesichert sind, habe ich wenig Verständnis für das Verhalten der deutschen Versicherer, die das „aktive Kriegsrisiko“ für unsere Soldaten, die im Einsatz gegebenenfalls auch ihr Leben für ihr Land einsetzen müssen, nicht absichern.

## 17 Institutionelle und eigenverantwortliche Fürsorge in der Bundeswehr

Auch 2009 habe ich wieder Dienststellen des Sozialdienstes der Bundeswehr besucht und mich von deren verantwortungsvoller Tätigkeit im Bereich der sozialen Fürsorge für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr aber auch für Versorgungsempfänger und Soldatenfamilien überzeugen können.

Obwohl für die Sozialberater das Leistungsspektrum ständig steigt, ist die Dienstpostenausstattung seit Jahren unverändert. Nach meiner Erkenntnis ist die Grenze der Belastbarkeit für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes inzwischen überschritten. Ich kann deshalb nur meine bereits mehrfach geäußerte Forderung wiederholen, das überholte Personaltableau aus dem Jahr 2004 endlich dem jetzigen Arbeitsanfall im Sozialdienst anzupassen.

Aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten des Sozialdienstes werden private Eigeninitiativen zur Selbsthilfe im Bereich der sozialen Fürsorge in der Bundeswehr immer wichtiger.

Die in meinen Jahresberichten schon mehrfach erwähnte „Soldatenselbsthilfe gegen Sucht e.V.“ bietet als Mitglied des psychosozialen Netzwerkes der Bundeswehr kompetente Suchtberatung und -betreuung für Soldatinnen und Soldaten zum Thema Alkohol. Durch persönliche Gespräche mit Mitgliedern der Soldatenselbsthilfe sowie die Teilnahme von Mitarbeitern meines Amtes an Arbeitstagen der Suchthelfer besteht ein enger Kontakt mit dem Verein.

Auch für Soldatenfamilien gibt es neben den institutionellen Familienbetreuungscentren unabhängige private Initiativen auf ehrenamtlicher Basis, die sich um die Familien und Angehörigen von Soldaten insbesondere während der Auslandseinsätze kümmern. Das von Frau Katrin Schwarz aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen als Ehefrau eines Soldaten im Jahre 2000 ins Leben gerufene Internetangebot „www.frauzufrau-online.de“, das von Frau Heike Bloch geführte „Forum für Soldatenfamilien e.V.“ und das von Frau Barbara Treder geleitete Soldatenfamilien-Netzwerk sind ausgezeichnete Beispiele, die Dank und Anerkennung verdienen.

Einsatzverletzten stehen die bekannten Leistungs- und Versorgungsansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz gemäß den Ergänzungen aus dem Einsatzversorgungsgesetz und Einsatz-Weiterverwendungsgesetz zu. Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Weiterverwendung in der Bundeswehr trotz gesundheitlicher Einschränkungen nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz ist jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mindestens 50 Prozent. In vielen Fällen wird dieser Erwerbsminderungsgrad nicht erreicht.

In Eingaben höre ich immer wieder die aus meiner Sicht fallweise berechtigte Kritik an dieser gesetzlichen Hürde. Es stellt sich für mich deshalb die Frage, ob unter dem Gesichtspunkt der umfassenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn für seine einsatzbefohlenen Soldaten der gesetzlich festgelegte Erwerbsminderungsgrad nicht zu hoch ist. Auch die rückwirkende Befristung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes auf Soldaten, deren Einsatzverletzung („Einsatzunfall“ nach dem Einsatzversorgungsgesetz) vor dem 1. Dezember 2002 entstanden ist, wird aus meiner Sicht teilweise zu recht bemängelt. Insbesondere bei Soldaten, die unter PTBS leiden, kommt die Erkrankung zum Teil erst nach Jahren zum Ausdruck. Um eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes im Interesse betroffener Soldatinnen und Soldaten auszuloten, habe ich im Dezember 2009 mit Fachleuten aus der Bundeswehr ein Gespräch geführt.

Bislang wurden 111 Fälle nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz bearbeitet. Rund 30 Fälle wurden abgelehnt, insbesondere wegen der Stichtagsregelung sowie nicht festgestellter Kausalität zwischen Gesundheitsschädigung und Einsatz. Betroffen von der Ablehnung waren vor allem psychisch Erkrankte. In diesen Fällen sind die zugrundeliegenden WDB-Verfahren noch nicht abgeschlossen. Diese Erkenntnisse haben mich darin bestärkt, dass eine Evaluierung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes sowohl im Hinblick auf die Stichtagsregelung als auch die 50 Prozent-Hürde im Interesse der betroffenen Soldatinnen und Soldaten geprüft werden sollte.

Im Hinblick auf die Betreuung habe ich im Dezember 2009 erneut im Einsatz verletzte beziehungsweise verwundete Soldaten und deren Angehörige zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Dabei wurde die sanitätsdienstliche Versorgung im Einsatz sowie die Rückführung nach Deutschland ausdrücklich positiv beurteilt. Dies gilt nicht in gleichem Maße für die Betreuung in der Heimat. Im Hinblick auf die Behandlung in den Sanitätseinrichtungen wurden der häufige Wechsel der behandelnden Ärzte und verspätete Untersuchungen kritisiert. Außerdem wurde vereinzelt die Qualität der Betreuung durch die militärische Führung bemängelt, insbesondere im Hinblick auf die fehlende beziehungsweise nicht rechtzeitige Benachrichtigung der Angehörigen über die Verletzungen sowie wegen mangelhafter Reintegration der Verletzten in den militärischen Dienst. Die Arbeit der eingerichteten Netzwerke wurde unterschiedlich beurteilt, vor allem im Hinblick auf die teilweise ungenügende Einbeziehung der Angehörigen.

Um im Einsatz verletzte und verwundete Soldaten kümmert sich in finanziellen Notlagen unter anderem die 2008 gegründete „Oberst-Schöttler-Versehrten-Stiftung“. Dem Vorstand dieser Stiftung gehört Stabsfeldwebel a. D. Stefan Deuschl an, der im November 2005 bei einem Taliban-Anschlag in Kunduz beide Beine verloren hat.

Im Januar 2009 hatte ich erstmals Hinterbliebene im Dienst ums Leben gekommener und gefallener Soldatinnen und Soldaten zu einem Gedankenaustausch in meine Dienststelle eingeladen. Es war für mich eine sehr beein-

druckende und wertvolle Begegnung. Die Gesprächsteilnehmer brachten zum Ausdruck, dass die Betreuung durch Stellen der Bundeswehr noch nicht optimal sei. Deshalb haben sich aus dem Kreis betroffener Angehöriger inzwischen durch das eindrucksvolle Engagement Einzelner beispielhafte Selbsthilfeinitiativen gebildet, die anderen Betroffenen uneigennützig Hilfe und Unterstützung anbieten. Besonders hervorheben möchte ich den „frau-zu-frau-online“-Chat, die Initiative „du-bist-nicht-allein.net“ sowie die neu eingerichtete „Jenny-Böken-Stiftung“, deren Schirmherrschaft ich übernommen habe. Mein herzlicher Dank gilt den mutigen Initiatorinnen Ina Schlotterhose und Andrea Belja sowie Marlis Böken. Die neu gegründete Deutsche Kriegsopferfürsorge (DKOF) – „www.dkof.de“ – bietet unter anderem verwundeten Einsatzheimkehrern und Hinterbliebenen gefallener Soldaten Rechtsberatung an.

Nach meiner Auffassung trifft den Staat eine besondere Verantwortung sowohl im Hinblick auf die ums Leben gekommenen und gefallenen Soldaten als auch deren Hinterbliebene. Insbesondere die Betreuung und Unterstützung der Hinterbliebenen darf nicht allein der – ehrenamtlichen – Selbsthilfe Betroffener überlassen bleiben. In einem ersten Schritt hat der Dienstherr reagiert. Der Sozialdienst der Bundeswehr bietet über das kommunikative Netzwerk der Hilfe zusammen mit Psychologen, anderen Diensten und der Seelsorge Beistand und Unterstützung für die Hinterbliebenen an. Im Bundesministerium der Verteidigung wurde jetzt auch eine zentrale Anlaufstelle für Hinterbliebene eingerichtet. Außerdem bestimmt der neue Erlass „Fürsorge in Todesfällen von Soldatinnen und Soldaten“, dass die Bundeswehr die Kosten für die Überführung und Bestattung trägt. Um die Anlage und Pflege der Gräber kümmern sich künftig die Bundeswehrdienstleistungszentren.

Darüber hinaus möchte ich auch allen anderen Hilfsorganisationen danken, die in Not geratenen Soldaten 2009 wiederum unbürokratische finanzielle Unterstützung geleistet haben, insbesondere dem Bundeswehr-Sozialwerk, der „Heinz-Volland-Stiftung“, dem „von Rohdich'schen Legatenfond“, der „Soldatentumor- und Unfallhilfe e.V.“ sowie dem „Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.“. Diese Organisationen sind allerdings überwiegend auf Spenden angewiesen, ohne die sie eine großzügige Kameradschaftshilfe nicht leisten können. Die „Stiftung Deutscher Offizier Bund“ hat im Juni 2009 in meinem Amt im Rahmen einer offiziellen Übergabe der „Soldatentumor- und Unfallhilfe“ eine großzügige Spende zur Verfügung gestellt.

Auch die großartige Idee von Soldaten, Kindern in aller Welt zu helfen, möchte ich in diesem Jahresbericht erneut hervorheben. Danken dafür möchte ich der Soldateninitiative „Lachen Helfen e.V.“, dem Verein „Die Bundeswehr hilft Kindern in der Dritten Welt e.V.“ und den Soldaten, die für die Kinderkrebshilfe großzügig Spenden gesammelt haben.

## 18 Medien der Bundeswehr

Medien sind für eine moderne Informationsgesellschaft von existentieller Bedeutung. Kein gesellschaftlicher Pro-

zess funktioniert mehr ohne Wissensaustausch und Kommunikation. Auch die Soldatinnen und Soldaten nutzen die inzwischen internationalisierten, vielfältigen Angebote regelmäßig. Neben den klassischen Massenmedien nehmen mehr denn je auch die so genannten Neuen Medien einen breiten Raum in der täglichen Lebensgestaltung ein. Bei meinen Besuchen in der Truppe fällt mir immer wieder auf, dass die heutige Soldatengeneration eine sehr gut informierte, aber auch sehr kritisch reflektierende ist.

Jeder Soldat hat in der Regel die Möglichkeit, aus einer nahezu unbegrenzten Zahl unterschiedlichster Medienangebote das für ihn Interessante, Informativ oder Unterhaltende auszuwählen. Die Bundeswehr verfügt mit ihren eigenen Medien über große Möglichkeiten, eine zusätzliche Alternative zu bieten.

Die besondere Chance dieser bundeswehreigen Medienorgane besteht darin, die speziellen bundeswehrspezifischen Themen so aufzubereiten, dass sie für die Soldatinnen und Soldaten eine zusätzliche wertvolle Informationsquelle darstellen. Wegen fehlender unabhängiger Leseranaysen gibt es nach meiner Kenntnis bislang aber leider keine belastbaren Bewertungen der einzelnen bundeswehreigen Medienorgane.

Aus meinen Gesprächen mit Soldaten aus den unterschiedlichen Ebenen kann ich jedoch die Erkenntnis ziehen, dass die Printmedien der Bundeswehr nicht unbedingt für jeden attraktive Publikationen darstellen. Was aus meiner Sicht zu kurz kommt, ist die intensive Auseinandersetzung mit originären Themen der Inneren Führung.

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Bedeutung der Bundeswehrmedien betrachte ich die Entwicklung des Bundeswehr-Fernsehens (bwtv), besser gesagt dessen Stagnation in der Entwicklung, mit Skepsis und Sorge. Wie ich bereits in früheren Berichten angemerkt habe, fehlt ein belastbares und innovatives Konzept für das Bundeswehr-Fernsehen. Andere Armeen beweisen, was streitkräfteeigene Fernsehsender leisten können. Auf die Möglichkeiten für die Vermittlung von speziellen Informationen und Themen der Inneren Führung habe ich ebenfalls immer wieder hingewiesen. Kooperationsmöglichkeiten mit dem öffentlich-rechtlichen Fernsehen und dem Parlamentsfernsehen liegen auf der Hand. Darüber hinaus gibt es Optimierungsmöglichkeiten und Potential für Effizienzsteigerungen.

Seit mehreren Jahren gibt es bedauerlicherweise keine Fortschritte bei der Weiterentwicklung des Bundeswehr-Fernsehens. Eine vom Bundesrechnungshof empfohlene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung befindet sich nach Aussage des Verteidigungsministeriums bis heute in der Bearbeitung. Voraussichtlich sei auch im Jahre 2010 nicht mit einem Ergebnis zu rechnen.

Das Bundeswehr-Fernsehen sollte auf jeden Fall als wertvolle Chance für die Truppenbetreuung in den Heimatstandorten, insbesondere aber auch in den Auslandseinsätzen verstanden werden.

Aus vielen meiner Besuche in den Einsatzgebieten weiß ich, dass beispielsweise das von Soldaten gestaltete Hörfunkprogramm des Truppenbetreuungssenders „Radio Andernach“ sehr gut angenommen wird. Mit eigenen Redaktionen in den Einsatz-Gebieten in Bosnien, dem Kosovo und in Afghanistan, einer Zentrale in Mayen und in Zusammenarbeit mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunksendern wird den Soldaten im Ausland über UKW eine ausgewogene Mischung aus Unterhaltung und Information geboten. Dieses Hörfunkprogramm ist meiner Ansicht nach ein gutes Beispiel einer gelungenen Truppenbetreuung. Leider hat der Sender sein Internetradio aus rundfunkrechtlichen Gründen einstellen müssen, so dass Soldaten außerhalb der Sendgebiete im Ausland nur noch einzelne Beiträge abrufen können.

Im Berichtsjahr begegneten mir wieder viele hoch motivierte, kompetente und engagierte Redakteure, die bereit sind, das Optimum aus ihrer Arbeit herauszuholen. Erneut hörte ich von ihnen jedoch Klagen hinsichtlich der Presse- und Informationsarbeit der Bundeswehr. So sei beispielsweise das Zusammenwirken mit einigen Presse- und Informationszentren mitunter recht schwierig und unkooperativ. Andererseits beklagten aber auch gestandene Presseoffiziere, dass die Pressepolitik deutlich rigider gehandhabt werde als dies früher der Fall war und ihre Spielräume vor Ort immer kleiner würden. Zudem fühlten sich einige Presseoffiziere auch nicht gut genug ausgebildet, überfordert oder klagten über personell unterbesetzte Informationszentren.

Redakteure der Bundeswehrmedien sagten mir auch, dass ihnen daran gelegen sei, dass ihren Gesprächspartnern – häufig Mannschaften, Unteroffiziere und Feldweibel – aus deren Aussagen und Berichten über ihre Situation keine Probleme entstehen. Dies sei jedoch zunehmend schwierig, auch weil teilweise Kommandeure versuchten, Einfluss auf die Berichterstattung zu nehmen und es für die Bundeswehr keine festgeschriebenen Grundlinien der Pressearbeit gäbe. An dieser Stelle sehe ich durchaus Handlungsbedarf.

Natürlich sind die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mündige Bürger. Dennoch sind sie in ein System von Befehl und Gehorsam eingebunden, dessen Strukturen ihnen auch mit Blick auf die Presse- und Informationsarbeit Handlungssicherheit ermöglichen sollten.

Die Bundeswehr hat ein großes Potential an engagierten, klugen Medienschaffenden. Sie sind meiner festen Überzeugung nach in der Lage, reflektiert und fair aus der Truppe heraus zu berichten. Sie müssen aber auch die Möglichkeit erhalten, Probleme zu kommunizieren und Diskussionen anzuregen. Die Themen, die die Bundeswehr originär betreffen, sind bei den eigenen Medien im Zweifel immer noch am besten aufgehoben.

## 19 Militäraseelsorge

Auf die Bedeutung der Militäraseelsorge im Hinblick auf den Beistand und die seelsorgerische Begleitung und Betreuung der Soldatinnen und Soldaten insbesondere vor dem Hintergrund der Auslandseinsätze habe ich in mei-



nen Jahresberichten regelmäßig hingewiesen. Ich kann dies an dieser Stelle nur noch einmal eindringlich unterstreichen. Bei meinen zahlreichen Gesprächen sowohl in den Einsatzgebieten als auch in den Inlandsstandorten bestätigen mir Soldatinnen und Soldaten unabhängig von ihrer konfessionellen Bindung immer wieder, wie wichtig und wertvoll ihnen der Beistand und die Gespräche mit Militärgeistlichen sind.

In meiner besonderen Verantwortung sind die Militärgeistlichen gerade deshalb von großer Bedeutung, weil sie das „Innenleben“ der Streitkräfte aus der seelsorgerlichen Perspektive betrachten. Ihre Unabhängigkeit von der militärischen Befehlskette und die aus dem Status des Seelsorgers resultierende besondere Vertrauenswürdigkeit bilden für die Militärgeistlichen die Basis für ihre Arbeit in der Truppe. Deshalb profitiere ich entscheidend von meinen vielfältigen Kontakten mit den Seelsorgern. Aus meinen zahlreichen Gesprächen in den Heimatstandorten und den Einsatzgebieten gewinne ich Erkenntnisse, die für mich eine besondere Qualität darstellen und mir tiefe Einblicke in die jeweilige Situation vor Ort verschaffen, die ich ohne den Austausch mit den Seelsorgern nicht haben könnte. Für dieses aus meiner Sicht ausgezeichnete Zusammenwirken will ich mich auch an dieser Stelle von ganzem Herzen bedanken.

Das breite Angebotsspektrum der Militärseelsorge spiegelt sich auch in der nach meiner Bewertung vorbildlichen Medienarbeit unserer beiden Kirchen wider. Den durchweg positiven Reaktionen von Soldatinnen und Soldaten konnte ich entnehmen, dass sowohl das „JS-Magazin“ der evangelischen Seelsorge, wie auch das „Kompass“-Magazin der katholischen Militärseelsorge einen sehr guten Ruf genießen. Inhalt und Aufmachung dieser Publikationen sind geeignet, die Soldaten in ihrer besonderen Situation anzusprechen. Beide Organe setzten sich immer wieder auch kritisch mit Themen auseinander, die in den offiziellen Bundeswehrorganen leider gar nicht oder nur unzureichend behandelt werden. Dem katholischen „Kompass“-Magazin danke ich für die Möglichkeit, bereits seit einigen Jahren als Gastautor mit einer festen Kolumne in der Publikation vertreten zu sein.

Auch meine Teilnahme an den Gesamtkonferenzen der Militärgeistlichen beider Kirchen, an Soldatengottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen ist für mich immer wieder eine ausgezeichnete Gelegenheit, den persönlichen Gedankenaustausch mit vielen Seelsorgern zu pflegen.

Ausdrücklich Dank sagen will ich den beiden Militärbischöfen Dr. Martin Dutzmann für die Evangelische und Dr. Walter Mixa für die Katholische Kirche in Deutschland. Mit beiden Bischöfen verbindet mich eine von großer Offenheit und gegenseitigem Vertrauen geprägte enge Zusammenarbeit. Aber auch mit dem Militärgeneralvikar und dem Militärgeneraldekan sowie allen Mitarbeitern in beiden Kirchen gibt es ein freundschaftliches und konstruktives Zusammenwirken. Mein Dank und meine besten Wünsche begleiten in diesem Jahr insbesondere den evangelischen Militärgeneraldekan, Dr. Peter Brandt, nach seiner schweren Erkrankung.

Neben der Militärseelsorge engagieren sich die Katholische und die Evangelische Kirche seit vielen Jahrzehnten auch in der Soldatenbetreuung. Mit dem Betreiben zahlreicher Soldatenheime und der „Oasen“ ergänzen die dazu gegründeten Arbeitsgemeinschaften KAS und EAS das Betreuungsprogramm des Dienstherrn und sind aus der Soldatenbetreuung nicht mehr hinweg zu denken. Auch ihnen möchte ich für ihr Engagement herzlich danken.

## **20 Internationale Zusammenarbeit**

### **20.1 Besuch des US-Militärkrankenhauses in Landstuhl**

Am 11. März 2009 besuchte ich das US-Militärkrankenhaus in Landstuhl. Das Landstuhl Regional Medical Center (LRMC) ist mit circa 2 800 Mitarbeitern das größte Krankenhaus der US Army außerhalb der Vereinigten Staaten und seit 1953 in Betrieb. Das Krankenhaus kann insbesondere bei der Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen (PTBS) auf langjährige Erfahrungen zurückblicken. Anders als in Deutschland, wo PTBS erst in den letzten Jahren ins Blickfeld des öffentlichen Interesses rückte, werden Traumata bei US-Soldaten bereits seit dem Vietnamkrieg thematisiert. Spätestens seit dem ersten Golfkrieg ist diese Erkrankung fest im Bewusstsein der amerikanischen Öffentlichkeit verankert.

Bei meinem Besuch erhielt ich eine detaillierte Information über den aktuellen Stand der angewandten Verfahren, mit deren Hilfe PTBS bei Betroffenen diagnostiziert werden kann. Ein Kollegium von Fachärzten unterrichtete mich zudem über die neuesten Behandlungsmethoden. In ausführlichen Gesprächen wurden neben Diagnose und Behandlung von PTBS insbesondere auch die Bedeutung der vorsorglichen Aufklärung der Soldaten erörtert sowie die Notwendigkeit einer Untersuchung der aus den Einsätzen zurückkehrenden Soldaten herausgestellt.

Im Rahmen meines Besuchs konnte ich mir auch einen Eindruck von der großen Unterstützung der US-Soldaten durch die amerikanische Zivilbevölkerung verschaffen. Durch das Landstuhl Hospital Care Project beispielsweise, einem gemeinnützigen Verein, werden verwundete Soldaten in Landstuhl kostenlos mit Kleidung, Hygieneartikeln, Spielen, Büchern und DVDs versorgt. Dies kann nur Dank großzügiger Spenden realisiert werden.

Die Bundeswehr, für die das Thema „PTBS“ noch ein relativ neues ist, kann meiner Auffassung nach von den langjährigen Erfahrungen der US-Streitkräfte auf diesem Gebiet durchaus profitieren. Zumal sich die behandelnden Fachärzte und Psychologen gern für eine Intensivierung der Kontakte zum Wissensaustausch im Hinblick auf die Diagnose- und Behandlungsmethoden bereit zeigten.

### **20.2 Arbeitstreffen mit dem Ombudsmann der niederländischen Streitkräfte in Den Haag**

Auf Einladung des Ombudsmanns der niederländischen Streitkräfte, Admiral Michiel van Maanen, besuchte ich

am 20. April 2009 Den Haag und Hilversum. Der „Inspekteur-Generaal der Krijgsmacht“ nimmt als unmittelbar dem Verteidigungsminister zugeordneter Berater auch die Aufgaben eines für die Soldaten zuständigen Ombudsmannes wahr. Nach einem intensiven Erfahrungsaustausch wurde für die Zukunft eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit vereinbart.

Während meines Besuches traf ich auch mit Mitgliedern des Verteidigungsausschusses der 2. Kammer des niederländischen Parlaments zu einem Gedankenaustausch zusammen.

### **20.3 Internationale Konferenz der für die Streitkräfte zuständigen Ombudsinstitutionen in Berlin**

Vom 10. bis 12. Mai 2009 fand in Berlin auf meine Initiative hin und unter Mitwirkung des Geneva Center for the democratic control for the Armed Forces (DCAF) die erste „Internationale Konferenz der für die Streitkräfte zuständigen Ombudsinstitutionen“ statt.

Anlass für die Einberufung dieser Konferenz war für mich zunächst einmal die Tatsache, dass es in der Nachkriegsgeschichte bisher noch keine Initiative für eine Kooperation aller bestehenden Ombudsinstitutionen gegeben hatte. Abgesehen von einem engen Zusammenwirken mit der Bundesheer-Kommission des Österreichischen Nationalrates und weiteren bilateralen Beziehungen zu einzelnen Ombudsleuten in Europa, Argentinien und Korea bestand aus meiner Sicht die Notwendigkeit, alle Beauftragten und Ombudsleute zu einem Gedanken- und Erfahrungsaustausch in Berlin einzuladen. Außerordentlich begrüßt und unterstützt wurde meine Initiative vom Direktor des Genfer Instituts für die Demokratische Kontrolle der Streitkräfte, Botschafter Dr. Theodor Winkler. Besonders froh bin ich über die große Resonanz auf diese Konferenz. Die meisten Ombudsleute aus den NATO-Staaten folgten meiner Einladung und bekundeten ihre Freude über diese Initiative und gleichzeitig auch die grundsätzliche Bereitschaft für eine dauerhafte enge Zusammenarbeit in der Zukunft.

Im Rahmen der Konferenz diskutierten Ombudsleute aus 18 Staaten im Deutschen Bundestag über die Funktion und Aufgabe der speziellen Petitionseinrichtungen für Soldatinnen und Soldaten. Die Teilnehmer berichteten über die Erfahrungen und Besonderheiten ihrer Länder im Hinblick auf die Arbeit der jeweiligen Ombudsinstitutionen. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl internationaler Friedenseinsätze wurde die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Standards mit Blick auf die rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen deutlich.

Die besondere Bedeutung dieser ersten Konferenz wurde auch dadurch unterstrichen, dass sowohl der Bundestagspräsident, Prof. Dr. Norbert Lammert, als auch der damalige Verteidigungsminister, Dr. Franz Josef Jung, der ehemalige Staatsminister im Auswärtigen Amt, Günter Glosler und die vormalige Vorsitzende des Verteidigungsausschusses, Ulrike Merten, die Veranstaltung in ihren

Grußworten würdigten. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer auch vom Bundespräsidenten empfangen.

Unter den Teilnehmern der Konferenz war auch die argentinische Verteidigungsministerin, Dr. Nilda Garré, die über den damals aktuellen Stand der Diskussion im Hinblick auf die Einführung einer Ombudsinstitution in ihrem Land berichtete.

Zum Abschluss der Konferenz verabschiedeten die Teilnehmer eine „Berliner Erklärung“, in der sie ihren festen Willen zur Fortsetzung und Intensivierung der Zusammenarbeit bekundeten. Der Text ist diesem Bericht beigelegt.

### **20.4 Deutsch-österreichischer Soldatenworkshop in Berlin – „Salzburger Forum II“**

Als beispielhaft für die internationale Zusammenarbeit darf nach meiner Auffassung die enge und freundschaftliche Kooperation mit der Parlamentarischen Bundesheerkommission des Österreichischen Nationalrates betrachtet werden. So treffe ich mich nicht nur anlässlich offizieller Begegnungen wie den jeweiligen Jahresempfängen mit den Kollegen aus Österreich. Regelmäßig finden Arbeitssitzungen zwischen beiden Institutionen statt, bei denen der intensive und kontinuierliche Meinungsaustausch und die Entwicklung gemeinsamer Projekte auf der Tagesordnung stehen. Von ganzem Herzen danken will ich deshalb dem Präsidium der Bundesheerkommission mit dem amtsführenden Vorsitzenden, Präsident und Abgeordneter zum Nationalrat a. D. Anton Gaál, dem Vorsitzenden und Abgeordneten zum Nationalrat a. D. Paul Kiss sowie dem Vorsitzenden, Prof. Walter Seledec. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang die ausgezeichnete Unterstützung durch die beiden Verteidigungsministerien in Wien und Berlin sowie durch die Botschaften. Diese enge Kooperation hat ganz sicher auch zu einer Vertiefung der allgemeinen guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen unseren beiden Ländern beigetragen.

Vom 13. bis 16. Oktober 2009 habe ich zusammen mit der österreichischen Parlamentarischen Bundesheerkommission den 2. Soldatenworkshop für junge Wehrpflichtige aus Deutschland und Österreich durchgeführt. Die mehrtägige Begegnung setzte eine im Jahr 2008 von den beiden Kontrollinstitutionen in Salzburg unter dem Titel „Salzburger Forum“ ins Leben gerufene Tagung fort, in der jungen Wehrpflichtigen die Gelegenheit zu einem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch gegeben werden soll.

In der Berliner Julius-Leber-Kaserne trafen sich je 20 Wehrpflichtige aus beiden Staaten und diskutierten zusammen mit den Ombudspersonen über aktuelle Fragen der Wehrpflicht.

Dabei wurde sehr schnell deutlich, dass die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland und in Österreich eine große Zustimmung unter den jungen Rekruten erfährt und gesellschafts- bzw. verteidigungspolitisch nach wie vor für sinnvoll gehalten wird. Die Wehrpflichtigen plädierten

– ohne die Probleme hinsichtlich der Wehr- und Dienstgerechtigkeit auszublenden – übereinstimmend für deren Beibehaltung. Deutlich wurde bei der Veranstaltung aber auch, dass die Wehrpflicht, insbesondere ihre Ausgestaltung, keine starre Angelegenheit sein darf. In diesem Zusammenhang berichteten einige Teilnehmer auch von „Gammeldiensten“ in ihren Einheiten. Gerade deshalb seien künftig neue Ansätze und Überlegungen nötig, um die Wehrpflicht an die veränderte gesellschaftliche und sicherheitspolitische Realität anzupassen. Die Rekruten erarbeiteten dazu konstruktive Vorschläge. Das Spektrum der Anregungen – insbesondere für Deutschland – reichte von einer grundsätzlichen Verringerung der Grundwehrdienstzeit auf sechs Monate bis hin zu Vorschlägen mit Blick auf eine Verbesserung der Grundausbildung und der Dienstzeit in der Stammeinheit.

Einen zentralen Punkt der Veranstaltung stellte der Umgang mit fremden Kulturen in beiden Armeen dar. Dabei ging es um das tägliche Miteinander von jungen Soldatinnen und Soldaten, die unterschiedliche Wurzeln und Glaubensrichtungen haben, aus Familien mit Migrationshintergrund stammen oder durch unterschiedliche Lebensweisen geprägt sind. Die Soldaten diskutierten über die Konsequenzen, die sich daraus für den Kasernenalltag ergeben, und wiesen auf vielerlei Probleme im täglichen Miteinander hin. Gleichzeitig machten die Teilnehmer

aber auch deutlich, welches Potential in diesem interkulturellen Fundus stecke.

Das 2008 in Salzburg begonnene und 2009 in Berlin fortgesetzte Projekt wurde von allen Seiten positiv aufgenommen und dürfte im Folgejahr seine Fortführung in Österreich finden.

## **20.5 Besuch in Frankreich, Saumur und Paris**

Vom 9. bis 11. September 2009 nahm ich an der 7. Summer Defence Conference in Saumur teil. Am Rande der Konferenz nutzte ich die Gelegenheit, deutsche Soldaten zu treffen, die in Paris und Umgebung ihren Dienst leisten.

Die Soldaten erklärten mir übereinstimmend, dass ein gutes Verhältnis zu ihren französischen Kameraden bestehe.

Die von den Soldaten angesprochenen Probleme lagen vorwiegend im außerdienstlichen Umfeld, waren aber oft versetzungsbedingt. Eine wesentliche Ursache wird in den Versetzungsterminen gesehen. Versetzungen, die regten die Soldaten an, sollten zu Zeitpunkten erfolgen, die zum Beispiel den Beginn eines neuen Schuljahres berücksichtigten. Nicht zuletzt der Vereinbarkeit von Familie und Dienst könnte auf diese Weise ein Stück weit mehr entsprochen werden.

**Reinhold Robbe**



**21 Anlagen****21.1 Schlusserklärung der Konferenz der Ombudsinstitutionen für Streitkräfte – „Berliner Erklärung“**

Kontrolle, Schutz und Fürsorge:

Die Ombudspersonen als Anwälte der Soldaten

Oversight, protection and welfare:

the ombudsman institutions as advocates for military personnel

**Schlusserklärung der Konferenz der Ombudsinstitutionen  
für die Streitkräfte<sup>1</sup>**

***„Berliner Erklärung“***

Berlin, 12. Mai 2009

Soldatinnen und Soldaten haben in fast allen Teilnehmerstaaten dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Bürger. Diese Rechte können im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes durch gesetzliche Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. Das Prinzip von Befehl und Gehorsam ist aber wiederum in allen Teilnehmerstaaten an Recht und Gesetz gebunden.

Zum Schutz der Rechte der Soldatinnen und Soldaten haben die Teilnehmerstaaten unterschiedliche gesetzliche oder sonstige Regelungen und institutionelle Vorkehrungen

- 2 -

getroffen. Einige Staaten haben zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben spezielle unabhängige parlamentarische Ombudsinstitutionen geschaffen, die sich mit einem eigenen Mitarbeiterstab der Petitionen von Soldatinnen und Soldaten annehmen. Andere Staaten haben für die Belange der Soldaten spezielle Beauftragte eingerichtet, die dem Verteidigungsministerium zugeordnet sind. Daneben bestehen in einigen Staaten allgemeine Ombudsinstitutionen, zu deren Aufgabenbereich neben der Bearbeitung von Eingaben ziviler Bürgerinnen und Bürgern auch die Befassung mit Eingaben von Soldaten gehört. Bei Staaten, die keine Ombudseinrichtungen haben, obliegt die parlamentarische Kontrolle im Bereich der Streitkräfte weitgehend dem Verteidigungsausschuss des Parlaments. Jeder Teilnehmerstaat verfügt so über ein individuelles System zum Schutz der Rechte der Soldatinnen und Soldaten und letztlich zur Kontrolle der Streitkräfte.

Mit der Zunahme internationaler und multinationaler Einsätze der Streitkräfte ist das Aufgabengebiet der Ombudsinstitutionen sowie der sonstigen mit der Kontrolle der Streitkräfte befassten Einrichtungen gewachsen. Die Aufgaben und Dienstbedingungen der Soldatinnen und Soldaten unterscheiden sich bei Auslandseinsätzen erheblich von denen im Heimatland. Probleme im dienstlichen oder privaten Bereich wirken sich in Auslandseinsätzen viel stärker aus.

Um ihre Informationen und Erfahrungen auf dem Gebiet der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte auszutauschen, haben sich vom 10. – 12. Mai 2009 Ombudsinstitutionen, Beauftragte und sonstige mit der Kontrolle der Streitkräfte befasste Einrichtungen in Berlin zu einer ersten internationalen Konferenz getroffen. Mit der Konferenz sollten erstmals die für die mit der Kontrolle zuständigen Einrichtungen auf internationaler Ebene zusammengeführt werden.

Die Konferenzteilnehmer erklären,

- (1) dass der Kontrolle der Streitkräfte in demokratisch verfassten Staaten eine wichtige Funktion zukommt, mit der Transparenz hergestellt und Vertrauen in die Streitkräfte geschaffen wird,

---

<sup>1</sup> Die Erste Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte fand vom 10.-12. Mai 2009 in Berlin statt. Er war eine Veranstaltung des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in Zusammenarbeit mit dem Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF).

- 3 -

- (2) dass das Prinzip von Befehl und Gehorsam an den international verbrieften Menschenrechten orientiert sein muss,
- (3) ein gemeinsames Grundverständnis zu befördern, das den Soldaten nicht ausschließlich als Befehlsempfänger begreift,
- (4) jene Staaten, die ihre Streitkräfte einer demokratischen Kontrolle unterwerfen wollen, auch zukünftig zum Erfahrungsaustausch hinzuzubitten und bei der Umsetzung auf Wunsch beratend zu unterstützen,
- (5) den Informations- und Erfahrungsaustausch periodisch fortzuführen, um so künftig die Zusammenarbeit zu intensivieren,
- (6) die Konferenz im Jahre 2010 in Wien fortzusetzen.

Berlin, 12. Mai 2009

## 21.2 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten

	Seite
Auszug aus dem Grundgesetz . . . . .	72
Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages . . . . .	73
Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	76
Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages . . . . .	76
<b>Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248)</b>	

### Artikel 17

#### Petitionsrecht

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Be-

schwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### Artikel 17a

#### Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, dass die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

### Artikel 45b

#### Wehrbeauftragter

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.



**Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)**

**§ 1**

**Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben**

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

**§ 2**

**Berichtspflichten**

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuss Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

**§ 3**

**Amtsbefugnisse**

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertre-

ter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuss zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

**§ 4**

**Amtshilfe**

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

**§ 5**

**Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit**

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

**§ 6****Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

**§ 7****Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden.

**§ 8****Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

**§ 9****Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekannt zu geben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

**§ 10****Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuss.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

**§ 11****(weggefallen)****§ 12****Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

**§ 13****Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuss, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

**§ 14****Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

**§ 15****Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

### § 16

#### **Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt**

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

### § 17

#### **Vertretung des Wehrbeauftragten**

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendi-

gung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne dass das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuss den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

### § 18

#### **Amtsbezüge; Versorgung**

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Im Übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, dass für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

### § 19

**(weggefallen)**

### § 20

**(Inkrafttreten)**

**Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 2128)**

**§ 113**

**Wahl des Wehrbeauftragten**

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

**§ 114**

**Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuss, es sei denn, dass eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des

Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuss hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

**§ 115**

**Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

### 21.3 Erlass Truppe und Wehrbeauftragter – Neufassung –

#### A.

##### Verfassungsrechtliche Stellung des Wehrbeauftragten

#### 1.

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBI. S. 193).

#### B.

##### Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten

#### 2.

Der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

#### 3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

- a) Er kann von allen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwerde zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächti-

gung durch den Verteidigungsausschuss auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- d) Er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

#### C.

##### Verfahrensregelung

#### 4.

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

- der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen lässt oder ob eine Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegt,
- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

- zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich die Entscheidung des BMVg einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

#### 5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt Folgendes:

- a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.
- b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung

des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

- c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.
- d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen dem BMVg bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weit reichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.
- e) Darüber hinaus sind dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn
- der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder
  - in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.
- f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.
- g) Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen – einschließlich des BMVg – auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

- g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen, haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz<sup>1</sup> zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekannt gegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäuße-

rung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekannt zu geben.

- h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO)<sup>2</sup> umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

#### 6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte befehlt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)<sup>3</sup> i. V. mit Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlussgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt dem BMVg vorbehalten.

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756)<sup>2</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953 und 1980 S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

#### 7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO)<sup>4</sup>, dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines

<sup>2</sup> im VMBI nicht veröffentlicht

<sup>3</sup> VMBI 1997 S. 286

<sup>4</sup> VMBI 1973 S. 7

<sup>1</sup> VMBI 2001 S. 72

Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.

- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluss des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

#### 8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a) bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

#### 9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleich lautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind dem BMVg fernschriftlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg – FÜ S I 3 – nachrichtlich:

Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft bzw. Orgbereich

(FÜ H I 1, FÜ L I 2, FÜ M I 1, InSan II 3, FÜ SKB I 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlass.

#### D.

#### Unterrichtung der Soldaten

#### 10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit durch den Disziplinarvorgesetzten zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,  
Platz der Republik 1,  
11011 Berlin.

Die Anschrift ist gemäß ZDv 10/5 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“ Nummer 230 durch Aushang an der Informationstafel in der Einheit/Dienststelle bekannt zu geben.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG).
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im Übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.
- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigelegt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.

**Schlussbemerkungen**

11.

Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihm damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg – FÜ S I 3 – zu melden.

13.

Der Erlass „Truppe und Wehrbeauftragter“ in der Fassung VMBI 1984 S. 59 wird aufgehoben.

BMVg, 28. Mai 2001

FÜ S I 3 – Az 39-20-00



**21.4 Statistische Übersichten**

	Seite
Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge .....	82
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt .....	83
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen .....	84
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr .....	85
Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten .....	86
Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2009 .....	87
Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten .....	90
Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2009 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag .....	92

**Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge 2009**

1.	Im Berichtszeitraum erfasste Vorgänge .....		<b>5 779</b>
	Darunter Vorgänge, .....	80	
	die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten .....	46	
	anonymer Art .....	6	
	die ihres Inhalts wegen nicht weiter verfolgt wurden		
	zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten .....		193 325 <sup>*)</sup>
	Bearbeitete Vorgänge: .....		<b>5 454</b>
	Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge: .....		<b>1 553</b>
2.	Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge		
	aus dem Berichtszeitraum .....		<b>3 901</b>
	aus den Vorjahren (Überhänge)		
	1998 .....	1 <sup>**)</sup>	
	2000 .....	1 <sup>**)</sup>	
	2002 .....	6 <sup>**)</sup>	
	2003 .....	5 <sup>**)</sup>	
	2004 .....	10 <sup>**)</sup>	
	2005 .....	27 <sup>**)</sup>	
	2006 .....	40 <sup>**)</sup>	
	2007 .....	157 <sup>**)</sup>	
	2008 .....	1 566	1 813
	Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge .....		<b>5 714</b>

<sup>\*)</sup> Eingaben, für deren Bearbeitung der Wehrbeauftragte nicht zuständig war, wurden entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder der Einsender wurde davon unterrichtet, dass der Wehrbeauftragte in seiner Sache nicht tätig werden kann.

<sup>\*\*)</sup> Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Inhalt**

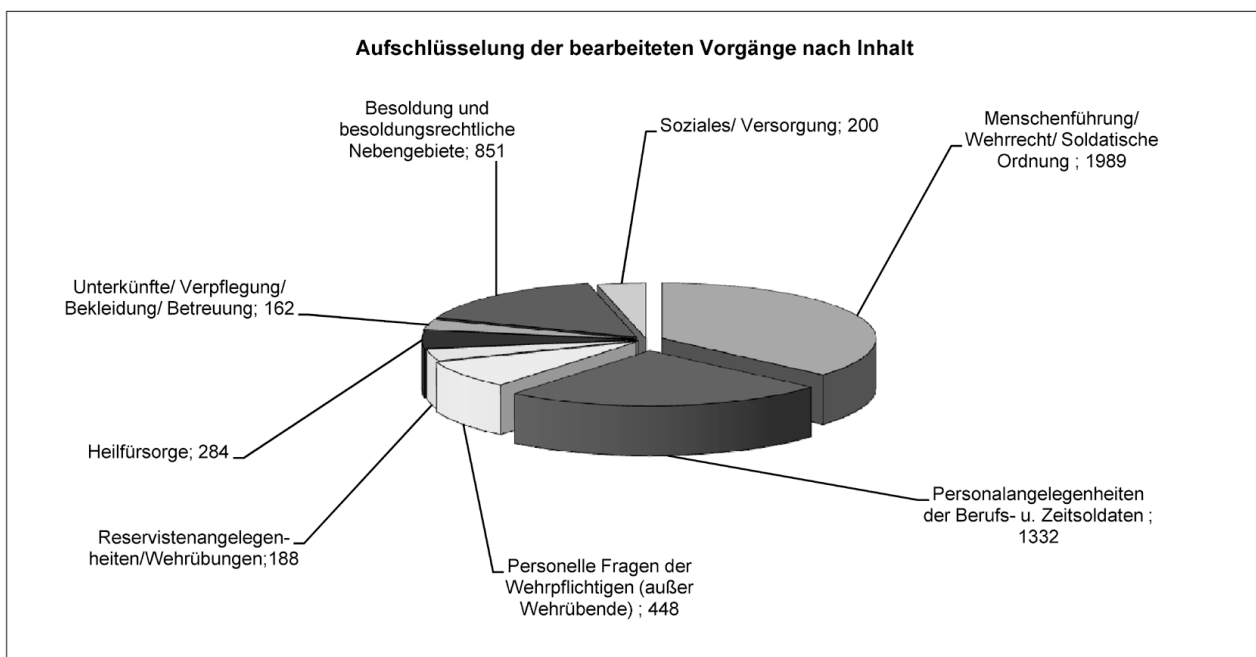
Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung .....	1 989 <sup>1</sup>	36,47
Personalangelegenheiten der Berufs- u. Zeitsoldaten .....	1 332 <sup>2</sup>	24,42
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende) .....	448	8,21
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen .....	188	3,45
Heilfürsorge .....	284	5,21
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung .....	162	2,97
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete .....	851	15,60
Soziales/Versorgung .....	200 <sup>3</sup>	3,67
<b>Gesamtzahl .....</b>	<b>5 454<sup>4</sup></b>	<b>100,00</b>

<sup>1</sup> Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers in Uniform, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde und Petitionsrecht, Soldatenbeteiligungsrecht, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Disziplinarangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. Ä.

<sup>2</sup> Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. Ä.

<sup>3</sup> Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. Ä.

<sup>4</sup> In der Gesamtzahl sind 468 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

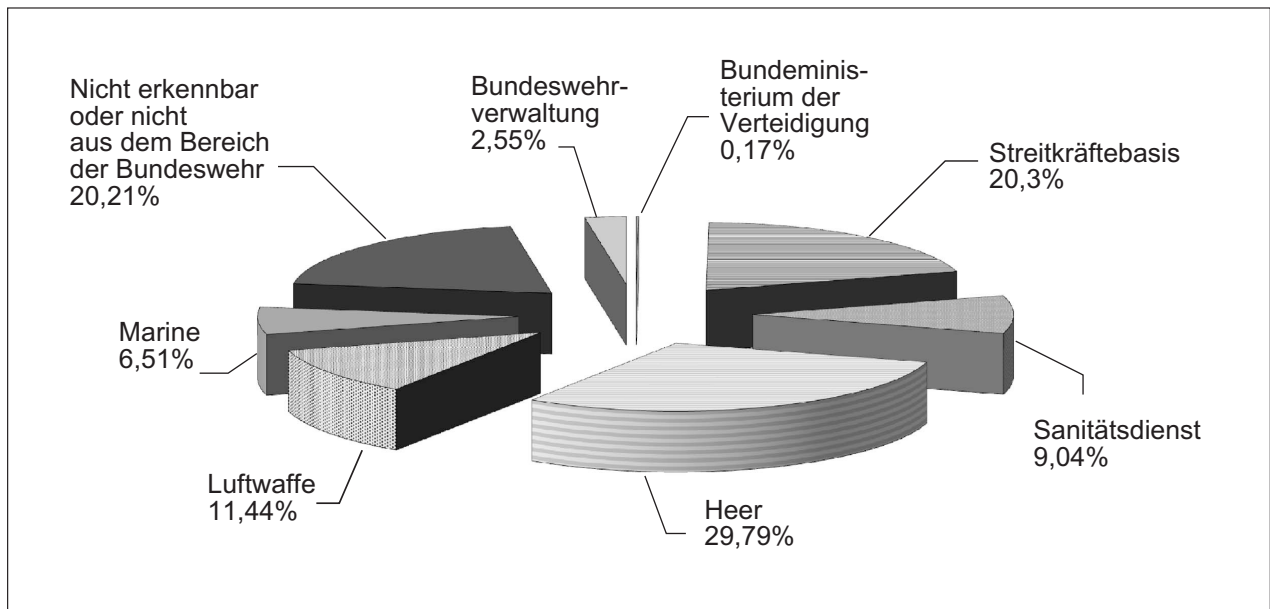


## Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Einsender bzw. Erkenntnisquellen	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschen- führung/ Wehrrecht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angelegen- heiten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übende)	Reser- visten- angelegen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/ Beklei- dung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung
Soldaten der Bundes- wehr (männlich) . . . .	3 164	855	1 063	190	5	167	135	617	132
(weiblich) . . . . .	423	209	123	3	5	39	4	29	11
Familienangehörige von Soldaten der Bundeswehr . . . . .	195	65	25	76	0	13	2	11	3
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr . . . .	345	38	27	7	156	13	5	89	10
Abgeordnete des Bundestages . . . .	25	5	1	11	0	0	0	5	3
Andere Abgeordnete .	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr . . . . .	418	120	75	47	10	37	6	86	37
Organisationen, Verbände u. a. . . . .	7	2	0	3	0	2	0	0	0
Truppenbesuche . . . .	93	64	8	2	3	4	5	6	1
Presseberichte . . . . .	12	10	0	1	0	0	0	1	0
Besondere Vorkommnisse . . . . .	540	540	0	0	0	0	0	0	0
Nichtgediente Wehrpflichtige . . . . .	87	0	0	86	0	1	0	0	0
Sonstige Erkenntnisquellen . . .	144	80	10	22	9	8	5	7	3
Gesamtzahl . . . . .	5 454	1 989	1 332	448	188	284	162	851	200

**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr**

Organisationsbereiche	Insgesamt	davon entfallen auf							
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung
Bundesministerium der Verteidigung .....	9	2	2	0	2	0	0	3	0
Streitkräftebasis .....	1 107	489	355	56	19	51	35	65	37
Sanitätsdienst .....	493	179	154	27	6	54	12	49	12
Heer .....	1 625	563	386	98	15	82	57	378	46
Luftwaffe .....	624	272	210	29	2	23	23	54	11
Marine .....	355	169	72	11	6	9	7	70	11
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr .....	1 102	303	143	150	134	61	23	223	65
Bundeswehr-Verwaltung .....	139	12	10	77	4	4	5	9	18
Gesamtzahl .....	5 454	1 989	1 332	448	188	284	162	851	200

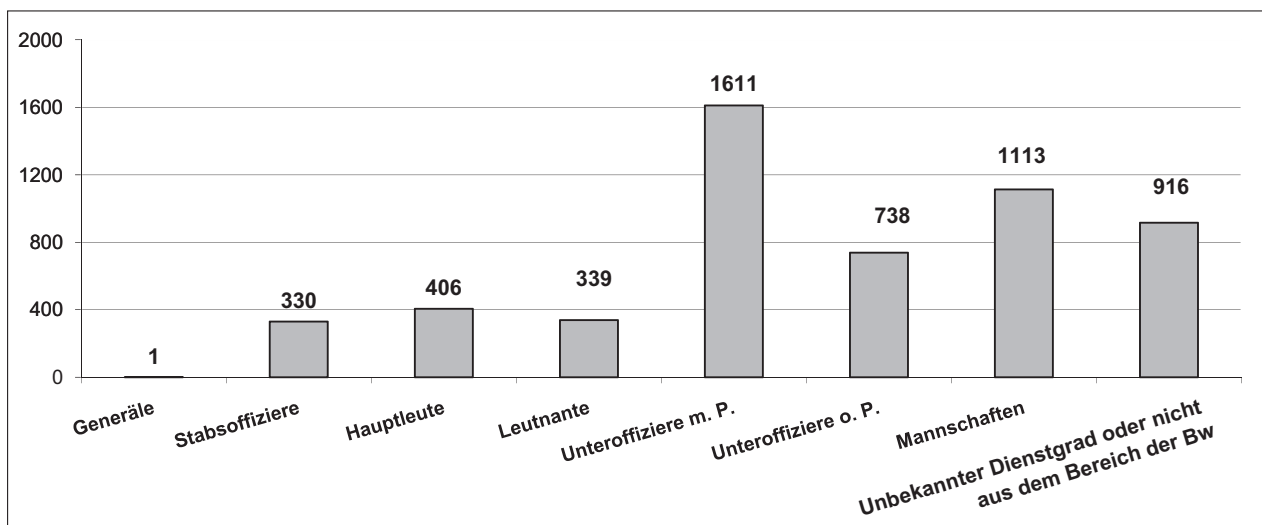


**Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten**

Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/ Wehrrecht/ Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Persönliche Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübende)	Reservistenangelegenheiten/ Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/ Verpflegung/ Bekleidung/ Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/ Versorgung	Sonstige Fragen
Generäle . . . . .	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Stabsoffiziere . . . .	330	108	53	1	23	27	9	101	8	0
Hauptleute . . . . .	406	108	69	3	11	14	8	179	14	0
Leutnante . . . . .	339	75	71	2	14	19	4	151	3	0
Unteroffiziere m. P.	1 611	605	532	6	48	76	64	211	69	0
Unteroffiziere o. P.	738	277	281	5	34	48	19	50	24	0
Mannschaften . . . .	1 113	467	230	227	42	50	34	36	27	0
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bw	916	348	96	204	16	50	24	123	55	0
Gesamtzahl . . . . .	5 454	1 989	1 332	448	188	284	162	851	200	0

Von der Gesamtzahl aller Dienstgrade entfallen auf:

Berufssoldaten	1281
Soldaten auf Zeit	2465
Grundwehrdienstleistende	304
Wehrübende/ Reservisten	356
Unbekannt oder keine Angabe möglich	907
Freiwillig länger Wehrdienst Leistende	141
<b>Gesamtzahl</b>	<b>454</b>



**Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2009**

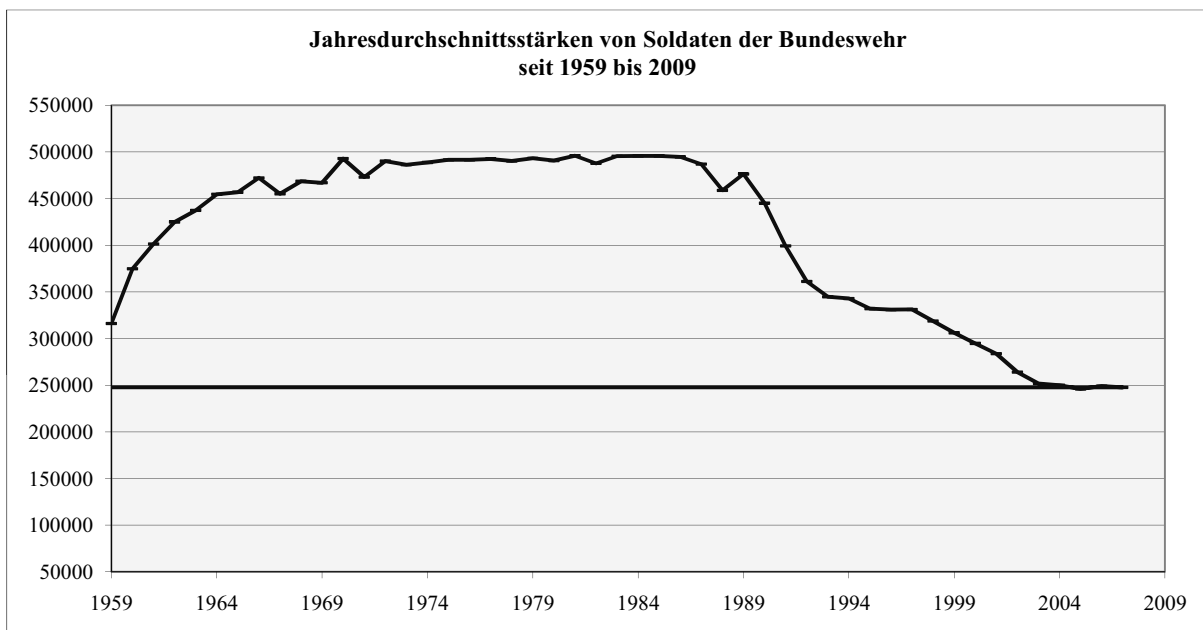
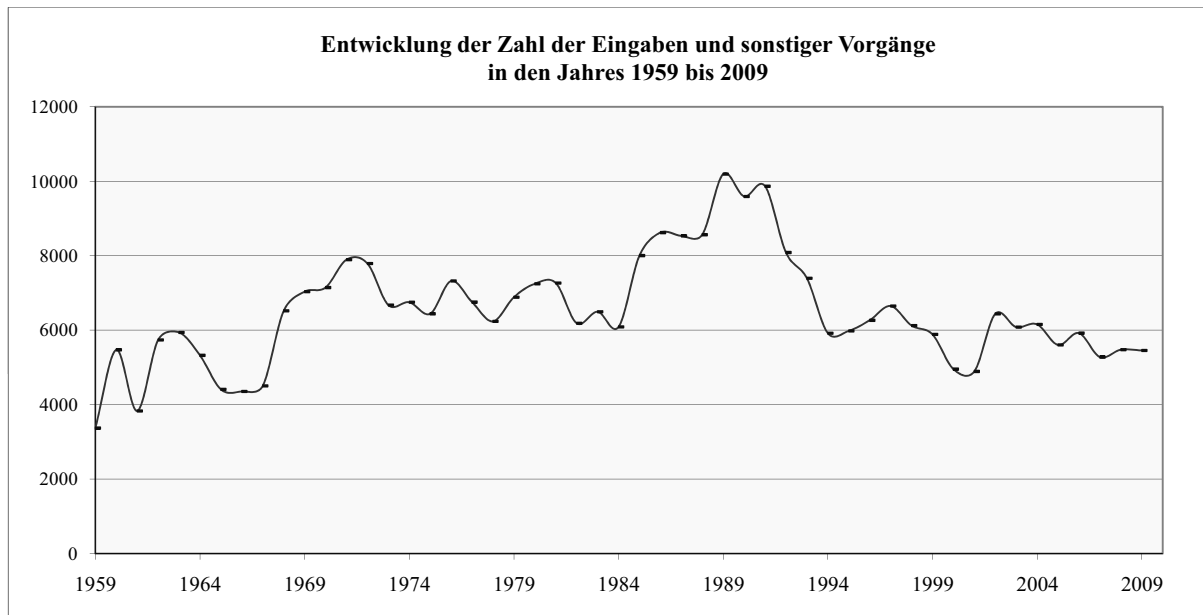
Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammelingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1959	3 368	336	4	3	3 025	0	248 800
1960	5 471	254	17	10	5 190	0	258 080
1961	3 829	250	11	13	3 555	0	316 090
1962	5 736	170	16	13	5 537	0	374 766
1963	5 938	502	0	34	4 736	666	401 337
1964	5 322	597	0	26	4 047	652	424 869
1965	4 408	400	0	18	3 424	566	437 236
1966	4 353	519	0	24	3 810	0	454 569
1967	4 503	487	0	19	3 997	0	456 764
1968	6 517	484	0	16	6 017	0	472 070
1969	7 033	606	0	22	6 405	0	455 114
1970	7 142	550	0	16	6 576	0	468 484
1971	7 891	501	0	9	7 381	0	466 889
1972	7 789	344	12	21	7 412	0	492 828
1973	6 673	264	6	8	6 395	0	472 943
1974	6 748	249	4	4	6 491	0	490 053
1975	6 439	341	0	9	6 089	0	486 206
1976	7 319	354	0	3	6 962	0	488 616
1977	6 753	347	0	3	6 403	0	491 424
1978	6 234	259	0	10	5 965	0	491 481
1979	6 884	276	0	13	6 595	0	492 344
1980	7 244	278	0	23	6 943	0	490 243
1981	7 265	307	0	15	6 943	0	493 089
1982	6 184	334	0	9	5 841	0	490 729
1983	6 493	397	0	49	6 047	0	495 875
1984	6 086	301	0	16	5 755	14	487 669
1985	8 002	487	0	28	7 467	20	495 361
1986	8 619	191	0	22	8 384	22	495 639
1987	8 531	80	0	22	8 419	10	495 649
1988	8 563	62	0	38	8 441	22	494 592
1989	10 190	67	0	9	10 088	26	486 825

## noch Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2009

Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon					Jahresdurchschnittsstärken von Soldaten der Bw seit 1959
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührten	Sammelingaben	Anonyme Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge	
1990	9 590	89	0	26	9 449	26	458 752
1991	9 864	183	0	24	9 644	13	476 288
1992	8 084	69	0	13	7 973	29	445 019
1993	7 391	49	0	18	7 309	15	399 216
1994	5 916	66	0	21	5 810	19	361 177
1995	5 979	94	0	23	5 493	369	344 690
1996	6 264	63	0	20	6 112	69	342 870
1997	6 647	80	0	14	6 509	44	332 013
1998	6 122	84	0	11	5 985	42	330 914
1999	5 885	66	0	20	5 769	30	331 148
2000	4 952	58	0	8	4 856	30	318 713
2001	4 891	115	0	12	4 741	23	306 087
2002	6 436	110	0	13	6 270	43	294 800
2003	6 082	124	0	6	5 958	85	283 723
2004	6 154	134	0	16	6 020	80	263 990
2005	5 601	49	0	12	5 436	0	251 722
2006	5 918	67	0	16	5 727	108	249 964
2007	5 276	81	0	25	5 052	118	248 995
2008	5 474	67	0	27	5 190	186	247 619
2009	5 779	80	0	46	5 454	247	249 900
Gesamt	331 832	12 322	70	896	315 097	3 574	



noch **Entwicklung der Zahl der Eingaben und sonstiger Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2009**



**Besuche, Begegnungen, Gespräche des Wehrbeauftragten****1. Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

<b>Ort</b>	<b>Dienststelle</b>
Bad Reichenhall	Gebirgsjägerbataillon 231
Berlin	Bundeswehrkrankenhaus
Borkum	Marinefliegergeschwader 5
Bogen	Panzerpionierbataillon 4
Bückeburg	Heeresfliegerwaffenschule
Delmenhorst	Logistikbrigade 1
Eckernförde	SEK M Marinetaucher
Erfurt	Führungsunterstützungsbataillon 383
Euskirchen	Bigband der Bundeswehr
Faßberg	Transporthubschrauberregiment 10 Fliegerhorst
Feyzabad	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Gotha	Familienbetreuungsstelle Gotha
Kabul	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Köln	Luftwaffenamt/ Kita „Fliegerhorst“
Köln	Flugbereitschaft BMVg
Kunduz	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Laage	Jagdgeschwader 73 „Steinhoff“
Leer	Zivil-Militärische-Zusammenarbeit Landkreis Leer – Der Landrat –
Limassol	Schnellboot S 73 „Hermelin“, Schnellboot S 77 „Dachs“, Tender „Werra“
Maskat (Oman)	18. Deutsches Einsatzkontingent „Operation ENDURING FREEDOM“ Fregatte „Mecklenburg-Vorpommern“
Mazar-e-Sharif	Deutsches Einsatzkontingent ISAF
Meppen	Wehrtechnische Dienststelle 91
München	Feldjägerbataillon 451
München	Sanitätsamt der Bundeswehr
Munster	Ausbildungszentrum Heeresaufklärungstruppe
Neubiberg	Universität der Bundeswehr, München
New Mexico	Fliegerisches Ausbildungszentrum der Luftwaffe
Nienburg (Weser)	CIMIC-Zentrum
Pristina	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Prizren	Deutsches Einsatzkontingent KFOR
Rheine	Mittleres Transporthubschrauberregiment
Sardinien/ Italien	Taktisches Ausbildungskommando der Luftwaffe

**noch Truppenbesuche des Wehrbeauftragten**

<b>Ort</b>	<b>Dienststelle</b>
St. Augustin	Bundeswehr TV
Termez	DEUEinsKtgt ISAF
Texas	Deutsches Luftwaffenkommando USA und Kanada, Fort Bliss
Texas	Taktisches Aus- u. Weiterbildungszentrum Flugabwehrraketen der Luftwaffe, Fort Bliss
Ulmen	Schule für Diensthundewesen
Virginia	Bundeswehrkommando USA/CAN
Washington	Militärattache Deutsche Botschaft, 23. August 2009
Washington	Militärattache Deutsche Botschaft, 25.–26. August 2009
Westerstede	Bundeswehrkrankenhaus

**2. Begegnungen/Gespräche des Wehrbeauftragten**

Darüber hinaus hatte ich 158 Begegnungen u. a. mit dem Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin sowie dem Diplomatischen Korps Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zusätzlich nahm ich an 31 Tagungen, Gesprächsrunden und anderen Veranstaltungen teil, die im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten standen.

**3. Truppen- und Informationsbesuche**

Im Berichtsjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir insgesamt 102 Informationsbesuche durchgeführt. Aufgesucht wurden Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Teilstreitkräfte im Inland und an Einsatzorten im Ausland.

**4. Besuchergruppen**

In der Dienststelle wurden 103 Besuchergruppen betreut, darunter Delegationen aus Argentinien, Aserbaidschan, Belgien, Bulgarien, Chile, Indien, Israel, Litauen, Polen, USA, Westafrika und Usbekistan.

## 21.5 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2009 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	VI/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153	S. 7585 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1972	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.

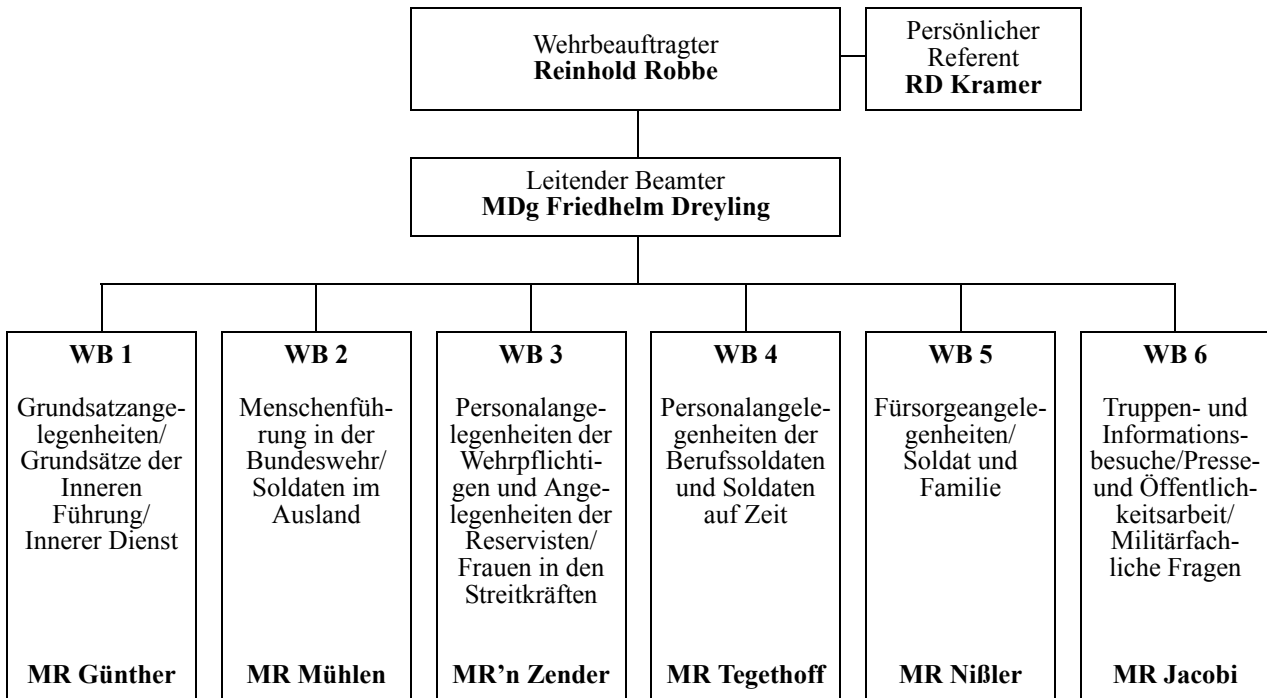
noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2009 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980	226	S. 18309 ff.
				und 3. Juli 1980	229	S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981	37	S. 1864 ff.
				und 12. März 1982	92	S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985	126	S. 9261 ff.
				und 27. September 1985	160	S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5722	15. Mai 1986	216	S. 16669
				und 25. Juni 1986	225	S. 17405 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988	74	S. 5015
				und 23. Juni 1988	87	S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 11426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418 ff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993	164	S. 14110 ff.
				15. April 1994	220	S. 19068 ff.
1993	8. März 1994	12/6950	12/8465	21. September 1994	243	S. 21690
1994	7. März 1995	13/700	13/2649	29. Februar 1996	89	S. 7876 ff.
1995	5. März 1996	13/3900	13/5400	7. November 1996	135	S. 12139 ff.
1996	11. März 1997	13/7100	13/8468	30. Oktober 1997	200	S. 18021 ff.
1997	3. März 1998	13/10000	13/11067	24. Juni 1998	244	S. 22740 ff.
1998	16. März 1999	14/500	14/1807	21. Januar 2000	82	S. 7595 ff.
1999	14. März 2000	14/2900	14/4204	6. April 2000	98	S. 9117
				und 26. Oktober 2000	127	S. 12186 ff.

noch **Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 2009 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag**

Jahresbericht			Beschluss- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags- drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
2000	13. März 2001	14/5400	14/7111	31. Mai 2001 und 15. November 2001	173 201	S. 16995 ff. S. 19734 ff.
2001	12. März 2002	14/8330	--	19. April 2002	231	S. 23000 ff.
2002	11. März 2003	15/500	15/1837	3. April 2003 und 13. November 2003	37 75	S. 3055 ff. S. 6506 ff.
2003	9. März 2004	15/2600	15/4475	6. Mai 2004 und 16. Dezember 2004	108 148	S. 9837 ff. S. 13808 ff.
2004	15. März 2005	15/5000		20. Januar 2006	12	S. 825 ff.
2005	14. März 2006	16/850	16/3561	30. Juni 2006 und 14. Dezember 2006	44 73	S. 4298 ff. S. 7300 b ff.
2006	20. März 2007	16/4700	16/6700	21. Juni 2007 und 13. Dezember 2007	105 133	S. 10812 ff. S. 13953 ff.
2007	4. März 2008	16/8200	16/10990	19. Juni 2008 und 4. Dezember 2008	169 193	S. 17923 D ff. S. 20818 A ff.
2008	24. März 2009	16/12200 17/591 Nr. 1.6	17/713	23. April 2009 und 26. Februar 2010	217 25	S. 23552 D ff. S. 2221 D ff.
2009	16. März 2010	17/900				

**21.6 Organisationsplan**



Anschrift: Platz der Republik 1  
 11011 Berlin  
 Besucheranschrift: Neustädtische Kirchstraße 15  
 10117 Berlin  
 Telefon: (030) 227-38100  
 Telefax: (030) 227-38283  
 IVBB-Rufnummer 018-7000-0  
 E-Mail: wehrbeauftragter@bundestag.de  
 Internet: <http://www.bundestag.de>

**22 Stichwortverzeichnis**

- Afghanistan 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 21, 29, 54, 55, 56, 62, 64
- Alkohol 19, 24, 26, 27, 62
- Ausbildung 3, 7, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 35, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 55, 67
- Auslandseinsätze 4, 5, 8, 14, 62
- Auslandsverwendungszuschlag 17, 21, 22
- Ausrüstung 9, 17
- Ausstattung 17
- Bearbeitungsdauer von Verfahren 27, 48, 57, 58
- Beförderung 13, 35, 50
- Beihilfe 58
- Belästigung 45
- Benachteiligung 31, 45, 60
- Berufsförderung 35, 39, 45
- Besoldung 22, 36, 37, 39
- Besondere Vorkommnisse 32, 33, 40
- Betreuung 3, 6, 7, 19, 20, 22, 24, 25, 43
- Betreuungskosten 43, 44
- Beurteilungssystem 13, 37, 38, 39
- Bewerberaufkommen 34
- Bundeswehrkrankenhäuser 14, 43, 51–56
- Bundeswehrmedien 64
- Bundeswehr-Sozialwerk 63
- Demographischer Wandel 34
- Dienstaufsicht 25, 38
- Dienstrechtsneuordnungsgesetz 52, 60, 73
- Dienstzeugnis 39
- Diskriminierung 45
- Einsatzbelastung 16, 19, 51
- Einsatzdauer 19
- Einsatzplanung 49
- Einsatzversorgungsgesetz 62, 63
- Einsatzvorbereitung 17
- Eltern-Kind-Arbeitszimmer 44
- Elternzeit 44
- Entlassung 27, 45, 46, 47, 48
- Erste Hilfe 55
- EULEX 14
- Facharztausbildung 52
- Fahrzeuge 3, 15–18, 29, 50
- Familie 42
- Familienbetreuung 43, 62
- Fitness 19, 20
- Fluglehrausbildung 22
- Forschung 14, 33, 55, 56
- Fortbildung 28, 39, 40, 44, 51
- Fragebogen 44, 46
- Frauen 3, 6, 8, 14, 25, 40–42, 44, 47, 52
- Freiwillig länger Wehrdienst Leistende 32, 34, 47
- Führungsverhalten 15, 18, 23
- Gleichstellungsbeauftragte 42
- Grundausbildung 17, 23–26, 32, 48, 67
- Grundrechtsverletzung 77
- Grundwehrdienstleistende 23, 25, 32–34, 48
- Infrastruktur 20, 21, 34, 58, 59
- Innere Führung 23, 24, 28, 30, 35
- ISAF 5, 12, 15, 16, 19, 20, 55
- Kausalität 56, 57, 63
- KFOR 14, 15, 40
- Kinderbetreuung 7, 10, 34, 42–44
- Kraftfahrerausbildung 3, 16, 17
- Kriegsdienstverweigerung 47
- Laufbahn 17, 23, 34–41, 48, 51, 52, 54, 61
- Lehrgänge 6, 29, 30, 44
- Luftsicherheitsgesetz 58
- Medien 30, 42, 63, 64, 65
- Militärseelsorge 22, 56, 64, 65
- Musterung 46, 47
- Operation Enduring Freedom (OEF) 14, 18



Personal 3, 5, 6, 12, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 25–28, 33–40, 42–44, 46–57, 60–62	Teilzeitbeschäftigung 44, 53
Personalauswahl 17, 38, 39	Todesfälle 63
Personalgewinnung 56	Totalverweigerung 47
Planstellen 13, 34, 35, 36, 37, 39, 52	Transformation 6, 61
Planungssicherheit 7, 45, 49	Trennungsgeld 22, 59, 60, 61
Posttraumatische Belastungsstörungen 55, 57	Truppenärztliche Versorgung 51, 53
Rechtsausbildung 28	Unfälle 17, 29, 54
Rechtsextremismus 32, 33	UNIFIL 14, 16, 17, 19
Rechtskenntnisse 23, 27	Universität der Bundeswehr 43
Rechtskraft 13, 45	Unterbringung 21, 25, 40, 48
Rechtspflege 28	Unterkunft 15, 21, 32, 41, 59, 60
Reservisten 44, 48, 49, 50	Unteroffiziersausbildung 28
Rettungsdienst 52, 54, 55	Urlaub 16, 40, 45, 49
Sanitätsdienst 6, 13, 40, 42, 44, 51, 52, 53, 54, 55, 56	Verpflegung 20
Sanitätsdienstliche Versorgung 13, 53, 54	Vertrauensperson 30, 31, 32, 41
Schwangerschaft 41	Wehrdienstbeschädigungsverfahren 56, 57
Soldatenbeteiligung 30	Wehrgerechtigkeit 46
Soldatenhilfswerk 63	Wehrpflicht 5, 7, 12, 13, 24, 25, 46, 47, 48, 50, 66, 67
Soldatentumor- und Unfallhilfe 63	Wehrübungen 49
Sozialdienst 43, 62, 63	Weihnachtsgruß 21
Sport 17, 19, 20, 23, 25	Weiterverwendung 62
Staatsangehörigkeit, doppelte 46	Weiterverwendungsgesetz 62, 63
Stehzeiten 28, 29	ZAR 28
	ZAW 36, 39, 40, 52





